
I. Germ.
132.t

I. germ. 132t

Neigebaur



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht

der

gegenwärtig in den Preußischen Staaten bestehenden

Gesetzgebungen und Gerichts-Verfassungen.

Mit

besonderer Beziehung auf die neuen Provinzen, und diejenigen, wo die Preußischen Gesetze wieder eingeführt worden sind.

Vom

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Rath

Dr. Neigebaur,

Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Erfurt, der gelehrten Gesellschaft zu Königsberg und des literarischen Vereins der Grafschaft Mark.

Hamm,

Schulz und Wundermann.

1822.

155. D.

Geschichtliche Darstellung
der
Veränderungen
in der
Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung,

welche
in den Ländertheilen, die gegenwärtig den Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802—1820 Statt gefunden haben.

Mit Genehmigung des Ober-Landes-Gerichts daselbst nebst einer Uebersicht der gegenwärtig in Preußen bestehenden Gesetzgebungen und Gerichts-Verfassungen

herausgegeben
vom

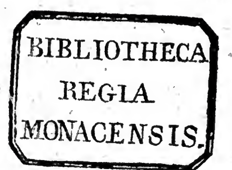
Dr. Neigebaur,
Verfasser der Schilderung der Provinz Limousin und der Darstellung des französischen Kassenwesens u. s. w.

Hamm,
Schulz und Wundermann.

1822.

Τὸ ἴσον μόνον τὸ δίκαιον.

Εὐριπ.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

D e m

Königl. Preuß. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen,

Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe, des eisernen Kreuzes und des St. Johanniter-Ordens

Herrn Freiherrn v. Vincke

Erbherrn auf Ikern u. s. w.

Hochwürden Hochundwohlgeboren

hochachtungsvoll

vom

V e r f a s s e r.

Inhalt.

Einleitung.

Ueberall, wo sonst der Preuß. Adler Preußisches Gebiet bezeichnete, galten Preußische Gesetze, und es schien undenkbar, daß ein Preuße anders, als nach preußischen Gesetzen gerichtet werden könnte. Nur das zum Schweizer Bunde gehörige Fürstenthum Neufchatel hatte, als es im Jahr 1703 den ersten König von Preußen zum Nachfolger der letzten Erbtochter Maria, aus dem Hause Longueville, erwählte, — seine eignen Gesetze sich vorbehalten. Bey allen andern Erwerbungen aber war mit der Besitznahme stets zugleich die Einführung der preußischen Gesetze verbunden. Bey dieser mit Kraft durchgeführten Einheit sahen die Nachbar-Staaten mit Neid auf die segensreichen Schöpfungen des großen königlichen Gesetzgebers, Friedrichs des Einzigen, welche der preußischen Justiz die Achtung der Welt verschafften. Aber auch für die nothwendigen Fortschritte der Gesetzgebung war gesorgt; da Gesetze im Lauf der Zeiten durch das Bedürfniß des gesellschaftlichen Vereins entstehen und ausgebildet werden: durch eine Gesetz-Commission, welche die bey der Ausführung sichtbar werdenden Mängel ergänzte, und, die Erfahrungen der vergangnen Zeit benutzend, die Materialien zu einem der Gegenwart angemessenen *Codex repetitae praelectionis* sammelte. Schon war mit der Bearbeitung eines solchen angefangen, und

derselbe zuerst in Ansehung des Criminal-Rechts durch das Publications-Patent der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 als vollendet angekündigt; — als das Unglück bey Jena über Preußen hereinbrach, und in den äußern und innern Verhältnissen des Staates die größten Umwandlungen herbey führte.

Seitdem hat diese Einheit aufgehört, und wenn auch das Gesetz vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden dieselben in Ansehung der Rechts-Verwaltung da wiederherstellen wollte, wo in der Zwischenzeit fremde Gesetzgebungen eingedrungen waren, oder wo, — wie in den neuen Erwerbungen, — sonst noch nicht preußische Gesetze gegolten hatten; so sind doch die in diesem Gesetz angeordneten Gerichts-Behörden nicht eingesetzt, noch eine gleiche Gesetzgebung eingeführt worden.

Es bestehen daher in Preußen gegenwärtig 10 verschiedene Gesetzgebungen, oder Gerichts-Verfassungen.

Dies giebt zu manchen Irrungen Veranlassung, indem die mit dem Gange, welchen einstweilen die Preußische Staats-Verwaltung genommen hat, weniger bekannten Privat-Personen, ja selbst manche Behörden, nicht wissen, was hier und da — im Widerspruch mit jenen und andern bestimmten Gesetzen — für eine Gerichts-Verfassung besteht, und welche Gesetze gelten. Es schien uns daher nöthig, eine kurze Zusammenstellung der jetzt bestehenden Gerichts-Behörden und Gesetzgebungen in Preußen, bekannt zu machen.

Wir haben bey dieser Arbeit uns der amtlichen Quellen der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, der Regierungs-Amts-Blätter, des Handbuchs für den Hof und Staat, der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung und Rechts-Verwal-

tung, der Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preussischen Staats von 1817, der Beyträge zur Statistick des Preussischen Staats im Jahr 1821 von dem statistischen Büreau zu Berlin herausgegeben, so wie der von den einzelnen Regierungen bekannt gemachten Topographien bedient, und ausser der historisch-statistischen Uebersicht der Preußischen Monarchie von Lichtenstern, und andern statistischen Werken, die Vorarbeiten des Verfassers in seinen folgenden frühern Schriften benutzt, als:

Statistik der Preußischen Rhein-Provinzen, in den drei Perioden ihrer Verwaltung. 1) Durch das General-Gouvernement vom Nieder-Rhein; 2) Durch jenes vom Nieder- und Mittel-Rhein; 3) Nach ihren jetzigen Begränzungen. Köln 1817, bey H. Rommerskirchen.

Der Geschäfts-Gang in Preußen, besonders im Bezirk des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts zu Cleve, Wesel 1817, bey Matthias Becker.

Vergleichung des Französischen und Preußischen Prozesses in einem praktischen Beispiel, Wesel 1818, bey Matthias Becker.

Der Preußische Prozeß ohne die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel, und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit, der Rechtspflege. Jena, bey Friedrich Frommann 1819.

Darstellung der Provisorischen Verwaltungen am Rhein vom Jahre 1813 bis 1819. Mit einer Vorrede vom geheimen Hofrath *Dr.* Luden. Köln 1821, Druck und Verlag von Johann Peter Bachem.

Ueber die Möglichkeit einer einfachen Hypotheken-Ordnung bei der fortschreitenden Theilung des Grund-Vermögens. Hamm bey Schulz und Wundermann, 1821.

Hamm, den 17. März 1822.

Der Preußische Staat ist nach seiner natürlichen Lage in drey Haupttheile geschieden:

1) Die drey östlichen Provinzen: beyde Preußen, und Posen.

2) Die vier mittlern Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

3) Die drey westlichen Provinzen: Westphalen und die Rheinlande.

Die einzelnen Provinzen, aus deren Verbindung nach und nach der Preußische Staat zusammengesetzt ward, haben zum Theil ihre politische Existenz, die noch in ihrem Namen fortlebte, verlohren, und an ihre Stelle sind die Bezeichnungen der, der Einheit wegen nothwendig gewordenen, gleichförmigeren Verwaltungs Bezirke getreten. So kennt die jetzige Preußische Gebiets-Eintheilung nicht mehr ein Fürstenthum Halberstadt, und eine Grafschaft Mark; sondern das erstere gehört dermalen zum Regierungs-Bezirk Magdeburg, und die letztere zum Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Anfangs mochte man eine durchgreifende Eintheilung in allen Verwaltungs-Zweigen beabsichtigen, so wie in Frankreich der Bereich eines Appell-Hofes, eines Bischöflichen Sprengels, einer Akademie, oder eigentlichen Universität, einer Militair-Division, einer Forst-Conservation u. s. w. ident sch war; so wie es auch der einer Präfektur, einer Domainen-, einer Abgaben-Direktion, einer General Casse, und einer Militair-Brigade war, und der Geschäfts-Umfang eines Gerichts erster Instanz mit dem einer Unter-Präfektur übereinstimmte.

Von solchen Grundsätzen geht noch die Verordnung vom 30. April 1815 aus, nach welcher folgende 5 Militair-Abtheilungen statt finden sollten:

1) Preußen mit zwey,

2) Brandenburg und Pommern mit zwey,

3) Schlesien und Posen mit zwey,
4) Sachsen mit einer, und
5) Nieder-Rhein und Westphalen mit drey Ober-Präsidenturen.

Allein man ist davon wieder abgegangen, und es bestehen jetzt in Ansehung der innern Civil-Verwaltung folgende 10 Provinzen:

1) Ost Preußen, mit zwey,
2) West Preußen, mit zwey,
3) Posen, mit zwey,
4) Brandenburg, mit zwey,
5) Pommern, mit drey,
6) Schlesien, mit drey,
7) Sachsen, mit drey,
8) Westphalen, mit drey,
9) Cleve, Berg, Jülich, mit zwey, und
10) Niederrhein, mit drey

Regierungen. Die größte dieser Provinzen, Schlesien, zählt 2 061,539 Einwohner, und die kleinste, Westpreußen, 633 077 Einwohner.

Eine andre Eintheilung besteht in militairischer Hinsicht, nehmlich

1) Das General-Commando für Preußen, mit Ost- und Westpreußen.
2) Das von Posen.
3) Das von Brandenburg und Pommern.
4) Das von Schlesien.
5) Das von Sachsen.
6) Das von Westphalen.
7) Das General-Commando der Rheinlande.

Diese Eintheilung stimmt aber nicht mit der vorstehenden Provinzial-Eintheilung überein, denn so gehört z. B. zu dem General-Commando von Westphalen ein Theil der Rhein-Provinzen u. s. w. Noch weniger aber läßt sich die Gerichts-Verwaltung nach einer der vorstehenden Eintheilungen beurtheilen, denn wenn man auch hierbey die veralteten historischen Namen der Provinzen beybehalten wollte, so findet doch nicht überall Gleichheit der Gesetzgebung in denselben Provinzen statt. So gilt z. B. in dem altpreußischen Herzogthum Cleve theils das allgem. Preuß. Land. Recht, theils das Gesetzbuch des Ex-Kaisers Napoleon. Auch nach Provinzen kann eine solche Uebersicht nicht gegeben werden, denn z. B. in der Provinz Nieder-Rhein gilt zum Theil der gemeine Prozeß, zum Theil die französische

Gerichts-Ordnung. Ja auch nicht einmal die Eintheilung nach Regierungen konnte beybehalten werden; da z. B. in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg die Preußische Gerichts-Ordnung, die Darmstädtsche, und die Nassauische besteht.

Es blieb daher nichts übrig, als die Eintheilung der bestehenden Gerichts-Verfassungen selbst nach den einzelnen Ober-Gerichten zum Grunde zu legen.

Hiernach ergiebt sich folgende Eintheilung des Preußischen Staates:

1) Der Geschäfts-Umfang des Ober-Landes-Gerichts zu **Königsberg**, für Ost-Preußen.

In demselben gelten das allgemeine Landrecht, vom 5. Februar 1794, und die allgemeine Gerichts-Ordnung vom 6. July 1793 nebst allen auf deren Abänderung oder Ergänzung Beziehung habenden Verordnungen. In Ansehung der Gesetzgebung hat dieser Ober-Landes-Gerichts-Bezirk den Vorzug, daß in demselben ein am 6. März 1802 publicirtes Provinzial-Gesetzbuch eingeführt ist. In Ansehung der Gerichts-Verfassung weicht das Ober-Landes-Gericht zu Königsberg von andern Ober-Landes-Gerichten darin ab, daß der zweyte Senat, welcher die Appellations-Instanz bildet, den Namen: Ostpreußisches Tribunal führt; und die Mitglieder desselben, Tribunals-Räthe heißen. Sonst war mit dem Amte des Chef-Präsidenten die Würde eines Canzlers von Preußen verbunden, welcher den Titel Excellenz führte. Gegenwärtig ist diese Stelle durch den Tod des letzten Chef-Präsidenten von Schrötter erledigt, und so wie andre Erbämter in mehreren Provinzen nicht wieder besetzt; welches auf eine neue Organisation der Erbämter des Reichs schließen läßt.

Die Seelenzahl der Gerichts-Eingesessenen dieses Ober-Landes-Gerichts begreift 592170 Seelen, von denen 1583 auf 1 Quadrat-Meile leben.

Die Untergerichte im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Königsberg sind folgende:

1. Das Fürstbischöflich-Ermländische Landvogteigericht zu Heilsberg.

2. Geistliche Gerichte des Bisthums Ermland.

1. Instanz: Officialat zu Frauenburg. 2. Instanz: Appella-

tions-Gericht zu Frauenburg. 2. Instanz: Prosynodal-Gericht zu Frauenburg.

3. Adeliche Erb-Hauptämter.

1. Zu Gilgenburg. 2. Zu Gerdauen. 3. Zu Nordenburg.

4. Ost-Preußisches Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg.

5. Stadtgerichte.

(Erster Classe, d. h. solche Gerichte, welche ein formirtes Collegium bilden.)

1. Stadtgericht zu Königsberg, mit 17 Mitgliedern. 2. Land- und Stadtgericht zu Memel. 3. Stadt-Gericht zu Braunsberg.

(Zweyter Classe, d. h. solche Gerichte, welche weniger als 3 Mitglieder haben.)

1. Zu Altenburg. 2. Altenstein. 3. Barten. 4. Bartenstein. 5. Bischofstein. 6. Bischofsburg. 7. Kreuzburg. 8. Domnau. 9. Drengfurth. 10. Preuß. Eylau. 11. Fischhausen 12 Frauenburg. 13. Friedland. 14. Gerdauen. 15. Gilgenburg. 16. Guttstadt. 17. Heiligenbeil. 18. Heilsberg. 19. Hohenstein. 20. Preuß. Holland. 21. Labiau. 22. Landsberg. 23. Liebemühl. 24. Liebstadt. 25. Mehlsack. 26. Mohrungen. 27. Mühlhausen. 28. Neidenburg. 29. Nordenburg. 30. Ortelsburg. 31. Osterode. 32. Passenheim. 33. Pillau. 34 Rastenburg. 35. Rössel. 36. Saalfeld. 37 Schippenbeil. 38. Seeburg. 39. Soldau. 40. Tapiau. 41. Wartenburg. 42. Wehlau und Just. Amt Taplaken. 43. Willenberg. 44. Wormditt. 45. Zinten.

6. Domainen-Justiz-Aemter.

1. Zu Altenstein. 2. Barten. 3. Brandenburg. 4. Braunsberg. 5. Caporn. 6. Preuß. Eylau. 7. Fischhausen. 8 Grünhoff. 9. Heilsberg. 10. Preuß. Holland. 11. Kobbelbude. 12. Labiau. 13. Mehlauken. 14. Mohrungen. 15. Neidenburg. 16. Neuhausen. 17. Ortelsburg. 18. Profuls. 19. Schaaken. 20. Tapiau. 21. Wittenberg. 22. Wormditt.

7. Mehrere adliche Patrimonial-Gerichte.

Die Competenz dieser Gerichte ist in Ansehung des Objekts gleich; die aus einem Richter bestehenden Justiz-Aemter erkennen über den größten Bauernhof mit gleichem Recht, wie das aus 17

Mitgliedern bestehende Stadt-Gericht zu Königsberg, über einen unbedeutenden Gegenstand.

Die Criminal-Untersuchungen führt bey jedem Ober-Landes-Gericht ein, oder mehrere Inquisitoriate.

Zur Erleichterung der im großen Departement zerstreuten Eremirten sind in mehreren Kreisen Justiz-Räthe als Commissarien des Ober-Landes-Gerichts angestellt, welche die instruirten Prozeß-Akten dem Ober-Landes-Gericht zum Spruch einsenden.

---

2. Das Ober-Landes-Gericht von Litthauen zu Insterburg.

In den Bezirk desselben gilt ebenfalls das eben erwähnte Ost-Preußische Provinzial-Recht, die Appellation geht aber nach Königsberg, weil das Collegium nur einen Senat, und mithin auch nur einen Präsidenten hat.

Der Bezirk dieses Ober-Landes-Gerichts ist mit dem des Regierungs-Bezirks Gumbinnen identisch, er zählt daher 413 373 Einwohner, von denen 1424 auf der Quadrat-Meile leben. Im Kreise Johannsburg ist die geringste Population, nehmlich nur 842 Seelen auf der Quadrat-Meile.

Da auch das Ober-Landes-Gericht zu Königsberg denselben Geschäfts-Umfang hat, wie die dasige Regierung, so bilden diese beyden Ober-Landes-Gerichte die obersten Gerichts-Behörden der Provinz Ostpreußen. Auf beyde haben übrigens die Ereignisse von 1806 bis 1813 in Ansehung fremdherrischer Gesetzgebungen keinen Einfluß gehabt.

Die Untergerichte im Ober-Landes-Gericht von Litthauen zu Insterburg sind folgende:

1. Untergerichte erster Classe.

1. Stadtgericht Tilsit.
2. Amtsgericht Heinrichswalde zu Tilsit.
3. Stadt- und Amtsgericht Stallupöhnen.
4. Land- und Stadtgericht Gumbinnen.

2. Königliche Stadtgerichte zweyter Classe.

1. Zu Darkehmen. 2. Goldapp. 3. Insterburg. 4. Margrabowa. 5. Pillkallen. 6. Ragnit.

3. Königliche Justiz-Ämter und combinirte Stadt- und Amts-Gerichte.

1. Zu Bellgarten. 2. Darkehmen. 3. Gumbinnen. 4. Goldapp. 5. Heidenkrug. 6. Insterburg. 7. Kukerneese, (Kreis-Justiz-Amt). 8. Oletzko. 9. Pillkallen. 10. Polommen. 11. Ruß. 12. Ragnit. 13. Schreitlaugken. 14.

Saalau. 15. Skaisgaren. 16. Seckenburg. 17. Sparling. (Kreis Justiz-Amt). 18. Winge.

4. Stadt- und Amtsgerichte.

1. Angerburg. 2. Arys. 3. Bialla. 4. Johannisburg.

5. Adeliche Gerichte.

Gericht der Herrschaft Norkitten; und andre Patrimonial-Gerichte.

---

3. Das Ober-Landes-Gericht von Westpreußen zu Marienwerder.

Auch hier gilt in einem rechts von der Weichsel gelegnen Theile, dem dermaligen Marienwerderschen Kreise, das vorhin bey 1. und 2. erwähnte Ostpreußische Provinzial-Gesetzbuch. In dem Ueberrest dieses Ober-Landes-Gericht-Bezirks gilt größtentheils noch das alte Preuß. Landrecht von 1721 als Provinzial-Recht.

Auf dieses Ober-Landes-Gericht sind die Ereignisse von 1813 von bedeutendem Einfluß gewesen; indem damit Länder-Theile vereinigt worden sind, in denen einige Zeit fremdherrlische Gesetze gegolten haben, wo aber jetzt wieder die Preußischen Gesetze eingeführt sind; als zu Danzig, durch das Patent vom 9. September 1814 so wie in dem Kulm- und Michelauischen Kreise nebst der Stadt Thoren, durch das Patent vom 9ten November 1816.

Dieser Ober-Landes-Gerichts-Bezirk begreift den Umfang von 2 Regierungen in sich, nehmlich den von Danzig mit 265,582
und von Marienwerder mit 367,495
also die ganze Provinz Westpreußen mit 633,077
Einwohnern. Im ersten Regierungs-Bezirk kommen 1816 und im letztern 1167 Seelen auf die Quadrat-Meile. In den Gerichts-Bezirken Conitz und Tuchel wird die geringste Bevölkerung in den Preußischen Staaten, nehmlich auf der Quadrat Meile nur 583 Seelen gefunden.

Im Bezirk des Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder sind Untergerichte:

(Erster Klasse.)

1. Land- und Stadtgericht zu Danzig mit 12 Mitgliedern. 2. Stadtgericht zu Elbing. 3. Land- und Stadtgericht zu Thorn. 4. Land- und Stadtgericht zu Culm. 5. Land- und Stadtgericht zu Graudenz. 6. Land- und Stadtgericht zu

Strasburg. 7. Land- und Stadtgericht zu Löbau. 8. Groß-Werder Vogteigericht zu Marienburg. 9. Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig.

(Zweyte Classe.)

Land- und Stadtgerichte.

1. Riesenburg. 2. Garnsee. 3 Christburg. 4. Stuhm. 5. Meewe. 6. Neuenburg. 7 Conitz. 8 Tuchel. 9. Preuß. Friedland. 10. Baldenburg. 11. Schlochau. 12. Schwetz. 13. Deutsch Crone. 14. Jastrow. 15. Schloppe. 16. Dirschau. 17. Putzig. 18. Neustadt. 19. Stargardt. 20. Schöneck. 21. Berend. 22. Nenteich. 23. Tolkemit. 24. Randsdorff.

Stadt-Gerichte.

1. Marienwerder. 2. Bischofswerder. 3. Deutsch-Eylau. 4. Rosenburg. 5. Tütz. 6. Marienburg.

Land-Gerichte.

1. Marienwerder. 2. Marienburg. 3. Carthaus.

Adelich Erb-Haupt-Amt Schöneberg.

Kreis-Gerichte.

1. Märkisch Friedland. 2. Krojanke. 3 Flatow. 4. Zembelburg. 5 Schwetz.

Mehrere Patrimonial-Gerichte.

---

4. Das Kammergericht zu Berlin.

Dieses Ober-Gericht hat, als im Jahr 1810 die andern, den Titel als Ober-Landes-Gerichte erhielten, zur Anerkennung seines mehr als 100jährigen Rufes der Gerechtigkeit und Gründlichkeit, den alten Namen beybehalten; und vor andern Ober-Landesgerichten den Vorzug, daß es sich als geheimer Justiz-Rath constituirt, um in Rechts-Sachen der Prinzen des Königlichen Hauses, der Gesandten an auswärtigen Höfen, und der Präsidenten der Landes-Justiz-Collegien zu erkennen. Auch unterscheidet sich das Kammergericht dadurch von andern Ober-Landes-Gerichten, daß der 2te Senat Ober-Appellations- und der Erste, der Instructions-Senat genennt wird.

In Ansehung fremdherrischer Gesetzgebungen ist bey diesem Ober-Gericht zu bemerken, daß zu demselben die vormals sächsischen Aemter Belzig, Jüterbock, und Dahme so wie die Herrschaft Baruth geschlagen worden, wo die Allg. Ger.-Ordnung vom 1. Juny 1816 an durch das Patent vom 22. April desselben Jahres, und das Allgem. Land-Recht von dem 1. März 1817

an, durch das Patent vom 15. November 1816, eingeführt worden ist.

Der Geschäfts-Kreis des Kammergerichts begreift in sich die Hauptstadt Berlin, mit 201,138 Seelen, und den Regierungs-Bezirk von Potsdam mit 539 195 Seelen, von denen 1433 auf der Quadrat-Meile leben. Mithin enthält der Bezirk des Kammergerichts eine Bevölkerung von 740 333 Seelen.

Unter dem Kammergericht zu Berlin stehen folgende Unter-Gerichte.

(Erste Klasse.)

1. Das Stadtgericht zu Berlin, mit 24 Mitglieder. 2. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg. 3. Stadtgericht zu Potsdam. 4. Stadtgericht zu Prenzlau. 5. Stadtgericht zu Neu Ruppin. 6. Stadtgericht zu Rathenow. 7. Stadtgericht zu Treuenbrietzen. 8. Justiz-Kammer zu Schwedt. 9. Land- und Stadtgericht zu Wriezen. 10. Land- und Stadtgericht zu Belzig. 11. Regierung zu Wernigerode.

(Zweyte Klasse.)

Land- und Stadtgerichte.

1. Freienwalde. 2. Lukenwalde. 3. Lenzen. 4. Zedenick. 5. Dahme. 6. Jüterbock.

Stadtgerichte.

1. Angermünde. 2. Bernau. 3. Beelitz. 4. Charlottenburg. 5. Cöpenick. 6. Gransee. 7. Havelberg. 8. Brandenburg. 9. Kyritz. 10. Lychen. 11. Altslandsberg. 12. Mittenwalde. 13. Nauen. 14. Neustadt-Eberswalde. 15. Oderberg. 16. Oranienburg. 17. Perleburg. 18. Pritzwalk. 19. Strasburg. 20. Strausberg. 21. Schwedt. 22. Spandow. 23. Templin. 24. Starkow. 25. Treblin. 26. Teltow. 27. Vierahden. 28. Wernigerode. 29. Wittstock. 30. Wusterhausen a. d. D. 31. Zossen.

Justiz-Aemter.

1. Mühlenhof, Cöpenick, Nieder-Schönhausen. 2. Alt-Landsberg, Löhme, Rüdersdorf. 3. Chorin, Biesenthal. 4. Löcknitz, Granzow, Brüssow. 5. Spandau, Bötzow, Pelesanz. 6. Fehrbellin, Königshorst, Alt Ruppin. 7. Neustadt a. d. Dosse. 8. Oranienburg, Mühlenbeck. 9. Liebenwalde. 10. Saarmund. 11. Zossen. 12 Wittstock, Zechlin, Goldbeck. 13. Potsdam, Fahrland, Barnstädt, Werder. 14. Stor-

kow und Stahnsdorff. 15. Königs-Wusterhausen. 16. Wendisch-Buchholz. 17. Trebbin.

Mehrere Patrimonial-Gerichte.

---

5. Das Ober-Landes-Gericht in der Neumark zu Frankfurt an der Oder, vormals zu Cüstrin und Soldin.

Zu dem Bezirk dieses Ober-Landes-Gerichts sind einige Sächsische Kreise geschlagen worden, in denen sonst die Königl. Sächsischen Gesetze galten, welche aber jetzt nur noch in frühern Fällen zur Anwendung kommen. Die Einführung der Preussischen Gesetze ist wie bey den zu dem Kammergericht geschlagenen Sächsischen Länder-Theilen geschehen. Dem Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt sind nehmlich beigelegt worden:

a) Die Nieder-Lausitz.
b) Der vormals preußisch gewesene Cottbusser Kreis.
c) Die Aemter Senftenberg und Finsterwalde, und endlich
d) Ein kleiner Theil der Ober-Lausitz.

Der Geschäfts-Umfang dieses Ober-Landes-Gerichts ist mit dem des Regierungs-Bezirks Frankfurt identisch, es zählt derselbe daher 594.827 Jurisdiktions-Einsassen, von denen 1601 auf eine Quadrat-Meile kommen.

Die Untergerichte im Bezirk des Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt an der Oder sind:

a) Erster Klasse.

1. Land- und Stadtgericht Frankfurt, mit 6 Mitgliedern. 2. Land- und Stadtgericht Landsberg an der Warthe. 3. Land- und Stadtgericht Crossen. 4. Stadtgericht Friedeberg.

b) Zweyter Klasse.

1. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg. 2. Sorau. 3. Land- und Stadtgericht zu Cüstrin.

Stadtgerichte.

1. Arnswalde. 2. Baerwalde. 3. Beeskow. 4. Berlinchen. 5. Calau. 6. Cottbus. 7. Drinsen. 8. Drossen. 9. Fürstenberg. 10. Fürstenwalde. 11. Guben. 12. Hoyerswerda. 13. Kirchhayn. 14. Königsberg. 15. Lippehen. 16. Luckau. 17. Lübben. 18. Müllrose. 19. Müncheberg. 20. Neudamm. 21. Peitz. 22. Reetz. 23. Reepen. 24 Schönfließ. 25. Schwiebus. 26. Seelow. 27. Soldin. 28. Sorau. 29 Spremberg. 30. Triebel. 31. Woldenberg. 32. Zielenzig. 33. Züllichau.

Justiz-Aemter.

1. Beeskow 2. Bernstein. 3. Bingen. 4 Carzig. 5. Pyrehne. 6. Cössenblath. 7. Trebatzsch. 8. Cottbus. 9. Friedrichsaun. 10. Sachsendorff. 11. Wollup. 12 Dobrilugk. 13. Driesen. 14. Finsterwalde. 15. Friedland. 16. Schenkendorff. 17. Fürstenwalde. 18. Görlsdorff. 19. Grüneberg. 20. Guben. 21. Hoyerswerda. 22. Lagow. 23. Burschen. 24. Lübben. 25. Marienwalde. 26. Neuendorff. 27. Peitz. 28. Quartschen. 29. Neudamm. 30 Rampitz. 31. Senftenberg. 32. Spremberg. 33 Zellin und Clossow.

Mehrere Patrimonial-Gerichte.

---

6. Das Ober-Landes-Gericht von Vor-Pommern zu Stettin.

Auf dieses Ober-Landes-Gericht haben die Folgen der Ereignisse seit 1806 in Ansehung fremdherrischer Gesetzgebung keinen Einfluß gehabt. Der Geschäfts-Bereich desselben ist mit dem der Regierung zu Stettin identisch, es begreift daher derselbe 341,041 Gerichts-Eingesessene, von denen 1567 auf 1 Quadrat-Meile leben.

Die Untergerichte im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Stettin sind folgende:

a) Stadtgerichte.

(Erste Klasse.)

1. Anclam. 2. Demmin. 3. Stargardt. 4. Stettin.

(Zweyte Klasse.)

1. Bahn. 2. Cammin 3. Damm. 4. Daber. 5. Fiddichow. 6. Freienwalde. 7. Gartz. 8. Gollnow 9. Greiffenberg. 10. Jarmen. 11. Labes. 12. Massow. 13. Naugardt. 14. Neuwarp.

b) Justiz-Aemter.

1. Clempenow. 2. Spantickow. 3. Stolpe. 4. Colbatz. 5. Pyritz. 6. Jacobshagen. 7 Dölitz. 8. Saatzig. 9. Marienfließ. 10. Naugardt. 11 Massow und Friedwalde. 12. Pudagla. 13. Stettin und Jasenitz. 14. Stepenitz und Wollin. 15 Treptow an der Rega und Gültzow. 16. Uekermünde. 17. Königshollant und das damit verbundene Gericht des Eisenhüttenwerks zu Torgelow. 18. Prochen. 19. Treptow. 20. Lindenberg und Loitz.

c) Mehrere Patrimonial-Gerichte.

7. Das Ober-Landes-Gericht von Hinter-Pommern zu Cöslin.

Dieses Ober-Landes-Gericht besteht nur aus einem Senat, mit einem Präsidenten, weshalb die 2te Instanz bey dem Ober-Landes-Gericht zu Stettin ist. Die Verhältnisse des Staats seit 1806 haben auch auf dieses Ober-Landes-Gericht in Ansehung fremdherrischer Gesetze keinen Einfluß gehabt. Dieser Ober-Landes-Gerichts-Bezirk ist ebenfalls mit dem der Cösliner Regierung identisch, und zählt sonach 255,265 Seelen, von denen 998 auf einer Quadrat-Meile leben.

Die Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin sind:

1) Stadt-Gerichte.

(Erster Klasse.)

1. Colberg. 2. Stolpe.

(Zweyter Klasse.)

1. Cöslin. 2. Rügenwalde. 3. Schlawe. 4. Zanow. 5. Lauenburg. 6. Leba. 7. Bütow. 8. Pollnow. 9. Rummelsburg. 10. Bublitz. 11. Neu-Stettin und Ratzebuhr. 12. Barwalde. 13. Polzen. 14. Belgardt. 15. Cörlin. 16. Tempelburg. 17. Dramburg. 18. Falkenburg. 19. Callins. 20. Schwievelbein.

2. Justiz-Aemter.

1. Das combinirte Justiz-Amt Cöslin. 2. Casimirsburg. 3. Cörlin. 4. Colberg. 5. Belgard. 6. Rügenwalde. 7. Stolpe und Schmolsin. 8. Neu-Stettin. 9. Draheim. 10. Bütow. 11. Lauenburg. 12. Bublitz. 13. Schievelbein.

3. Mehrere Patrimonial-Gerichte.

---

8. Das Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau.

Bey diesem Ober-Landes-Gericht sind zwar keine fremdherrische Gesetze zu berücksichtigen; dennoch wird die Justiz-Verwaltung bey demselben, so wie überhaupt in Schlesien, durch die mannigfaltigen Provinzial-Gesetze und Statuten erschweret, indem beynah jeder Kreis seine eignen Gesetze hat, da Schlesien das Aggregat einer Menge einzelner Fürstenthümer und Herrschaften war, ehe es unter Oesterreichischer Herrschaft zu einem Ganzen vereinigt wurde.

Auch ist die Gerichts-Verfassung in keinem Ober-Landes-Gerichts-Bezirk so verwickelt, als in diesem, wegen der vielen Patrimonial-Gerichte, indem jedes adliche Gut sein Gericht hat, wegen der vielen aufgehobnen geistlichen Corporationen, von denen auch die meisten ihre Stifts-Gerichte hatten, endlich wegen mehrerer Mediat-Gerichte u. s. w.

Ueberdem ist der Geschäfts-Kreis dieses Ober-Landes-Gerichts von allen der größte, denn er begreift nicht nur den ganzen Regierungs-Bezirk von Breslau mit 833,253 Seelen, von denen 3368 auf einer Quadrat-Meile leben, in sich; sondern es gehört dazu auch noch ein Theil des Liegnitzer Regierungs-Departements mit ohngefähr 150 000 Einwohnern, so daß sich die Zahl der Gerichts-Einsassen beynah auf eine Million beläuft.

Das Ober-Landes-Gericht zu Breslau hat folgende Unter-Gerichte:

(Erste Klasse.)

a) Standesherrliche.

1. Fürstenthums-Gericht zu Oels. 2. Fürstlich Standesherrlich Gericht zu Trachenberg.

b) Königliche.

(Vormals geistliche.)

1. Hofrichter-Amt zu Breslau. 2. Dom-Capitular-Vogtei-Amt zu Breslau. 3. Trebnitzer Stifts-Gericht.

c) Stadtgerichte.

1. Breslau, mit 14 Mitgliedern. 2. Schweidnitz. 3. Brieg. 4. Hirschberg. 5. Schmiedeberg.

d) Adliche Patrimonial-Gerichte erster Klasse.

1. Zu Fürstenstein, Gräflich Hochbergisch. 2. Zu Hermsdorff, Gräflich Schafgotschisch; jedes mit 3 Mitgliedern.

(Zweyte Klasse.)

a) Königliche Stadtgerichte.

1. Auras. 2. Bernstadt. 3. Volkenheyn. 4. Constadt. 5. Creutzburg. 6. Festenburg. 7. Frankenstein und Silberberg. 8. Freyburg. 9. Friedland. 10. Freyhan. 11. Glatz. 12. Gottesburg. 13. Habelswerdt. 14. Landeck. 15. Landeshut. 16. Lewin. 17. Löwen. 18. Militsch. 19. Mittelwalde. 20. Münsterberg. 21. Namslau. 22. Neumarkt. 23. Neurode. 24. Nimptsch. 25. Oels. 26. Ohlau. 27. Pitschen. 28. Prausnitz. 29. Reichenbach. 30. Reichenstein. 31. Reichs-

thal. 32. Reinerz. 33. Schönau. 34. Strehlen. 35. Striegau. 36. Trachenberg. 37. Trebnitz. 38. Waldenburg. 39. Wartenberg. 40. Wünschelburg. 41. Zobten. 42. Herrnstadt. 43. Köben. 44. Rauden. 45. Steinau. 46. Tschirnau. 47. Wohlau. 48. Winzig.

b) Standesherrliche.

1. Wartenberg. 2. Militsch. 3. Goschütz.

c) Königl. Domainen-Amts-Gerichte.

1. Brieg. 2. Carlsmarkt. 3. Creutzburg. 4. Glatz.

d) Königliche vormals geistliche Gerichte.

1. Grüssau. 2. Breslau. 3. Schweidnitz. 4. Leubus. 5. Herrnstadt. 6. Wohlau.
burg.

e) Das Berg-Gericht zu Walden.

f) Mehrere Patrimonial-Gerichte zweyter Klasse.

---

9. Das Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien zu Glogau.

Zu diesem Ober-Landes-Gericht ist der größte Theil der vormals sächsischen Ober-Lausitz geschlagen worden, wo die Einführung der Preußischen Gesetze eben so erfolgt ist, wie oben bey dem Kammergericht erwähnt worden.

Der Geschäfts-Bereich dieses Ober-Landes-Gerichts enthält ohngefähr 150,000 Seelen weniger, als der Regierungs-Bezirk Liegnitz. Dennoch zählt derselbe doch mehr, als eine halbe Million Gerichts-Einsassen; von denen 2974 auf 1 Quadrat-Meile leben.

Das Ober-Landes-Gericht zu Glogau hat folgende Untergerichte:
(Erster Klasse.)

a) Königliche.

1. Land- und Stadtgericht zu Glogau. 2. Land- und Stadtgericht zu Liegnitz. 3. Land- und Stadtgericht zu Goldberg. 4. Land- und Stadtgericht zu Grünberg. 5. Land- und Stadtgericht zu Sprottau. 6. Land- und Stadtgericht zu Bunzlau. 7. Land- und Stadtgericht zu Löwenberg. 8. Stadtgericht zu Sagan. 9. Land- und Stadtgericht zu Liebenthal. 10. Magistrat und Stadtgericht zu Görlitz.

b) Standesherrliche Gerichte.

Das herzogl. Gericht des Fürstenthums Sagan zu Sagan.

(Zweyte Klasse.)

Königl. Gerichte in den Städten.

1. Freystadt. 2. Lüben. 3. Polckwitz. 4. Neusatz. 5. Haynau. 6. Parchwitz. 7. Beuthen. 8. Neustäštel. 9. Primbus. 10. Friedeberg am Quais. 11. Schlawa. 12. Lauban. 13. Marklissa. 14. Reichenbach. 15. Seidenberg.

c) Standesherrliche Gerichte.

1. Fürstliches Gericht zu Carolath. 2. Hofgericht der Standes-Herrschaft Muskau.

d) Domainen-Justiz-Aemter.

1. Liegnitz. 2. Lüben. 3. Neusalz. 4. Haynau. 5. Priedemost und Schloßamt Glogau. 6. Liebenthal. 7. Naumburg am Quais. 8. Sagan. 9. Ulbersdorf, Laubanschen Kreises. 10. Hochkirch, Görlitzer Kreises.

e) Königliche Gerichte, vormals Geistliche.

1. Das Justiz-Amt des säcularisirten Domstifts zu Glogau. 2. Das Justiz-Amt des säcularisirten Jungfer-Kloster-Stifts zu Glogau.

Endlich mehrere Patrimonial-Gerichte.

---

10. Das Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien zu Ratibor, vormals zu Brieg.

Sein Gerichts-Bezirk ist mit dem der Regierung zu Oppeln identisch, begreift daher eine Bevölkerung von 561,203 Seelen, wovon 2259 auf 1 Quadrat-Meile leben.

Von fremdherrischer Gesetzgebung ist übrigens in diesem Ober-Landes-Gerichts-Bezirk nichts zu bemerken.

In demselben sind folgende Untergerichte:

(Erster Klasse.)

1. Königl. Fürstenthums-Gericht zu Neisse. 2. Fürstlich Lichtensteinsche, Troppau-Jägendorfer Fürstl. Gerichte, Preuß. Antheils zu Leobschütz. 3. Das Fürstl.-Anhalt-Köthensche Standesherrliche Gericht zu Pleß. 4. Das Gräflich von Henkelsche Standesherrliche Gericht zu Tarnowitz. 5. Königl. Hofrichter-Amt zu Neisse. 6. Königl. Amts-Hauptmannschaft zu Ottmachau.

Königliche Stadtgerichte.

1. Neisse. 2. Neustadt. 3. Leobschütz. 4. Ratibor.

(Zweyte Classe.)

1. Oppeln. 2. Gleiwitz. 3. Ober-Glogau. 4. Patschkau. 5. Ziegenhals. 6. Grottkau. 7. Ottmachau. 8. Cosel. 9. Zülz. 10. Falkenberg. 11. Krappitz. 12. Bauerwitz und Katscher. 13. Hultschin. 14. Loslau. 15. Rosenberg. 16. Pleß. 17. Lublinitz. 18. Tost und Peiskretscham. 19. Tarnowitz. 20. Beuthen. 21. Ujest. 22. Nicolai. 23. Gericht Strehlitz und Leschnitz. 24. Rybnick. 25. Landsberg. 26. Sohrau. 27. Schurgast.

Domainen-Justiz-Aemter.

1. Bodland. 2. Chrzelitz und Proskau. 3. Creutzburger Hütte, Kupp, Malapann und Oppeln. 4. Rybinck.

Königliches Berg- und Hütten-Gerichts-Amt für Ober-Schlesien zu Tarnowitz.

Königliche vormals geistliche Gerichte.

1. Das Justiz-Amt des Nonnen-Klosters zu Czarnowanz. 2. Das Justiz-Amt des Stifts Rauden. 3. Das Justiz-Amt des Jungfrauen Stifts ad St. Spiritum zu Ratibor. 4. Das Justiz-Amt Kloster Wiese. 5. Das Justiz-Amt der Ratiborer Kreuz-Probstei. 7. Das Justiz-Amt des Neisser Collegial-Stifts und jetzt Königl. Amt Heidersdorff. 8. Das Justiz-Amt des Collegial-Kreuz-Stifts zu Oppeln. 9. Das Justiz-Amt des Collegial-Stifts zu Ratibor. 10. Das Justiz-Amt des Kreuz-Stifts zu Neisse. 11. Das Justiz-Amt der Probstei Casimier. 12. Das Justiz-Amt des Dominikaner-Stifts zu Ratibor. 13. Das Justiz-Amt des Minoriten-Klosters zu Ober-Glogau. 14. Das Justiz-Amt der Commende Grorbnig. 15. Das Justiz-Amt des Nonnen-Klosters ad St. Magdalenam zu Neisse. 16. Das Justiz-Amt des Collegial-Stifts der Vicarien zu Falkenberg. 17. Das Justiz-Amt des Collegial-Stifts zu Ober-Glogau. 18. Das Justiz-Amt des Cistercienser-Stifts Himmelwitz.

Die vorstehenden 10 Ober-Landes-Gerichte haben durch die Ereignisse im Jahr 1806 keine andere Veränderungen erlitten, als daß bey einem oder dem andern in Ansehung ihres Geschäfts-Bereichs eine theilweise veränderte Begränzung statt gefunden hat. Im Ganzen haben sie fortgefahren zu fungiren, und nur Namen gewechselt; indem sie sonst Regierungen, Hofgerichte oder Ober-Amts-Regierungen genannt worden waren. Jedoch haben sie bisher auch ihre provinziellen Namen beybehalten, z. B. das Ober-Landes-Gericht zu Insterburg nennt

sich Ober-Landes-Gericht von Litthauen, ohnerachtet eine solche Provinz nach der neuen Verwaltungs-Begränzung nicht mehr existirt, sondern der entsprechende Geschäfts-Umfang, jetzt Gumbinnsches Regierungs-Departement heißt. Dies ist auch bey den andern mehr oder weniger der Fall.

Diese provinziellen Namen sind aber auch bey den folgenden seit 1815 errichteten Ober-Gerichten nicht gebraucht worden.

Die neuen Ober-Landes-Gerichte sind:

11. Das zu Magdeburg.

Der Geschäfts-Umfang desselben gehörte vormals zum Königreich Westphalen, wo das Gesetzbuch Napoleons und die Westphälische Gerichts-Ordnung galten. Durch das Patent vom 9. September 1814 wurden sie wieder aufgehoben, und vom 1. Januar 1815 an traten die vaterländischen Gesetze wieder in Würksamkeit.

Das Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg hat folgende Unter-Gerichte.

(Erster Klasse.)

Land- und Stadt-Gerichte.

1. Zu Magdeburg mit 13 Mitgliedern. 2. Zu Stendal. 3. Zu Salzwedel. 4. Zu Neuhaldensleben. 5. Zu Calbe. 6. Zu Gardelegen. 7. Zu Burg. 8. Zu Groß-Wanzleben. 9. Zu Groß-Salze. 10. Zu Acken. 11. Zu Seehausen im Magdeburgischen. 12. Zu Seehausen in der Altmark. 13. Zu Wollmirstett. 14. Zu Gommern. 15. Zu Loburg. 16. Stadtgericht zu Sandau.

Justiz-Aemter.

1 Alten-Plotow mit Derben und Furchlandt. 2. Jerichow. 3. Ziesar. 4. Sandau. 5. Loburg.

Kreis-Gerichte.

1. Betzendorff. 2. Seehausen in der Altmark. 3. Stendal. 4. Alt-Haldensleben. 5. Harpke. 6. Bartensleben. 7. Das Amts-Gericht zu Walterinenburc.

Mehrere Patrimonial-Gerichte.

Der Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Magdeburg umfaßt nicht den ganzen Regierungs-Bezirk gleiches Namens, sondern

nur ohngefähr 260.000 Einwohner, von denen 2374 auf 1 Quadrat-Meile kommen, indem in diesem Regierungs-Bezirk auch das folgende Ober-Landes-Gericht besteht.

---

12. Das Ober-Landes-Gericht zu Halberstadt.

Bei diesem Ober-Landes-Gericht finden dieselben frühern Verhältnisse und dieselbe Wiedereinführung der Preußischen Gesetze wie bey den vorigen statt.

Der Geschäfts-Umfang desselben begreift von dem Regierungs-Bezirk Magdeburg ohngefähr 120 000 Einwohner, und den nördlichen Theil des Regierungs-Bezirks Erfurt mit ohngefähr 135,000 Einwohnern, von denen 3725 auf 1 Quadrat-Meile leben. Mithin zählt dieser Ober-Landes-Gerichts-Bezirk nur etwa 255,000 Gerichts Einsassen.

Diese beyden letzten Ober-Landes-Gerichte waren in der Französisch-Westphälischen Zeit zu bloßen Tribunälen erster Instanz heruntergesetzt worden, woher sich hie und da die Meinung eingeschlichen haben mag, daß ein solches Untergericht gleichen Rang mit einem Ober-Landes-Gericht haben dürfte.

Im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Halberstadt sind folgende Untergerichte.

(Erster Klasse.)

Land- und Stadtgerichte.

1. Halberstadt. 2. Quedlinburg. 3. Aschersleben. 4. Osterwinck. 5. Groß-Oschersleben. 6. Nordhausen. 7. Heiligenstadt. 8. Mühlhausen. 9. Stadt Worbis.

(Zweyte Klasse.)

Land- und Stadtgericht zu Treffurth.

---

13. Das Ober-Landes-Gericht zu Paderborn besteht:

a) Aus den schon seit mehr als 100 Jahren zu Preußen gehörigen Fürstenthümern Minden und Ravensberg, nebst der im Jahr 1802 secularisirten Abtey Herford.

Hier ward am 1. Januar 1808 das Französische Civil-Gesetzbuch eingeführt; als Criminal-Recht blieb aber der 20. Titel des Allgem. Land-Rechts bestehen. Am 1. März 1809

wurde die Westphälische bürgerliche Prozeß-Ordnung eingeführt. Im December 1810 erfolgte die Abtretung des größten Theils dieser Provinzen an Frankreich, welche zum Ems-Departement geschlagen, und woselbst am 4. July 1811 die Französ. Gesetze in ihrem ganzen Umfange eingeführt wurden.

In dieser Verfassung blieb die Gesetzgebung, ohnerachtet im November 1813 diese Provinzen wieder von Preußen in Besitz genommen und mit dem Civil-Gouvernement zu Münster vereinigt wurden, wobey jedoch die Wiedereinführung der Preuß. Criminal-Ordnung und des 20. Titels des Allgem. Landrechts Th. II. erfolgte. Endlich wurden durch das Publikations-Patent vom 9. Sept. 1814 die Preuß. Gesetze in ihrem ganzen Umfange vom 1. Januar 1815 an wieder eingeführt.

b) Gehört zu dem Geschäfts-Bereich das Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn das Fürstenthum gleichen Namens, welches in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803 säcularisirt, und woselbst durch das Patent vom 3. April 1803 die Allgem. Preuß. Gerichts-Ordnung, und vom 1. Juny 1804 an das Allgem. Land-Recht eingeführt worden war. Seit 1806 fand die oben bemerkte Einführung der Westphälischen Gesetze statt, worin auch bis zur Wieder-Vereinigung mit Preußen keine Aenderung erfolgte, weil dies Fürstenthum fortwährend mit dem Königreich Westphalen vereinigt blieb.

c) Die Reichs-Abtey Corvey behielt nach ihrer Secularisation unter Oranischer Herrschaft das gemeine Recht bey, kam nach 1806 zum Königreich Westphalen, und hatte mit den Fürstenthum Paderborn gleiche Schicksale; bis das Corveysche Gebiet in Folge des Wiener Kongresses der Preuß. Monarchie überwiesen, und laut Patents vom 31. Juny 1815 in Besitz genommen wurde, womit die Einführung der Preuß. Gerichts-Verfassung verbunden ward, welches auch durch das Gesetz vom 25. May 1818 sanctionirt worden ist. Uebrigens wurde in der Folge die zum Corveyischen gehörige Stadt Volkmarsen durch einen Traktat vom 9 Oktober 1817 an Churhessen abgetreten.

d) Die Grafschaft Rittberg, dem Fürsten von Caunitz gehörig, ward nach 1806 als erobertes Land behandelt, und zum Königreich Westphalen geschlagen, hatte in Ansehung der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, indem daselbst ursprünglich auch gemeines Recht galt, gleiches Schicksal mit dem Corveyischen, bis die Grafschaft Rittberg durch das Gesetz vom 21. Juny 1815 und 30. May 1820 für eine standesherrliche Besitzung unter Pr. Ober-Herrschaft erklärt ward.

e) Die Herrschaften Rheda und Gütersloh machten bis zum Tilsiter Frieden ein reichsunmittelbares Eigenthum des Fürsten von Bentheim, Teckelnburg, Rheda zu Limburg aus; wurden aber im März 1808 dem Großherzogthum Berg einverleibt, bis sie am 12. Juny 1815 in Gemäßheit des Wiener Kongresses von Preußen in Besitz genommen wurden. Ursprünglich galt hier das gemeine Recht, mit den 1. Januar 1810 ward das Gesetzbuch Napoleons eingeführt, welches bis zum 1. Januar 1815 galt, wo die Preuß. Gesetze in dieser enclavirten, nachher für standesherrlich erklärten Besitzung eingeführt wurden, welches durch das Gesetz vom 25. May 1818 sanctionirt worden ist.

6) Das vormalige Osnabrücksche Amt Reckenberg kam 1803 mit an Hannover und nach 1806 an das Königreich Westphalen, wodurch die sonst daselbst geltenden gemeinen Rechte aufgehoben wurden. Seitdem hatte Reckenberg dieselben Schicksale wie das Fürstenthum Paderborn, wurde aber im Jahr 1813 von Hannover in Besitz genommen, und die alte Osnabrücksche Gerichts-Verfassung wieder eingeführt. Durch einen am 29. May 1815 abgeschlossenen Vertrag wurde dieses Amt an Preußen abgetreten, am 21. Juny desselben Jahres in Besitz genommen, am 25. May 1818 die Preuß. Gesetze daselbst publicirt, und am 1. Oktober 1818 die Preuß. Gerichts-Verfassung eingeführt.

Die vorstehenden Landes-Theile bilden jetzt mit dem Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Paderborn, zugleich den der Mindenschen Regierung, mit 345,801 Einwohnern, von denen 3650 auf 1 Quadrat-Meile leben.

Im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Paderborn sind folgende Untergerichte angeordnet:

Land- und Stadtgerichte.

1. Beverungen. 2. Bielefeld. 3. Brackel. 4. Bünde. 5. Büren. 6. Halle. 7. Herford. 8. Höxter. 9. Lübbecke. 10. Minden. 11. Nieheim. 12. Paderborn. 13. Petershagen.

Land-Gerichte.

1. Quernheim. 15. Rhaden.

Land- und Stadtgerichte.

1. Vlotho. 2. Warburg. 3. Wiedenbruck.

Standesherrliche Gericht.

1. Fürstl. Kaunitzsches Gericht der Grafschaft Rietberg.
2. Fürstl. Bentheimscher Gericht zu Rheda.

Patrimonial-Gerichte.
Das Kreis-Gericht zu Fürstenberg.

---

14. **Das Ober-Landes-Gericht zu Münster begreift folgende verschiedenen Länder-Theile unter sich.**

a) Die vormaligen alt-preußischen Grafschaften Teckelnburg und Lingen; hierzu wurde in Folge des Reichs-Deputations-Recesses von 1803,

b) das secularisirte Oberstift Münster geschlagen, welches unter dem Namen: Erbfürstenthum Münster mit jenen beyden Grafschaften in der Folge gleiche Schicksale hatte. An die Stelle des im Münsterschen sonst geltenden gemeinen Rechts war daselbst durch das Patent vom 25. April 1803 vom 1. Juny 1804 an, die Preuß. Gesetzgebung getreten, als im Oktober 1806 zuerst die holländische, dann die französische Occupation erfolgte. Nach dem am 9. July 1807 abgeschlossenen Frieden von Tilsit, und dem Traktat vom 1. März 1808 kamen diese Länder an das Großherzogthum Berg, welches am 5. May 1808 davon Besitz ergriff. Am 15. July 1808 folgte schon wieder eine anderweitige Abtretung an Frankreich, welches selbige am 3. März 1809 an den Prinzen Louis von Holland abgab. Doch auch dieser Zustand dauerte nicht lange, denn am 13. December 1810 ward Lingen, Teckelnburg und der größte Theil des Münsterschen Ober-Stifts mit Frankreich verbunden.

Während dieser Territorial-Veränderungen wurde Anfangs die Preußische Justiz-Verfassung beybehalten, und nur statt des geheimen Ober-Tribunals zu Berlin das Appellations-Gericht zu Düsseldorf surrogirt; bis Napoleon als Vormund des Prinzen Louis von Holland, durch ein Decret vom 12. November 1809 die Einführung seines Gesetzbuchs mit den 1. Januar 1810 verordnete. Lingen und Teckelnburg nebst dem jenseits der Ems gelegenen Theil des Oberstifts Münster wurde mit dem Hanseatischen Gouvernement vereinigt, und zu dem Appellhofe zu Hamburg geschlagen, welcher am 20 April 1811 in Würksamkeit trat. Der andre Theil des Oberstifts mit Münster, welches die Hauptstadt des neu gebildeten Lippe-Departements ward, wurde Anfangs mit dem holländischen Gouvernement vereinigt, und von dem Appellhofe zum Haag abhängig gemacht. Hier wurde die franz. Prozeß-Ordnung am 10 April 1811 zur Anwendung gebracht, bald darauf aber dies Departement an den Appellhof zu Lüttich verwiesen. In dem vorhin erwähnten zum

Hamburger Appellhofe geschlagenen Theile dieser Provinz erfolgte die Einführung der franz. Prozeß-Ordnung am 20. April 1811. Es blieb dieselbe auch noch vorläufig bestehen, als nach der Vertreibung der Franzosen am 18. November 1813 der Preuß. General v. Bülow die Wiedervereinigung mit Preußen proclamirte. Dagegen wurden die Preuß. Criminal-Gesetze am 10. Januar 1814 mit dem Criminal-Ordnung wieder eingeführt; bis mit dem 1. Januar 1815, wie oben bey Paderborn erwähnt worden, die Preußische Gesetzgebung in ihrem vollen Umfange wieder eintrat. Außer diesen unmittelbaren Provinzen gehört

c) zum Bereich des Ober-Landes-Gerichts Münster das mediatisirte, dem Fürsten von Aremberg gehörige sogenannte Vest Recklinghausen. Dies hatte sonst zu Köln gehört, und war nach der Secularisation mit den daselbst geltenden gemeinen Rechten an den gedachten Fürsten als Entschädigung für seine auf dem linken Rhein-Ufer gelegnen Besitzungen übergegangen. Der Fürst führte mit den 1. July 1808 die Danielsche Uebersetzung des Code Napoleon als Gesetz ein; und am 1. Septemb. 1809 traten in dem kleinen Ländchen Friedens-Gerichte, Tribunäle und ein Appellhof, mit einem modifizirten französischen Verfahren in Würksamkeit. Doch dies dauerte nicht lange, denn schon am 2. Februar 1811 nahm der Großherzog von Berg die Veste Recklinghausen in Besitz, wodurch der Herzog von Aremberg mediatisirt wurde. Am 6. Februar 1812 erfolgte die Auflösung der bisherigen Gerichte; und die neuen Bergischen bestanden unter den Appellhofe zu Düsseldorf bis zur Vertreibung der Franzosen, wo das Vest Recklinghausen zu dem Münsterschen Gouvernement geschlagen ward. Es kam dasselbe in der Folge an das Preußische Haus als mediatisirte Besitzung in Gemäßheit des Wiener Kongresses, wovon die Einführung der Preußischen Gesetze wie bey dem vorstehenden Landes-Theilen die Folge war.

d) Das Amt Dülmen hatte früher zum Oberstift Münster gehört, und kam nach der Secularisation an den Herzog von Croi; es ward aber in Folge dem Rheinischen Bundes-Acte mediatisirt, und der Herzog von Aremberg erhielt am 5. August 1806 die Landeshoheit. Hiernach hatte Dülmen mit dem Veste Recklinghausen gleiche Schicksale, bis jenes selbst mediatisirt wurde. Mit den 1. Januar 1811 kam aber der größte Theil von Dülmen an Frankreich, und nur der zwischen der Lippe und Stever gelegene Theil desselben blieb bey dem Großherzogthum Berg. Bey diesem letztern fanden daher seitdem die nehmlichen

Verhältnisse, wie bey dem vorhin erwähnten Vest Recklinghausen statt, und bey dem Erstern dieselben wie bey dem oben bemerkten Lippe-Departement. Beyde Theile sind jetzt als mediatisirtes Gebiet mit dem Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Münster vereinigt, und die Einführung der Preuß. Gesetze ist wie bey a. u. b. erfolgt.

e) Das Amt Rheine, und ein Theil von Wolbeck hatte auch bis zum Reichs-Deputations-Rezeß von 1803 zu dem Ober-Stift Münster gehört, als es dem Herzog von Looz Corswanen als Entschädigung überwiesen ward. Dieser wurde in Folge der Rheinischen Bundes-Akte vom 12. July 1806 mediatisirt, und dies Gebiet kam unter die Landeshoheit des Großherzogthums Berg, wo der Code Napoleon am 1. Januar 1810 Gesetzes Kraft erhielt, nachdem bis dahin die vormaligen gemeinen Rechte beybehalten worden waren. Mit dem 1. Januar 1811 kam Rheine und Wolbeck an Frankreich, und hatte die oben erwähnten Schicksale des Lippe-Departements, bis es jetzt als mediatisirte Besitzung des Herzogs von Looz unter die Herrschaft der Preuß. Gesetze wie die Vorigen gekommen ist.

f) Die Aemter Ahaus, Bochold und Werth, sonst zum Münsterschen Oberstift gehörig, erhielten nach der Secularisation die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kirburg gemeinschaftlich nach dem Verhältniß von 2/3 zu 1/3; welche die vormals Münstersche Gerichts-Verfassung im Ganzen beybehielten, bis auch ihre Besitzungen am 1. Januar 1811 mit Frankreich vereinigt wurden, von wo an sie das oben erwähnte Schicksal des Lippe-Departements hatten, bis sie als mediatisirtes Gebiet mit demselben unter die Herrschaft der Preußischen Gesetze kamen.

g) Das Amt Horstmar, vormals auch zum Oberstift Münster gehörig, fiel nach dem Reichs-Deputations-Schluß dem Fürsten von Salm-Grumbach zu, welcher durch die Rheinische Bundes-Akte mediatisirt, und sein Land mit dem Großherzogthum Berg vereinigt wurde; wodurch der Code Napoleon am 1. Januar 1810 an die Stelle der bis dahin gegoltenen gemeinen Rechte trat. Am 1. Januar 1811 aber erfolgte die Vereinigung mit Frankreich, welches dieselben Verhältnisse herbeyführte, welche oben bey dem Lippe-Departement vorgekommen sind; mit welchen Horstmar jetzt als mediatisirtes Gebiet unter Preußische Herrschaft übergegangen ist.

h) Die Herrschaft Anholt gehörte seit Jahrhunderten den Fürsten von Salm-Salm; als auch ihr Land mediatisirt, und durch das bekannte Senatus Consult vom 13. December 1810

mit Holland, den Hansee-Städten, und den vorhin erwähnten Provinzen, zu Frankreich und dem mehrerwähnten Lippe-Departement geschlagen ward. Hierdurch wurde sowohl hier, als auch in allen denjenigen Theilen des Münsterschen Ober-Landes-Gerichts Bezirks, — wo es nicht schon früher geschehen war — die Gesetzgebung Napoleons am 10. April 1811 statt des sonst daselbst geltenden gemeinen Rechts eingeführt; welche bis zur Einführung der Preußischen Gesetze in diesem jetzt mediatisirten Gebiet, wie in den vorhin erwähnten Theilen des Lippe-Departements, bestanden haben.

i) Die Grafschaft Steinfurt, dem Fürsten von Bentheim-Steinfurt seit Jahrhunderten ebenfalls gehörig, ward am 12. July 1806 mediatisirt, und dem Großherzogthum Berg unterworfen, davon aber wieder am 1. Januar 1811 getrennt, und mit Frankreich vereinigt, hatte hiernächst ganz dieselben Schicksal, wie Anholt, und befindet sich jetzt mediatisirt unter der Herrschaft des Preußischen Gesetzes. Endlich

k) ist auch die dem Reichsfreyherrn v. Bömmelberg gehörige Herrschaft Gehmen, jetzt als mediasirtes Gebiet, ein Bestandtheil des Münsterschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks. Es ward dieselbe durch die Rhein-Bundes-Akte mediatisirt, und dem Fürsten von Salm-Kirburg zu Ahaus und Bocholt unterworfen; doch auch dieser ward durch das Senatus Consult vom 13. December 1810 mediatisirt, und so kam Gehmen am 1. Januar 1811 mit an Frankreich, und hat mit dem Lippe-Departement die oben erwähnten Schicksale gehabt.

Diese zum Theil unmittelbaren, zum Theil mediatisirten Länder machen jetzt den Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Münster aus, welcher mit dem der dasigen Regierung übereinstimmt, und 360,761 Einwohner zählt, von denen 2805 auf 1 Quadrat-Meile leben.

Im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Münster sind folgende Land- und Stadtgerichte:

1. In den mediatisirten Theilen des Departements.

1. Ahaus. 2. Borcken. 3. Bocholt. 4. Coesfeld. 5. Dorsten. 6. Dülmen. 7. Haltern. 8. Horstmar. 9. Rheine. 10. Recklinghausen. 11. Stadtlohne. 12. Steinfurt.

2. In den nichtmediatisirten Theilen.

1. Ahlen. 2. Ibbenbühren. 3. Münster. 4. Oelde. 5. Warendorf. 6. Tecklenburg. 7. Dülmen. 8. Bevergern. 9. Lüdinghausen. 10. Werne.

15. Das Ober-Landes-Gericht zu Hamm.

Die frühern verwickelten Verhältnisse desselben in Ansehung der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung gehen aus dem Anhange hervor; der jetzige Bezirk desselben ist aus einzelnen Theilen der Regierungs-Bezirke Arnsberg und Düsseldorf zusammengesetzt.

Von dem letztern gehören dazu die Kreise Rees und Dinslaken im ehemaligen Herzogthum Cleve, mit 4538 Seelen auf der Quadrat-Meile, und der Kreis Essen mit 7458 Einwohnern auf einer Quadrat-Meile, bestehend aus den vormaligen Abtheien Essen und Werden, und der Standesherrschaft Broich. Endlich gehören zum Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Hamm die Kreise Bochum, Hagen, Iserlohn, Altena, Hamm und Dortmund, von dem Regierungs-Bezirk Arnsberg ganz, und einzelne Theile von den Kreisen Lippstadt, Soest und Iserlohn mit 4220 Seelen auf der Quadrat-Meile, bestehend aus den Grafschaften Mark, Dortmund und Hohen-Limburg; nach folgender

Zusammenstellung,

der Seelenzahl der Untergerichte im Bereiche des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

Namen der Gerichte.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Seelenzahl der Bürgermeist.	Seelenzahl der Untergerichte.
		A. Regierungs-Bezirk Arnsberg.		
Hamm . .	Hamm	Hamm	7118	15,278
		Rhinern	4010	
		Pelcum	4150	
Unna . . .		Unna	7102	20,442
		Camen	4670	
		Fröndenberg	3950	
	Dortmund	Aplerbeck	4720	
Dortmund.		Dortmund	5526	24,976
		Hoerde	6529	
		Lünen	3845	
		Castrop	4954	
		Schwerte	4122	

Namen der Gerichte.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Seelenzahl der Bürgermeist.	Seelenzahl der Untergerichte.
Bochum	Dortmund	Lüttgendortm.	2146	20,028
	Bochum	Bochum	6360	
		Wattenscheid	4465	
		Herne	3284	
		Witten	3773	
Hattingen		Hattingen	6564	14,423
		Blankenstein	4481	
		Sprockhövel	3378	
Hagen	Hagen	Hagen	5409	20,086
		Herdecke	3817	
		Breckerfeld	3658	
		Enneperstraße	5031	
		Böle	2171	
Schwelm		Schwelm	4891	20,887
		Langerfeld	3674	
		Haßlinghausen	3703	
		Ennepe	4228	
		Volmarstein	4391	
Soest	Soest	Soest	7354	18,441
		Schwefe	4288	
		Borgeln	3756	
		Lohne	3043	
Altena	Altena	Altena	4711	7,862
		Neuenrade	3151	
Plettenberg		Plettenberg	3175	3,175
Lüdenscheid		Lüdenscheid	4569	16,274
		Meinerzhagen	5128	
		Halver	4894	
		Ebbe	1683	
Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	6182	16,473
		Hemer	4291	
Limburg		Limburg	4302	7,177
		Ergste	2875	
Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	3155	3,155

Summa 202,677.

B. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Namen der Gerichte.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Seelenzahl der Bürgermeist.	Seelenzahl der Untergerichte.
Emmerich	Rees	Emmerich	4697	14,138
		Elten	2355	
		Vrasselt	1918	
		Isselburg	2025	
		Rees	3145	
Wesel		Haldern	4483	33,256
		Ringenberg	3656	
		Wesel	10694	
	Dinslaken	Schermbeck	4968	
		Gahlen	2865	
		Gotterswicker-hamm	2936	
		Dinslaken	3645	
Duisburg.		Holten	4346	13,776
		Ruhrort	3494	
		Duisburg	5936	
Essen	Essen	Essen	4636	24,570
		Steele	3701	
		Borbeck	3822	
		Altenessen	3167	
		Werden	5140	
		Kettwig	4104	
Broich		Mülheim	14129	14,129
			Summa	99,869.

C. Commandantur-Gerichte:

Mainz mit . . . 2153 Seelen.

Luxemburg . . . 3090 —

Total-Summe des ganzen Bezirkes 307,789 —

Die Untergerichte des Ober-Landes-Gericht zu Hamm sind folgende:

a) Königl. Land- und Stadtgerichte.

1. Wesel mit bestimmten Gerichts-Tagen zu Schermbeck und Dinslacken. 2. Emmerich mit bestimmten Gerichts-Tagen zu Rees. 3. Duisburg. 4. Essen mit einem Commissarius perpetuus zu Werden. 5. Altena mit bestimmten Gerichts-Tagen zu Neuenrade. 6. Bochum. 7. Dortmund mit einem Commissarius perpetuus zu Schwerte. 8. Hagen. 9 Hamm. 10. Hattingen. 11. Iserlohn. 12. Lüdenscheidt. 13. Schwelm. 14. Soest. 15. Unna. 16. Plettenberg.

b) Königl. Preuß. und Fürstlich-Lippsches Gesammtgericht zu Lippstadt.

c) Standesherrliches Gericht des Fürsten von Bentheim zu Limburg.

d) Patrimonial-Gerichte der Herrschaft Broich zu Mülheim an der Ruhr.

e) Berg-Gerichte.

1. Bochum. 2. Essen.

f) Gerichte in den Bundes-Festungen, in Civil-Sachen der Königl. Preuß. Besatzung.

1. Mainz. 2. Luxemburg.

Die Anordnung und Competenz dieser letztern Gerichte geht aus folgenden Verordnungen hervor.

Es sind Bestimmungen über den Gerichtsstand der zur Garnison in den beiden Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militair-Personen und Beamten, in allen Bürgerlichen Angelegenheiten nöthig, da es mit zu vielen Schwierigkeiten und mit unverkennbaren Nachtheilen verknüpft seyn würde, wenn Civil-Klagen gegen selbige bei einländischen Gerichtsbehörden anhängig gemacht werden müßten.

Da sich nun in beiden Festungen diesseitige Commandanten und Garnison-Auditeure befinden, so ist bestimmt worden, daß es in Hinsicht des Civil-Gerichts-Standes der zu Garnison gehörigen Preußischen Militair-Personen und Beamten eben so gehalten werden solle, als schon in den isolirt liegenden Festungen Graudenz und Spandau geschieht.

Dem zu Folge üben die Commandantur-Gerichte sowohl zu Mainz als Luxemburg die Civil-Jurisdiction über die sämmtlichen diesseitigen Militair-Personen und Beamten dieser

Bundes-Festungen aus, jedoch unter Aufsicht der gedachten Bundes-Festungen zunächst gelegenen Königl. Ober-Landes-Gerichte, für jetzt aber und bis solche eingerichtet seyn werden unter Aufsicht der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Commission zu Cleve, an welche Behörde auch die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Commandantur-Gerichte gehen, die mithin, was die Angelegenheiten der Civil-Jurisdiction betrifft, lediglich als Civil-Gerichte zu betrachten sind, und in dieser Hinsicht auch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando ermangeln wir nicht hiervon, zur gefälligen Bekanntmachung des Weitern, ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26. Juny 1816.

(Gez.) v. Kircheisen. v. Boyen.

Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Commission wird auf die Anfrage im Berichte vom 7. v. M.,

betreffend die den Commandantur-Gerichten in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg, über die daselbst befindlichen Militair-Personen und Beamten übertragene Ausübung der Civil-Jurisdiction,

in Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister folgendes eröfnet.

Was

Ad. 1. Die auf die Militair-Personen in den gedachten Festungen anzuwendenden Gesetze betrifft: so leidet es kein Bedenken, daß, da das in jenen Festungen stehende Preußische Militair dem dortigen Civil-Gouvernement nicht unterworfen ist, und in dieser Rücksicht als ein im Auslande stehendes Militair angesehen werden muß, auf selbiges nicht die dort geltenden, sondern die Preußischen Gesetze anzuwenden sind, wobei es dann die Sache der Einwohner der genannten Städte ist, sich, wenn sie sich mit Preußischen Militair-Personen in Verträge oder anderer Geschäfte einlassen wollen, mit den darüber sprechenden Vorschriften der Preußischen Gesetze bekannt zu machen.

Ad. 2. Ist den Commandantur Gerichten auch die Regulirung etwaniger Vormundschaften, so weit von den ersten, zur Sicherheit des Vermögens und zum Besten des Kurmeden zu erlassenden Verfügungen die Rede ist, überlassen. Die fernere Einleitung und Fortsetzung gehöret vor die Königliche Ober-

Landes-Gerichts-Commission, in sofern sie sich nicht veranlaßt findet, in einzelnen Fällen aus besondern Gründen den Commandantur-Gerichten die Bearbeitung der Vormundschaft zu delegiren.

Ad. 3. Ist allerdings die Aufsicht über die Commandantur-Gerichte von der Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Kommission in eben der Art zu führen, wie solches in Absicht der derselben subordinirten Untergerichte gesetzlich ist.

Hiernach hat sich das Kollegium in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 25. September 1816.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

Nachdem über den Inhalt des von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte erstatteten Berichts vom 17. Januar c., betreffend die Civil-Jurisdiktion über die zum Preußischen Militair in der Bundes-Festung Luxemburg gehörigen Personen, mit den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges, Rücksprache genommen worden, wird dem Kollegio folgendes eröffnet:

1. Die Regulirung des Nachlasses der in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg verstorbenen Preuß. Militair-Personen, wird dem Königl. Ober-Landes-Gericht übertragen. Die ersten nothwendigsten Verfügungen zur Sicherheit des Nachlasses, müssen dagegen, wie bisher, von den Commandanturgerichten erlassen werden. Sollte aber eine solche verstorbene Militairperson Grundstücke innerhalb Landes hinterlassen haben, so gehört die Regulirung des Nachlasses vor diejenigen Gerichte, in deren Jurisdiktions-Bezirk die Grundstücke belegen sind, und zwar bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten vor das gewöhnliche Gericht, und bei Offizieren vor das Landes-Justiz-Kollegium der Provinz.

2) Muß derjenige, welcher eine in den genannten Bundesfestungen befindliche Militair-Person bei den dortigen Commandantur-Gerichten in Anspruch nimmt, angewiesen werden, sich einen Mandatarium unter den dortigen Advokaten zu wählen.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Ober-Landes-

Gericht in vorkommenden Fällen zu verfahren, und die Commandantur-Gerichte in Mainz und Luxemburg anzuweisen.

Berlin, den 29. April 1817.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

Es ist beschlossen worden, die Ausübung der Jurisdiktion in Kriminal- und Injurien-Sachen über die Ehefrauen, Kinder und das Gesinde der in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg befindlichen Militair-Personen und Armee-Beamten, den dortigen Commandantur-Gerichten zu übertragen, welche daher auch berechtigt sind, in solchen Sachen, in welchen nur eine Geldstrafe bis 50 Rthlr., oder ein Vierwöchentliches Gefängniß, oder eine leichte körperliche Züchtigung statt findet, das Erkenntniß abzufassen.

Für diejenigen Fälle, wo eine schwerere Strafe zu erwarten ist, wird das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Cleve zum erkennenden Gericht hierdurch bestellt, und die Erkenntnisse auf die geführte Vertheidigung werden von demjenigen Kollegio abgefaßt, welches in allen übrigen bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichte abgeurtheilten Sachen *in ulteriori instantia* zu erkennen hat.

Hiernach sind die gedachten Commandantur-Gerichte angewiesen worden.

Berlin, den 26. Juny 1818.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

Die vorstehenden 5 Ober-Landes-Gerichte von 11 bis 15 sind in Provinzen eingerichtet, wo schon vorher Preußische Ober-Gerichte bestanden hatten, und wo wenigstens zum größten Theil schon früher Preußische Gesetze gegolten hatten. Daher auch die Organisation der Justiz in diesen Provinzen mit den 1. Januar 1815 ganz nach der bisherigen Einrichtung erfolgte. Anders ist es

16) mit dem Ober-Landes-Gericht zu Naumburg. In dessen Bezirk galten vormals, das Erfurter Gebiet, den Saal-Kreis und die Grafschaft Mansfeld ausgenommen, nie Preußische Gesetze. Daher erfolgte auch die Einführung derselben viel später, nehmlich erst vom 1. März 1814 an, durch das Patent vom 15. November 1816, nachdem die Allg. Gerichts- und

Criminal-Ordnung durch das Patent vom 22. April 1816 mit dem ersten Juny desselben Jahres eingeführt worden war; und der Errichtung des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg ohnerachtet, blieben die vorgefundenen Untergerichte in ihrer bisherigen Verfassung, weil man damit die Gemeinde-Ordnung in Verbindung setzen wollte; allein da dieselben ohnerachtet des ausdrücklichen Gesetzes vom 17. Januar 1820 nach nicht vollzogen werden konnte; so ward am 4. May 1820 eine neue Organisation der dortigen Untergerichte verfügt; welche, von der bisherigen Verfahrungs-Art abweichend, zu bedeutenden Fortschritten in der Justizverfassung führt; indem neben grössern Gerichten für wichtige Gegenstände, alleinstehende Richter — die den Partheien überall nahe sind — für unbedeutende Rechtshändel angeordnet wurden.

Diese neuen größern Landgerichte bestehen aus 6 — 8 mithin im Durchschnitt, aus 7 Mitgliedern, die Gerichts-Aemter aber nur aus einem Richter, und einem Aktuarius. Ueber die Competenz dieser Gerichts-Aemter ist folgendes bestimmt worden.

A) Vermöge eines perpetuirlichen Auftrages gehören vor sie:

1. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich

a) Die Aufnahme der Verhandlungen, welche die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks betreffen.

b) Auf- und Annahme der Testamente und anderer letztwilliger Verordnungen. Sie sind jedoch verpflichtet, nach erfolgter Auf- und Annahme, die letztwillige Verordnung an das Landgericht zur gerichtlichen Verwahrung einzusenden.

c) Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich Statt finden, auch in Sterbefällen der Eximirten.

2. Anlegung und Führung der Hypotheken-Bücher über Wandeläcker oder sogenannte walzende Grundstücke. Die Anlegung der übrigen Hypotheken-Bücher über nicht eximirte Grundstücke, steht allein den Landgerichten zu, doch bleibt vorbehalten selbige, wenn sie angelegt sind, zur weitern Führung den Gerichts-Aemtern zu überweisen.

3. Gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflegbefohlne, in sofern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist.

4. Aufnahme der Klageanmeldungen und anderer Gesuche der Gerichts-Eingesessenen in ihren Rechtsangelegenheiten überhaupt.

5. Instruktion, Erkenntniß und Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel.

a) In allen Bagatellsachen von 50 Rthlr. und darunter.

b) In allen Injuriensachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes.

6. Annahme und Instruktion aller summarischen Prozesse über 50 Rthlr., als Exekutive, Wechsel- und Arrestprozesse des *possessorii summerriissmi* und der Spoliensachen, so wie der Mieths- und Gesindestreitigkeiten, der Grenz- und Bausachen. Nach geschlossener Instruktion sendet das Gerichts-Amt die Akten zum Erkenntniß an das Landgericht ein.

7. Alle Verfügungen in Criminal-Fällen, welche die Criminal-Ordnung §. 20 und 21 den Civilgerichten beigelegt. Der Gerichts-Amtmann ist daher eben so befugt als schuldig, den eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verdächtigen, wo es überhaupt zulässig ist, zu verhaften, und ihn, sobald er eingebracht wird, noch vor der Ablieferung an das Inquisitoriat, über Namen, Alter, Herkunft und andere persönliche zur Sache gehörigen Umstände summarisch zu vernehmen, bei Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. Todschlag, Brandstiftung, gewaltsamen Diebstahl ꝛc. für die Erhebung und legale Berichtigung des Thatbestandes zu sorgen; wenn der Verbrecher aus dem Gerichts-Amts-Bezirke gebürtig ist, die zur Untersuchung erforderlichen Nachrichten über seinen bisherigen Lebenswandel einzuziehen, und ein Verzeichniß seines Vermögens aufzunehmen.

8. Instruktion und Erkenntniß in Fällen, wo der §. 14 der Criminal-Ordnung mit Bezug auf 10. Th. 11. Tit. 17 des allgemeinen Landrechts eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Vergehen durch das Civil-Gericht zuläßt. Eben so gehört zur Kompetenz der Gerichts-Aemter, die Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevel und der Kontraventionen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wenn die gesetzliche Strafe nicht über 10 Rthlr. Geldbuße beträgt.

B) Zu den Geschäften, welche das Gerichts-Amt nur auf besondern Auftrag oder Requisition verrichtet, gehören:

1. Die Instruktion im ordentlichen Prozesse bei Objekten über 50 Rthlr., wenn Kläger und Verklagter oder doch der letztere im Amtsbezirke wohnen.

2. Einzelne Prozeß-Handlungen, z. B. Lokalbesichtigungen innerhalb des Amtsbezirks, Zeugenvernehmungen ꝛc.

3. Inventuren, Taxationen, Exekutionen rc.

4. Ueberhaupt alle Geschäfte im Gerichts-Amts-Bezirke, wobey eine kommissarische Bearbeitung nöthig gehalten wird.

Die Geschäfte unter 1 und 3 verrichtet das Gerichtsamt auf besondern Auftrag des Ober-Landes-Gerichts oder des Landgerichts, in deren Bezirken es gelegen ist, die Handlungen unter 2 und 4 auch auf Requisition der Inquisitoriate.

Die neuen Landgerichte im Naumburgischen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk sind folgende:

I. Zu Naumburg für

a) den Stadtkreis Naumburg, mit	16463
b) den Zeizer, mit	23986
c) Den Weissenfelder, mit	31798
d) Den Querfurter Polizeikreis, mit	34377
d. i. im Ganzen für	106,524

mit 8 Mitgliedern.

II. Zu Halle für

a) den Stadtkreis Halle, b) den Saalkreis, c) den Merseburger Polizeikreis, und d) für einen kleinen unweit Halle belegenen Theil des Mannsfelder Seekreises, mit 8 Mitgliedern.

III. Zu Eisleben für

a) den Mannsfelder Seekreis, b) den Mannsfelder Gebirgskreis, c) den Sangerhäuser Polizeikreis, d) die ehemals Schwarzburg-Rudolstadtschen Aemter Kelbra und Heringen mit 6 Mitgliedern.

IV. Zu Wittenberg für

a) den Wittenberger mit	30017
b) den Bitterfelder, mit	30445
c) den Delizscher Polizeikreis, mit	36364
d. i. im Ganzen für	96,826

mit 7 Mitgliedern.

V. Zu Torgau
mit 7 Mitgliedern für

a) den Torgauer, mit	37564
b) den Liebenwerdauer, mit	26076
c) den Schweinizer Polizeikreis	26356
d. i. im Ganzen	89996

Einwohner.

VI. Zu Erfurt

für den Stadt- und Landkreis Erfurt, den Schleusinger, Ziegenrücker, Langensalzer und Weissenseer Kreis mit 7 Mitgliedern.

Es wurden ferner errichtet nachfolgende Inquisitoriate zur Führung der Criminal-Untersuchungen innerhalb ihrer Bezirke:

1. Für den Landgerichts-Bezirk Naumburg.

A. Ein Haupt-Inquisitoriat zu Zeiz für

a) den Zeizer und b) den Weissenfelder Polizeikreis, c) den Stadtkreis Naumburg.

B. Ein Neben-Inquisitoriat oder Inquisitoriats-Deputation zu Querfurt für

a) den Querfurter, und

b) den Ekartsbergaer Polizeikreis.

2. Für den Landgerichts-Bezirk Halle, zu Halle.

3. Für den Landgerichts-Bezirk Eisleben, zu Sangerhausen.

4. Für den Landgerichts-Bezirk Wittenberg, zu Delizsch.

5. Für den Landgerichts-Bezirk Torgau, zu Liebenwerda.

6. Für den Landgerichts-Bezirk Erfurt, zu Erfurt.

Die neu angeordneten Gerichts-Aemter sind folgende:

A. Im Landgerichts-Bezirk zu Naumburg.

1. Stadtbezirk Naumburg. 2. Landbezirk Naumburg. 3. Stadtbezirk Weißenfels. 4. Landbezirk Weißenfels. 5. Gerichtsbezirk Hohenmölsen. 6. Gerichtsbezirk Osterfeld. 7. Stadtbezirk Zeitz. 8. Landbezirk Zeitz. 9. Gerichtsbezirk Freiburg, 10. Laucha, 11. Mücheln, 12. Nebra, 13. Querfurt, 14. Eckartsberga, 15. Wiehe, 16. Cölleda, 17. Heldrungen.

B. Im Landgerichts-Bezirk Halle.

1. Stadtbezirk Halle. 2. Gerichtsbezirk Glaucha, 3. Neumark, 4. Wettin, 5. Loobejün, 6. Cönnern, 7. Lauchstedt. 8. Schaafstedt. 9 Stadtbezirk Merseburg. 10. Landbezirk Merseburg. 11. Gerichtsbezirk Schkeuditz, 12. Lützen.

C. Im Landgerichts-Bezirk zu Eisleben.

Gerichts-Bezirke.

1. Eisleben. 2. Schraplau. 3. Mannsfeld. 4. Gerbstadt. 5. Alsleben. 6. Hettstedt. 7. Ermsleben. 8. Sangershausen. 9. Brücken. 10. Artern. 11. Kelbra. 12. Heringen.

D. Im Landgerichts-Bezirk Wittenberg.

1. Stadtbezirk Wittenberg. 2. Landbezirk Wittenberg. 3. Gerichts-Bezirk Zahna. 4. Kemberg. 5. Schmiedeberg. 6. Pretsch. 7. Delitzsch. 8. Landsberg. 9. Eilenburg. 10. Düben. 11. Gräfenhaynichen. 12. Bitterfeld. 13. Zörbig. 14. Brehna.

E. Im Landesgerichts-Bezirk Torgau.

Gerichts-Bezirke.

1. Torgau. 2. Dommitzsch. 3. Schildau. 4. Belgern. 5. Prettin. 6. Annaburg. 7. Liebenwerda. 8. Mühlberg. 9. Elsterwerda. 10. Ortrand. 11. Schlieben. 12. Herzberg. 13. Schweinitz. 14. Jessen. 15. Sayda.

Die vorstehenden Landgerichte und Gerichts-Aemter liegen im Regierungsbezirk Merseburg. Der Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg erstreckt sich aber noch über einen Theil des Regierungs-Departement Erfurt, welcher

F. Den Landes-Gerichts-Bezirk zu Erfurt, mit folgenden Gerichts-Aemtern bildet;

1. Erster Stadtbezirk Erfurt. 2. Zweyter Stadtbezirk Erfurt. 3. Erster Landbezirk Erfurt. 4. Zweyter Landbezirk Erfurt. 5. Gerichtsbezirk Schleusingen. 6. Stadtbezirk Suhl. 7. Landgerichtsbezirk Suhl. Gerichtsbezirke 8. Kühndorf, 9. Ziegenrück, 10. Gesell. 11. Stadtbezirk Langensalza. 12. Landbezirk Langensalza. Gerichtsbezirke. 13. Tennstedt, 14. Weissensee. 15. Gebesee, 16. Kindelbrück, 17. Sömmerda.

Im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk zu Naumburg sind also 87 Gerichts-Aemter bey 6 Landgerichten. Jedes der Letztern begreift ohngefähr eine Volksmenge von 100,000 Einwohnern. Da nun auf jedes Landgericht im Ganzen 15 Gerichts-Aemter kommen, so erstreckt sich die Jurisdiction eines jeden über 6500 Gerichts-Eingesessene im Durchschnitt; welches in Ansehung des Regierungs-Bezirks Merseburg noch näher berechnet werden kann.

Derselbe hat nehmlich 525,507 Einwohner mit 70 Gerichts-Aemtern; es kommen daher auf jedes gegen 7000 Gerichts-Eingesessene. Wird das Landgericht zu Naumburg mit 106,524 Gerichts-Einsassen zum Grunde gelegt; so kommen auf jedes von dessen 17 Gerichts-Aemter im Durchschnitt 6300 Einwohner, von denen auf der Quadrat-Meile in diesem Departement gegen 3000 leben.

Uebrigens zählt der ganze Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg nebst dem im Regierungs-Bezirk Erfurt liegenden Theile mit 111 882 Seelen, 637,389 Gerichts-Einsassen.

Diese im Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Naumburg eingeführte sehr zweckmäßige Organisation scheint gewissermaaßen eine Probe-Einrichtung zu seyn, und dürfte vielleicht in der Folge in den Preußischen Staaten allgemein eingeführt werden, da — wenigstens nach amtlichen Bekanntmachungen — an einer neuen Gerichts-Verfassung für den gesammten Staat gearbeitet wird. Uebrigens geht bey allen vorhin bemerkten 16 Ober-Landes-Gerichten die Revision in dritter und letzter Instanz an das geheime Ober-Tribunal zu Berlin oder bey geringern Gegenständen, an die benachbarten Ober-Landes-Gerichte. Dies ist jedoch bey den folgenden nicht der Fall.

---

17. Bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Posen

finden nehmlich auch größere Abweichungen von den gewöhnlichen andern Preußischen Justiz-Einrichtungen statt; ohnerachtet daselbst schon früher die Preußischen Gesetze eingeführt gewesen waren. Allein seit der Abtretung des Posener und Bromberger Departements an das Groß-Herzogthum Warschau waren daselbst die Französischen Gesetze eingeführt worden, von denen manches beybehalten werden sollte, was für besser erachtet wurde. Es ward daher, nachdem Preußen in Gemäßheit des Wiener Kongresses nach dem Patent vom 15. May 1815 wieder in den Besitz dieser Länder gesetzt worden, bey Publikation des Allg. Landrechts am 9. Nov. 1816 bestimmt, daß die unbedeutendern Prozesse bey Friedens-Gerichten, und die wichtigern bey Landgerichten in erster Instanz verhandelt werden sollten, die 2te Instanz ward bey den benachbarten Landgerichten angeordnet, und für die 3te und letzte Instanz wurde ein Ober-Appellations-Gericht zu Posen bestimmt. Durch eine nähere Verordnung vom 9. Februar 1817

wurde die Allgem. Preuß. Prozeß-Ordnung dahin modifizirt, daß bey mehreren Prozeß-Akten das mündliche und öffentliche Verfahren beybehalten, und den Friedensgerichten die Vergleichung der Partheien, und im Entstehungs-Falle das Erkenntniß in Sachen bis 50 Rthlr., und andern unbedeutenden Rechtshändeln übertragen ward. Der eximirte Gerichtsstand blieb — das erste Beyspiel in Preußen — ausgeschlossen, die pohlnische und deutsche Sprache aber nach dem Bedürfniß der Partheien zugelassen.

Diese wichtige Verschmelzung der Französischen Prozeß-Ordnung mit den Preußischen Gesetzen, ist auf folgende sehr einfache Weise bewirkt worden.

Das mündliche Verfahren findet bey solchen Prozessen statt, die auf einfachen Thatsachen beruhen.

Dahin gehören besonders folgende Rechtsangelegenheiten:

a) Wechsel-Exekutivprozesse, und klare Schuldsachen.
b) Possessoriensachen.
c) Mieths- und Pachträumungssachen.
d) Arrestsachen.
e) Alimenten-Prozesse.
f) Klagen aus einem Judikate.
g) Diffamations- und Provokationsprozesse.
h) Prioritätsstreitigkeiten außer dem Konkurse und Liquidationsprozesse, und
i) Streitigkeiten, welche bei Vollstreckung der Exekution entstehen.

In den übrigen Prozessen, namentlich in den Konkurs- und Liquidations-Prozessen, bleibt es dagegen bei der schriftlichen Verhandlung nach Anleitung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Sobald eine Klage eingehet, prüft das Gericht nach dem Vorstehenden: ob sie zum mündlichen Vortrage geeignet ist, oder ob sie zur schriftlichen Verhandlung nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen werden muß, und giebt der Sache hiernach die erforderliche Einleitung. Findet sich im Laufe des mündlichen Verfahrens, daß der Rechtsstreit zu weitläuftig oder zu verwickelt wird, um auf dem vorgeschriebenen Wege fortgesetzt zu werden; so verfügt das Gericht die Instruktion im schriftlichen Verfahren.

Der mündliche Vortrag geschieht vor versammeltem Gerichte und öffentlich, so daß Jedermann als Zuhörer zugelassen werden muß. Ist indessen der Inhalt der Sache von der Art, daß An-

stoß und öffentliches Aergerniß befürchtet werden kann, so bestimmt das Gericht, daß die Verhandlung bei verschlossenen Thüren erfolge, und Niemanden weiter, als den Partheien und ihren Bevollmächtigten, der Zutritt erstattet werde. Die klagende Parthei hat die Verpflichtung, eine nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung vollständig entworfene Klage einzureichen. In den Sachen, in welchen der Sühn-Versuch beim Friedens-Gericht vorangehen muß, geht die Klage mit den Verhandlungen von dort ein. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Parthei eine Abschrift des Klageberichts und seiner Beylagen zur Mittheilung an den Gegner beifügen.

Tritt ein Bevollmächtigter auf, so kann ohne Beifügung einer förmlichen Vollmacht, in der Regel die Klage nicht eingeleitet werden.

Der Klagebericht wird von dem zu ernennenden Deputirten der Sache im Kollegio ordnungsmäßig vorgetragen. Unzulässige Ansprüche werden ohne weiteres durch ein Dekret zurückgewiesen. Bei unvollständigen Klagen aber belehrt das Kollegium zuvörderst die Parthei, was sie zur Substantirung derselben noch beizubringen habe.

Wird sie aber vollständig und substantirt befunden, so wird zum mündlichen Vortrage ein Termin anberaumt. Zu dem Termine werden beide Theile, der Verklagte unter Mittheilung der vom Kläger eingereichten Abschrift der Klage und ihrer Beylagen, den Fall ausgenommen, wo diese Kommunikation durch das betreffende Friedensgericht schon geschehen ist, mit der Warnung des vorschriftsmäßigen Kontumazial-Verfahrens für die ausbleibende Parthei, vorgeladen. Die Insinuation geschieht nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung, und die etwanige Aussetzung eines Termins muß nach den ebendaselbst bei den einzelnen Prozeß-Arten gegebenen Bestimmungen beurtheilt werden.

Nach erfolgter Insinuation der Klage muß der Verklagte in allen Fällen, Wechselsachen allein ausgenommen, besonders aber wenn er eine Gegenforderung anzubringen, oder bei der Klagebeantwortung Thatsachen anzuführen, oder Beweismittel anzugeben hat, worüber die Erklärung des Gegners nöthig ist, die Rekonventionsschrift oder die Beantwortung der Klage mit der Abschrift, binnen einer gleich in der Vorladung zu dem Termin zu bestimmenden Frist, vor dem Termine dem Gerichte dergestalt einzureichen, daß letzteres selbige frühzeitig genug dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten mittheilen, und dieser gehörig vorbereitet erscheinen kann. Die Mittheilung erfolgt von

Seiten des Gerichts augenblicklich durch eine Verfügung des Dirigenten. Läßt aber der Verklagte die obgedachte Frist verstreichen und wirkt auch nicht eine Prorogation des Termines aus, so kann in diesem über die Gegenforderung oder über Thatsachen und Beweismittel, welche zu spät zur Kenntniß des Gegentheils gelangen, bei dem Widerspruch des letztern, weder verhandelt, noch überhaupt für diese Instanz Rücksicht genommen werden.

Erscheinen die beiden Theile, so wird zum wechselseitigen mündlichen Vortrag geschritten. Dieser Vortrag, nämlich die Klage, Beantwortung und Replik, muß vorher ausgearbeitet seyn, und sich in den Manual-Akten befinden. Der Kläger beginnt ihn, und der Verklagte antwortet, beide unter Vorlegung der zur Sache gehörenden Original-Dokumente.

Wenn hiernächst, in so fern es nöthig ist, worüber dem Dirigenten des Gerichts die Entscheidung zustehet, der Kläger wiederum geantwortet, und der Verklagte darauf erwidert hat; so wird der Vortrag geschlossen, ohne schriftliche Rechtsausführung zu gestatten.

Ungeachtet die Leitung des mündlichen Vortrages in der Regel zu dem Amte des Dirigenten gehört, und dieser dabey allenthalben auf bestimmte Einlassung und Erklärung der Partheien über die erheblichen Thatsachen zu sehen, und ihnen die nöthigen Vorhaltungen zu machen hat; so kann doch auch der Dirigent, wenn es die Umstände erfordern, die spezielle Leitung des mündlichen Vortrages in der einzelnen Sache dem Deputirten übertragen. Auf jeden Fall ist es die Pflicht des letztern, über den mündlichen Vortrag eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Erscheinen der Partheien, die Uebergabe der Vollmachten, und den Hergang beim Vortrage im Allgemeinen zum Gegenstande hat. Kommen jedoch beim Vortrage Zugeständnisse, Entsagungen, oder andere wesentliche Erklärungen der Partheien vor, welche von den Inhalte ihrer schriftlichen Auslassungen abweichen; so müssen auch diese zum Protokoll genommen werden. Nach beendigtem Vortrage versucht der Dirigent des Kollegii, oder der Deputirte, wenn diesem die Leitung des Vortrages übertragen gewesen, die Sühne. Kommt eine gütliche Einigung zu Stande, so wird der Vergleich vom Deputirten sofort aufgenommen, und hiernächst in Ausfertigung den Interessenten zugestellt.

Sobald der mündliche Vortrag geschlossen und die Sache durch Vergleich nicht beigelegt ist, so überreichen die Partheien, oder ihre Bevollmächtigten dem Gericht ihre Privat-Akten,

welche nothwendig mit einem Inhalts-Verzeichnisse versehen seyn müssen, und werden sodann nebst den im Gerichts-Saale befindlichen Zuhörern entlassen, wenn das Gericht es nicht vorzieht, sich in einen besonderes Deliberationszimmer zu begeben.

Im ersten Fall beschließt das Kollegium das Erkenntniß, der Deputirte entwirft die Erkenntnißformel, die Partheien oder ihre Bevollmächtigten werden herbeigerufen, und es wird ihnen das Urtel mit Belehrung des Rechtsmittels eröffnet. Dies geschieht durch den Deputirten der Sache, der in dem obengedachten Protokolle den Akt der Publikation nachträglich verzeichnet.

Eben dieser Deputirte der Sache arbeitet in den nächsten vom Dirigenten sogleich zu bestimmenden Tagen das Erkenntniß mit den Gründen aus, und befördert es zur Unterschrift des Gerichts. Sodann wird es ausgefertiget und den Partheien unter Rückgabe ihrer Privat-Akten eingehändiget.

Der Zweck der angeordneten Friedensgerichte ist: die gütliche Beylegung in allen Sachen, welche zur Entscheidung des ordentlichen Richters kommen sollen, vor Anstellung des förmlichen Prozesses.

Ausgenommen sind folgende Gegenstände:

a) Alle Angelegenheiten, welche ohnehin zur Kognition des Friedensgerichts gehören.

b) Wechsel-, Arrest-, Allimenten- und Exekutiv-Prozesse.

c) Klagen des Fisci und wider denselben.

d) Klagen der öffentlichen Anstalten und Gemeinden, und wider dieselben.

e) Streitigkeiten über die Räumung einer Pacht oder Miethe, wenn der jährliche Zins 50 Rthlr. übersteigt.

f) Konkurse, Liquidations-Prozesse, Generalmoratorien, Güterabtretungen und Behandlungen der Gläubiger.

g) Syndikatsklagen.

h) Grenzstreitigkeiten.

i) Gegenforderungen, welche im Haupt-Prozesse erörtert werden.

k) Prozesse, bei welchen Personen konkuriren, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen.

l) Die vormundschaftlichen Prozesse, die Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungen.

Derjenige welcher die Anstellung eines Prozesses beabsichtiget, reicht bey dem Friedensgerichte entweder eine vollständige Klage ein; oder läßt sich bey demselben mündlich zum Protokoll vernehmen.

Das Friedensgericht kann keinen Antrag auf den Versuch der Sühne zurückweisen, wenn auch der angemeldete Anspruch gesetzlich unzulässig erscheint.

Es muß vielmehr beide Theile, den Verklagten unter Mittheilung der Klage und ihrer etwanigen Beylagen, zu einem für die Vergleichs-Unterhandlung bestimmten, aber möglichst nahen Termine durch eine Abschrift der Verfügung vorladen.

Sind die Partheien nicht zu vereinigen oder erscheint der Verklagte auf gehörig bescheinigte Vorladung nicht, so muß der Kläger darüber vernommen werden, ob er die Rechtssache sofort zur gerichtlichen Einleitung bringen will oder nicht. Im ersten Falle sendet das Friedensgericht sämmtliche Verhandlungen an das betreffende Landgericht, im letztern dagegen werden die Akten bis auf fernern Antrag des Klägers weggelegt.

Zur Kognition der Friedensgerichte gehören;

a) Alle Prozesse, deren Gegenstand ohne Hinzurechnung der etwa rückständigen Zinsen die Summe von fünfzig Thalern in Courant oder in Golde nicht übersteigt. Konkurs- und Liquidationssachen sind ausgenommen.

b) Alle Real- und Verbalinjuriensachen, in sofern sie nicht zur kriminellen oder fiskalischen Einleitung geeignet sind.

c) Alle Holz-Defraudationen in Königlichen und Privat-Forsten.

d) Alle Pacht- und Miethssachen, bei welchen die jährliche Pacht oder Miethe die Summe von fünfzig Thalern in Courant oder in Golde nicht übersteigt.

e) Mit gleicher Einschränkung die Gesindesachen.

f) Possessorien-Prozesse, welche städtische oder bäuerliche Grundstücke betreffen.

g) Kriminalsachen, jedoch nur in so weit, als es auf Feststellung des Thatbestandes und Verhaftung des Verbrechers ankommt.

Zum Wirkungskreise der Friedensgerichte gehören auch Vormundschaftssachen und Erbregulirungen, wenn die Masse ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Schulden nicht über zweihundert Thaler beträgt.

Desgleichen sind sie zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bey Gegenständen, welche nicht über zweihundert Thaler

hinausgehen, befugt und verpflichtet; letztwillige Verfügungen und einseitige Handlungen unter Lebendigen als Vollmachten, Schuld-Verschreibungen und Quittungen, können dagegen von ihnen ohne Unterschied des Gegenstandes auf- und angenommen werden.

Requisitionen auswärtiger, jedoch einländischer Gerichte, soll von den Friedensgerichten, das Objekt möge seyn welches es wolle, genügt werden.

Die Friedensgerichte sind verpflichtet von den betreffenden Landgerichten Aufträge anzunehmen.

Bei Einleitung und Behandlung der Prozeß-Sachen sollen im Allgemeinen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung und ihres Anhanges, besonders aber die Bestimmungen derselben Th. 1. Tit. 25. §. 45. *sep.* und Tit. 26. Abschnitt 2. befolgt werden. Es findet daher bei den Friedensgerichten kein öffentliches Verfahren statt.

Unter dem Posenschen Appellations-Gerichte stehen folgende Untergerichte:

A. Das Landgericht zu Posen,

für den Posner, Szrimer, Sprodaer, für den Samterschen, Bucker und Oborniker Kreis mit 11 Mitgliedern.

Friedens-Gerichte.

1. Posen, für den Posener Kreis mit	57152	Einwohner.
2. Buck, für den Bucker Kreis mit	30070	—
3. Rogasen, für den Oborniker Kreis	30170	—
4. Samter, für den Samterschen Kreis	38965	—
5. Sproda, für den Sprodner Kreis	28717	—
6. Sprimm, für den Sprimmer Kreis	34686	—
D. i. im Ganzen mit	219 760	—

B. Landgericht zu Krotoszyn,

für den Krotoszyner, Ostrzeszower, Adelnauer und Pleszewer-Kreis mit 11 Mitgliedern.

Friedens-Gerichte.

1. Krotoszyn, für den Krotoszyner Kreis mit	41852
2. Jarocin, für den Pleszewer Kreis mit	35116
3. Ostrow, für den Adelnauer Kreis mit	36473
4. Kempen, für den Ostrzeszower Kreis mit	35773
D. i. im Ganzen mit	149,214 Einwohner.

C. Landgericht zu Fraustadt,

für den Kröbner, Fraustädter und Kostner Kreis mit 133,608 Gerichts-Einsassen und 10 Mitgliedern.

Friedens-Gerichte.

1. Fraustadt, für die eine Hälfte des Frauenstädter Kreises.
2. Lissa, für die andere Hälfte des Frauenstädter Kreises.
3. Kosten, für den Kostner Kreis.
4. Rawicz, für die eine Hälfte des Kröbner Kreises.
5. Gostyn, für die andere Hälfte des Kröbner Kreises.

D. Landgericht zu Meseritz,

für den Bomster, Birnbaumer und Meseritzer Kreis mit 88521 Gerichts-Einsassen und 9 Mitgliedern.

1. Meseritz, für den Meseritzer Kreis.
2. Birnbaum, für den Birnbaumer Kreis.
3. Wolstein, für dem Bomster Kreis.

E. Landgericht zu Schneidemühl;

für den Czarnikower Chodzeser und Wirsitzer Kreis mit 8 Mitgliedern.

Friedens-Gerichte.

1. Lobsens, für den Wirsitzer Kreis mit	27339
2. Chodziesen, für den Chodziesner Kreis mit	27699
3. Schönlanke, für die eine Hälfte des Czarnikauer Kreises, und 4. Filehne, für die andere Hälfte des Czarnikauer Kreises mit	33072
Im Ganzen	88,390 Einwohner.

F. Landgericht zu Bromberg,

für den Bromberger, Schubiner und Inowraclawer Kreis mit 98084 Einwohner und 8 Mitgliedern.

Friedens-Gerichte.

1. Bromberg, für die eine Hälfte des Bromberger Kreises.
2. Koronowo, für die andere Hälfte des Bromberger Kreises.
3. Szubin, für den Szubiner Kreis.
4. Inowraclaw, für den Inowraclawer Kreis.

G. Landgericht zu Gnesen,

für den Gnesener, Mogilnower, Wagrowincer und Wreschner Kreis.

Friedens-Gerichte.

1.	Gnesen, für den Gnesener Kreis mit	37749
2.	Wagrowiez, für den Wagrowiecer Kreis mit	29973
3.	Tezemeszno, für den Mogilnower Kreis mit	25323
4.	Wrzeszen, für den Wrzeschner Kreis mit	23231
	Im Ganzen	116,276

Gerichts-Einsassen.

Geistliche Gerichte.

1ste Instanz: General-Officialat.
2te Instanz: Metropolitan-Gericht.
3te Instanz: Prosynodal-Gericht.

Inquisitoriate.

Zur Führung der Criminal-Untersuchungen sind 4 Inquisitoriate angeordnet: zu Posen, Kozim, Fraustadt und Bromberg.

Der gesammte Gerichts-Bezirk des Appellations-Gerichts zu Posen begreift die ganze Provinz gleiches Namens, mit den beyden Regierungs-Bezirken Posen und Bromberg in denen 1642 Einwohner auf der Quadrat-Meile leben. Dieser Gerichts-Bezirk hat also im Ganzen eine Bevölkerung von 883,972 Einwohnern. Die ersten 4 Land-Gerichte gehören ganz zum Regierungs-Bezirk Posen, die letzten 3 aber zu dem Regierungs-Bezirk Bromberg, mit Ausnahme des Kreises Wrzeschen, des Land-Gerichts Gnesen, der zum Posener Regierungs-Bezirk gehört.

Auf jedes dieser 7 Landgerichte kommen im Durchschnitt 126 200 Gerichts-Eingesessene, mit 4 Friedens-Gerichten. Auf jedes der 30 Friedens-Gerichte aber im Durchschnitt 29500 Einwohner. Jedes Friedens-Gericht hat übrigens 1 Friedens-Richter mit 1 bis 3 Beysitzern, und im Durchschnitt kommen 9 Mitglieder auf jedes Landgericht.

---

18. Das Ober-Appellations- und Hof-Gericht zu Greifswald für Neuvorpommern.

Diese Provinz ward durch den Kieler Vertrag vom 14 Jan. 1814 von Schweden an Dänemark abgetreten, welches sie durch einem am 4. Juny 1815 zu Wien abgeschlossenen Vertrag gegen Lauenburg an Preußen vertauschte, dem auch Schweden durch

einen nähern Vertrag vom 7. Juny 1815 beytrat. Demgemäß erfolgte schon am 19. Sept. 1815 die Besitznahme für Preußen, allein noch bestehen die frühern gemeinen Gesetze daselbst und die vormalige Gerichts-Verfassung.

Die bey der Besitznahme vorgefundenen, und noch beybehaltenen Gerichts-Behörden sind folgende:

Das Ober-Appellations- und höchste Gericht und das Hofgericht zu Greifswalde.

In den Städten Stralsund, Greifswalde, Wolgast und Barth ist die zweyte Instanz der Magistrat, und außerdem sind noch daselbst die Kammer, das Nieder-Gericht oder Stadt-Gericht und das Waisen-Gericht befindlich; in den übrigen Städten ist der Magistrat die erste Instanz.

Auf dem Lande sind Kreis-Gerichte.

1. Zu Franzburg. 2. Zu Grimmen. 3. Zu Greifswalde. 4. Zu Bergen.

Dieser Gerichts-Bezirk enthält übrigens nur 133.528 Einwohner, von denen 1674 auf 1 Quadrat-Meile leben; und ist mit dem Regierungs-Bezirk zu Stralsund identisch.

---

19. Das Hofgericht zu Arnsberg für das Herzogthum Westphalen.

Die Provinz gehörte sonst den Erzbischöffen von Cöln, und kam durch den Reichs-Deputations-Schluß von 1803 an Hessen-Darmstadt, welches sie gegen einen Theil des Donnersbergs-Departement in Gemäßheit der Staats-Verträge vom 10. Juny 1815, vom 15. July 1815 und 30. Juny 1816 an Preußen abtrat. Die daselbst vorgefundnen gemeinen Rechte, mit der Darmstädtschen Gerichts-Verfassung sind bisher noch immer beybehalten worden; nur daß an die Stelle des Ober-Appellations-Gerichts zu Darmstadt erst das Ober-Landes-Gericht zu Cleve, und jetzt das zu Münster getreten ist. Mit dieser Provinz ist noch das durch die Staats-Verträge vom 31. May 1815, vom 14. und 19. December 1816 von Nassau an Preußen abgetretene Fürstenthum Siegen vereinigt worden, wo, neben dem gemeinen Recht, auch die Nassauische Prozeß-Ordnung gilt. Die dortigen Untergerichte sind dem Hofgericht zu Arnsberg untergeordnet worden, welches noch

denselben Namen führt, ohnerachtet die Cabinets-Ordre vom 20. April 1820 ausdrücklich dessen Umwandlung in ein Ober-Landesgericht folgendergestalt befiehlt.

„In Beziehung auf die von der Immediat-Commission für die Justiz-Einrichtung in den neuen Provinzen wegen Verlegung des Ober-Landes-Gerichts von Cleve und wegen der Vereinigung des bisherigen Hofgerichts in Arnsberg mit demselben gemachten Vorschläge setze Ich fest.

Es soll die Verlegung des Ober Landes-Gerichts von Cleve nach Hamm ohne Verzug, spätestens bis zum 1. July d. J. geschehen. Dagegen unterbleibt die nach der Verordnung vom 30. April 1815 beabsichtigte Vereinigung des Hofgerichts zu Arnsberg mit demselben. Das Hofgericht soll vielmehr als ein besonderes Oberlandesgericht von Westphalen, den beiden Grafschaften Wittgenstein und den Kreis Siegen fortbestehen und nur nach dem Bedürfniß der noch einzuführenden Preußischen Gesetze und Gerichts-Verfassung als ein neues Ober-Landes-Gericht organisirt werden. Die zweite Instanz in allen Sachen, worin das bisherige Ober-Landes-Gericht in Cleve die erste Instanz bildete, geht mit dessen Verlegung an den zweiten Senat des Ober Landes-Gerichts in Münster über. Eben dahin sind in der zweiten Instanz alle diejenigen Sachen zu verweisen, worin das Hofgericht in Arnsberg das erste Erkenntniß abfaßt.

Bei beiden Obergerichten fällt daher ein zweiter Senat für die Appellations-Instanz hinweg, wogegen der Appellations-Senat des Ober-Landes-Gerichts in Münster mit einem und dem andern Mitgliede aus jedem der beiden Obergerichte zu vernehmen ist.

Die Appellation von den Untergerichten bleibt bei dem Ober-Landes-Gerichte in Hamm und bei dem Hofgerichte in Arnsberg bei einem jeden für seinen Bezirk. Die Revision in denjenigen Sachen, für welche nunmehr das Oberlandesgericht in Münster die zweite Instanz bildet, geht an das geheime Ober-Tribunal über. Die Ausführung dieser Bestimmungen bei dem bisherigen Ober-Landes-Gerichte in Cleve und bei dem Ober-Landes-Gerichte in Münster, nicht minder die Organisation des Ober Landes-Gerichts in Arnsberg und der zu dessen Bezirke gehörigen Untergerichte wird die Immediat-

Commission für die Justiz-Einrichtung in den neuen Provinzen unter Ihrer Leitung besorgen.

Berlin, den 20. April 1820.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Aus dem Arnsbergischen Amts-Blatt."

Der Geschäfts-Kreis dieses Ober-Gerichts enthält einen Theil des Regierungs-Bezirks Arnsberg, namentlich die Kreise Arnsberg, Eslohe, Brilon, Siegen, Wittgenstein und Olpe ganz, nebst Theilen der Kreise Iserlohn, Soest und Lippstadt, mit etwa 180 000 Einwohnern, von denen 2703 auf 1 Quadrat-Meile leben.

Unter dem Hofgericht zu Arnsberg stehen

a) Königliche Justiz-Aemter des Herzogthums Westphalen.

1. Arnsberg. 2. Attendorn. 3. Balve. 4. Belecke. 5. Bilstein. 6. Brilon. 7. Erwitte. 8. Eslohe. 9. Fredeburg. 10. Gesecke. 11. Marsberg oder Stadtberg. 12. Medebach. 13. Menden. 14. Meschede. 15. Oestinghausen. 16. Olpe. 17. Rüthen. 18. Werl.

b) Berg-Gericht zu Eslohe.

c) Stadt-Gerichte.

1. Justiziar der Stadt Brilon. 2. Justiziar der Stadt Belecke. 3. Justiziar der Stadt Hirschberg. 4. Justiziar der Stadt Medebach. 5. Justiziar der Freiheit Hüsten. 6 Justiziar der Freiheit Freienohl.

d) Standesherrliche Justiz-Aemter der Grafschaften Wittgenstein und Berleburg.

1. Berleburg 2. Wittgenstein oder Laasphe.

Königliche Justiz-Aemter des Kreises Siegen.

1. Stadt-Amt Siegen. 2. Land-Amt Siegen.

Justiz-Aemter.

3. Freudenberg. 4. Netphen. 5. Hilchenbach. 6. Burbach. 7. Neunkirchen.

Mehrere Patrimonial-Gerichte.

20. Das Appellations-Gericht zu Cöln für die Rhein-Provinzen.

Nach der Vertreibung der Franzosen wurden am Rhein zuerst provisorische Verwaltungen angeordnet, bis der Wiener Congreß über das Schicksal dieser Provinzen entschieden hatte. Der General-Gouverneur Sack, welcher den größten Theil derselben verwaltete, hat das Verdienst, unter den schwierigsten Verhältnissen auch bey der Justiz-Verwaltung zur Aufrechthaltung der Rechts-Pflege viel geleistet zu haben. Zwar mußte es bey der vorgefundnen Verfassung bleiben. Allein diese war gelähmt, da der in letzter Instanz erkennende Cassationshof zu Paris keine Gerichtsbarkeit mehr über das General-Gouvernement ausüben konnte. Der General-Gouverneur verwies daher die unter ihm stehenden Gerichte an die zur Abhelfung eines gleichen Mangels zu Düsseldorf errichtete Cassations-Instanz, und erließ am 26. Mai 1814 eine Verordnung wegen Verlängerung der Nothfristen, in den durch die politische Umwälzung unterbrochenen Cassations-Sachen. Als später das General-Gouvernement des Mittelrheins mit dem daselbst durch den General-Gouverneur Justus Gruner zu gleichem Zweck errichteten Revisionshofe unter die diesseitige Verwaltung kam, wurden alle Cassationssachen dorthin verwiesen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß er da, wo nicht, wie im Lande der Wallonen, das Französische Idiom die Mutter-Sprache war, die Verhandlungen der Gerichte in Deutscher Sprache befahl.

Ohne in die Gesetzgebung selbst einzugreifen, suchte der General-Gouverneur so viel als möglich die Mängel des Französischen gerichtlichen Verfahrens zu beseitigen. Bei den Französischen Gerichten war ohne Geld keine Gerechtigkeit zu finden. Von Armensachen, welche in den Preußischen Gerichtshöfen so viele Richter und Rechtsbeistände beschäftigen, weiß man in Frankreich nichts. Der General-Gouverneur, um auch dem Unvermögenden zu seinem Recht zu verhelfen, führte durch eine Verordnung vom 28. September 1814 auch hier das Armen-Recht ein; denn sein humaner Sinn konnte darin nicht das Ideal einer Gerichts-Ordnung finden, daß dem Dürftigen der Pfad zum Richter so viel als möglich mit Dornen bestreut wurde, um damit dem möglichen Mißbrauch der Prozeßsucht vorzubeugen. Durch eine Verordnung vom 16. Juny 1814 trug er für das Interesse der Partheien bei gerichtlichen Depositis Sorge, wofür sonst so gut als gar nichts geschehen war.

Am 29. July 1814 deklarirte er mehrere gesetzliche Vorschriften, welche aus dem Conscriptions-System durch Stellvertretungs-Verträge entsprungen waren, die eine Anzahl von Prozessen erzeugt hatten, seit Napoleon von jeder Familie ein Mitglied wenigstens zur Schlachtbank nach Rußland geführt hatte. Das Verbot der Ehe zwischen Schwager und Schwägerin hob der General-Gouverneur auf, und verkürzte die Frist der Wiederverheirathung der Wittwen. Den Staats-Kassen verschaffte er dadurch eine große Ersparniß, daß er am 14. Okt. 1814 verordnete, wie wegen ausgebliebenen Zeugen in Straf-Sachen keine Wiederholung des Verfahrens nothwendig sey; sondern deren vor dem Instruktionsrichter abgegebene Erklärung nur vorgelesen werden dürfe. Dieser Zweck ward auch dadurch erreicht, daß kleinere Feld- und Haus-Diebstähle nicht mehr kriminell, sondern nur korrektionell behandelt werden durften. Endlich suchte der General-Gouverneur den vielfachen Mißbräuchen zu steuern, welche sich in das Verfahren der Gerichtsvollzieher eingeschlichen hatten.

Bey der Trennung der Maasgegend, verlegte er das Appellations-Gericht von Lüttich nach Köln, und wies den Nassauischen Ländern nach deren Besitznahme ihre dritte Instanz auch bei dem Revisionshofe in Koblenz an. Für die zu Zwangsarbeiten verurtheilten Verbrecher errichtete er Anstalten zu Jülich und Luxemburg, indem dieselben vorher in das Zuchthaus zu Millvorde bey Brüssel, oder nach Antwerpen und andere Französischen Seehafen auf die Galeeren gebracht worden waren. Später wurde für solche Verbrecher auch das Zuchthaus zu Trier benutzt.

Am 15. May 1815 huldigten die Rhein-Länder in Gemäßheit der Besitznahme Patent vom 5. April 1815 dem Könige von Preußen. Ein Jahr nachher wurden die Verwaltungsbehörden nach Preußischer Art angeordnet, was aber die Justiz-Verwaltung betrifft; so wurde durch das Publikations-Patent vom 9 Sept. 1814, wodurch das Preußische Landrecht und die Gerichts-Ordnung in den wiedergewonnenen Provinzen eingeführt war, auch die Einführung der Preußischen Gesetze in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Cleveschen Lande, dem Herzogthum Geldern und dem Fürstenthum Moers befohlen. Der General-Gouverneur Sack, der damals, mit Bewilligung seines Königs, die Rheinprovinzen noch im Namen der verbundenen Mächte, wenn auch für Preußische Rechnung verwaltete, konnte die Vollziehung dieses Gesetzes ohne nähere Anfrage nicht

sofort in Ausübung bringen. Er erhielt auch zum Bescheide, daß diese Publikation in Ansehung seines Verwaltungs-Bezirks noch ausgesetzt bleiben sollte. Als daher in dem Clevischen auf der rechten Rheinseite, und in den Preußisch-Westphälischen Provinzen die Preußische Gerichts-Verfassung eingeführt ward, blieb auf dem linken Rhein-Ufer die Französische nebst den Gesetzbüchern Napoleons. Unterdeß erfolgte die Preußische Besitznahme dieser Länder; allein da die Verwaltung noch auf Französischen Fuß fortdauerte, war an die Einführung der Preußischen Gerichts-Verfassung nicht zu denken. Dennoch verlegte man das für die Herzogthümer Cleve, Geldern und das Fürstenthum Moers bestimmte Ober-Landes-Gericht, das vorläufig in Emmerich gewesen war, in Erwartung der baldigen definitiven Bestimmung, zu Ende des Jahrs 1815 nach Cleve. Als aber die Preußische Verwaltung einige Monate später eingeführt wurde, hatte man sich bereits überzeugt, daß die gänzliche Einführung der Preußischen Gerichts-Verfassung auf dem linken Rheinufer mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn würde. Hier waren gesetzlich alle Patrimonial-Gerichte aufgehoben, alle Grundstücke waren gleich, daher hier von einem eximirten dinglichen und persönlichen Gerichtsstande keine Rede mehr seyn konnte. Man hatte schon in Ansehung des Großherzogthums Posen in dieser Beziehung Vergleichungen anstellen können, welches durch die Französische Gesetzgebung in mancher Beziehung in dieselbe Lage, wie die Rheinprovinzen gekommen war.

Es war auch übrigens nicht zweifelhaft, daß die Preußische Gesetzgebung im Ganzen mancher Verbesserung bedürftig sey, die jeder wünschte, und auch alsbald bevorstehend erwartete; da Preußen bald eine auf Volks-Vertretung gestützte Verfassung erhalten sollte.

Nur zweifelhaft war, sollte man da, wo die Preußischen Gesetze noch nicht bestanden, bis zu einer allgemeinen Revision derselben, die Französischen fortbestehen lassen; oder sollte man einstweilen die Preußischen Gesetze auch dort einführen, oder endlich sollte man für jene Länder etwas neues festsetzen, bis die erwartete Verbesserung im Ganzen erfolgen könnte. In den Niederlanden hatte man mit Erfolg den ersten Weg eingeschlagen, und ihn mit Zweckmäßigkeit einschlagen können, weil die bestehenden Gesetze dem ganzen Lande gleich waren. Den zweiten Weg hatte man in Preußisch-Westphalen eingeschlagen, und somit wenigstens Einheit erreicht. Den dritten Weg hat man in den Preußischen Rheinprovinzen befolgen wollen.

Als daher im April 1816 die provisorische administrative Verwaltung aufhörte, ward die der obern Leitung der Rechtspflege, und alles das, was sonst dem Justiz-Minister in Paris obgelegen hatte, dem mit der einstweiligen Ober-Verwaltung der Rheinprovinzen beauftragt gewesenen Regierungs-Präsidenten von Reimann übertragen, welches jetzt um so wichtiger war, da die mit der bisherigen Justiz-Verfassung in genauer Verbindung stehende Eintheilung in Departements, Arrondissements- und Kantons aufgehört hatte. Bald darauf erschien am 20. Juny 1816 eine Kabinets-Ordre nach welcher eine Immediat-Justiz-Commission zu Köln niedergesetzt ward, welche sowohl die Ministerial-Geschäfte übernehmen, als auch Vorschläge wegen der künftigen Organisation der Justiz in den Rheinprovinzen machen sollte. Unvergeßlich werden stets die Worte des gerechten Monarchen seyn, mit denen er dieser Commission ihren großen Beruf einschärfte: „Ich will" so lauten diese Worte, „daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde, daß daher die Commission überall ohne vorgefaßte Meinung zu Werke gehe."

Am 13. September 1816 machte diese Commission, an deren Spitze der sehr verdienstvolle Ober-Landes-Gerichts-Präsident Sethe stand, der vormals die Geschäfte des Justiz-Ministerii im Großherzogthum Berg wahrgenommen hatte, den Anfang ihrer Dienst-Wirksamkeit bekannt.

Einstweilen verstrichen die Jahre 1816 und 1817, und nach einem im Jahr 1818 im 3. Heft des 12. Bandes der Nemesis von Luden erschienenen Bericht über die Lage der Justiz-Organisation in den Rheinprovinzen war diese Commission noch in vollen Berathungen begriffen.

Das erste Geschäft der am 20. Juny 1816 ernannten Immediat-Justiz-Commission sollte seyn, die Konflikte der Justiz mit der innern Verwaltung zu beseitigen, die nothwendig daraus entstehen mußten, daß die Regierungen nach Preußischen, die Gerichte aber nach Französischen Normen verfuhren. Nach reifer Berathung kam diese Ausgleichung auch zu Stande, und am 8. August 1818 wurde eine, am 20. July 1818 von dem Staats-Ministerio vollzogene, Anweisung für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen, über die bis auf anderweitige Verordnung von denselben zu beobachtenden Gränzen ihrer gegenseitigen Amts-Befugnisse, zur öffentlichen Kunde gebracht. Ueber die Organisation der Justiz-Verwaltung selbst aber ward noch immer vollständiges Stillschweigen beobachtet, bis endlich im Dezember 1818 durch den halboffiziellen Abdruck

des bekannten Gutachtens der Immediat-Justiz-Commission in mehreren Zeitungen ihre Ansichten näher bekannt wurden, und am 13. Januar 1819 eine ministerielle Entscheidung dahin erging, daß die Französische Gerichts-Verfassung in den Rhein-Provinzen noch vorläufig fortbestehen sollte; wobey zugleich die mehrgedachten Immediat-Justiz-Commission aufgelößt wurde.

Durch eine Cabinets-Ordre vom 21. Juny 1819 wurde ein Revisions- und Cassationshof zu Berlin für die Rhein-Provinzen angeordnet; und durch eine andere von demselben Tage ein Appellhof, statt der vorher unter gleichem Namen bestandenen Ober-Gerichte zu Trier, Cöln und Düsseldorf. Die neue Organisation der Gerichte erster Instanz erfolgte im Jahr 1820 in der Art, daß jeder Regierungs-Bezirk ein Land-Gericht erhielt; deren mithin 6 angeordnet wurden, von denen aber das zu Cleve wieder eingehen dürfte, da die dortige Regierung wieder aufgelößt ist. Ueberdies ist diese Einrichtung nicht überall durchgeführt worden; denn im Regierungs-Bezirk Düsseldorf ward der Kreis Essen davon ausgenommen, weil in demselben die Preuß. Gesetze eingeführt sind, und er zu dem Ober-Landes-Gericht zu Hamm gehört. Auch von dem Regierungs-Bezirk Cleve und Coblenz blieben die auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen Kreise einer andern Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung unterworfen; indem die erstern ebenfalls zum Ober-Landes-Gericht zu Hamm gehören, in den letztern aber noch das gemeine Recht gilt.

Endlich ist im J. 1821 die Organisation der Friedensgerichte erfolgt; welche darin von der vorigen wesentlich abweicht, daß dieser alleinstehende Richter jetzt ein vom Staat besoldeter Jurist ist, der von diesem Amte lebt, während es vorher ein vom Canton selbst aus den wohlhabendsten Einwohnern gewählter Privat-Mann seyn mußte, der diese Stelle als Ehren-Amt verwaltete, und nicht Rechts-Gelehrter zu seyn brauchte.

In materieller Hinsicht sind in Ansehung des Civil-Rechts die Franz. Gesetze im Allgemeinen beybehalten worden. In Ansehung des Straf-Rechts aber sind sehr wichtige Abänderungen eingetreten. Zuvörderst ward nehmlich das Preuß. Criminal-Recht durch eine Cabinets-Ordre vom 14. Sept. 1820 als Singular-Recht für den ganzen Militair-Stand eingeführt. Dies wurde am 5. Sept. 1811 auf alle Staats-Diener nicht nur ausgedehnt; sondern auch verordnet, daß bey allen Verbrechen gegen den Staat nur das Preuß. Criminal-Recht im 20. Tit. des Allgem. Landrechts Th. II. Anwendung finden sollte. In allen

diesen Fällen muß außerdem aber auch die Preuß. Criminal-Ordnung angewandt werden; daher hierbey die Oeffentlichkeit der Verhandlung und die Geschwornen wegfallen.

Die dermalige Gerichts-Eintheilung in den Rheinprovinzen ergiebt folgendes

Verzeichniß, der Friedens-Gerichte.

1. Im Land-Gerichts-Bezirk Cöln mit 351,107 Einwohnern.

No. der Friedensgerichte.	Kreis.	Namen der Friedensgerichte.	Seelenzahl
1	Stadtkreis Cöln	No. 1.	24638
2	— —	No. 2.	24638
3	Landkreis Cöln	No. 3.	15042
4	— —	No. 4.	15038
5	Bonn	No. 1.	18044
6	—	No. 2.	14106
7	Rheinbach	Rheinbach	12343
8	Lechenich	Lechenich	11747
9	—	Zulpich	11425
10	Bergheim	Bergheim	17506
11	—	Kerpen	10526
12	Mülheim	Mülheim	11932
13	—	Bensberg	15757
14	Wipperfürth	Wipperfürth	11932
15	—	Lindlar	7942
16	Siegburg	Siegburg	13584
17	—	Königswinter	9815
18	Hennef	Hennef	18093
19	—	Eitorf	13796
20	Waldbroel	Waldbroel	15022
21	Homburg	Homburg	9734
22	Gimborn	Gummersbach	13764

2. Land-Gerichts-Bezirk Düsseldorf mit 350,271 Einwohnern.

1	Stadtkreis Düsseldorf	Düsseldorf	22538
2	Landkreis Düsseldorf	Gerresheim	11930
3	— —	Ratingen	16570
4	Stadt Elberfeld	Elberfeld N. 1.	15697

No.	Kreis.	Friedensgericht.	Seelen.
5	Lantkreis	Elberfeld N. 2.	10354
6	—	Barmen	18987
7	—	Velbert	11570
8	—	Mettmann	13974
9	Solingen	Solingen	16500
10	—	Richrath	11217
11	—	Opladen	15672
12	Lennep	Ronsdorf	16645
13	—	Lennep	14623
14	—	Wermelskirchen	11741
15	Crefeld	Crefeld	18341
16	—	Uerdingen	12576
17	Gladbach	Neersen	10169
18	—	Gladbach	13943
19	—	Odenkirchen	15707
20	Grevenbroich	Bedlourdick	13180
21	—	Grevenbroich	15151
22	Neuß	Neuß	15251
23	—	Nievenheim	12118

3. Land-Gerichts-Bezirk Cleve mit 162,331 Einwohnern.

No.	Kreis.	Friedensgericht.	Seelen.
1	Cleve	Cleve	19861
2	—	Goch	16591
3	Geldern	Geldern	21781
4	—	Wachtendonk	15969
5	Rheinberg	Rheinberg	9669
6	—	Meurs	14053
7	—	Xanten	12208
8	Kempen	Kempen	16010
9	—	Dülken	15260
10	—	Lobberich	13738

4. Land-Gerichts-Bezirk Coblenz mit 272 081 Einwohnern.

No.	Kreis.	Friedensgericht.	Seelen.
1	Arweiler	Arweiler	11944
2	—	Sinzig	12801
3	Adenau	Adenau	11169
4	—	Virneburg	8041
5	Mayen	Mayen	11665
6	—	Andernach	9338
7	—	Münstermayfeld	10120
8	Cochem	Cochem	9676

No.	Kreis.	Friedensgericht.	Seelen.
9	Cochem	Treiß	8480
10	—	Lüzerath	4365
11	Zell	Zell	11669
12	—	Trarbach	9509
13	Simmern	Simmern	11620
14	—	Kirchberg	9202
15	—	Castellaun	8495
16	Kreuznach	Kreuznach	14231
17	—	Stromberg	10770
18	—	Kirn	13652
19	St. Goar	St. Goar	13995
20	—	Boppard	11865
21	Coblenz	Coblenz	12238
22	—	Metternich	12612

5. Land-Gerichts-Bezirk Aachen mit 320,004 Einwohnern.

No.	Kreis.	Friedensgericht.	Seelen.
1	Stadt Aachen	Aachen No. 1.	32245
2	Landkreis	Aachen No. 2.	18363
3	—	Burtscheid	12769
4	—	Eschweiler	13669
5	Geilenkirchen	Geilenkirchen	21065
6	Heinsberg	Heinsberg	27113
7	Erkelenz	Erkelenz	18151
8	—	Wegberg	12115
9	Jülich	Jülich	14531
10	—	Altenhoven	15742
11	Düren	Düren	25862
12	—	Niedeggen	11592
12	Montjoie	Montjoie	17307
14	Eupen	Eupen	17240
15	Malmedy	Malmedy	13000
16	St. Vieth	St. Vieth	10357
17	Gemünd	Gemünd	18062
18	—	Blankenheim	10939

6. Land-Gerichts-Bezirk Trier mit 314,835 Einwohnern.

No.	Kreis.	Friedensgericht.	Seelen.
1	Daun	Daun	9242
2	—	Hillesheim	8868
3	Prüm	Prüm	12460
4	—	Waxweiler	9402
5	Bittburg	Bittburg	9945

No.	Kreis.	Friedensgericht	Seelen.
6	Bitburg	Dudeldorf	9803
7	—	Neuerburg	7686
8	Wittlich	Wittlich	16311
9	—	Manderscheid	7882
10	Bernkastel	Bernkastel	15425
11	—	Rhaunen	9552
12	Stadt Trier	Trier No. 1.	14278
13	Landkreis	Trier No. 2.	15332
14	—	Hermeskeil	11962
15	—	Schweich	11933
16	Saarburg	Saarburg	10344
17	—	Freudenberg	10533
18	Merzig	Merzig	12704
19	—	Wadern	8407
20	Saarlouis	Saarlouis	15231
21	—	Lebach	8768
22	—	Wallerfangen	9005
23	Saarbrücken	Saarbrücken	15762
24	—	Duttweiler	7344
25	—	Ottweiler	16066

Jedes Friedens-Gericht besteht aus einem Richter und einem Gerichtsschreiber. Die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit werden in jedem Friedensrichterlichen Bezirk von 3 bis 5 Notarien wahrgenommen.

Die Landgerichte sind folgendergestalt besetzt:

1. Das zu Coblenz mit 1 Präsidenten, 5 Staats-Anwäldten und 13 Richter, d. i. mit 19 Mitgliedern.
2. Das zu Trier mit 22 Mitgliedern.
3. — Cöln mit 21 —
4. — Düsseldorf mit 21 —
5. — Aachen mit 21 —
6. — Cleve mit 12 —

Der Appellhof zu Cöln besteht aus 42 Mitgliedern, und der Revisionshof aus 19 Mitgliedern.

Außer den vorgenannten Untergerichten stehen unter dem Appellhofe zu Cöln noch die auf dem rechten Rhein-Ufer im Coblenzer Regierungs-Departement bestehenden Gerichte, welche nach der Nassauischen Prozeß-Ordnung und nach gemeinen Rechten erkennen. Nach einer Ministerial-Verfügung vom 13. Januar 1819 sollten die bisherigen Justiz-Aemter nach Art

der Friedens-Gerichte zur Entscheidung einfacher und minder wichtiger Rechts- und Straf-Fälle eingerichtet, und das vormalige Ober-Gericht, der Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein, sollte in ein Gericht erster Instanz umgeformt werden. Für Wetzlar und das Amt Atzbach sollte aber ein Gericht von 3 Mitgliedern bestehen bleiben. Am 17. July 1820 wurde jedoch von dem Cöllnischen Appellations-Gericht verfügt, daß für den auf dem rechten Rheinufer belegnen Theil des Regierungs-Bezirks zu Coblenz außer dem vorgedachten Stadt-Gericht zu Wetzlar noch der Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein und die übrigen Gerichts-Aemter einstweilen noch beybehalten werden sollten. Dennoch ist der Justiz-Senat von Ehrenbreitenstein nach Coblenz verlegt worden, und bildet eine eigene Abtheilung des dortigen Land-Gerichts, unter einem eignen Direktor.

Das Appellations-Gericht zu Cöln enthält daher innerhalb seines Bereichs die ganze Provinz Nieder-Rhein, und von der Provinz Jülich, Cleve, Berg, der ganzen Regierungs-Bezirk Cöln und Düsseldorf mit Ausschuß der Kreise Essen, Rees und Dinslacken, mithin eine Bevölkerung von ohngefähr 1,780,000 Seelen, welche am stärksten im Kreise Elberfeld im Land-Gerichts-Bezirk Düsseldorf ist, wo 12559 Seelen auf der Quadrat-Meile leben, am geringsten aber im Kreise Prüm auf der Eiffel im Land-Gerichts-Bezirk Trier, wo nur 1356 Seelen auf der Quadrat-Meile gezählt werden.

Von den 6 Landgerichten umfassen nur die zu Cöln, Aachen und Trier den ganzen Regierungs-Bezirk gleichen Namens. Auf jedes kommt im Durchschnitt eine Einwohner-Zahl von 293,333 Seelen.

Alle 6 Land-Gerichte haben 121 Friedens-Gerichte unter sich; so daß im Durchschnitt auf jedes 20 Friedens-Gerichte kommen; von welchen, nach einem ohngefähren Ueberschlage jedes 13000 Gerichts-Eingesessene zählt; jedes Land-Gericht aber ist im Durchschnitt mit 19 Mitgliedern mit Inbegriff des öffentlichen Ministerii besetzt.

---

21. Der oberste Gerichtshof für das Fürstenthum Neufchatel

ist das *souverain Tribunal des trois Etats de Neufchatel et Valangin*, welches mehrere kleine Jurisdiktionen unter sich hat. Bey der besondern Verfassung welche dieses

nur 51586 Einwohner zählende Fürstenthum als Bundes-Genoss der Schweizerischen Republick genießt, sind die Preußischen Gesetze daselbst nie eingeführt gewesen; und deshalb auch jetzt die bisherigen Justiz-Einrichtungen beybehalten worden.

Endlich gehört eigentlich hierher noch:

22. Der Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein,

welcher das Ober-Gericht der vormals Nassauischen Provinzen im Regierungs-Bezirk Coblenz bildete. Allein da die Geschäfte dieser Behörde jetzt mit dem Land-Gericht zu Coblenz verbunden worden sind, welches dieselben in einem besondern Senat verhandelt; so kann der Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein nicht mehr als ein besonderes Ober-Gericht aufgeführt werden.

Der Gerichts-Sprengel dieses Senats enthält eine Bevölkerung von 96147 Seelen.

Hier wird die Gerichtsbarkeit erster Instanz über Nicht-Eximirte durch 17 Justiz-Aemter und durch das Stadtgericht zu Wezlar verwaltet.

Darunter befinden sich die 8 Fürstlich Wiedischen und Solmschen standesherrlichen Gerichte, und ein Patrimonial-Gericht.

Die Appellation von diesen Gerichten geht an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein und die Ober-Appellation oder die Revision, im Sinne der Preuß. Rechtssprache, an den Revisionshof zu Berlin.

Der Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein ist, wie bereits bemerkt, die Appellations-Instanz für die Untergerichts-Prozesse und erste Instanz in Sachen der Eximirten. Die Appellation in diesen letztern Sachen geht an den Appellationshof zu Köln, und die Ober-Appellation oder Revision an den Revisionshof zu Berlin.

Für die Criminal-Untersuchungen besteht ein besonderes Inquisitoriat unter den Namen der Criminal-Commission neben dem Justiz-Senat, welcher letztere die Criminal Urtheile abzufassen hat. Eine Appellation findet in Criminal-Sachen nicht statt; es müssen aber die vom Justiz-Senat gesprochenen Erkenntnisse vor ihrer Publikation zur Bestätigung eingesandt werden, und zwar:

1. Wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Gefängniß-Strafe erkannt worden, an den König, durch den Revisions-Hof zu Berlin und das Justiz-Ministerium.
2. In allen übrigen Fällen an den Appellations-Hof zu Köln.

Die Prozedur in Civil- und Criminal-Sachen ist im wesentlichen die des gemeinen deutschen Prozesses, welcher nur hin und wieder durch einzelne Verordnungen modificirt worden ist.

In Ansehung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine gleichförmige Verfassung statt. Es lag in dem Organisations-Plan der Nassauischen Regierung, eigene Beamte dafür unter dem Namen Landschreiber anzustellen; allein dies ist nur in einzelnen Aemtern durchgeführt worden. In den übrigen wird die freiwillige Gerichtsbarkeit, theils von den Gerichten, theils von Schöffen ausgeübt; die Verfassung ist hierunter fast in jedem Amte verschieden, indem diese Aemter früherhin verschiedenen Landesherrn angehörten, und ihre damalige Verfassung und Gesetzgebung, unter der Nassauischen Landeshoheit beibehalten wurde.

Es bestehen also dermalen im Preußischen Staat 21 Ober-Gerichte. Im Jahr 1800 waren deren noch mehrere, und zwar folgende:

1. Berlin. 2. Königsberg. 3. Insterburg. 4. Marienwerder. 5. Thoren. 6. Bromberg. 7. Warschau. 8. Bialistock. 9. Kalisch. 10. Posen. 11. Breslau. 12. Brieg. 13. Glogau. 14. Cöslin. 15. Stettin. 16. Küstrin. 17. Stendal. 18. Magdeburg. 19. Halberstadt. 20. Lingen. 21. Minden. 22. Aurich. 23. Ansbach. 24. Baireuth. 25. Emmerich für Cleve. 26. Neufchatel.

Bey denselben waren, ausser bey dem letztern, angestellt:

33	Präsidenten,
17	Direktoren,
239	Räthe, und
55	Assessoren, mithin
344	Mitglieder.

Vorher hatten schon die Ober-Gerichte zu Geldern und Moeurs durch die französische Occupation aufgehört, wofür später in den Entschädigungs-Ländern nach 1803 mehrere neue

Ober-Landes-Gerichte eingerichtet wurden. Diese schmolzen aber nach den Ereignissen von 1806 bis auf folgende zusammen:

1. Das Kammergericht.
2. Das Ober-Landes-Gericht zu Königsberg.
3. — — zu Marienwerder.
4. — — zu Insterburg.
5. — — zu Soldin.
6. — — zu Stettin.
7. — — zu Cöslin.
8. — — zu Breslau.
9. — — zu Glogau.
10. — — zu Brieg.

Bey denselben waren im Jahr 1810 angestellt:

18 Präsidenten,
4 Direktoren,
122 Räthe, und
46 Assessoren; mithin

190 Mitglieder.

Bey den jetzt bestehenden Ober-Gerichten sind außer Neufchatel angestellt:

43 Präsidenten und Directoren,
279 Räthe, und
51 Assessoren; mithin

373 Mitglieder, nehmlich:

1. Beim Ober-Landes-Gericht zu Königsberg befinden sich.
2 Präsidenten. 20 Räthe. 7 Assessoren.

2. Beim Ober-Landes-Gericht zu Insterburg.
1 Präsident. 8 Räthe. 3 Assessoren.

3. Beim Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.
2 Präsidenten. 13 Räthe. 3 Assessoren.

4. Beim Kammer-Gericht zu Berlin.
4 Präsidenten. 35 Räthe. 5 Assessoren.

5. Beim Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt.
2 Präsidenten. 13 Räthe. 4 Assessoren.

6. Beim Ober-Landes-Gericht zu Stettin.
2 Präsidenten. 13 Räthe. 3 Assessoren.

7. Beim Ober-Landesgericht zu Cöslin.
1 Präsident. 8 Räthe. 1 Assessor.

8. Beim Ober-Landesgericht zu Breslau.
3 Präsidenten. 18 Räthe. 5 Assessoren.

9. Beim Ober-Landesgericht zu Glogau.
3 Präsidenten. 11 Räthe. 3 Assessoren.

10. Beim Ober-Landesgericht zu Ratibor.
2 Präsidenten. 11 Räthe. 3 Assessoren.

11. Beim Ober-Appellations-Gericht zu Posen.
2 Präsidenten. 7 Räthe.

12. Beim Ober-Landesgericht zu Magdeburg.
2 Präsidenten. 14 Räthe. 2 Assessoren.

13. Beim Ober-Landesgericht zu Halberstadt.
2 Präsidenten. 13 Räthe. 3 Assessoren.

14. Beim Ober-Landesgericht zu Naumburg.
2 Präsidenten. 17 Räthe. 6 Assessoren.

15. Beim Ober-Landesgericht zu Münster.
3 Präsidenten. 15 Räthe. 1 Assessor.

16. Beim Ober-Landesgericht zu Paderborn.
2 Präsidenten. 11 Räthe. 1 Assessor.

17. Beim Ober-Landesgericht zu Hamm.
1 Präsident. 8 Räthe. 3 Assessoren.

18. Beim Königl. Hof-Gericht zu Arnsberg.
1 Director. 11 Räthe. 1 Assessor.

19. Beim Ober-Appellations-Gericht zu Cöln.
4 Präsidenten. 32 Räthe, incl. des öffentlichen Ministerii.
1 Assessor.

20. Beim Ober-Appellations- und höchsten Gericht in Greifswalde.
2 Präsidenten. 3 Räthe. 5 Assessoren.

Bey den wirklichen nach der Preußischen Gerichts-Ordnung organisirten Ober-Landes-Gerichten befinden sich 34 Präsidenten und Direktoren, 228 Räthe und 45 Assessoren.

Die Zahl der Mitglieder ergiebt folgende Rang-Ordnung:

1. Das Kammer-Gericht mit 44 Mitgliedern. 2. Appellations-Gericht zu Cöln, mit 42. 3. Das Ober-Landes-Gericht zu Königsberg mit 29. 4 Breslau mit 26. 5. Naumburg mit 25. 6. Frankfurt mit 19. 7. Münster mit 19. 8. Marienwerder mit 18. 9. Stettin mit 18. 10. Magdeburg mit 18. 11. Halberstadt mit 18. 12. Glogau mit 17. 13. Ratibor mit 16. 14. Paderborn mit 14. 15. Insterburg mit 12. 16. Hamm mit 12. 17. Arnsberg mit 12 18. Cöslin mit 10. 19. Greifswalde mit 10. 20. Posen mit 9 Mitgliedern.

Nach der Bevölkerung der Gerichts=Bezirke kommen die obenbemerkten Ober-Gerichte des Preußischen Staats folgendergestalt zu stehen:

Das Appellations-Gericht zu Cöln	1780000	Seelen.
Das Ober-Landes-Gericht zu Breslau	1000000	—
Das Ober-Appellations-Gericht zu Posen	883972	—
Das Kammergericht zu Berlin	740333	—
Das Ober-Landes-Gericht zu Naumburg	637389	—
— — — Marienwerder	633077	—
— — — Frankfurt	594820	—
— — — Königsberg	592170	—
— — — Ratibor	561203	—
— — — Glogau	500000	—
— — — Insterburg	413373	—
— — — Münster	360762	—
— — — Paderborn	345801	—
— — — Stettin	341041	—
— — — Hamm	307689	—
— — — Magdeburg	266000	—
— — — Cöslin	255265	—
— — — Halberstadt	255000	—
Das Hofgericht zu Arnsberg	180000	—
Das Ober-Appellations und höchste Gericht zu Greifswalde	133528	—
Das höchste Tribunal zu Neufchatel	51886	—

Hiernach kann man sehen wie viel Gerichts-Einsassen auf ein Mitglied eines Ober-Gerichts kommen, nehmlich:

Bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Posen	98119	Seelen.
Appellations-Gericht zu Cöln	48482	—
— — — Breslau	38451	—
— — — Marienwerder	35504	—
— — — Ratibor	35075	—
— — — Insterburg	34447	—

Appellations = Gericht zu Frankfurt	31306	Seelen.
— — — Glogau	29411	—
— — — Naumburg	25895	—
— — — Hamm	25740	—
— — — Cöslin	25526	—
— — — Paderborn	24360	—
— — — Königsberg	20419	—
— — — Münster	18987	—
— — — Stettin	18946	—
Hofgericht Arnsberg	18000	—
Ober-Appellations- und höchsten Gericht Greifswalde	14836	—
Ober-Landes-Gericht Magdeburg	14444	—
Halberstadt	14166	—
Kammergericht zu Berlin	12354	—

Da nun der Preußische Staat ohne Neufchatel 10,976,252 Einwohner zählt, so kommen im Durchschnitt ohngefähr 30071 Seelen auf einen Ober-Richter. Doch kann dies Verhältniß nicht genau angenommen werden, weil auf der einen Seite das Appellations-Gericht zu Posen und das Appellations-Gericht in Greifswalde in letzter Instanz erkennt, und auf der andren Seite die nach der gewöhnlichen Verfassung bestehenden Ober-Landes-Gerichte zugleich mit in erster Instanz über die Eximirten erkennen.

Außer den vorhin genannten beyden in letzter Instanz erkennenden Gerichtshöfen bildet auch noch das Ober-Landes-Gericht zu Münster, die letzte Instanz in Ansehung des Hof-Gerichts zu Arnsberg, indem das Erstere dem vormals competenten Ober-Appellations-Gericht in Darmstadt substituirt worden ist.

Es bleiben daher, da Neufchatel auch seinen obersten Gerichtshof hat, nur die ersten 16 Ober-Landes-Gerichte, die in letzter Instanz unter dem geheimen Ober-Tribunal zu Berlin stehen; welches nur 15 Mitglieder zählt.

Für die Rhein-Provinzen ist durch eine Verordnung vom 21. Juny 1819 ein eigner Revisions- und Cassationshof zu Berlin mit 16 Mitgliedern eingerichtet worden. Er hat nur ein Ober-Gericht, das Appellations-Gericht zu Cöln, unter sich, und seine Competenz erstreckt sich nur über 1780,000 Gerichts-Einsassen. Mithin kommen auf ein Mitglied des Revisions-Gerichts für die Rhein-Provinzen 111,237 Seelen. Als das französische Kaiserreich sich über eine Bevölkerung von mehr als 40 Millionen Menschen ausgedehnt hatte, bestand der Cassationshof der

in Paris über dies ungeheure Reich in letzter Instanz erkannte, nur aus 80 Mitgliedern. Mithin kamen auf jeden eine halbe Million Gerichts-Einsassen; welches Verhältniß für die Rhein-Provinzen noch nicht 4 Mitglieder für diesen obersten Gerichts-Hof ausmachen würde.

Nachdem hiernach die Verhältnisse der einzelnen Gerichts-Sprengel auseinander gesetzt sind, ergeben sich nachstehende Haupt-Resultate:

Es bestehen in Preußen dermalen folgende Gesetzgebungen, oder Gerichts-Verfassungen:

1. Die alt-preußische bey den Ober-Landes-Gerichten zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Cöslin, Stettin, Frankfurt, Berlin, Glogau, Breslau, Ratibor, Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Hamm und Münster.

2. Die modifizirte Preußische Gerichts-Verfassung in Sachsen, nach welcher in erster Instanz Gerichts-Aemter, und in wichtigern Sachen größere Landgerichte erkennen, bey dem Ober-Landes-Gericht zu Naumburg.

3. Die modifizirte Preußisch-Polnische Gerichts-Verfassung mit theilweisem mündlichen und öffentl. Verfahren bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Posen.

4. Das gemeine Recht mit der Darmstädtischen Prozeß-Ordnung bey dem Hofgericht zu Arnsberg.

5. Das gemeine Recht mit der Nassauischen Prozeß-Ordnung zum Theil bey dem Hofgericht zu Arnsberg, und bey dem Appellations-Gericht zu Cöln in Ansehung des unter dem vormaligen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein stehenden Nassauischen Antheils, welcher jetzt einen besondern Senat des Landgerichts zu Coblenz bildet.

6. Die in Schwedisch-Pommern eigenthümliche Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Greifswalde.

7. Die französische Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung bey dem Appellations-Gericht zu Cöln.

8. Die in Neufchatel eigenthümliche Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

9. Gehört hiernach noch die Preuß. Gerichts-Verfassung in den Bundes-Festungen Mainz und Luxemburg, indem die dortigen Preußischen Besatzungen in ihren bürgerlichen Rechts-

Streitigkeiten von den Darmstädtischen und Niederländischen Gesetzen ausgenommen sind, und die von denselben dort vorgenommenen Geschäfte nach den Preußischen Gesetzen beurtheilt werden müssen, wenn ein Anspruch an ein Individuum derselben gemacht wird.

Endlich kann

10. Hierher noch die Justiz-Verfassung auf den Preuß. Universitäten gerechnet werden; nach welcher es in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. July 1821 keiner gerichtlichen Formalitäten bedarf, wenn ein Student demagogischer Umtriebe für verdächtig gehalten wird.

Schon seit einigen Jahren ist es im Werke in allen Preußischen Landen eine und dieselbe Gerichts-Verfassung und die Einheit der Gesetzgebung wieder einzuführen, welche sonst bestanden hat; und die bisher erfolgten Justiz-Organisationen in Sachsen, Posen und am Rhein scheinen Proben zu seyn, nach denen der künftige Plan ausgearbeitet werden dürfte. Es wird daher der Mühe werth seyn, diese 3 verschiednen Einrichtungen mit einander zu vergleichen:

Zuerst ergeben sich die Durchschnitts-Zahlen bey der Bevölkerung der Gerichte erster Instanz

in Sachsen auf	100,000
in Posen auf	126 000
und am Rhein auf	290,000
	Seelen.

Dagegen kommen auf ein Gerichts-Amt

in Sachsen	6300
am Rhein	15000
in Posen aber	29500
	Gerichts-Eingesessene.

Sollte nun die Provinz Westphalen mit 1,095,019 Einwohnern auch nach einem dieser Pläne organisirt werden, so würde

1. Nach der Posenschen Einrichtung in jedem Kreise nur ein Gerichts-Amt oder Friedens-Gericht bleiben, indem die dasigen Kreise auch zwischen 20 bis 40,000 Einwohner zählen. In der Grafschaft Mark würden daher nur noch die Gerichte zu Hamm, Soest, Lippstadt, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn und Altena als Gerichts-Aemter bestehen; alle andere aber, als zu Lüdenscheid, Limburg, Schwelm, Hattingen und Unna gänzlich eingehen.

Dabey würden 4 Gerichts-Aemter von einem Landgericht abhängen, so daß die Kreise Lippstadt, Soest, Hamm und Dortmund mit 92539 Einwohnern den Umfang des einen, und die Kreise Altena, Hagen, Bochum und Iserlohn mit 119813 Seelen, den des anderen Land-Gerichts der Grafschaft Mark ausmachen würden; hierbey dürften Hagen und Hamm zu den Sitzen dieser Landgerichte ausgewählt werden. Der Ueberrest des Regierungs-Bezirks Arnsberg, bestehend aus den Kreisen Arnsberg, Eslohe, Brilon, Olpe, Wittgenstein und Siegen mit etwa 150,000 Gerichts-Einsassen würde das dritte Landgericht mit dem Hauptorte Arnsberg bilden.

Im Regierungs-Bezirk Minden würden die 12 Kreise eben so viele Friedens-Gerichte, und 3 Land-Gerichte etwa zu Minden, Paderborn und Bielefeld, oder Höxter bilden, von denen jedes gegen 115,000 Einwohner zählen würde. Eben so würden im Regierungs-Bezirk Münster 11 Gerichts-Aemter oder Friedens-Gerichte, mit 3 Landgerichten, etwa zu Teckelnburg, Münster und Recklinghausen, oder Coesfeld gebildet werden, auf welche an 120,000 Einwohner kommen würden.

Für diese 37 Friedens-Gerichte und 9 Land-Gerichte würde das Ober-Landes-Gericht zu Münster als Appellations-Gericht mit einem etwas größeren Umfang als das Posensche Departement bestehen bleiben, wenn nicht so wie dort die Appellation von einem Land-Gericht an das andre gehen sollte.

2. Nach der Rheinischen Organisation würden auf jeden Kreis 2 Friedens-Gerichte mit einer Bevölkerung von 15000 Einwohnern im Durchschnitt kommen, mithin würden in der Grafschaft Mark im Kreise Bochum die Gerichte von Bochum und Hattingen jedes mit ohngefähr 14000 Gerichts-Einsassen, im Kreise Hamm, die Gerichte Hamm und Unna mit ohngefähr 16000, und im Kreise Hagen, die Gerichte Hagen und Schwelm mit ohngefähr 20000 Seelen, als Friedens-Gerichte bestehen bleiben; so wie im Kreise Iserlohn das dortige, und das Limburger Gericht mit 12000, im Kreise Altena dasselbe mit dem zu Lüdenscheid jedes zu 14000 Einwohnern, und die Gerichte zu Dortmund und Schwerte für den Kreis Dortmund. Im Kreise Lippstadt müßte mit Unterdrückung der andern Arnsberger Justiz-Aemter ein zweytes Friedens-Gericht zu Geseke eingerichtet, und endlich im Kreise Soest müßte noch ein zweytes Friedens-Gericht zu Werl angeordnet werden, welche alle 15000 Gerichts-Einsassen bekommen würden.

Die hiernach aus den 37 Kreisen der Provinz Westphalen gebildeten 74 Friedens-Gerichte, würden 3 bis 4 Landgerichten zufallen, von denen jedes im Durchschnitt 363 000 Einwohner zählt; wodurch ohngefähr das nehmliche Verhältniß wie am Rhein erreicht, und jeder Regierungs-Bezirk zu Münster, Minden, und Arnsberg sein Landgericht hätte.

Alle 3 Landgerichte würden ein Appellations-Gericht zu Münster mit einer etwas geringern Bevölkerung als das Cöllnische Ober-Gericht haben.

Endlich

3. Bey der Sächsischen Gerichts-Verfassung würden auf jeden Kreis im Durchschnitt 4 Gerichts-Aemter mit 6500 Gerichts-Einsassen kommen.

Z. B. im Kreise Altena ein Gerichts-Amt daselbst, ein zweytes zu Lüdenscheidt, ein drittes zu Neuenrade und ein 4tes zu Plettenberg. Jedes würde bey der Bevölkerung des ganzen Kreises mit 27,200 Seelen etwa 6800 Gerichts-Eingessene erhalten. Im Kreise Eslohe würden 4 Friedens-Gerichte zu Meschede, Eversberg, Schmallenberg und Fredeburg jedes etwa mit 5600 Einwohnern nothwendig seyn; im Kreise Arnsberg 3 Gerichts-Aemter, zu Arnsberg, Beleke und Altendorff, jedes mit 6200 Gerichts-Einsassen, und im Kreise Bochum, zu Hattingen, Bochum, Wattenscheid und Blankenstein, jedes zu 7200 Einwohnern. Im Kreise Dortmund 5, nehmlich zu Schwerte, Lünen, Dortmund, Hörde und Castrop, jedes zu 6200 Gerichts-Einsassen; im Kreise Hagen, zu Schwelm, Hagen, Herdeke und Breckenfelde, jedes zu 9800 Einwohnern. Im Kreise Minden, zu Schlüsselburg, Petershagen, Hausberge und Minden, jedes zu ohngefähr 11000 Seelen. Im Kreise Büren bey Paderborn 4 Gerichts-Aemter, zu Salzkotten, Büren, Lichtenau, und Winneburg, jedes mit 7000 Gerichts-Einsassen. Im Kreise Ahaus, zu Wreden, Stadtlohn, Gronau und Ahaus, jedes mit 8500 Seelen. Im Kreise Münster ein Gerichts-Amt daselbst, und die andern, zu Telgte und Wolbeck, jedes zu 9800 Einwohnern. Im Kreise Borken zu Anholt, Werth, Borken und Bocholt, jedes zu 9000 Seelen. Endlich im Kreise Teckelnburg deren fünf, zu Ibbenbühren, Westercappeln, Bevergern, Teckelnburg, Lengerich, jedes zu 7200 Gerichts-Einsassen.

Die hiernach aus den 37 Kreisen der Provinz gebildeten 148 Gerichts-Aemter würden nach dem Verhältniß in Sachsen ohngefähr 9 Land-Gerichte bilden, von denen auf jeden Regie-

rungs-Bezirk 3 kommen dürften, als zu Minden, Bielefeld und Paderborn, Münster, Ibbenbüren und Coesfeld, Arnsberg, Hamm und Hagen. Auch könnte noch ein 10tes Land-Gericht bey den unwegsamen Gebürgen im südlichen Theile des Regierungs-Bezirks Arnsberg zu Siegen für die Gerichts-Aemter der Kreise Siegen, Wittgenstein und Olpe, errichtet werden.

Jedes dieser 9 bis 10 Land-Gerichte würde ohngefähr 100 000 Gerichts-Eingesessenen zählen. Für alle zusammen würde ein Ober-Landes-Gericht als Spruch-Collegium zu Münster mit einem etwas größerem Geschäfts-Bereich als Naumburg nothwendig seyn.

Die hiernach nothwendigen 9 Land-Gerichte würden 63 Richter erfordern, nebst 148 Gerichts-Amtsleuten. Nach der Rheinischen Einrichtung würden 74 Friedens-Richter und 57 Richter erster Instanz erforderlich seyn. Nach der Posenschen Einrichtung endlich würden 74 Friedens-Richter und Assessoren nebst 27 Mitgliedern der Landgerichte angestellt werden müssen. Bey dem Verhältniß zu dem Rheinischen Gerichten muß aber bemerkt werden, daß daselbst die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht von den Gerichten aufgenommen, und daß für das Hypotheken-Wesen besondre Behörden angestellt, auch noch besondre Handels-Gerichte angeordnet sind; wodurch sich das mit solchen richterlichen Funktionen beschäftigte Personal noch bedeutend vermehrt. Auch muß hierher noch gerechnet werden, daß nach der dortigen Gerichts-Verfassung die Advokaten viele Arbeiten machen, welche in den andern Bezirken von dem Richter besorgt werden; wo derselbe z. B. den *Status causae et controversiae* vor Abfassung des Erkenntnisses regulirt, welchen dagegen am Rhein die Advokaten erst nach abgefaßtem Erkenntniß festsetzen. Daß mehrere dieser Beamten nicht wie die Richter unmittelbar aus der Staats-Casse besoldet werden, macht keinen Unterschied; denn die Partheien müssen doch in jedem Falle die Kosten tragen, und es ist ihnen gleich, ob diese Unkosten vom Staat, oder von Privat-Personen gezogen werden.

Es ist zu bedauern, daß noch keine öffentlich bekannt gemachte Geschäfts-Tabellen eine Vergleichung in Ansehung der Resultate aller dreyer Gerichts-Verfassungen erlauben, wir müssen uns daher auf eine solche Zusammenstellung in Ansehung der wirklichen Ober-Landes-Gerichte beschränken.

Den Geschäfts-Umfang der Ober-Landes-Gerichte ergiebt folgendes

General-Tableau,

der Arbeiten bei dem Kammer-Gerichte und bei sämmtlichen Ober-Landes-Gerichten, im Jahr 1820.

Namen der Ober-Gerichte.	Civil-Prozesse.	Kriminal- und Fiskalische Prozesse.	Decernenda.
1. a) Bei dem Kammer-Ger. u. dessen Unter-Gerichten	35981	1321	528299
b) Bei der Krim.-Deput. des dasigen Stadtger.	—	1274	—
2. Bei dem Kurmärk. Pupillen-Kollegium und dessen Unter-Gerichten	—	—	80305
3. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Königsberg und dessen Unter-Gerichten	24405	2001	476539
4. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Marienwerder und dessen Unter-Gerichten	35595	1618	569264
5. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Insterburg und dessen Unter-Gerichten	22274	1554	378215
6. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Frankfurt und dessen Unter-Gerichten	20536	1298	367527
7. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Stettin und dessen Unter-Gerichten	12506	777	221632
8. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Cöslin und dessen Unter-Gerichten	8135	294	108924
9. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Breslau und dessen Untergerichten	17325	2788	401182
10. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Glogau und dessen Unter-Gerichten	9471	484	163784
11. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Ratibor und dessen Untergerichten	11336	687	239798

Namen der Ober-Gerichte.	Civil-Prozesse.	Kriminal- und Fiskalische Prozesse.	Decernenda.
12. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Magdeburg und dessen Unter-Gerichten	17208	938	314130
13. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Halberstadt und dessen Unter-Gerichten	26995	890	200996
14. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Münster und dessen Untergerichten	10618	491	151411
15. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Paderborn und dessen Untergerichten	29336	4312	331960
16. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Hamm und dessen Untergerichten	21257	1550	214611
17. Bei dem Ober-Landes-Ger. zu Naumburg und dessen Untergerichten	22333	1959	300115
18. Bei dem Ober-Appellations-Ger. zu Posen und dessen Untergerichten	30502	3213	532221
Summa	345811	27419	5578912

Nach der Anzahl der bearbeiteten Prozesse ergiebt sich hiernach folgende Rang-Ordnung unter den verschiednen Ober-Landes-Gerichten:

1.	Das Kammer-Gericht	35981.
2.	Das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder	35595.
3.	— — — Posen	30501.
4.	— — — Paderborn	29336.
5.	— — — Königsberg	24403.
6.	— — — Naumburg	22333.
7.	— — — Insterburg	22274.
8.	— — — Hamm	21257.
9.	— — — Frankfurt	20536.
10.	— — — Breslau	17325.
11.	— — — Magdeburg	17208.
12.	— — — Halberstadt	16935.
13.	— — — Stettin	12506.

14.	Das Ober-Landes-Gericht zu			Ratibor	11336.
15.	—	—	—	Münster	10618.
16.	—	—	—	Glogau	9471.
17.	—	—	—	Cöslin	8105.

Nach der Anzahl der im Jahr 1820 bei den Ober-Landes-Gerichten geführten Untersuchungen ergiebt sich folgende Rang-Ordnung:

Paderborn 4312. Posen 3213. Breslau 2688. Königsberg 2101. Naumburg 1959. Marienwerder 1618. Insterburg 1554. Hamm 1550. Kammer-Gericht 1321. Frankfurt 1298. Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin 1274. Magdeburg 908. Halberstadt 890. Stettin 777. Ratibor 687. Münster 491. Glogau 484. Cöslin 294.

Nach der Anzahl der Vortrags-Nummern ergiebt sich folgendes Verhältniß:

Bei dem Kammergerichte und dessen Untergerichten			528299.
Bei dem Kurmärk. Pupillen-Collegium und dessen Untergerichten			80305.
Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder			569264.
Ober-Appellations-Gericht Posen			532221.
Ober-Landes-Gericht zu		Königsberg	476539.
—	—	Breslau	401182.
—	—	Insterburg	378215.
—	—	Frankfurt	367527.
—	—	Paderborn	331960.
—	—	Magdeburg	314130.
—	—	Naumburg	300115.
—	—	Ratibor	239798.
—	—	Stettin	221632.
—	—	Hamm	212611.
—	—	Halberstadt	200996.
—	—	Glogau	163784.
—	—	Münster	151411.
—	—	Cöslin	108624.

Bei den Ober-Landesgerichten allein, mit Ausschluß der Untergerichte, haben in den Jahren 1817 und 1818 Prozesse geschwebt:

	1817.	1818.
Bei dem Kammergericht	3657.	3466.
Ober-Landesgericht zu Königsberg	3616.	3466.
— — Marienwerder	3405.	4242.
— — Insterburg	1594.	1858.
— — Frankfurt	2224.	2506.
— — Stettin	1969.	2605.
— — Cöslin	1649.	1962.
— — Breslau	2616.	2955.
— — Glogau	1393.	1832.
— — Ratibor	1857.	2012.
— — Magdeburg	2066.	2438.
— — Halberstadt	1166.	1323.
— — Paderborn	1458.	1728.
— — Cleve (Hamm)	1620.	1657.
— — Naumburg	2405.	2751.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Uebersicht der Arbeiten des Ober-Landesgerichts zu Hamm im Jahr 1820 folgendes ergiebt:

Es haben bei demselben geschwebt 1841 Prozesse, 188 Vormundschaften, und 23,323 Vertrags-Nummern sind bearbeitet worden.

Hiernach ergeben die bei den Ober-Landesgerichten verhandelten Prozesse folgende Rang-Ordnung:

Kammergericht 6632. Marienwerder 4242. Königsberg 3466. Breslau 2955. Naumburg 2751. Stettin 2606. Frankfurt 2506. Magdeburg 2438. Ratibor 2012. Cöslin 1952. Insterburg 1858. Hamm 1841. Glogau 1832. Paderborn 1728. Halberstadt 1323.

Die Anzahl der Prozesse hat sich bei dem Ober-Landesgericht zu Münster seit dem Jahr 1818 sehr bedeutend vermehrt, indem seit dem die Appellation von Hamm und die Ober-Appellationen von Arnsberg dazu gekommen sind; so daß dies Ober-Landesgericht aus Mangel an gewissen Nachrichten übergangen werden mußte.

Wenn nun hiermit die oben angegebene Anzahl der Mitglieder der verschiednen Ober-Landesgerichte verglichen wird, so ergiebt sich die Anzahl von Prozessen, welches jedes Mitglied bearbeitet hat, in folgender Rang-Ordnung:

Beim Ober-Landesgericht zu			Marienwerder	235 2/3
—	—	—	Cöslin	196 1/5
—	—	—	Insterburg	154 10/12
—	—	—	Hamm	153 5/12
Beim Kammergericht zu Berlin				150 8/11
Beim Ober-Landesgericht zu			Stettin	144 7/9
—	—	—	Magdeburg	135 4/9
—	—	—	Frankfurt	131 17/19
—	—	—	Ratibor	125 3/4
—	—	—	Paderborn	128 3/7
—	—	—	Königsberg	119 15/16
—	—	—	Breslau	113 17/26
—	—	—	Naumburg	110 1/25
—	—	—	Glogau	107 13/17
—	—	—	Halberstadt	73 1/2

Hierbey muß aber bemerkt werden, daß diese Zahlen nur eine ohngefähre Uebersicht gewähren, und keine genaue Folgerung auf die wirkliche Masse der Arbeiten eines jeden Mitgliedes erlauben; denn unter den Prozessen des Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder befinden sich viele Bagatell-Sachen, indem in dessen Departement ganze Dörfer voll Edelleute sich befinden (wie z. B. Gastommie) deren Bewohner einen eximirten Gerichtsstand genießen, aber sonst oft sich durch nichts vom Bauer unterscheiden. Dagegen schweben bey dem Oberlandesgericht zu Münster gegenwärtig Prozesse über ganze Fürstenthümer. Doch auch der Gegenstand giebt keinen Maaßstab der Arbeit ab. Denn oft erfordert eine Berechnung unter armen Leuten mehr Anstrengung, als ein Wechsel über 10,000 Rthlr.

Aber man kann aus solchen Zustammenstellungen sehen, welche Gegenden am meisten Prozeßsüchtig sind. Wenn man nehmlich berechnet:

Wie viele Seelen auf Einen Prozeß kommen, so ergiebt sich folgendes Verhältniß:

Beim Ober-Landes-Gericht zu			Marienwerder	77	Seelen.
—	—	—	Breslau	57	—
—	—	—	Glogau	52	—
—	—	—	Ratibor	49	—
—	—	—	Münster	33	—
—	—	—	Cöslin	31	—
—	—	—	Posen	28	—
—	—	—	Frankfurt	28	—

Beim Ober-Landes-Gericht zu Stettin	27	Seelen.
— — — Königsberg	24	—
— — — Naumburg	24	—
— — — Insterburg	19	—
— — — Halberstadt	18	—
— — — Magdeburg	15	—
Beim Kammergericht zu Berlin	14	—
Beim dem Ober-Landes-Gericht zu Hamm	14	—
— — — Paderborn	11	—

Mithin sind die Westpreußen am aller friedlichsten, wogegen die Gerichts-Einsassen im Paderbornschen die meiste Prozeß-Sucht verrathen. Denn da zu jedem Prozeß wenigstens 2 Partheien erfordert werden; so hat daselbst beynah stets der 5te Mensch einen Rechts-Streit. *) Viel leichter verträgt man sich in Schlesien, wo kaum der 25te Mensch einen Prozeß führt.

Aus der Zusammenstellung der geführten Untersuchungen kann man ferner einen nicht ganz unsichern Maaßstab der Moralität hernehmen, und hiernach kommen die verschiednen Ober-Landes-Gerichts-Bezirke folgendergestalt zu stehen.

In dem Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn ist der 80te Mensch ein Verbrecher:

In dem des Ober-Landes-Gerichts zu Hamm	der	198.
— — Halberstadt	—	264.
— — Insterburg	—	266.
— — Königsberg	—	271.
— — Posen	—	275.
— — Berlin	—	284.
— — Magdeburg	—	287.
— — Naumburg	—	325.
— — Breslau	—	372.

*) Die Resultate der Prozeß-Tabellen bey den Paderbornschen Untergerichten sind wirklich auffallend. So hat das Land- und Stadt-Gericht zu Halle bey einem Gerichts-Bezirk von 25,633 Einwohnern und 5 Mitgliedern 4394 Prozesse. Mithin kommen zwar auf jedes Mitglied nur 5000 Seelen, auf jedes der erstern aber 878 4/5 Prozesse jährlich; und auf den 6ten Menschen ein Prozeß. Da nun zu jedem Rechts-Streit wenigstens 2 Partheien gehören; so muß stets der dritte Mensch in einen Prozeß verwickelt seyn. Ziehet man davon nun diejenigen ab, welche ganz ohne Vermögen sind, die Kinder, u. s. w.; so scheint es, als wenn kein Familien-Vater, der nicht zur Classe der Bettler gehört, ohne Prozesse seyn könnte.

In dem des Ober-Landes-Gerichts zu		Marienwerder	391.
—	—	Stettin	437.
—	—	Frankfurt	458.
—	—	Münster	779.
—	—	Ratibor	817.
—	—	Cöslin	868.
—	—	Glogau	1033.

Die meisten Verbrecher sind also im Paderbornschen und die wenigsten in Nieder-Schlesien.

Die Geschäfts-Führung der Untergerichte anlangend; so ergiebt ein aber nur sehr ohngefährer Durchschnitt, daß auf einen Richter 682 Prozesse kommen. Da von denselben aber viele verglichen werden; so kommen auf jeden nur 119 Erkenntnisse; aber 2619 Vortragsstücke. Mithin hat jeder wöchentlich ausser den andern mannigfaltigen Arbeiten 50 19/52 Vorträge zu bearbeiten, und 2 15/52 Erkenntnisse abzufassen. Jeder Unterrichter verdient im Durchschnitt selbst da, wo das Hypothekenwesen noch nicht vollständig geordnet ist, für den Staat jährlich gegen 950 Rthlr. an Sporteln, wenn die Gegend nur einigermaßen wohlhabend ist. Hiernach kostet im Durchschnitt den Partheien ein Prozeß nur 3 Rthlr. 12 gr.; wenn man die Armensachen nicht davon abzieht. Da die Anzahl derselben aber sehr bedeutend ist; so kommt dieser Durchschnitts-Preis natürlich höher zu stehen. So wie die Prozesse auch sehr vertheuert werden, wenn die Partheien Justiz-Commissarien annehmen, und den Prozeß nicht selbst führen wollen; was ihnen nach der Preuß. Gerichts-Ordnung freisteht.

Nach vorstehender Berechnung kommt auf den Kopf jährlich 5 1/2 Rthlr. an Sporteln, welches auf die ganze Bevölkerung des Preußischen Staates jährlich 2,515,447 Rthlr. ausmacht.

Es ist zu bedauern, daß solche genaue Listen nicht auch von den andern Gerichten, welche nicht nach der Preuß. Prozeß-Ordnung verfahren, bekannt gemacht worden sind; die diesfallsigen Zusammenstellungen dürften sehr belehrend seyn. Wir können daher nur in ganz allgemeinen Umrissen folgende Vergleichung der verschiedenen in Preußen geltenden Gerichts-Verfassungen aufstellen.

Im Allgemeinen lassen sich dieselben auf 3 Hauptarten des Prozesses zurückführen.

1. Preuß. Prozeß.
2. Deutscher Prozeß.

3. Französischer Prozeß.

Nach diesen 3 Abtheilungen ergiebt sich folgendes Verfahren:

Wer eine Klage anstellen will trägt nach dem Preuß. Prozeß seine Angelegenheit dem Richter mündlich vor, dieser verfaßt die Klage und ladet den Verklagten vor. Bey dem deutschen Prozeß wendet man sich an einem Advokaten, der die Klage schriftlich dem Gericht einreicht, und durch dasselbe den Verklagten vorladen läßt. Bey dem Französischen Prozeß wendet man sich an den Gerichts-Diener, der die Klage aufsetzt, und in seinem Namen den Verklagten binnen der im Gesetz bestimmten Frist vor das Gericht verabladet. Bey diesem muß sodann ein Advokat bestellt werden, der die Sache auf die Rolle bringen läßt, und dessen Anträge abgewartet werden. Bey dem gemeinen deutschen Prozeß bestimmt das Gericht die Fristen ohne jedoch die Leitung des Prozesses ganz zu übernehmen. Bey dem Preuß. Prozeß aber sorgt das Gericht von Amtswegen für den fernern Betrieb der Sache, ohne daß es eines Anwalds bedarf, wenn die Parthey nicht vorzieht, einen solchen zu bestellen. Es erscheint daher der Verklagte persönlich vor dem Richter, und trägt ihm mündlich seine Einwendungen gegen die Klage vor, welche dieser zu Protokoll niederschreibt, darauf den Kläger mit seiner Replick hört, und endlich das Sachverhältniß, den *Status causae et controversiae* nach der Uebereinstimmung beyder Partheien feststellt. Bey dem deutschen Prozesse beantwortet der Verklagte schriftlich die Klage, der Kläger replizirt und Verklagter duplicirt, in anderweitigen Schriftsätzen, welche dem Gerichte übergeben, und in Abschrift dem Gegentheil zugefertigt werden. Bey dem Franz. Prozesse wechseln die Advokaten unter sich verschiedene Schriften als die *Constitution d'Avoué*, das *à venir*, und motivirte Conclusionen, durch den Gerichts-Diener, den jede Parthei angenommen hat, ohne Dazwischenkunft des Gerichts, welches daher auch keine Prozeß-Akten erhält, welche vielmehr lediglich in den Manual-Akten der Anwälde bestehen; wogegen bey dem gemeinen Deutschen und dem Preuß. Prozesse die schriftlichen Verhandlungen Eigenthum des Gerichts bleiben.

Wenn nun die Verhandlungen bis zum Beweis-Verfahren gediehen, so verfügt nach dem Preuß. Prozesse das Gericht durch ein Decret welche Beweis-Mittel aufgenommen werden sollen. Bey dem gemeinen deutschen Prozesse ist dazu ein

förmliches Erkenntniß nothwendig, wozu eine schriftliche Relation angefertigt werden muß. Bey dem Franz. Prozeß werden darüber von den beyderseitigen Bevollmächtigten öffentliche Reden gehalten, und sodann ein Erkenntniß abgefaßt; gegen welches, wie bey dem gemeinen Prozeß alle 3 Instanzen zuläßsig sind.

Steht nun rechtskräftig oder bey dem Preuß. Prozeß durch Verfügung des Gerichts fest, worüber Beweis aufgenommen werden soll, so wird bey allen 3 Prozeß-Arten eine gerichtliche Tagefahrt bestimmt, und im Fall eines Zeugen-Verhörs dasselbe schriftlich aufgenommen.

Nach vollendetem Beweis-Verfahren können bey dem Preuß. Prozeß die Partheien ihre Rechte noch weiter in schriftlichen Deductionen ausführen. Bey dem gemeinen deutschen Prozeß geschieht dasselbe, bey dem franz. Prozeß aber werden von den Advokaten wieder öffentliche Reden gehalten.

Hierauf erfolgt das Erkenntniß; welches bey dem Preuß. Prozeß durch einen schriftlichen Vortrag des Referenten, der eine vollständige Geschichts-Erzählung enthalten muß, vorbereitet und mit vollständigen Entscheidungs-Gründen ausgefertigt wird. Bey dem gemeinen Prozeß muß die Relation einen vollständigen Akten-Auszug enthalten, und die Ausfertigung erfolgt ebenfalls mit den vollständigen Entscheidungs-Gründen. Bey dem franz. Prozeß wird das Erkenntniß nach dem mündlichen Vortrag der Advokaten entweder sofort, oder nach vorheriger Berathung in einem abgesonderten Zimmer, oder auf den Vortrag eines Rapporteurs in seltnen weitläuftigen Sachen beschlossen, und mündlich in öffentlicher Versammlung ohne Gründe ausgesprochen. Wollen die Partheien eine Ausfertigung dieser Erkenntnisse haben; so müssen die beiderseitigen Advokaten eine Geschichts-Erzählung anfertigen, und einen *Status causae et controversiae* reguliren, welches die Feststellung der Qualitäten genannt wird; diesem fügt der Gerichtsschreiber das Erkenntniß bey, welchem kurze Gründe, sogenannte Considerants, vorhergehen.

In den fernern Instanzen findet in den Hauptsachen bey dem Preuß. und gemeinen deutschen Prozesse Schriftwechsel, bey dem Französischen aber Plaidiren d. h. Reden der Advokaten statt.

In den bedeutendsten Handelsstädten sind Handlungs-Gerichte angeordnet, welche da, wo die Preuß. Gerichts-Ordnung gilt, einen oder mehrere Beysitzer aus dem Kaufmanns-Stande haben. Anders ists aber da, wo die französischen Justiz-Einrichtungen beybehalten worden sind; als zu Aachen, Trier, Cöln, Crefeld und Elberfeld.

Diese Handels-Gerichte bestehen aus einem Präsidenten, einer bestimmten Anzahl Richter und einem Gerichtsschreiber; Präsident und Richter sind vom Handelsstande, *) und werden von den vorzüglichsten Handlungshäusern erwählt, deren Liste der Präfekt (jetzt die Regierung) aufstellt, und der Minister des Innern genehmigt. Sie bleiben nur 2 Jahre auf ihrer Stelle, und können nur erst nach Verlauf eines Jahres wieder gewählt werden, der Gerichtsschreiber wird vom Landesherrn ernannt.

Zur Cognition der Handelsgerichte gehören nur Handels-Sachen, welche das Handlungsgesetzbuch als solche bezeichnet.

Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich über den ganzen Gerichts-Bezirk des Tribunals der ersten Instanz.

Gegen ihre Urtheile findet nur bei Objecten von 1000 Franken und darüber eine Appellation statt, welche an den Appellationshof gehet.

In denjenigen Arrondissements, wo keine Handelsgerichte vorhanden sind, gehören die Handelssachen vor die Tribunäle der ersten Instanz.

Bei den Handelsgerichten ist kein öffentliches Ministerium, auch sind dabei keine Anwälte angestellt.

Eine der französischen Justiz-Einrichtung eigenthümliche Einrichtung ist das öffentliche Ministerium.

Die Beamten des öffentlichen Ministeriums sind die Stellvertreter des Oberhaupts des Staats bei den Gerichtshöfen, und in allen Berührungen der Regierungs-Gewalt mit der Justiz-Verwaltung.

Im allgemeinen haben sie die Pflicht auf sich, über die Handhabung der Gesetze und die Dienstordnung bei den Tribunälen zu wachen.

Ferner, die Uebertretungen der Gesetze zu rügen und die Uebertreter vor Gericht zu ziehen; in allen gerichtlich anhängigen Rechtssachen des Staates und solcher Corporationen, Institute und Personen, welche einer besondern Aufsicht des Staates unterworfen sind, ein wachsames Auge zu haben, daß ihre Rechte gehörig vertheidigt und nicht verwahrloset werden.

Wenn man das öffentliche Ministerium mit der deutschen Justiz-Verfassung in Vergleichung bringen will, so vereinigt es die Attribute der Fiskalate, der gerichtlichen Obervormundschaft, der, von Amtswegen in Strafsachen gegen die Ueber-

*) In Elberfeld allein ist der Präsident ein Rechts-Gelehrter.

treter der Strafgesetze vorschreitenden, Gerichte und alles das: jenige in sich, was man zum *officio nobili judicis* rechnete, und was am Schlusse einer jeden Schrift sonst implorirt zu werden pflegte. Außerdem haben die Beamten des öffentlichen Ministeriums noch Folgendes zu besorgen:

1. Die Anzeige von Vacanzen und die Vorschläge zu Besetzung der erledigten Stellen, worüber indessen auch die Präsidenten der Gerichtshöfe zugleich berichten.

2. Die Rüge aller Irregularitäten im Dienst und der Disciplinar: Vergehen.

6. Die Beförderung der Eintragung der gesetzlichen Hypotheken der unter Vormundschaft stehenden Personen und der Ehefrauen auf die Güter der Vormünder und Ehemänner.

12. Die Besorgung der Vorladungen an Ausländer.

13. Einsendung der periodischen Tabellen der Civil-Prozesse und der vorgekommenen Vergehen und Verbrechen an den General-Procurator des Appellationshofes und durch diesen an den Justiz-Minister.

Ueberhaupt tritt das Amt des öffentlichen Ministeriums in- und ausserhalb Prozessen jedesmal ein, wo es auf Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses in der Justiz-Parthie ankommt.

Durch die Beamten des öffentlichen Ministeriums wird die Correspondenz zwischen dem Gerichtshofe und andern Behörden geführet.

Partheien welche die Zuordnung eines Anwaltes verlangen, wenden sich zunächst an die gedachten Beamten; auch werden bei denselben die Beschwerden über verzögerte Justiz angebracht, welchen sie den Umständen nach entweder selbst abhelfen, oder deshalb die nöthigen Anträge machen.

Nach der Rheinischen Justiz-Verfassung haben die Gerichte den ausschließlichen Beruf, entstandene und ihnen zur Entscheidung vorgelegte Rechtsstreitigkeiten zu schlichten; nur sehr wenige Ausnahmen von dieser Regel sind durch specielle Gesetze gemacht worden, und können auch, weil es nur Ausnahmen sind, hier füglich übergangen werden. Die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit ist von den Gerichten ganz getrennt; Aufnahmen von Verträgen, Testamenten, Hypotheken, Inventarien, Erbschafts-Theilungen und dergleichen gehören zu den Attributionen der Notarien; die Wirksamkeit der Gerichte fängt nur da an, wo zur Entscheidung eines Rechtsstreits ein richtiges Urtheil nöthig wird.

Eben so wenig haben die Gerichte eine amtliche, unmittelbare Einwirkung in Vormundschaftssachen; die Rechte und Pflichten, welche dem Staate als Obervormunde obliegen, werden von andern Beamten und dem Familien-Rath wahrgenommen. Die Rheinischen Gerichte sind ferner, nach dem ihrer Organisation zum Grunde liegenden Principe, von jeder Art einer Verwaltung entbunden. Die Sporteln, welche dort unter einem andern Namen erhoben werden, berechnet und bezieht ein von der Justiz unabhängiger Finanz-Beamter.

Die Einregistrirungs-Gebühren, welche den in allen Provinzen bekannten Werthstempel ersetzen; die Sterbegebühren, welche in die Stelle des Erbschafts-Stempels treten, werden auf gleiche Art, ohne alles Mitwirken der Gerichte, berechnet und erhoben.

Die vorstehend bemerkten Verschiedenheiten des gerichtlichen Verfahrens stellen sich nach den Provinzen des Preuß. Staats folgendergestalt dar:

1. In Ostpreußen gilt die Preuß. Gesetzgebung in ihrem vollen Umfange.

2. In Westpreußen ebenfalls.

3. In Brandenburg —

4. In Pommern —

5. In Schlesien —

6. In Sachsen —

7. In Posen ebenfalls, mit theilweisem mündlichen und öffentlichen Verfahren.

8. In Westphalen.

a) Im Regierungs-Bezirk Münster die Preuß. Gesetzgebung vollständig.

b) Im Regierungs-Bezirk Paderborn ebenfalls.

c) Im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

α) In der ehemaligen Grafschaft Mark die Preuß. Gesetzgebung in ihrem vollen Umfange.

β) In dem ehemaligen Herzogthum Westphalen das gemeine Recht, mit der Darmstädtschen Prozeß-Ordnung.

γ) In den ehemals Nassauischen Landen das gemeine Recht, mit der nassauischen Prozeß-Ordnung.

9. In der Provinz Jülich, Cleve, Berg.

a) Im Regierungs-Bezirk Cöln die französisch Napoleonische Gesetzgebung; bey Staats-Verbrechen und Beamten findet jedoch das Preuß. Criminal-Recht und Verfahren statt.

b) Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

α) Im vormals Essen-Werdenschen, und der Herrschaft Broich, die Preuß. Gesetzgebung in ihrem vollen Umfange.

β) Im ehemals Bergischen das französische Recht, wie bey a.

γ) Im vormaligen Herzogthum Cleve.

αα) Auf der rechten Rhein-Seite die Preuß., und

ββ) Auf der linken Rhein-Seite die franz. Gesetzgebung wie vorhin.

10. In der Provinz Nieder-Rhein.

a) Im Regierungs-Bezirk Trier und

b) Im Regierungs-Bezirk Aachen die franz. Gesetzgebung.

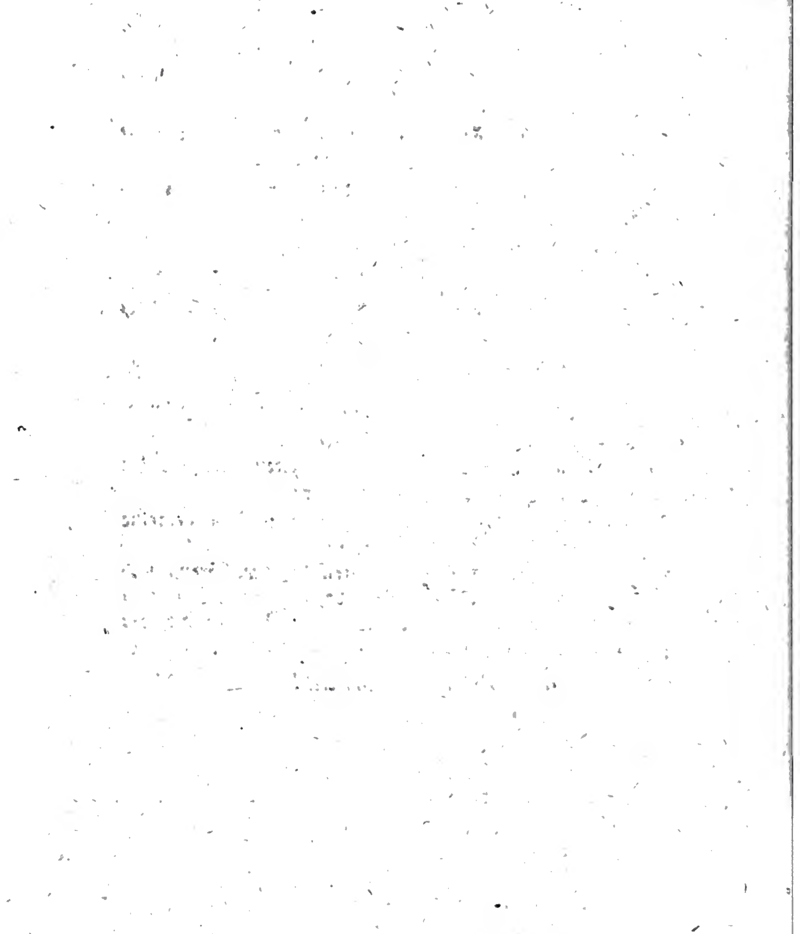
c) Im Regierungs-Bezirk Coblenz.

α) Auf der linken Rhein-Seite gelten ebenfalls die franz. Gesetze mit den obigen Modifikationen.

β) Auf der rechten Rhein-Seite aber das gemeine Recht, mit der nassauischen Prozeß-Ordnung.

Daß aber alle diese Verschiedenheiten bald aufhören, und daß alle Mitglieder eines Staaten-Verbandes auch von denselben Gesetzen zusammen gehalten werden möchten; ist der gewiß sehr verzeihliche Wunsch jedes guten Preußen.

Quod dii bene vortant!



Geschichtliche Darstellung

der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, welche in den Ländertheilen, die gegenwärtig den Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben.

Uebersicht.

I. Abschnitt.

Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

§ 1.

Bezirk des Ober-Landes-Gerichts.

Der Jurisdictions-Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Hamm erstreckt sich über folgende Gerichte:

1. Das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Emmerich.
2. — — Wesel.
3. — — Duisburg.
4. Das Fürstliche Gericht der Herrschaft Broich zu Mülheim a. d. R.
5. Das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Werden.
6. — — Essen.
7. — — Bochum.
8. — — Hattingen.
9. — — Dortmund.
10. — — Schwerte.
11. — — Hagen.
12. — — Schwelm.
13. — — Unna.
14. — — Iserlohn.
15. — — Altena.
16. — — Lüdenscheidt.
17. — — Hamm.
18. — — Soest.
19. Das Königl. Preuß. und Fürstlich Lippesche Gesammtgericht zu Lippstadt.

II. Abschnitt.

Bestandtheile dieses Bezirks vor dem Jahre 1803.

§. 2.

Bestandtheile vor dem Jahre 1803.

Dieser Bezirk bestand bis zum Läneviller Frieden vom 9ten Februar 1801 und der weitern Vollziehung desselben durch den Reichs-

Deputations-Schluß vom 25 Februar 1803 aus nachstehenden Gebieten und Ländertheilen.

1. Dem Ostseits Rheins gelegenen Theile des Herzogthums Cleve (mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher zufolge des Traktats d. d. Wien den 31. Mai 1815 unter'm 26. Mai 1816 und 7. Oktober 1816 an das Königreich der Niederlande abgetreten ist.)

2. Dem freien Reichsstift Elten (mit Ausnahme eines kleinen, durch den Gränz-Traktat vom 7. Oktober 1816 an das Königreich der Niederlande abgetretenen Distrikts.)

3. Dem damals zur Republik der vereinigten Niederlande gehörigen Kirchspiel Klein-Netterden.

4. Der Unter-Herrschaft Broich.

5. Der Reichs-Abtey Werden.

6. Dem Reichsstift und der freien Stadt Essen.

7. Der Grafschaft Mark.

8. Der freien Reichsstadt Dortmund und deren Gebiet.

9. Der Reichsgrafschaft Hohen Limburg.

10. Der Königl. Preuß. und Fürstliche Lippeschen Gesammtstadt Lippstadt.

III. Abschnitt.

Veränderungen der Landesherrschaft in diesen Gebieten und Landestheilen.

Veränderungen in der Landes-Herrschaft.

Diese verschiedenen Gebiete und Ländertheile haben seitdem folgende Veränderungen in der Landesherrschaft erfahren.

1. Herzogthum Cleve ostseits Rheins.

1. Der Ostseits Rheines gelegene Theil des Herzogthums Cleve, welcher gegenwärtig die Bezirke der Gerichte Wesel und Duisburg, sodann den größten Theil des Bezirks des Gerichts Emmerich ausmacht, war bis zum Jahre 1806 unter Preußischer Herrschaft. Durch das Patent vom 21. März 1806 ließ am 23. desselben Monats der Prinz Joachim Mürat von diesem Lande Besitz nehmen, und diese Besitzergreifung gründete sich auf die Abtretung dieser Provinz Seitens der Krone Preußens an den damaligen Kaiser von Frankreich und auf eine weitere Cession vom 15. März 1806.

Seitens dieses Letztern an den Prinzen Joachim, als Herzog von Cleve und Berg. Von dieser Provinz wurde jedoch hinwiederum auf den Grund eines Senatus-Consults vom 21. Januar 1808 die Stadt und Festung Wesel nebst einem Umkreise von 3000 Metres getrennt, solche unmittelbar mit dem französischen Reich vereinigt, und am 24. Februar 1808 durch französische Commissarien die Besitznahme bewirkt.

Der übrige Theil der Provinz wurde unterm 15. Juli 1808 von dem Großherzog von Berg wieder an den Kaiser von Frankreich abgetreten, von diesem sodann unter'm 3. März 1809 dem Prinzen Napo-

leon Ludwig von Holland übertragen, jedoch die Regierung während der Minderjährigkeit vormundschaftlich fortgeführt. Diese beiden letztgedachten Abtretungen erscheinen indessen mehr als bloße Veränderungen in der Person des Regenten als in der Regierung, da sie sich über das ganze Großherzogthum Berg erstreckten, und dieses fortwährend seine besondere Verwaltung und Gesetzgebung behielt.

Dagegen mußte schon im folgenden Jahre 1810 diese Provinz eine abermalige, wichtiger eingreifende Veränderung erfahren.

Auf den Grund eines französischen Senats-Consults vom 13ten Dezember 1810 wurde am 1. Januar 1811 der nördlich der Lippe gelegene Theil dieser Provinz (folglich der ganze Bezirk des jetzigen Gerichts Emmerich und ein großer Theil des Bezirks von Wesel) mit dem französischen Reich vereinigt und nur der District südwärts der Lippe verblieb bey dem Großherzogthum Berg.

In diesem Zustande verblieben nun beide Theile der Provinz, bis sie im November 1813 wieder mit dem Preußischen Staat vereinigt wurden, und Frankreich in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 Art. 3 darauf förmlichen Verzicht leistete.

Späterhin wurden durch einen zu Wien unterm 31. Mai 1815 abgeschlossenen Traktat zwar von Preußen an das Königreich der Niederlande nachstehende Districte des Clevischen:

1. die Hoyßen mit ihrem Gebiete,
2. das Amt Malburgen,
3. die Stadt Sevenaer,
4. das Amt Cymers,
5. Die Herrlichkeit Wehl,

abgetreten und unter'm 26. May 1816 solche mit allen Souverainitäts-Rechten wirklich übergeben, demnächst auch durch den Gränz-Traktat vom 7. Oktober 1816 die Gränzen überall noch näher festgestellt.

Allein die Bezirke Sub 1 und 2 liegen auf dem linken Ufer des Rheins und kommen schon deshalb hier nicht in Betracht. Die Districte Sub. 3, 4, 5 aber sind hier schon bey dem oben angegebenen Bezirk des Ober-Landes-Gerichts nicht weiter berücksichtigt, weshalb auch des vormals Preußischen Gerichts zu Sevenaer nicht mehr erwähnt ist.

§. 4.

2. Stift Elten.

Das Frey-Reichsstift Elten, welches jetzt einen Theil des Gerichts-Bezirks Emmerich ausmacht, wurde auf den Grund des Lüneviller Friedens-Schlusses vom 9. Februar 1801 am 3. August 1802 von Preußen in Besitz genommen und durch den Reichs-Deputationsschluß vom 23. Februar 1803 § 3 dem Preußischen Hause definitiv als Entschädigung überwiesen.

Von diesem Zeitpunkte an hat dasselbe alle Schicksale des nördlich der Lippe gelegenen Theils des Herzogthums Cleve diesseits Rheins getheilt, und es kommt dabei nur der einzige Unterschied vor, daß das Herzogthum Cleve schon im Jahr 1806 von Preußen wirklich an Frankreich abgetreten war.

Das Stift Elten aber eben so wie Essen und Werden, als angeblich zu Cleve gehörig, kurze Zeit darauf von dem Großherzog von

Berg factisch in Besitz genommen wurde, und die wirkliche Abtretung erst in Gemäßheit des Tilsiter Friedens durch die Proklamation d. d. Memel den 24. July 1807 erfolgt ist. Durch den Gränz-Traktat vom 7. Oktober 1806 wurde ein kleiner Theil des Stifts Elten an das Königreich der Niederlande abgetreten, der also hier nicht weiter in Berücksichtigung kommt.

§ 5.

3. Holländisches Kirchspiel Klein-Netterden.

3. Das niederländische Kirchspiel Klein-Netterden, bestehend aus den Gemeinden Klein-Netterden, Speelberg, Ligtelmar, Borghaas und Hasselt, welche jetzt einen Theil des Gerichts-Bezirks Emmerich ausmachen, gehörte früherhin zu der holländischen Provinz Gelderland, und wurde auf den Grund des Kaiserlichen Dekrets vom 9ten Juli 1810 eben so wie ganz Holland dem französischen Reiche einverleibt. Zu Ende des Jahrs 1813 wurde Holland wieder von Frankreich getrennt und durch den Gränz-Traktat vom 7. October 1816 dieses Kirchspiel von dem Königreich der Niederlande an Preußen abgetreten.

§ 6.

4. Herrschaft Broich.

4. Die Herrschaft Broich, welche gegenwärtig den Besitz des Patrimonial-Gerichts Broich bildet, war vor dem Jahre 1806 eine Unterherrschaft, die in einer abgetheilten Linie des Hauses Hessen-Darmstadt unter Herzoglich-Bergischer Landeshoheit zugehörte und einen Theil des Herzogthums Berg ausmachte.

Nachdem im Jahre 1806 das Herzogthum Berg von dem Hause Baiern an den Kaiser von Frankreich, und von diesem durch den Traktat vom 15. März 1806 an den Prinzen Joachim Mürat abgetreten war, nahm Letzterer durch das Patent vom 21. März 1806 von dem ganzen Herzogthum Berg, und somit auch von dieser Unterherrschaft Besitz, dieselbe verblieb auch seitdem immer bey dem Herzogthum Berg.

Auf den Grund des Pariser Friedens vom 30. May 1814 und der Wiener Kongreß-Akte gelangte sie, eben so wie das ganze Herzogthum Berg auch an die Krone Preußen.

§ 7.

5. Abtey Werden.

5. Die Abtey Werden, welche gegenwärtig den größten Theil des Bezirks des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Werden ausmacht, hatte bis zum Jahre 1802 ihren eigenen Abt, stand jedoch unter Preußischem Schutz, und es wurde dem Abte die Landeshoheit nicht zugestanden. Auf den Grund des Läneviller Friedens vom 9. Februar 1801 wurde die Abtey Werden zufolge des Patents vom 6. Juny 1802 am 3. August von der Krone Preußen im säkularisirten Zustande in Besitz genommen und diese Besitznahme durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 23. Februar 1803 anderweit sanktionirt.

Durch das Patent vom 21. März 1806 ließ der Herzog Joachim von Berg von dieser Abtey, als zum Herzogthum Cleve gehörig, Besitz nehmen, und auf den Grund des Tilsiter Friedens wurde dieselbe durch das Patent vom 24. Juli 1807 förmlich von Preußen abgetreten.

Sie verblieb bey dem Großherzogthum Berg, bis im Jahre 1813 die Wiedervereinigung mit den Preußischen Staaten und demnächst durch den Pariser Frieden, die förmliche Abtretung von Frankreich erfolgte.

§ 8.

6. Stift Essen.

6. Das Stift Essen stand schon vor dem Jahre 1802 unter Preuß. Schutz, wurde auf den Grund des Lüneviller Friedens am 3. August 1802 von Preußen in Besitz genommen und durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 23. Februar 1803 der Krone Preußen definitiv zur Entschädigung überwiesen.

Dieses Stift Essen bestand damals aus vier verschiedenen Theilen:

1. Dem eigentlichen Stift Essen.
2. Der freyen Stadt Essen.
3. Der Herrlichkeit Byfang.
4. Den Bauerschaften Huckarde und Dorstfeldt.

Das eigentliche Stift und die Stadt Essen bilden jetzt den Bezirk des Land- und Stadtgerichts Essen.

Die Herrlichkeit Byfang gehört gegenwärtig zum Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Werden, und die Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld gehören zu Dortmund.

Die drey erst genannten Theile wurden unter'm 21. März 1806 von dem Herzog von Berg, als angeblich zu Cleve gehörig in Besitz genommen, und haben von diesem Augenblick an, alle politische Schicksale der unmittelbar angränzenden Abtey Werden getheilt.

Die Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld aber wurden im Okt. 1806 von dem französischen Heere militairisch occupirt, und haben seit dieser Zeit dasselbe Schicksal gehabt, wie die Grafschaft Mark, von der sie eingeschlossen sind.

§ 9.

7. Grafschaft Mark.

7. Die Grafschaft Mark, welche die Gerichts-Bezirke Bochum, Hagen, Schwelm, Unna, Altena, Lüdenscheidt, Hamm und Soest ganz, sodann die Gerichts-Bezirke Dortmund und Iserlohn, theilweise in sich schließt, wurde, nachdem solche im Oktober 1806 von dem französischen Heere militairisch in Besitz genommen war, in dem Frieden von Tilsit am 9. Juli 1807 an Frankreich abgetreten, und solches durch die Königl. Preuß. Proclamation d.d. Memel den 24 Juli 1807 den Unterthanen bekannt gemacht.

Nachdem die Verwaltung der Provinz einige Zeit durch ein französisches Militair-Gouvernement geleitet war, wurde solche durch den Traktat vom 1. März 1808 von dem französischen Kaiser an den Groß-

Herzog von Berg abgetreten, und dieser ließ unterm 5. Mai 1808 davon Besitz ergreifen.

Allein schon unterm 15. Juli 1808 wurde dieselbe mit dem ganzen übrigen Theil des Großherzogthums Berg wiederum an den Kaiser von Frankreich, und hierauf unterm 3. May 1809, jedoch unter Beybehaltung der vormundschaftlichen Regierung, an den Prinzen Napoleon, Ludwig von Holland als Großherzog von Berg abgetreten.

So verblieb diese Provinz unter Großherzoglich-Bergischer Regierung, bis dieselbe im November 1813 wieder mit dem Preuß. Staate vereinigt ward, und durch den Pariser Frieden vom 30. May 1814 Frankreich darauf Verzicht leistete.

§ 10.

8. Reichsstadt Dortmund.

8. Die freie Reichsstadt Dortmund mit ihrem Gebiet der sogenannten Grafschaft Dortmund bildet gegenwärtig einen Theil des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Dortmund. Sie wurde durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25 Februar 1803 dem Fürsten von Oranien-Nassau zur Entschädigung überwiesen; im Oktober 1806 von dem französischen Heere militairisch in Besitz genommen, dem ersten General-Gouvernement der eroberten Länder einverleibt, und in administrativer Hinsicht lediglich als ein ergänzender Theil der Grafschaft Mark behandelt, von der das Gebiet eingeschlossen ist. Durch den Traktat vom 1. März 1808 wurde solche von dem französischen Kaiser dem Großherzog von Berg abgetreten, und hat seitdem das Schicksal der Grafschaft Mark getheilt; durch den Traktat vom 31. May 1815 ist Seitens des Königs der Niederlande zu Gunsten der Krone Preußen, auf dieses Gebiet definitiv Verzicht geleistet.

§ 11.

9. Grafschaft Limburg.

9. Die vormalige Reichsgrafschaft Hohen-Limburg liegt in dem Bezirk der Land- und Stadtgerichte zu Iserlohn und Schwerte. Bis zum Jahre 1808 stand dieselbe unter der Landes-Hoheit des Grafen von Bentheim, Tecklenburg, jetzigen Fürsten von Bentheim-Rheda.

Am 12. May 1808 ließ der Großherzog von Berg durch eine abgeordnete Commission von dieser Grafschaft Besitz nehmen und solche dem Großherzog einverleiben.

Seitdem ist dieselbe mit dem Großherzogthum Berg vereinigt geblieben und mit diesem zufolge des Pariser Friedens und der Wiener Congreß-Akten an die Krone Preußen gelangt.

§ 12.

10. Stadt Lippstadt.

10. Die Königl. Preuß. und Fürstlich Lippe-Detmoldsche Gesammtstadt zur Lippe, gewöhnlich Lippstadt genannt, war bis zum Jahr 1806 unter dem Könige von Preußen als Grafen von der Mark und dem Hause Lippe Gesammt-Landesherrlich.

Sie wurde zwar eben so wie die Grafschaft Mark im Jahre 1806 von dem französischen Heere militairisch in Besitz genommen; indessen hat die gemeinschaftliche Landeshoheit, sowohl unter der Französischen als Bergischen Herrschaft, als auch seit der Preußischen Wiederbesitznahme ununterbrochen fortgedauert, und diese Stadt hat auf folgende Weise rücksichtlich der Preußischen Sammt-Landes-Herrschaft alle Schicksale der Grafschaft Mark getheilt.

IV. Abschnitt.

Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

§ 13.

Diese verschiedenen Ländertheile haben seit dem Jahre 1802 folgende Veränderungen in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung erfahren.

I. Abtheilung.

Herzogthum Cleve Ostseits Rheins.

Das Herzogthum Cleve Ostseits Rheins zerfällt, wie schon im vorhergehenden (§ 3.) bemerkt worden, in drey Theile:

1. Den Südwärts der Lippe gelegenen Theil (von Wesel und Schermbeck bis unterhalb Duisburg) welche während der Fremdherrschaft bis zu deren Ende mit dem Großherzogthum Berg vereinigt geblieben ist; jedoch mit Ausnahme eines Theils, der ebenfalls südlich der Lippe gelegenen Bauerschaft Emmelsum der im Jahr 1808 zum Umkreise (Rayon) der Stadt Wesel gezogen wurde.

2. Die Stadt und Festung Wesel mit ihrem Umkreise, welche schon im Jahre 1808 unmittelbar mit Frankreich vereinigt ist.

3. Den übrigen nordwärts der Lippe gelegenen Theil der Provinz (von Wesel und Schermbeck bis über Emmerich hinaus) welcher am 1. Januar 1811 dem französischen Reich einverleibt ward.

I. Unter-Abtheilung.

Bezirk südwärts der Lippe.

§ 14.

Verhältnisse bis zum Jahr 1806.

a) Das Civil-Recht betreffend.

aa) Gesetzgebung.

In dem südwärts der Lippe gelegenen Theil des Herzogthums Cleve galten während der Preußischen Herrschaft bis zum Jahre 1806 eben so wie in dem ganzen übrigen Theil dieser Provinz, die Allgemeinen Preußischen Landes-Gesetze, sowohl in Civil als Criminal-Sachen.

§ 15.

Provinzial-Gesetze.

Den allgemeinen Landes-Gesetzen derogirten jedoch in Civilsachen (mitunter auch in Strafsachen) die Provinzial-Gesetze, Statute und wohl hergebrachte Gewohnheiten. Ueber diese Provinzial-Rechte sind bereits in 1780ger Jahren, behufs eins für die beyden Provinzen Cleve und Mark zu entwerfenden Provinzial-Gesetzbuchs auf offiziellem Wege, insonderheit durch erforderte Berichte von allen Ortsgerichten die Nachrichten gesammelt worden.

Der verstorbene Ober-Landes Gerichts Rath Terlinden, der mit dieser Sammlung der Provinzial-Gesetze zunächst beauftragt war, hat hiernächst einen Entwurf zu einem Provinzial-Gesetzbuche angefertigt; dieser ist von der damaligen Clev-Märkischen Regierung revidirt, und von diesem Collegio ein ganz neuer kürzerer Entwurf zu einem Provinzial-Gesetzbuche ausgearbeitet, und einige Zeit vor dem Jahre 1806 an das Justiz-Ministerium in Berlin eingesandt worden.

Bey den in mittelst eingetretenen politischen Veränderungen hat dieser Entwurf zu einem Clev-Märkischen Provinzial-Gesetzbuch jedoch keine gesetzliche Sanction erhalten.

Durch die späterhin erfolgte Einführung des französischen Gesetzbuchs wurden vielmehr alle Provinzial-Gesetze, Ortsgewohnheiten und Statute aufgehoben, nur mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das französische Gesetzbuch selbst auf die Ortsgewohnheit verweist, und derjenigen Materien, worüber sich das Civil-Gesetz-Buch nicht erstreckt.

Das Patent über die Wiedereinführung des Preuß. Landrechts vom 9. September 1814 § 2. hat es bey dieser Abschaffung der Provinzial-Gesetze belassen, durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 sind jedoch in Betreff der ehelichen Güter-Gemeinschaft die früher bestandenen Provinzial-Gesetze, Statute und Gewohnheiten wieder eingeführt.

Die übrigen frühern Provinzial-Gesetze kommen daher mit jedem Tage seltener in Anwendung, und es kann hier nur bemerkt werden,

daß außer der obgedachten offiziellen Sammlung, die Nachrichten darüber sehr zerstreut und unvollständig anzutreffen sind.

Selbst die offizielle Sammlung kann nicht überall als ganz zuverläßig betrachtet werden, da besonders in Ansehung der Gewohnheits-Rechte die Berichte der Local-Behörden sich mit unter nur auf Meinungen der Berichtserstatter gründeten, die nicht immer gerechtfertigt werden konnten.

Sie können daher in den vorkommenden Fällen bey den richterlichen Entscheidungen nicht ganz unbedingt zum Grunde gelegt werden.

Der von der Clev-Märkischen Regierung angefertigte Entwurf zu einem Provinzial-Gesetzbuche enthält nur diejenige Provinzial und Local-Gesetze, deren Beibehaltung für die Zukunft zweckmäßig erachtet wurde. Derselbe giebt daher keine vollständige Auskunft über alle frühere Provinzial-Gesetze.

Daran ist aber gar kein Zweifel, daß die in diesem Entwurf aufgenommenen Provinzial-Gesetze sämmtlich bestanden haben. So selten die ältern jetzt aufgehobenen Provinzial-Gesetze noch in Anwendung kommen, so häufig sind die Gerichts-Behörden genöthigt, auf die wiedereingeführte Provinzial-Gesetze, Statute und Gewohnheits-Rechte, welche die eheliche Gütergemeinschaft betreffen zu recurriren, und ohne genaue Kenntniß derselben können sie, besonders bey der Bearbeitung des Hypotheken-Wesens und in Vormundschafts-Sachen wenig sichere Schritte thun. Die vollständigste Sammlung dieser Rechtsmaterien ist

Terlindens Entwurf einer Rechts-Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, nach Anleitung der Constitution vom 4. November 1786.

Lemgo 1782.

Die Nachrichten sind hauptsächlich aus den, von den Local-Behörden Behufs der Entwerfung eines Provinzial-Gesetzbuchs erforderten Berichten gesammelt, und gründen sich daher in so weit allerdings auf offizielle Quellen. Doch kann auch hier nicht unbemerkt bleiben, daß das, was von den Orts-Behörden über die geltenden Gewohnheits-Rechte damals angezeigt worden, nicht immer für ganz ausgemacht anzunehmen sey.

§ 16.

Publication der Gesetze.

Die Art der Publikation der Gesetze war in dem Herzogthum Cleve, folglich auch in diesem Bezirk, die in dem Preußischen Staate bis dahin allgemein übliche, durch Einrückung in die Intelligenz-Blätter der Provinz, Affixion an öffentlichen Gerichtsstellen, Publication von den Kanzeln, mit unter auch Affixion in den Wirthshäusern. Wo es demnach darauf ankommt, den Termin der Publication eines Gesetzes an irgend einem Orte genau zu wissen, bleibt nichts anders übrig, als solches in den betreffenden Fällen speziell zu erörtern.

§ 17.

bb) Gerichts-Verfassung.

Die Gerichts-Verfassung in dem Herzogthum Cleve, war bis zum Jahre 1806 der in den übrigen Provinzen des Preuß. Staats im wesentlichen gleich.

Die Untergerichte waren theils Landesherrliche, theils Patrimonial-Gerichte, und es ist rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen hauptsächlich nur die Eigenthümlichkeit zu bemerken, daß in dem Herzogthum Cleve, eben so wie in der Grafschaft Mark, den Untergerichten, sowohl den Landesherrlichen als den Patrimonial-Gerichten (in Cleve und Mark Jurisdictions-Gerichte genannt) die Real-Gerichtsbarkeit auch über eximirten Güter-Zustand zugehörte, dergestalt, daß bey dem Landes-Justiz-Collegio gar kein Hypothekenbuch geführt wurde.

§ 18.

Gerichte in diesem Bezirk.

Die Gerichte, welche in dem südlich der Lippe gelegenen Theil des Herzogthums Cleve Ostseits Rheins ihren Sitz hatten, waren im Jahr 1806

das Stadtgericht zu Duisburg,
das Patrimonial-Gericht der Herrlichkeit Mederich,
das Landgericht zu Dinslacken,
das Patrimonial-Gericht zu Voerde,
das — — — Hünxe,
das — — — Gartorp, und
das — — — Gahlen.

Das Stadtgericht zu Duisburg hatte die Gerichtsbarkeit auch über die umliegende Gegend, und das Landgericht zu Dinslacken, zugleich über die Stadt. Beide waren mithin eigentliche Land- und Stadtgerichte.

§. 19.

Instanzen-Zug.

Der Zug der Instanzen von diesen Gerichten gieng bis zum Jahre 1803 in Appellatorio an den ersten Senat der Clev. Märkischen Regierung; in revisorio bei Objekten unter 1125 Rthlr. an den zweiten Senat dieses Collegii und in wichtigen Sachen an das Geheime-Ober-Tribunal.

Von dem Regierungs-Collegio fungirte in den letzten Jahren der erste Senat unter dem Namen Regierung-Deputation in Cleve, der zweite aber als Regierung zu Emmerich.

Bei der Verlegung des Collegii nach Münster, welche im September 1803 erfolgte, gelangten die Appellationen nach Unterschied der Summen theils an den Instruktions-, theils an den Ober-Appellations-Senat, und die Revisionen theils an den Ober-Appellations-Senat, theils an das Geheime Ober-Tribunal.

§. 20.

6. Criminal-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

In Criminal-Sachen diente in der Regel lediglich das Preußische Landrecht zur Richtschnur, doch kamen auch hier einige Provinzial-Gesetze zur Berücksichtigung, hauptsächlich in den Fällen wo das Landrecht selbst darauf verweist, z. B. in Bergwerks Contraventions-Sachen die Clev-Märkische Bergordnung vom 29sten April 1766; in Jagd-Contraventions-Sachen die Clev.-Märkischen Jagd- und Waldordnung vom 13ten Juni 1765; mit unter auch in Fällen, wo das Landrecht nicht auf Spezial-Gesetze verweist, z. B. in Forst-Contraventions-Sachen, und insonderheit bei Holz-Diebstählen, die eben gedachte Jagd- und Waldordnung vom 13. Juni 1765.

§. 21.

Rücksichtlich der Criminal-Gerichts-Verfassung ist zu bemerken, daß den Untergerichten, sowohl den Landesherrlichen, als auch in der Regel den Städtischen und Patrimonial-Gerichten keine Gerichtsbarkeit zustand, vielmehr bestand in dem Herzogthum Cleve, sowohl als in der Grafschaft-Mark schon seit einem halben Jahrhundert die Inquisitoriats-Einrichtung, in der Art, daß ein Inquisitor publikus unter dem Namen eines Criminal-Richters die Untersuchungen in der Provinz Cleve zu Wesel, und ein anderer für die Grafschaft Mark zu Altena, führten, und hiernächst von ihnen die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Landes-Justiz-Collegium eingesandt wurden.

§. 22.

Veränderungen seit dem Jahr 1806.

In Betreff der Veränderungen, welche dieser Bezirk seit dem Jahr 1806 in der Legislation erfahren hat, sind hauptsächlich 5 Epochen zu unterscheiden;

a) Vom 23sten März 1806 als dem Tage der Besitznahme Seitens des Herzogs Joachims bis zum 15ten Juli 1808 als dem Tage der Abtretung des Großherzogthums Berg an den Kaiser von Frankreich;

b) Vom 15ten Juli 1808 bis zum 1ten Januar 1810 als dem Zeitpunkt der Einführung des Gesetzbuchs Napoleons;

c) Von der Einführung dieses Gesetzbuchs bis zum November 1813 als der Wiederbesitznahme dieser Provinz für das Preußische Haus;

d) Von dieser Zeit bis zum 1. Januar 1815 als dem Tage der Wiedereinführung der Preußischen Gesetze;

e) Von diesem letztgedachten Zeitpunkt an bis hierzu.

§ 23.

Civil-Gesetzgebung vom Jahre 1806 bis 1808.

So viel das Civilrecht und zwar die Gesetzgebung anbelangt, so wurden

a) In dem Zeitraum vom 23. März 1806 bis zum 15. Juli 1808 darin keine wesentliche Abänderungen vorgenommen, vielmehr durch die Verordnung vom 24. April 1806 ausdrücklich bestimmt, daß in dem Clevischen die dort bestehende Preußische Gesetzgebung einstweilen beibehalten werde.

Insonderheit erlitt das Hypotheken-Wesen keine Veränderungen.

Die Gesetze welche in dieser Periode erlassen sind, betreffen hauptsächlich Gegenstände der Administration und des Stempelwesens, dann militairische Angelegenheiten, insonderheit Bestrafung der Desertion und deren Beförderung ꝛc. Besonders erheblich ist ein Großherzogliches Gesetz vom 14. November 1807, das Notariat-Wesen betreffend.

Eine eigentlich offizielle Sammlung der Gesetze, welche unter der Regierung Joachims in dem Großherzogthum Berg erlassen sind, existirt nicht.

Es hat aber der Appellations-Rath Lenzen sich bemüht, eine Privat-Sammlung dieser Verordnungen unter dem Titel

„Recueil des Actes du Grand-Duché de Berg.“

zu Stande zu bringen.

Von dieser Schrift waren vor Kurzem noch einige Exemplare bei dem Buchhändler Schreiner in Düsseldorf käuflich zu haben. Sie erschien übrigens periodisch, und zwar auch mit einem Privilegium des Großherzogs versehen.

Ueberhaupt giebt die Königliche Regierung zu Düsseldorf dieser Privat-Sammlung das Zeugniß, daß sie allem Vermuthen nach ganz vollständig sey.

Diejenigen landesherrlichen Verordnungen und Ministerial-Beschlüsse aus dieser Epoche, welche sich in einer offiziellen Sammlung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf befinden, weist das anliegende Verzeichniß Sub Lit. A nach.

§ 24.

Vom Jahr 1808 bis 1810.

b) In dem Zeitraum vom 15. Juli 1808 bis zum 1. Januar 1810 wurde zwar in dem Großherzogthum Berg die bisherige Civil-Gesetzgebung im Allgemeinen noch beibehalten, jedoch in mehreren einzelnen Rechtsmaterien wesentlich abgeändert und die Einführung der französischen Gesetzgebung vorbereitet.

Die in dieser Periode ergangenen Gesetze sind offiziell gesammelt und herausgegeben unter dem Titel:

> Erste Abtheilung des Gesetz-Bülletins, enthaltend die seit dem 15. Juli 1808, Abtretungs-Epoche des Großherzogthums ꝛc. bis zum 3. November 1809 als dem Zeitpunkt der Einführung eines Gesetz-Bülletins, herausgekommenen Gesetze und Dekrete.
>
> Düsseldorf in der Regierungs-Buchdruckerei 1810.

Von dieser Gesetzsammlung wird noch ein kleiner Vorrath von Exemplaren bey der Königl. Regierung zu Düsseldorf aufbewahrt.

Die wichtigsten Gesetze, welche diese Epoche bezeichnen, sind hauptsächlich

1. Dekret vom 12. December 1808 wegen Abschaffung der Leibeigenschaft.

2. Dekret vom 11. Januar 1809 wegen Aufhebung der Lehnsherrschaft.

3. Dekret vom 31. März 1809 wegen Aufhebung des Eheverbots unter den Personen höherer und niederer Stände.

Auch in dieser Zeitperiode blieb die bisher bestandene Art und Weise der Publikation der Gesetze unverändert und es ist daher auch hiernach unmöglich, den Tag der Publikation der Gesetze **im allgemeinen** zu bestimmen.

§. 25.

Vom Jahr 1810 bis 1813.

c) Die dritte Periode vom 1. Januar 1810 bis zum 1. Nov. 1813, in welcher die Einführung der eigentlichen französischen Gesetzgebung erfolgte, und in welcher auch einige Zeit später die französische Gerichts-Verfassung erörtert ist, bey weitem die wichtigste Epoche.

Das erste in dieser Periode erschienene Gesetz ist das Dekret vom 3. November 1809, die Einführung eines Gesetz-Bülletins in dem Großherzogthum Berg betreffend.

§ 26.

Publikation der Gesetze.

Durch dieses Dekret und einige andere Veränderungen, deren gleich näher Erwähnung geschehen wird, trat mit dieser Periode eine ganz neue Publikationsweise der Gesetze ein.

Die Vorschriften, welche in dem Großherzogthum Berg über die Verkündigung der Gesetze und den Eintritt ihrer verbindlichen Kraft erlassen worden, sind nachstehende:

a) Der Articul 1. des französischen Civil-Gesetz-Buchs selbst.

b) Der Articul 2. des Decrets vom 12. November 1809 über die Anwendung des französischen Gesetzbuchs in dem Großherzogthum Berg, welcher den oben gedachten Artikel 1 des Gesetzbuchs modificirt und verordnet:

daß die durch die Regierung geschehene Verkündigung der Gesetze (Artikel 1 des Gesetzbuchs) in dem Departement, worin sie ihren Sitz hat, einen Tag, in jedem der übrigen Departements hingegen zwey Tage nach jenem der Verkündigung als bekannt angenommen werden sollen.

c) Das Dekret vom 3 Nov. 1809 über die Herausgabe des Gesetz-Bülletins, welches Art 1 verordnet:

daß die Gesetze und Dekrete in dem Großherzogthum Berg vermittelst Einrückung in das Gesetz-Bülletin verkündiget werden sollen.

Das Großherzogthum bestand zu Anfang des Jahrs 1810 aus 4 Departements:

1. Das Rhein-Departement (Haupt-Ort Düsseldorf).
2. Das Ruhr-Departement (Haupt-Ort Dortmund).
3. Das Sieg-Departement (Haupt-Ort Dillenburg).
4. Das Ems-Departement (Haupt-Ort Münster).

Der Sitz der Regierung war in Düsseldorf.

Nach den eben allegirten Gesetzen insonderheit nach dem Art. 2. des Dekrets vom 12 November 1809 würde es für das ganze Großherzogthum einzig und allein auf den Tag der in Düsseldorf erfolgten Verkündigung der Gesetze ankommen, in den übrigen Departements hingegen solche jedesmal einen Tag später Gesetzeskraft erlangen.

Es hat sich aber fast durchgehends eine andere Meinung festgesetzt und es ist, so viel irgend bekannt, bisher von allen Gerichtsbehörden dafür gehalten worden, daß es in Betreff der drey andern Departements gar nicht auf die in Düsseldorf, sondern bloß auf die in dem Hauptort des betreffenden Departements erfolgte Publikation ankomme, und daß das Gesetz nicht erst einen Tag nach der Publikation, sondern gleich nach der Ankunft des Gesetz-Bülletins bey der Präfektur Kraft erlange, und die Einschreibung in das betreffende Register darüber allein den Beweis liefere.

Da das Clevische zum Rhein-Departement gehörte, und daher für diesen Bezirk jeden Falls lediglich die in Düsseldorf erfolgte Publikation der Gesetze in Betracht kommt, so ist dieser Punkt hier von minder großer Erheblichkeit, weil sich dadurch der Eintritt der Kraft des Gesetzes immer nur in einem Tage ändert; in Ansehung der übrigen Departements aber und insonderheit in Absicht der Grafschaft Mark welche zum Ruhr-Departement gehört, ist die Sache von größerer Wichtigkeit, und wenn es gleich hier nicht der Ort ist, sich darüber auszusprechen: ob für die andere Departements die in den Hauptorten derselben erfolgte Publikation zur Richtschnur dienen müsse, so ist es doch zweckmäßig und nöthig, kurz zu bemerken, worauf sich die allgemein adoptirte Meinung, daß es lediglich auf die in den Haupt-Orten des Departements erfolgte Publikation ankommt, gründet.

Zu diesem Ende ist es erforderlich in die Geschichte der französischen Gesetzgebung selbst etwas näher hineinzugehen.

Bey den in Frankreich von der höchsten Staatsgewalt erlassenen Verordnungen waltet ein wesentlicher Unterschied zwischen eigentlichen Gesetzen und Kaiserlichen Dekreten vor.

1. Eigentliche Gesetze sind diejenigen Verordnungen, welche in Gemäßheit der Constitution vom 22 Frimaire des Jahres 8. von dem gesetzgebenden Körper erlassen und nach Ablauf einer zehntägigen Frist von dem Staats-Oberhaupt promulgirt sind.

Diesem stehen entgegen

2. Die Kaiserlichen Dekrete, confirmirte Gutachten des Staats-Raths und überhaupt alle Verordnungen der Staatsgewalt, welche nicht vorher öffentlich discutirt sind.

Die eigentlichen Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft:

a) In der Hauptstadt des Reichs einen Tag nach der Promulgation derselben durch den Landesherrn d. h. einen Tag nach der erfolgten Vollziehung des von dem gesetzgebenden Körper in con-

stitutioneller Form erlassenen Gesetzes durch das Ober-Haupt des Staats.

b) In den übrigen Departements nach Ablauf dieser Frist mit Hinzurechnung eines Tages für jede 10 Meilen (Miriametre) welche der Hauptort des betreffenden Departements von der Hauptstadt des Reichs entfernt ist.

Code Napoleon Art. 1. Die Vermuthung daß mit dem Ablauf der erwähnten Fristen die erlassenen Gesetze der Unterthanen des Staats bekannt seyn, ist ein praesumtio juris et de jure, dergestalt daß Niemand dagegen zu dem Beweise des Einwandes, daß er keine Kenntniß von dem Gesetze gehabt habe, zugelassen werden kann.

Auf die Zeit der Ankunft des Gesetz-Bülletins in den verschiedenen Departements kommt es dabei gar nicht an.

Wäre diese auch noch so sehr verspätet oder das Bülletin in dem Departement gar nicht angekommen, so würde das Gesetz doch mit Ablauf der in dem Art. 1. des Gesetzbuchs bestimmten Frist verbindliche Kraft erlangen.

Nachdem nun das französische Civil-Gesetzbuch schon redigirt und publicirt war, wurde erst späterhin die Frage rege:

ob der Art. 1. des Civil-Gesetzbuchs auch auf die Kaiserlichen Dekrete Anwendung finde, und wenn solches nicht der Fall sey, von welchem Tage an alsdann diese Gesetzes-Kraft erlangten?

Der französische Staatsrath entschied durch das Gutachten vom 12. Prairial 13. (1. Junius 1805) Landesherrlich bestätigt am 25sten desselben Monats (Bulletin des lois No. 812 1. 4ieme Serie Tom III. pag. 225.) diese Fragen dahin:

daß der Art. 1. des Civil-Gesetzbuchs auf die Kaiserlichen Dekrete keine Anwendung finde, sondern daß die Kaiserlichen Dekrete, welche in das Gesetz-Bülletin eingerückt sind, zufolge des Art. 12 des Gesetzes vom 12. Vendemiaire des Jahrs 4. (14. Oktober 1795) in jedem Departement von dem Tage an verbindliche Kraft haben, an welchem das Bülletin in dem Hauptorte vertheilt worden ist, daß aber diejenigen Dekrete, welche entweder gar nicht in das Gesetz-Bülletin eingerückt sind, oder deren Titel bloß darin angezeigt ist, nur von dem Tage an, wo sie den betreffenden Personen vorschriftsmäßig behändigt oder sonst erweislich bekannt geworden sind, verbindliche Kraft erhalten.

Die Art und Weise, wie die eben gedachte Vertheilung der einzelnen Nummern des Gesetz-Bülletins in den Haupt-Orten der verschiedenen Departements constatirt und hiernächst den öffentlichen Behörden bekannt gemacht werden sollen, findet sich in folgenden Verordnungen:

1. In dem Gesetz vom 12. Vendemiaire des Jahrs 4. Art. 12.
2. In dem Beschlusse des vollziehenden Directoriums vom 12. Prairial 4.
3. In dem Beschlusse vom 16. Prairial 8.

Das vorgedachte Gesetz vom 12. Vendemiaire 4 verordnet:

daß der Tag der Vertheilung der einzelnen Nummern des Bülletins in dem Hauptort des Departements in einem besondern von dem

Verwalter des Departements (Präfekten) zu attestirenden Register bemerkt werden soll.

Die beyden letztgedachten Gesetze enthalten nähere Bestimmungen darüber, daß die Präfekte periodisch den übrigen Behörden im Departement attestirte Extracte aus diesen Registern mittheilen sollen, aus welchen der Tag der Eintragung (Enregistrement) ersehen werden kann.

In dem Großherzogthum Berg sind bekanntlich nicht alle Gesetze des französischen Reichs, sondern ausdrücklich nur die in dem Justiz-Organisations-Decret vom 17. Dec. 1811.

Bergisches Gesetz-Bülletins No. 18. (Tom III. p. 304) Art. 8. namentlich benannten frühere Gesetze eingeführt.

Es haben mithin auch so wenig das Gesetz vom 12. Vendemiaire des Jahrs 4 als das bestätigte Gutachten des Staatsraths vom 12. Prairial 13. in dem Großherzogthum Berg Gesetzeskraft erhalten.

Auf solche Weise fehlt es in dem Großherzogthum Berg an einer ganz ausdrücklichen Vorschrift, die bestimmt, von welchem Tage an die in das Gesetz-Bülletins eingerückten landesherrlichen Dekrete für verkündigt zu achten seyn, wenn man nicht den Art. 2. des Dekrets vom 12. November 1809 über die Anwendung des Civil-Gesetzbuchs von allen Landesherrlichen in das Gesetz-Bülletin eingerückten Verordnungen verstehen will.

Unbezweifelt aber ist es, daß man die in Frankreich durch das Gutachten des Staats-Raths vom 12ten Vendemiaire 13 getroffenen Bestimmung:

daß es bey der verbindlichen Kraft der Gesetze, welche vorher nicht öffentlich discutirt werden, lediglich auf den Tag ankomme, wo die betreffenden Bülletins bey den Präfekturen der verschiedenen Departements angekommen und einregistrirt sind.

Auch in dem Großherzogthum Berg nicht blos seitens der Gerichts-Behörden, sondern auch selbst bey dem Ministerio für gesetzlich erachtet hat, und da im Großherzogthum Berg gar keine öffentliche Discussion über irgend ein Gesetz statt gehabt hat, mithin alle Gesetze hier als landesherrliche Dekrete erscheinen, dieses Gutachten des französischen Staatsraths vom 12. Vendemiaire 13 hier ohne Unterschied auf alle Gesetze angewandt ist.

Denn das Großherzoglich Bergische Justiz-Ministerium hat im Jahr 1813 eine zuverlässige Nachweise darüber eingezogen, an welchen Tagen die Gesetz Bülletins in den Hauptorten der 3 damals noch zum Großherzogthum gehörigen Departements, Rhein, Sieg und Ruhr einregistrirt sind und Gesetzeskraft erhalten haben.

Diese Nachweise, von welcher Sub Lit. B. eine Abschrift beiliegt, ist darauf von dem Justiz-Ministerio dem Praesidio des Appellations-Hofes zu Düsseldorf unterm 30. April 1813 offiziell zugefertigt worden:

damit der Appellationshof daraus ersehe, quo dato diese Bülletins durch die Einregistrirung bey jeder der Präfekturen Gesetzeskraft erhalten haben und ferner erhalten.

Außerdem ist auch noch beiläufig in einem das Großherzogthum Berg betreffenden Gesetz diese Publikationsweise ausdrücklich

Landesherrlich sanktionirt worden (nemlich in dem 3. Articul des Dekrets vom 28. März 1812), die Niederschlagung der Prozesse wegen der aufgehobenen Rechte betreffend (Gesetz-Bülletin No. 37.)

In diesem Dekret heißt es nämlich wörtlich:

Alle vor dem Tage, wo das Gesetz-Bülletin, enthaltend das Dekret vom 13. September 1811, bey der Präfektur des Departements, einregistrirt worden ist, erlassenen Urtheile ꝛc. sollen als nicht ergangen, angesehen werden.

Aus der eben erwähnten Nachweise ergiebt sich, daß das Gesetz-Bülletin Sub No. 1.:

das Dekret vom 12. November 1809 über die Einführung des Civil-Gesetzbuchs im Großherzogthum Berg,

enthaltend:

a) Bey der Präfektur des Rhein-Departements am 23. Dezember 1809.

b) Bey der Präfektur des Ruhr-Departements aber erst am 4 Januar 1810 einregistrirt ist.

Hiernach ist es, so viel das Rhein-Departement und folglich das Herzogthum Cleve betrifft, außer Zweifel, daß in Gemäßheit der Articul 1 und 3 des eben gedachten Decrets vom 12. Novemb. 1809 des französischen Gesetzbuchs vom 1. Januar 1810 Rechtskraft erlangt habe.

In Ansehung des Ruhr-Departements wird darüber weiter unter gehörigen Orts eine besondere Bemerkung vorkommen.

§ 27.

Sammlung der Gesetze.

Alle Gesetze, welche in dieser Periode ergangen sind, finden sich vollständig in dem Gesetz-Bülletin des Großherzogthums Berg, welches vom 23sten December 1809 bis zum 18ten September 1813 herausgekommen ist, gesammelt, und die schon im vorhergehenden erwähnte Tabelle, weist die Tage der Publikation der einzelnen Gesetze nach. Die wichtigsten unter diesen Gesetzen dürften so viel die Civil-Gesetzgebung betrifft, etwa seyn:

1. Das französische Civil-Gesetzbuch, eingeführt durch das Dekret vom 12. November 1809 und verkündigt bey der Präfektur des Rhein-Departements am 23sten Dezember 1809 (Gesetz-Bülletin Nro. 1. Dekret Nro. 2.)

2. Das Dekret vom 3. November 1809, die Hypothekenverwaltung betreffend, verkündigt bey der Präfektur des Rhein-Departements den 19. Januar 1810 (Gesetz-Bülletin No. 2. December No. 4.)

3. Das Dekret vom 29. Januar 1811, die Organisation des Notariatwesens betreffend, (Gesetz-Bülletin No. 10. Dekret No. 8.) verkündigt den 2. Februar 1811.

4. Das Dekret vom 22. Juni 1811, die Forstverwaltung betreffend, (No. 13. des Bülletins und No. 36 der Dekrete (publicirt den 11. August 1811.

5. Das Dekret vom 13. September 1811, die abgeschafften Rechte und Abgaben betreffend No. 15. des Bülletins und No. 43 der Dekrete, publicirt den 23. Oktober 1811.

6. Das Handelsgesetzbuch (Code de commerce, Gesetz-Bülletin, No. 28, Dekret No. 74. publicirt den 3. April 1813.

Es würde viel zu weit führen, den wesentlichen Inhalt dieser Gesetze näher zu berühren, nur ist

a) (Ad Nro 2.) in Ansehung des Dekrets über die Hypotheken-Verwaltung zu bemerken, daß solches zwar bey der Präfektur des Rhein-Departements am 19 Januar 1810 und bey der Präfektur des Ruhr-Departements am 22. des nemlichen Monats einregistrirt worden, indessen durch einen besonderen Beschluß der Minister des Großherzogthums Berg ein anderer Tag als allgemeiner dies publicationis für das ganze Großherzogthum vorgeschrieben ist.

Das Dekret wegen der Hypotheken-Verwaltung bestimmt nemlich Sub Art. 34 bis 36,

daß diejenigen Gläubiger, welche zur Zeit der Emanirung des Dekrets schon eine gültige Hypothek erlangt haben, bey Vermeidung des Verlustes der bisherigen Priorität vor andern jüngern Hypothekar-Gläubigern innerhalb sechs Monaten vom Tage der Publikation des Dekrets die ältere Hypothek von neuem eintragen lassen müssen.

Es erhoben sich von mehreren Seiten Zweifel darüber: wann die in dem Dekret vom 3. November 1809 bestimmte sechsmonatliche Frist zu laufen angefangen habe und wann solche aufhöre. Die Minister des Großherzogthums Berg fanden sich hierdurch veranlaßt, unterm 22sten Mai 1810 eine besondere Verordnung zu erlassen des Inhalts:

Da sich die Herausgabe des Bülletins, in welchem das Dekret vom 3. November 1809 eingerückt sey, dergestalt verzögert habe, daß die Vertheilung des Bülletins erst Ausgangs Januar 1810 habe erfolgen können; so werde um alle Ungewißheit zu heben und allen Streitigkeiten vorzubeugen, festgesetzt, daß die in dem Art. 34. des Dekrets bestimmte sechsmonatliche Frist erst mit den 1. Febr. 1810 anfange, und mit dem 31. Juli 1810 endige. (Präfektur-Akten des Ruhr-Departements von 1810 No. 30.)

Durch diese Verordnung ist also der Präclusiv-Termin im Rhein-Departement um zwölf Tage und im Ruhr-Departement um 9 Tage hinausgerückt worden.

Durch eine spätere Ministerial-Verordnung vom 24. Juli 1810 wurde indessen in der Voraussetzung, dem landesherrlichen Willen hierunter zu entsprechen, der Präclusiv-Termin noch um 3 Monate nemlich bis zum 1. Oktober 1810 verlängert.

Präfektur-Akten des Rhein-Departements No. 38.

b) Ad No. 4.) das Forst-Organisations-Dekret vom 22. Juni 1811 hatte hauptsächlich nur die Verwaltung der Forsten zum Gegenstande und es ist darin Art. 63 und 64 ausdrücklich die Emanirung eines besondern Forstgesetzbuchs (Code forestier) vorbehalten, das aber nicht erschienen ist.

Der Artikel 64 bestimmt insonderheit, daß bis dahin dieses Gesetzbuch publizirt seyn werde, sich die Gerichte rücksichtlich der Strafen und des Schadenersatzes nach den bis dahin in jeder Provinz befolgten Grundsätzen richten sollten.

Auf diese Weise verblieben die Vorschriften der Clev. Märkischen Jagd- und Waldordnung vom 13ten Januar 1765 größtentheils noch in Kraft. In Beziehung auf das Jagdrecht war schon früher durch ein Arrêté der Minister des Großherzogthums vom 24ten Dezember 1809 ausdrücklich bekannt gemacht worden:

daß durch die Einführung des französischen Civil Gesetzbuchs in Beziehung auf das Jagdrecht nichts geändert, vielmehr die landesherrliche Willensmeinung ausdrücklich dahin zuerkennen gegeben sey:

daß, bis nähere Vorschriften über das Jagdwesen im Großherzogthum Berg ergehen würden, überall keine Neuerung dabei eintreten solle.

e) ad Nr. 6. Ist das Handelsgesetzbuch zwar schon durch das Dekret über die Justiz-Organisation vom 17. Dezbr. 1811 (Bülletin Nr. 18, Dekret Nr. 52) in dem Großherzogthum Berg eingeführt, und dieses Dekret ist am 11. Januar 1812 in dem Rhein. Departement publicirt. Allein dieses Dekret verordnete bloß:

„daß die darin erwähnten französischen Gesetze in dem Großherzogthum Berg publicirt und in Ausübung gebracht werden sollten."

Es mußte also die wirkliche Verkündigung eines jeden der allegirten Gesetze durch die Insertion in das Bülletin noch nachfolgen.

Da nun erst eine Uebersetzung des französischen Textes des Handels Gesetzbuchs in das deutsche angefertigt werden mußte, bevor das Gesetzbuch selbst in das Bülletin eingerückt werden konnte, so ist der Abdruck erst sub Nr. 28 des Bülletins (vid. Nr. 74 der Dekrete) bewirkt und dieses Bülletin im Rhein. Departement erst am 3. April 1813 ausgegeben.

Hiernach ist es daher auch außer Zweifel, daß das Gesetzbuch erst von diesem letzt gedachten Tage an im Rhein. Departement gesetzliche Kraft erlangt habe.

In gleicher Art verhält es sich auch mit den übrigen, durch das Justiz-Organisations-Dekret vom 17. Dezbr. 1811 in dem Großherzogthum Berg eingeführten französischen Gesetzen, insonderheit wie weiter unten vorkommen wird, mit dem Strafgesetzbuch (Code pénal.)

§. 28.

Vom November 1813 bis 1. Januar 1815.

d) die vierte Periode hebt mit dem 18. Novbr. 1813 an, wo der Königl. Preuß. General v. Bülow die Proclamation über die Wiedervereinigung der von dem Preußischen Staat getrennten Provinz zwischen Weser und Rhein mit dem Preuß. Staat erließ und zur Verwaltung dieser Länder ein besonderes Militair- und Civil-Gouvernement in Münster niedergesetzt ward. Sie endigt mit dem 1. Januar 1815, wo die Preußische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung völlig wieder eingeführt ward. In dieser Periode wurde zwar die französische Gesetzgebung in Civilsachen im Allgemeinen noch beibehalten, doch ergingen einige spezielle Verordnungen, welche die bestehenden Gesetze abänderten.

Die in dieser Periode ergangenen Verordnungen finden sich am vollständigsten in dem Münsterschen Intelligenz-Blatt gesammelt.

Die erheblichen darunter sind:

a) die Gouvernements-Verfügung vom 13. Januar 1814 über die Dispensation von dem Eheverboth zwischen Schwägern und Schwägerinnen.

b) Eine Königliche Verordnung de dato Freiburg im Breisgau, vom 20. Januar 1814, bekannt gemacht durch die Gouvernements-Verfügung vom 10 März 1814, wodurch die Vorschrift des Landrechts Theil II Tit. 19 §. 50 in den Provinzen zwischen Weser und Rhein sofort wieder eingeführt sind.

c) eine Gouvernements-Verfügung vom 21. März 1814, betreff. die Aufhebung der Artik. 228. 296, 297 des französischen Gesetzbuchs und Herstellung der Vorschriften des Landrechts Theil II. Tit. 1. §. 19 20.

d) Gouvernements-Verfügung vom 14. Mai 1814 die Suspension der Verordnung über die Ablösbarkeit der Zehnten und des Abzugs eines Fünftels der Pacht für die Grundsteuer.

e) Gouvernements-Verfügung vom 14. Juli 1814, wegen Sistirung der Prozesse über verschiedene Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Was die Publication der Gesetze in dieser Periode betrifft, so setzten zwar die Präfekturen unter der Benennung Landes-Direktionen unter der obern Leitung des Civil-Gouvernements ihre Funktion noch fort. Ob aber die bloße Einregistrierung der betreffenden neuern Verordnungen bei der Präfektur von dem Zeitpunkt der Wiederbesitznahme annoch für eine genügende Publication zu erachten, oder vielmehr der Tag der wirklich erfolgten Ausgabe des betreffenden Amts- oder Intelligenzblatts als der dies publicationis zu betrachten sey, muß hier dahin gestellt bleiben rc.

In Ansehung der Provinz Cleve tritt hiebei noch der besondere Umstand ein, daß dieselbe gleich nach der erfolgten Niedersetzung des Civil-Gouvernements zu Münster von dem Rhein-Departement getrennt, und der südlich der Lippe gelegene Theil mit dem Ruhr-Departement vereinigt und der Landes-Direction zu Dortmund untergeordnet wurde, folglich selbstredend für die in Düsseldorf erfolgte Bekanntmachung der Gesetze gar nicht weiter in Betracht kommen kann.

§. 29.

Seit dem 1. Januar 1815.

Die fünfte Periode hebt mit dem 1. Januar 1815 als dem Tage an, wo in Gemäßheit des Patents vom 9. Septbr. 1814 in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen, die Preußischen Gesetze und namentlich das allgemeine Landrecht wieder eingeführt wurden.

Die früher bestandenen Provinzial-Gesetze und Gewohnheitsrechte wurden jedoch nur in so weit wieder eingeführt, als sie unter der bisherigen Regierung fortgedauert haben.

Nur in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft erging späterhin unterm 8. Januar 1816 ein besonderes Gesetz, wodurch sowohl in den in dem Besitznahme Patent vom 21. Juni 1815 bezeichneten ältern und neuern Westfälischen Provinzen, als in dem Herzogthum Cleve, (ostseits Rheins) die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der

Einführung des fremden Rechts bestanden, wieder eingeführt, und zugleich bestimmt ward, daß alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossenen Ehen in Ermangelung besonderer Verordnungen in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinschaft nach den früher bestandenen provinziellen Vorschriften beurtheilt werden sollen.

In Betreff der Wiedereinführung des Preußischen Hypotheken-Wesens wurde eine besondere Verordnung vorbehalten.

Diese ergieng unterm 22. Juli 1815 für die wieder erworbenen älteren Provinzen namentlich für das Herzogthum Cleve, und bestimmte rücksichtlich den Präclusiv-Termin, insonderheit

a) Daß alle Eigenthums-Ansprüche an den betreffenden Gütern bis zum 31. December 1816 unter dem Nachtheil angemeldet werden mußten, daß sie sonst gegen dritte Besitzer nicht weiter geltend gemacht, auch den Real-Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen könnten.

b) Daß die übrigen Real-Ansprüche ebenfalls bis zu diesem Termin unter dem Präjudiz angemeldet werden müssen, daß solche sonst gegen dritte Besitzer nicht weiter verfolgt werden können, auch das bisherige Vorzugsrecht vor andern Mitgläubigern erlösche.

Durch ein späteres Gesetz vom 23. Dezember 1816 wurde die Sub Lit. b erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 22. May 1815 dahin modificirt, daß

1. Die präclusivische Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche rücksichtlich der von den Grundstücken zu entrichtenden Abgaben und Präftationen bis zum 31. Dec. 1817 prolongirt.

2. Dem Fisco so wie den Corporationen und milden Stiftungen hingegen diese Verlängerung der Frist rücksichtlich aller Realforderungen ohne Ausnahme bewilligt worden.

3. Wurde denjenigen Privat-Personen, welche ihre Geldforderungen schon vor dem 1. Januar 1817 angemeldet hatten, nachgelassen ihre Vorzugsrechte gegen diejenigen Creditoren, die sich in mittelst vor ihnen gemeldet hatten, noch bis zum 1. Juli 1817 zu verfolgen.

4. Die letztgedachte Frist in Ansehung der Abgaben und Prästationen so wie aller Forderungen des Fiscus bis zum 1. Juli 1818 verlängert.

In Ansehung der Publikation der Gesetze kommen vom 1. Januar 1815 an die Vorschriften der Verordnung vom 28. März 1811 zur Anwendung, zufolge deren das Gesetz acht Tage nach der Anzeige desselben in dem Amtsblatt der Regierung in dem betreffenden Departement für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist und von diesem Tage an verbindliche Kraft erhält, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Termin in dem Gesetze selbst bestimmt ist.

§ 30.

Gerichts-Verfassung.

Vom Jahre 1806 bis 1808.

Die Gerichts-Verfassung hat

A. In der Periode vom 23. März 1806 bis zum 15. Juli 1808 keine wesentlichen Veränderungen erfahren.

Alle Untergerichte verblieben ganz in ihren bisherigen Verhältnissen, nur wurden durch eine Verordnung vom 5. August 1806 die französische Colonie-Gerichte im Clevischen aufgehoben.

In Ansehung des Zuges der Instanzen aber wurde durch die Verordnung vom 24. April 1806 bestimmt, daß an die Stelle der Regierung zu Münster und des Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin

a) Das Hofraths-Dicasterium zu Düsseldorf, und

b) Der zweite Senat des Ober-Appellations-Gerichts zu Düsseldorf treten,

und diesen Behörden die nemliche Gewalt zur Ausübung der Justiz beigelegt sein soll, welche früherhin von den eben genannten Preuß. Gerichtshöfen ausgeübt worden.

Das Notariatwesen erlitt jedoch durch das Gesetz vom 14. Nov. 1807 einige erhebliche Aenderungen.

Alle Notarien, die vom 1. Februar 1808 an ihr Amt fortsetzen wollten, mußten sich von dem Hofgericht zu Düsseldorf von neuem examiniren lassen und erhielten neue Bestallungen.

§. 31.

Von 1808 bis 1810.

B. In der Periode vom Juli 1808 bis zum 1. Januar 1810 blieb alles auf dem nemlichen Fuß.

§ 32.

Vom 1. Januar 1810 bis 1. Februar 1812.

C. In der dritten Periode vom 1. Januar 1810 bis zum November 1813 erfolgten mehrere wesentliche Veränderungen in der Gerichts-Verfassung:

Zuerst hatte die Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs, welche mit dem 1. Januar 1810 eintrat, zur Folge, daß

a) Mehrere Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit, welche nach diesem Gesetzbuch gültiger Weise nur von Notarien errichtet werden können, als Testaments-Aufnahmen ꝛc. auf diese übergiengen und mithin die Gerichte diesen Theil ihrer Jurisdiktion verloren.

Eine Verordnung des Großherzoglich-Bergischen Justiz-Ministerii vom 18. Januar 1810 enthält hierüber die ausführlichen Bestimmungen.

Indessen setzten die Justiz-Commissarien und Notarien, denen das Notariat wiederum verliehen war (§ 30.) in dieser letztgedachten Eigenschaft noch ihre Amts-Funktionen fort, bis unterm 22. Febr. 1811 das Dekret vom 29. Januar 1811 über die Organisation des Notariat-Wesens publicirt ward (§ 27. No. 3.) und darauf alsdann die überall nun ernannten Notarien ihr Amt antraten, so daß also in dem Großherzogthum Berg das französische Notariat weit früher eingeführt ist, als die französische Gerichts-Ordnung.

Demnächst wurden

b) Durch einen Beschluß des Ministerii des Großherzogthums Berg vom 26. Dezember 1809 alle diejenigen Verrichtungen, welche das französische Civil-Gesetzbuch den Friedensgerichten beilegt, den Untergerichten in ihrem Gerichtsbezirk überwiesen.

Diejenigen Handlungen und Geschäfte, welche das französische Gesetzbuch zum Ressort der Bezirks-Tribunäle verwiesen hat, wurden durch eben diese Verordnung den Ober-Gerichten zugewiesen, und das Ober-Appellations-Gericht zu Düsseldorf wurde beauftragt, im ganzen Großherzogthum diejenige Gerichtsbarkeit auszuüben, welche das französische Gesetzbuch dem Appellations-Hofe beilegt.

c) Das Vormundschaftswesen erlitt sehr wesentliche Veränderungen durch das französische Civil-Gesetzbuch.

Das dieserhalb erlassene Arrêté der Minister des Großherzogthums vom 26. Dezember 1809 giebt darüber weitere Auskunft und bestimmt unter andern, daß alle bisher bei den Ober-Gerichten oder andern Ober-Stellen verhandelten Vormundschaften an die Untergerichte, in deren Bezirk der Vormund sein Domicil hat, übergiengen.

d) Die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens hörte bey den Gerichten gänzlich auf; durch ein besonderes kaiserliches Dekret vom 3. November 1809 wurde die Führung der Hypothekenbücher der Domainen-Verwaltung überwiesen, und für jeden Bezirk eines Tribunals erster Instanz ein besonderes Hypotheken-Büreau errichtet, welches daher für das Clevische in Essen seinen Sitz erhielt.

Wann das Dekret über die Einführung des Hypotheken-Wesens zur Vollziehung gekommen, ist oben (§ 27.) bereits bemerkt worden.

§ 33.

Vom 1. Februar 1812 bis zum November 1813.

Dieser vielfach veränderten Einrichtungen ungeachtet blieben übrigens die Gerichte in ihren bisherigen Verhältnissen bis das kaiserliche Dekret vom 17. Dezember 1811 über die Justiz-Organisation in dem Großherzogthum Berg die ganze bisher bestandene Gerichts-Verfassung auflößte.

Durch dasselbe wurden mit dem 1. Februar 1812 alle bisherigen Gerichts-Behörden in dem Großherzogthum aufgehoben und an deren Stellen eingesetzt:

1. Ein Friedens-Gericht für jeden Canton.

2. Ein Tribunal erster Instanz für jeden Kreis (Arrondissement).

3. Ein Appellations-Hof für das ganze Großherzogthum Berg in Düsseldorf.

Die Cassations-Instanz gelangte von den Urtheilen der Friedens-Gerichte an den Appellationshof des Großherzogthums Berg. Von den Urtheilen der Tribunäle und des Appellationshofes aber an den Cassationshof zu Paris.

Die französische Civil-Prozeß-Ordnung (Code de procedure civile) wurde zwar erst mit dem 27sten Bülletin ausgegeben und am 4. May 1812 bey der Präfektur des Rhein-Departements einregistrirt, indessen hatten selbstredend alle Gerichte schon seit dem Anfang des Februars 1812 nach dieser Gerichts-Ordnung verfahren müssen.

An die Stelle der oben (§ 18) genannten Untergerichte, welche in dem Clevischen südwärts der Lippe bis zum 1. Februar 1812 bestanden haben, traten zwey Friedens-Gerichte

1. das Friedens-Gericht zu Duisburg,
2. — — — Dinslacken;

beide ressortirten von dem Tribunal erster Instanz zu Essen.

§ 34.

Vom November 1813 bis Januar 1815.

D. In der vierten Periode vom November 1813 bis zum 1sten Januar 1815 erlitt diese Gerichts-Verfassung in Civilsachen keine Aenderungen.

Nur trat an die Stelle des Cassations-Hofes zu Paris in den vorkommenden Fällen zufolge einer Gesammt-Verfügung des Westphälischen und Bergischen Civil-Gouvernements vom 17. und 22sten Februar 1814 eine, aus den Mitgliedern des Staatsraths und des Appellationshofes zu Düsseldorf hiezu ernannte Commission.

§ 35.

Seit dem 1. Januar 1815.

E. In der fünften Periode wurde durch das Patent vom 9ten September 1814 verordnet, daß mit dem 1. Januar 1815 die Preußische Gerichts-Verfassung in ihrem ganzen Umfange wieder eingeführt, die bestehenden Gerichts-Behörden aufgelößt und an deren Stelle Land- und Stadtgerichte und Ober-Landes-Gerichte angeordnet werden sollten.

Zur Ausführung dieses Gesetzes ward für die Provinzen Cleve, Mark, Elten, Essen und Werden, und auf den Grund einer spätern Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1814 zugleich für die Enklaven Limburg, Dortmund, Recklinghausen, Broich, Lippstadt eine Ober-Landes-Gerichts-Commission niedergesetzt, welche mit dem 1. Januar 1815 in Aktivität trat (die Grafschaft Recklinghausen wurde im Herbste des Jahrs 1816 von dem Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Cleve getrennt und mit Münster vereinigt, weshalb von dieser hier überall nicht die Rede seyn kann.)

Es war unmöglich gewesen, gleichzeitig die Untergerichte zu organisiren, deshalb waren mit dem Ende des Jahrs 1814 nur die Bezirks-Tribunäle aufgehoben, die Friedens-Gerichte aber wurden von der Organisations-Commission durch eine Verfügung vom 26sten Dezember 1814 beauftragt, in dringenden Geschäfte die Stelle der Land- und Stadt-Gerichte in ihrem seitherigen Bezirk einstweilen zu vertreten.

Auf diese Weise setzten die Friedens-Gerichte in dieser veränderten Eigenschaft ihre Funktion bis zum Ende des April 1815 noch fort.

Unterm 24. April 1815 erfolgte aber die Constituirung der Land- und Stadt-Gerichte und es wurden in diesem Bezirk zwey Land- und Stadt-Gerichte eines in Duisburg und das andere in Dinslacken angeordnet.

Im Jahr 1820 wurde aber das Land-Gericht zu Dinslacken aufgelößt und der Bezirk unter die Landgerichte von Wesel und Duisburg getheilt.

Seit dem 1sten Januar 1815 sind alle gerichtliche und vormundschaftliche Geschäfte ganz nach dem Allgemeinen Preußischen Gesetze betrieben.

Nur die Wiedereinführung der Preußischen Hypothekenverfassung fand noch einigen Aufenthalt, indem, wie schon oben angezeigt ist, darüber erst am 22sten May 1815 ein besonderes Patent erlassen wurde.

Es ist hierbey nur zu bemerken, daß die frühere Provinzial-Verfassung, zufolge deren die Untergerichte die Real-Jurisdiction auch über die adlichen und sonst eximirten Güter ausübten (§ 18) und dem zufolge das Hypothekenbuch ausschließlich bey den Untergerichten geführt wurde, nicht wieder hergestellt ist und daher gegenwärtig das Hypothekenbuch über die eximirten Güter bey dem Ober-Landes-Gerichte zu Hamm geführt wird.

Der Zug der Instanzen von den Gerichten zu Duisburg und Wesel gieng

a) in zweyter Instanz seit dem Anfang des Jahrs 1815 bis zum 1. Dezember 1815 an die Ober-Landes-Gerichts-Commission zu Emmerich.

Von diesem Zeitpunkt bis zum 1sten Juni 1820 an das Ober-Landes-Gericht zu Cleve und seitdem an das Ober-Landes-Gericht zu Hamm.

b) In dritter Instanz geht derselbe bey Objecten unter 2000 Rthlr. an das Ober-Landes-Gericht zu Münster, und über 2000 Rt. an das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin.

§ 36.

Criminal-Gesetzgebung.

Das Criminal-Wesen hat rücksichtlich der Gesetzgebung

a) In der Periode vom 23. März 1806 bis zum 15. Juli 1808 hier keine wesentlichen Veränderungen erlitten.

Die hiehin einschlagenden Verordnungen kommen in dem oben (§ 23 Sub Lit. A.) allegirten Verzeichnisse mit vor, und bemerkenswerth sind darunter hauptsächlich nur eine Verordnung vom 27. Juni 1806 wegen Bestrafung der Diebstähle an den zum Uferbau bestimmten Holz-Vorräthen und Beschädigung der Uferpflanzungen, sodann eine Verordnung vom 5. August 1807 wegen Bestrafung der Desertionen und deren Begünstigung.

b) In dem Zeitraum vom 15. Juli 1808 bis zum 1. Januar 1810 hat die Criminal-Gesetzgebung keine wesentlichen Aenderungen erlitten.

c) In dem Zeitraum vom 1. Januar 1810 bis zum November

1813 behielten ebenfalls noch geraume Zeit die bisherigen Criminal-Gesetze ihre Kraft.

Erst durch das Justiz Organisations-Dekret vom 17. Dezember 1811 wurde verordnet, daß in dem Großherzogthum Berg das französische Strafgesetzbuch (Code pénal) so wie das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen (Code d'instruction criminelle) eingeführt werden sollen.

Die wirkliche Einführung der französischen Strafgesetze verzögerte sich aber auch hiernächst noch sehr, indem das Gesetz-Bülletin Sub Nro. 30 worin sich das Strafgesetzbuch abgedruckt findet, erst am 2. Juli 1812 bey der Präfektur des Rhein-Departements einregistrirt ist.

d) In der Periode vom 18. November 1813 bis zum 1sten Januar 1815 ist hauptsächlich die Verordnung des Gouvernements zu Münster vom 10. Januar 1814 bemerkenswerth, welche die Wieder-Einführung der Preußischen Criminal-Gesetze, insonderheit des 20. Titels des Landrechts und der Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung des Diebstahls bestimmte.

e) In der fünften Periode wurde durch das Allerhöchste Patent vom 9. September 1814 anderweit bestimmt, daß die Preußischen Strafgesetze vom 1. Januar 1815 zur Richtschnur dienen und auf die vor diesem Tage begangenen Verbrechen in so weit zur Anwendung kommen sollten, als sie gelinder sind, wie die bisherigen Gesetze.

§ 37.

Criminal-Gerichts-Verfassung vom Jahr 1806 bis 1. Juli 1812.

Die Gerichts-Verfassung in Criminal Sachen blieb in diesem Bezirk vom Jahr 1806 bis 1812 völlig unverändert.

Nur das Criminal-Gericht oder Inquisitoriat (§ 21.) wurde in dieser Periode von Wesel nach Düsseldorf translocirt und zur Abfassung der Erkenntnisse traten an die Stelle des Criminal-Senats und des Ober-Appellations-Senats der Regierung zu Münster, das Hofraths-Dicasterium und das Ober-Appellations-Gericht zu Düsseldorf.

§ 38.

Vom 1. Februar 1812 bis zum 19. May 1814.

Wie aber am 1. Februar 1812 alle bisherigen Gerichtsbehörden aufgehoben wurden und die ganze französische Gerichts-Verfassung eingeführt ward, so gelangten alle Untersuchungen sowohl in Criminal- als auch in fiskalischen Sachen an das Bezirk-Tribunal zu Essen, wo sie durch einen besonderen Instruktions-Richter geführt wurden.

Die Abfassung der Erkenntnisse erfolgte in correktionellen Sachen (bis zu 5 Jahr Gefängniß) von dem Tribunal zu Essen und die Appellation gieng an den Appellations-Hof zu Düsseldorf.

In Criminal-Sachen (über 5 Jahr Gefängniß) hatte der Assissen-Hof des Rhein-Departements zu Düsseldorf zu erkennen; eine Appellation von diesen Urtheilen fand nicht statt, sondern nur das

Rechtsmittel der Cassation, worüber der Cassationshof zu Paris zu erkennen hatte.

In Sachen der einfachen Polizei (bis 15 Franks Geldbuße oder 5tägigen Arrest) hatten die Friedens-Richter (in einigen Fällen auch die Bürgermeister (Maires) zu erkennen, die Appellation gieng an das Tribunal (zu Essen) und die Cassations-Instanz an den Appellationshof zu Düsseldorf. Von dem 29. Bülletin womit die französische Criminal-Gerichts-Ordnung (Code d'instruction criminelle) und zwar successive in zwey Abtheilungen ausgegeben ward, hatte sich zwar der Abdruck mehrere Monate verzögert, so daß die erste Hälfte am 15. Juni und die letzte Hälfte am 15. Juli 1812 bey der Präfektur des Rhein-Departements einregistrirt ist. Indessen hatten die Gerichts-Behörden schon seit dem Anfang des Februar 1812 nach dieser Criminal-Gerichts-Ordnung verfahren müssen.

§ 39.

Vom 19. May 1814 bis 1. Januar 1815.

Diese Gerichts-Verfassung bestand bis zum Jahr 1814 unverändert.

Hier wurden zwar durch die Verordnung des Gouvernements zu Münster vom 10. Januar 1814 die Preußischen Strafgesetze wieder eingeführt, dagegen bestimmte die Verordnung, daß bey den Tribunälen zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen das Verfahren in Criminal und Correctionellen Sachen einstweilen noch beibehalten bleibe.

Unterm 19ten May 1814 erließ aber das Gouvernement zu Münster eine nähere Verordnung, wodurch die Preußische Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 wieder eingeführt, jedoch ein öffentliches Verfahren nach beendigter Untersuchung angeordnet wurde.

Die vier genannten Tribunäle zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen wurden in ihrer Competenz zu Aburtheilung der correctionellen Sachen bestätigt, jedoch mit der Einschränkung, daß von diesen Tribunälen nur bis auf 3jährige Einsperrung erkannt werden könne. Die Appellation oder vielmehr das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung von den Erkenntnissen der Tribunäle zu Hamm, Hagen und Essen wurde an das correctionelle Tribunal zu Dortmund verwiesen.

Für die Criminal-Sachen wurde aus den Mitgliedern des Tribunals zu Dortmund ein besonderer Criminal-Gerichts-Hof gebildet, und die weitere Vertheidigungs-Instanz an eine aus dem Appellations-Hof zu Düsseldorf formirte Criminal-Deputation verwiesen.

§ 40.

Seit dem 1. Januar 1815.

Bey dieser Gerichts-Verfassung verblieb es, bis am 1. Januar 1815 auf den Grund des Patents vom 9. Sept. 1814 die Preußische Gerichts-Verfassung gänzlich wieder eingeführt wurde.

Indessen war es nicht möglich gewesen mit diesem Tage schon das Inquisitoriat in Aktivität zu setzen.

Daher wurden durch eine Verordnung der Organisation=Commission zu Emmerich vom 26. Dezember 1814 die Instruktions=Richter beauftragt, in ihren Bezirken die Untersuchungen in Gemäßheit der Criminal=Ordnung zu führen und die spruchreifen Akten an die Ober=Landes=Gerichts=Commission einzusenden. Dies Interimisticum dauerte indessen nur einige Monate, bis im März 1815, wo für das ganze Departement des Ober=Landes=Gerichts ein Inquisitoriat zu Werden angeordnet wurde.

So lange das Ober=Landes=Gericht zu Emmerich und Cleve bestand, war die erste und zweite Instanz in Criminal=Sachen bey den beyden Senaten dieses Collegii; seit der im Juni 1820 erfolgten Auflösung dieses Collegii ist die erste Instanz bey dem Ober=Landes=Gericht zu Hamm und die zweite bey dem zweiten Senat des Oberlandes=Gerichts zu Münster.

II. Unter=Abtheilung.

Stadt und Festung Wesel nebst dem Umkreise.

§ 41.

Stadt Wesel und Bezirk.

Bey der Stadt Wesel und deren Umkreise (Rayon) (§ 3 u. 43.) sind in Betreff der Gesetzgebung und Gerichts=Verfassung und der darin vorgegangenen Veränderungen hauptsächlich vier Perioden zu berücksichtigen:

1. Der Zeitraum von dem 21. März 1806 als dem Tage der Abtretung des Herzogthums Cleve an den Prinzen Joachim.

2. Vom 21. März 1806 bis zum 24. Februar 1808 als dem Tage der Vereinigung dieser Stadt mit dem französischen Reich.

3. Von diesem Zeitpunkt bis zum 11. Mai 1814 als dem Tage der Uebergabe der Festung und der Wieder=Vereinigung mit dem Preußischen Staat.

4. Von diesem Zeitpunkt bis hierzu.

§ 42.

Verhältnisse vor dem 21. März 1806.

1. In der Periode vor dem 21. März 1806 machte die Stadt Wesel einen Theil des Herzogthums Cleve aus, und es walteten daher rücksichtlich der Gesetzgebung und Gerichts=Verfassung im allgemeinen dieselben Verhältnisse vor, wie in dem übrigen Theil der Provinz, weshalb auf alles das Bezug genommen wird, was dieserhalb oben (§ 14 — 21) angezeigt ist.

Die Stadt hatte besondere Statute, Justiz=Punkte genannt, deren Inhalt jedoch hauptsächlich nur noch in Betreff der ehelichen Güter=Gemeinschaft von Wichtigkeit ist.

In dieser Beziehung findet sich der wesentliche Inhalt in dem oben (§ 15.) allegirten Terlindenschen Werke angezeigt.

Die Civil-Gerichtsbarkeit in Wesel übte früherhin das Königl. Land-Gericht zu Wesel, sowohl über die Stadt als den umliegenden Bezirk aus. Außerdem bestand aber noch ein besonderes französisches Colonie-Gericht in Wesel.

§ 43.

Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vom 21sten März 1806 bis 24sten Februar 1808.

2. Die Veränderungen welche in der Periode vom 21. März 1806 bis zum 24. Februar 1808 in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vorgiengen, sind oben (§ 23. 30. 31 und 36.) schon im Allgemeinen angezeigt.

Namentlich wurde im Jahr 1806 das französische Colonie-Gericht aufgehoben und späterhin das Criminal-Gericht nach Düsseldorf verlegt.

§ 44.

Vom 24. Februar 1808 bis 11. May 1814.

3. Nachdem am 24. Februar 1808 der Unter-Präfekt von Cleve auf den Grund des Senatus-Consults vom 21. Februar 1808 von der Stadt Wesel und deren Gebiet für das französische Reich Besitz genommen hatte, fanden sich bald darauf französische Ingenieur-Offiziere ein, welche dieses Gebiet zu einem Umfange von 3000 Metres um die Stadt abmaßen und darüber eine Charte aufnahmen.

Auf diese Weise gelangte zu dem Gebiete der Stadt Wesel außer der städtischen Feldmark:

a) Aus dem Bezirk des Landgerichts zu Wesel ein Theil der Bauerschaften Lackhausen und Obringhoven, und

b) Aus dem Bezirk des Land-Gerichts Dinslacken ein Theil der Bauerschaft Emmelsum und des Dorfes Spellen.

Einführung der französischen Gesetze.

Erst nach einigem Zeitverlauf benachrichtigte der Unter-Präfekt von Cleve unterm 7. April 1808 den Orts-Bürgermeister zu Wesel: der Kaiser von Frankreich habe verordnet:

> daß alle Gesetze, welche zur Zeit der Vereinigung der Festung Wesel mit dem französischen Reich in dem betreffenden Departements des französischen Reichs gültig gewesen wären, auch von dem Tage dieser Vereinigung an, in der Stadt und ihrem Gebiet (dependance) gültig seyn sollten.

Diese Verfügung vom 7. April 1808 ließ der Bürgermeister am 9. April öffentlich bekannt machen.

Einige Zeit später wurde unterm 24. Juni 1808 in der Stadt Wesel die französische Communal-Verwaltung eingeführt. Noch später aber nämlich unterm 24. Dezember 1808 wurde das Gebiet um die

Stadt, nämlich die ganze städtische Feldmark, der größte Theil der Bauerschaft Lackhausen und ein kleiner Theil der Bauerschaft Obringhoven so wie jenseits der Lippe ein Theil der Bauerschaft Emmelsum und das Dorf Spellen der französischen Communal-Verwaltung überwiesen. Es sind verschiedentlich Zweifel darüber erregt worden:

ob auf dem oben angegebenen Wege die Gesetze des französischen Reichs auf eine rechtsverbindliche Weise in Wesel eingeführt worden?

Noch mehr aber darüber:

ob sie vom 24. Februar 1808 oder erst am 9. April 1808 an, daselbst verbindliche Kraft erlangt haben?

Diese Zweifel sind durch ein besonderes Gesetz vom 25. Sept. 1820. Gesetzsammlung Nro. 16. (627.) gegenwärtig dahin entschieden:

daß die Einführung der in dem ehemaligen Roer-Departement geltenden französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon als mit rechtlicher Wirkung erfolgt und daher die Gesetze in dem gedachten Landstrich, seit dessen Vereinigung mit Frankreich, bis zum 1. Januar 1815 überall als verbindlich anzusehen.

Auch über den eigentlichen Umfang des Gebiets von Wesel oder Festungs-Rayons würden besonders in Ansehung des vormals zu dem Gericht Dinslaken gehörig gewesenen Bezirks, welcher jenseits der Lippe gelegen ist, Zweifel rege, indem von Großherzoglich-Bergischer Seite gegen alle Besitznahme jenseits der Lippe protestirt war, woran man sich aber französischer Seits nicht kehrte. Auch diese sind nunmehr durch das eben erwähnte Gesetz vom 25. Sept. 1820 dahin beseitigt:

daß unter dem Rayon von Wesel alle diejenigen Districte zu verstehen sind, welche factisch durch die französische Besitznahme dazu gerechnet worden.

Da in dem Roer-Departement alle allgemeinen, das französische Reich betreffenden Gesetze eingeführt sind, so ist kein Zweifel, daß alle diese allgemeinen Gesetze, sodann die besonderen Gesetze des Roer-Departements für Wesel galten.

Das französische Gesetz-Bülletin selbst weiset erstere nach; die letzteren müssen theils aus dem Gesetz-Bülletin, theils aus dem Amts-Blatte der Präfektur zu Aachen ersehen werden.

Insonderheit muß hier rücksichtlich der Publikation derjenigen Gesetze, die nach der **Besitznahme** erst erlassen sind, ein Unterschied zwischen dem eigentlichen (vorher öffentlich discutirten) Gesetze, und den Kaiserlichen Dekreten gemacht werden, wie oben (§ 25) ausführlicher bemerkt ist.

Hypotheken-Wesen.

So viel das Hypotheken-Wesen und die Einführung der französischen Hypotheken-Verfassung betrifft, so wurde darüber in einem kaiserlichen Dekret vom 8. August 1808 bestimmt:

daß sämmtliche Hypotheken-Berechtigte ihre Inscriptionen in dem Zeitraum von 19. August 1808 bis dahin 1809 von neuem anmelden

müßten, widrigenfalls sie die frühere Priorität verloren, und allen inmittelst angemeldeten Ansprüchen nachstehen müßten.

Dieser Termin wurde durch ein kaiserliches Dekret de dato Schönbrunn den 20sten September 1809 noch um 3 Monate verlängert, so daß solcher also erst mit dem 19. November 1809 ablief.

Gerichts-Behörden und Zug der Instanzen.

Was die Gerichts-Behörden dieses Bezirks betrifft, so wurde durch das Dekret vom 8. August 1808 ein besonderes Friedensgericht für Wesel und dessen Bezirk angeordnet, dieses dem Bezirk des Tribunals von Cleve einverleibt und der betreffende Appellationshof befand sich zu Lüttich.

In Criminal-Sachen aber wurde der Assissenhof zu Aachen als dem Hauptort des Roer-Departements gehalten.

Diese Verhältnisse der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung bestanden bis zu Ende des Jahrs 1813, wo durch die Belagerung der Festung die Verbindung mit Frankreich abgeschnitten wurde, und also die inmittelst ergangenen französischen Gesetze, diese Stadt nicht mehr erreichen konnten, folglich auch für sie nicht verbindlich sein können.

§ 45.

Nach dem 11. May 1814.

Dagegen dauerten die bestehenden Verhältnisse der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung fort, bis die am 11ten May 1814 erfolgte Uebergabe der Festung einige neue Einrichtungen nöthig machten.

Die Gesetzgebung blieb einstweilen noch unverändert und es wurde nur die Verbindung mit den obern Gerichts-Behörden jenseits Rheins aufgehoben und Wesel zu dem Gerichts-Bezirk von Rees geschlagen.

Von diesem Augenblick an, hat Wesel und dessen Bezirk in Betreff der Legislation und Gerichts-Verfassung alle Schicksale getheilt, welche den übrigen nördlich der Lippe gelegenen Theil des Herzogthums Cleve betroffen haben, und von denen gleich die Rede seyn wird. Es ist nur noch insonderheit zu bemerken, daß derjenige Theil der Bauerschaft Emmelsum, welcher im Jahr 1808 zum Festungs-Rayon von Wesel und somit zu dem dasigen Gerichts-Bezirk gezogen ist, auch späterhin in diesem Verhältnisse verblieb, mithin im Jahre 1814 von dem Tribunal zu Rees abhängig und im Jahr 1815 dem neu errichteten Land- und Stadt-Gericht zu Wesel beigelegt worden.

III. Unter-Abtheilung.

Nördlich der Lippe gelegener Theil des Herzogthums Cleve.

§. 46.

In dem übrigen nördlich der Lippe gelegenen Theil des Herzogthums Cleve (mit Ausnahme der Stadt Wesel und deren Gebiet) sind hauptsächlich 5 Epochen zu bemerken:

1. Der Zeitraum vor dem 21. März 1806.

2. Die Periode vom 21. März 1806 bis zum 1. Januar 1811, als so lange die Verbindung dieses Distrikts mit dem Großherzogthum Berg bestand.

3. Die Periode vom 1. Januar 1811, wo die Vereinigung mit dem französischen Reich erfolgte, bis zum 18. Nov. 1813 als dem Tage der Wiederbesitznahme von Preußischer Seite.

4. Vom 18. November 1813 bis zum 1. Januar 1815 als dem Tage der Einführung der Preußischen Gesetze.

5. Die nachherige Periode.

§ 47.

Verhältnisse bis zum 20. März 1806.

Was nun

I. Den Zeitraum bis zum 21. März 1806 betrifft, wo die Abtretung des Herzogthums Cleve erfolgte, so walteten in diesem nördlichen Theile des Herzogthums Cleve im allgemeinen die nämliche Verhältnisse vor, deren schon oben (§ 14 — 21) bei dem südlichen Theile gedacht ist.

Die Gerichte, welche in diesem Bezirk die Jurisdiktion ausübten, waren

1. Das Königliche Gericht zu Emmerich für die Stadt und umliegende Gegend.

2. Das Patrimonial-Gericht von Huith Offenberg.

3. — — — von Grondstein.

4. Das Stadt-Gericht zu Rees.

5. Das Land-Gericht zu Rees (für die umliegende Gegend außer der Stadt.)

6. Das Patrimonial-Gericht zu Empel.
7. — — — von Sonsfeld und Aspel.
8. — — — von Groin.
9. — — — von Haffen und Mehr.
10. — — — vom Werther-Bruch.
11. — — — von Ringenberg.
12. — — — von Schermbeck.
13. — — — von Crudenburg.
14. — — — von Diersfordt.
15. Das Königliche Landgericht zu Wesel.

§ 48.

Veränderungen vom 21. März 1806 bis 1. Januar 1811.

II. Die Veränderungen, welche in dem Zeitraum vom 21. März 1806 bis zum 1. Januar 1811 vorgegangen, sind überall die nämlichen, wie in dem südlichen Theile, weshalb hier lediglich auf dasjenige Bezug genommen werden kann, was darüber oben (§ 22. 27. 30 bis 34 und § 37) vorgekommen ist.

Dieser Bezirk gehörte ebenfalls ganz zu dem Rhein-Departement des Großherzogthums Berg und zum Arrondissement Essen.

Es war auch die Eintheilung in Cantons erfolgt und dieser Bezirk bildete die drey Cantons Ringenberg, Rees und Emmerich.

Dekret über die Eintheilung des Großherzogthums Berg vom 14. November 1808 (Erste Abtheilung des Gesetz-Bülletins No. 5.)

Es war seit dem 1. Januar 1810 bereits das französische Civil-Gesetzbuch eingeführt (§ 25.); von den seitdem noch erlassenen Großherzoglich-Bergischen Gesetzen, sind bis zum 1. Januar 1811 nur die Bülletins bis No. 8 publicirt.

Es haben also in diesem Bezirk von den Großherzoglich Bergischen Gesetz-Bülletins nur die beiden erstere Bände, nämlich:

a) Die erste Abtheilung, enthaltend die Gesetze vom 15. July 1808 bis 8. November 1809, und

b) Die zweite Abtheilung, enthaltend die vom 3ten November bis 8. November 1809 bis 8. November 1810 verkündigten Dekrete (Bülletin No. 1 bis 8.) Gesetzes-Kraft erhalten.

Die Nummern 9 und folgenden des Bergischen Gesetz-Bülletins haben hier keine Gültigkeit erlangt.

Durch diese vor dem 1. Januar 1811 publicirten Gesetze war insonderheit das Hypothekenwesen schon auf französischen Fuß eingerichtet (27 und 31) und in Betreff der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich der Testaments-Aufnahmen waren sehr wesentliche Veränderungen vorgegangen. (§ 31. Nro. 1. Lit. a.)

Allein das Notariat-Wesen war noch nicht nach den französischen Gesetzen organisirt, indem das Dekret über die Organisation des Notariats im Großherzogthum Berg erst unterm 29. Januar 1811 erlassen wurde und in No. 9. des Bülletins abgedruckt ward. Die bisherigen Notarien setzten dennoch ihre Funktionen fort.

Ueberhaupt geht das Resultat im Allgemeinen dahin, daß zwar die französische Civil-Gesetzgebung in den wesentlichen Theilen eingeführt war, die Gerichts-Verfassung aber nur wenige Veränderungen erlitten hatte, und insbesondere die ältern Gerichts-Behörden sämtlich noch vorgefunden wurden, als am 1. Januar 1811 die Vereinigung dieses Bezirks mit Frankreich erfolgte.

In Criminal-Sachen aber bestand nicht bloß die bisherige Gerichts-Verfassung, sondern es war auch die Gesetzgebung im Wesentlichen noch unverändert geblieben.

§ 49.

Vom 1. Januar 1811 bis 18. November 1813.

III. In dem folgenden Zeitraum vom 1. Januar 1811 bis zum

18. November 1813 hat sowohl die Gesetzgebung als Gerichts-Verfassung zwei Epochen gehabt, die beide deshalb von besonderer Wichtigkeit sind, weil in diesem Bezirk niemals die ganze Masse der französischen Gesetze wie in Wesel (§ 44) eingeführt ist, sondern durch besondere kaiserliche Dekrete diejenigen Gesetze des französischen Reichs namentlich bezeichnet sind, welche für diesen Bezirk verbindliche Kraft erhalten haben.

Die erste Veränderung der Verhältnisse, von welcher dieser Bezirk betroffen wurde, erfolgte durch das Senatus-Consult vom 13 Dec. 1810 und das darauf gegründete kaiserliche Dekret vom 26. desselben Monats.

Dadurch wurde der ganze vom Großherzogthum Berg abgerissene und mit Frankreich vereinigte Bezirk, theils mit dem General-Gouvernement von Holland theils mit dem General-Gouvernement von Hamburg verbunden (cf. weiter unten § 73).

Hier ist bloß die Verbindung mit dem General Gouverment von Holland erheblich, weil dieser Bezirk nämlich der nördliche Theil des Clevischen ganz dazu geschlagen wurde.

Es wurde durch das Dekret vom 26. Dezember 1810 (französisches Gesetz-Büllетin Nro. 6304) aus diesem Bezirk und einigen anderen nicht gehörigen Distrikten) ein besonderes Arrondissement gebildet, dessen Haupt-Ort Rees war.

Dieses Arrondissement ward dem Departement der Ober-Yssel (Jssel superieur) dessen Hauptort Arnheim war, einverleibt, und der Appellations-Hof war zu Haag. Allein dieses Verhältniß war von kurzer Dauer.

Schon nach Verlauf einiger Monate ward dieser Bezirk von Holland wieder getrennt und noch näher mit Frankreich vereinigt. Durch ein kaiserliches Dekret vom 27. April 1811 ward aus diesem Arrondissement und einigen andere Bezirken, hauptsächlich dem Münsterschen ein besonderes Departement unter dem Namen des Lippe-Departements gebildet, dessen Hauptort Münster war. Dieses Departement ressortirte von dem Appellations-Hofe zu Lüttich.

§ 50.

Publikation der Gesetze.

Bevor die wesentlichen Veränderungen, welche die Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung in dieser Periode erlitten hat, angezeigt worden, ist es zweckmäßig einige Bemerkungen vorauf gehen zu lassen, welche die ergangenen Vorschriften über die Publikation der Gesetze betreffen.

Schon unterm 22. Juni 1810 war ein besonderes kaiserliches Dekret für die Departements der Rhein- und Schelde-Mündungen erlassen, welches bestimmt, daß die, vor der Vereinigung dieses Departements mit Frankreich, erlassenen französischen Gesetze, deren Einführung in diesem Departement nöthig befunden worden, in ein besonderes Bülletin zusammen gefaßt, zugleich ins holländische übersetzt und so zur Publikation verbracht werden sollen.

Bis daran ein anderes verordnet worden, sollen **alle andere** Gesetze nur erst von dem Tage an Kraft erhalten, den der Kaiser in den Gesetzen selbst bestimmt werde. (Franz. Gesetz-Bülletin Nro. 5579.)

Nach dieser Bestimmung muß also aus dem Inhalt eines jeden Gesetzes selbst, oder des Dekrets, welches die Einführung des Gesetzes verordnet, ersehen werden können, von welchem Tage an es verbindliche Kraft erhalten hat.

So lange diese Verordnung bestanden hat, findet man daher auch in den Gesetzen selbst, das Datum bezeichnet, von welchem ab sie galten. Ein späteres kaiserliches Dekret vom 6 Januar 1811.

Französisches Gesetz-Bülletin No. 6444 erklärt diese Verordnung auch auf die holländischen Departements für anwendbar.

Ein weiteres kaiserliches Dekret vom 10. Februar 1811 erklärt alle für die holländischen Departements erlassene transitorischen Gesetze auf die vier Arrondissements Rees, Münster, Steinfurt und Neuenhaus für anwendbar.

Französisches Gesetz-Bülletin No. 6521.

Diese Vorschrift, wornach in dem Gesetz selbst der Tag bestimmt seyn soll, von welchem an es verbindliche Kraft erhält, bestand indessen nur bis zum 19. April 1811. Unter diesem Dato ergieng ein kaiserliches Dekret.

Nro. 6696 des Gesetz-Bülletins welches verordnet:

> daß für die seit dem 1. Januar 1811 und ferner zu erlassenden (eigentlichen) Gesetze die Vorschrift des Code Napoleons (Art. 1.) und für die kaiserlichen Dekrete die Bestimmungen in dem Gutachten des Staatsraths vom 12. Prairial des Jahrs 13. (conf. § 26.)

gelten sollten.

Nach diesen verschiedenen gesetzlichen Anordnungen erhielten daher

a) In dem Zeitraum vom 1. Januar 1811 bis zum 19. April 1811 die Gesetze von dem Dato an verbindliche Kraft, der das Gesetz selbst bezeichnet.

b) Späterhin weiset bei den eigentlichen Gesetzen das Gesetz-Bülletin und bei den kaiserlichen Dekreten das Amtsblatt der Präfektur den Tag der eingetretenen Kraft der Gesetze nach.

§ 51.

Civil-Gesetzgebung.

Was nun hiernächst zuvörderst die Civil-Gesetzgebung betrifft, so würde es sehr weitläuftig seyn, alle diejenigen Verordnungen des französischen Reichs einzeln zu bezeichnen, welche in diesem Bezirk Gesetzes-Kraft erhalten haben.

Einführung der französischen Gesetze.

Es wird genügen, diejenigen Verordnungen zu benennen, welche hierüber genauere Auskunft geben.

a) Durch zwey kaiserliche Dekrete vom 22. Juni 1810 und 8. November 1810.

Nro. 5579 und 6118 des französischen Gesetz-Bülletins waren bereits mehrere der erheblichsten Gesetze des französischen Reichs für die Departements der Rhein- und Schelde-Mündungen executorisch erklärt. Die wichtigsten kommen in dem Dekret vom 8. November 1810 vor, namentlich unter andern:

Der Code Napoleon,
das Handels-Gesetz-Buch,
der Code penal,
die Civil-Gerichts-Ordnung, und
die Criminal-Gerichts-Ordnung.

b) Ein ferneres Dekret vom 6. Januar 1811.

No. 6444 des französischen Gesetz-Bülletins,

erklärt die oben gedachten Gesetze auf die holländischen Departements für anwendbar und endlich:

c) Bestimmt ein späteres Dekret vom 10. Februar 1811.

No. 6521 des französischen Gesetz-Bülletins,

daß die für die holländischen Departements erlassenen Gesetze auch in den auf den Grund des Senatus Consults vom 13. Dezbr. 1810 mit dem holländischen General-Gouvernement vereinigten Departements gelten sollten, wobei ausdrücklich festgesetzt ward, daß sie vom 1. März 1811 an, gesetzliche Kraft erhalten sollten.

Nur diejenigen Verordnungen, welche das Gerichts-Verfahren betreffen, wurden etwas später, nemlich gleichzeitig mit der Einsetzung der Gerichts-Behörden eingeführt, wie weiter unten vorkommen wird.

d) Ein späteres kaiserliches Dekret vom 19. April 1811, Nr. 6696 des Gesetz-Bülletins erklärte wiedrum mehrere Gesetze des französischen Reichs auf die holländischen Departements anwendbar, und bestimmt das Datum der Gesetzes-Kraft auf den 1. Juli 1811.

Diese Gesetze kommen daher auch hier noch zur Anwendung, da erst später unterm 27. April die Trennung dieses Bezirks von den holländischen Departements und Bildung des Lippe-Departements verordnet wurde.

Nachdem dies geschehen war, ergieng

e) Unterm 24. Januar 1812 noch ein ferneres kaiserliches Dekret Nr. 7652 des französischen Gesetz-Bülletins, welches mehrere französische Gesetze auf alle, seit 1810 mit Frankreich vereinigten Provinzen für anwendbar erklärte.

Endlich ist

f) zu bemerken, daß für das Lippe-Departement noch verschiedene, dasselbe ausschließlich betreffende Gesetze erlassen sind.

Diese finden sich in den Präfektur-Verhandlungen dieses Departements, oder dem memorial administratif du Departement de la Lippe, welches vom 15. Juli 1811 bis zum Novbr. 1813 herausgekommen ist, vollständig angezeigt.

Die wichtigsten darunter, die das Civil-Recht betreffen, sind

a) ein kaiserliches Dekret vom 14. Novbr. 1811 über die Aufhebung aller geistlichen Corporationen im Lippe-Departement, Bestimmungen der Pensionen 2c., sodann ein Dekret vom 6. März 1813, einige Modifikationen dieser Verordnung enthaltend.

b) Dekret vom 24. Januar 1812, die fideicommissarischen Substitutionen betreffend.

c) Dekret vom 8. Januar 1813, die Aufhebung der Lehns-Verfassung und des getheilten Eigenthums betreffend.

d) Kaiserliches Dekret vom 22. Januar 1813 wegen Loskäuflichkeit der Zehnten, so wie

c) ein näheres Dekret vom 27. März 1813, denselben Gegenstand betreffend.

§. 52.

Wenn es gleich zu weit führen würde, hier die Termine, mit welchen die verschiedenen französischen Gesetze eingeführt sind, speciell anzugeben, sondern dieserhalb auf das Gesetz-Bülletin und die Amtsblätter der Präfektur verwiesen werden muß, so ist es zweckmäßig, die Data anzugeben, womit die wichtigsten französischen Gesetze in diesem Bezirk eingeführt sind, und verbindliche Kraft erhalten haben.

Französisches Civil-Gesetzbuch.

a) Das französische Civil-Gesetzbuch selbst galt schon seit dem 1. Januar 1810, weshalb verschiedene neuere Dispositionen, wonach dasselbe erst später in dem holländischen Departement und dann in dem Lippe-Departement Gesetzes Kraft erhalten sollte, hier selbstredend nicht berücksichtigt werden können.

§. 53.

Handelsgesetzbuch.

b) Das Handelsgesetzbuch hat zwar auf den Grund der Dekrete vom 8. Novbr. 1810 und 6. Januar 1811 und 10. Febr. 1811 mit dem 1. März 1811 Gesetzeskraft erhalten; da aber erst am 10. April 1811 das Tribunal zu Rees installirt ist, so ist dasselbe auch erst von diesem Tage ab, in Anwendung gekommen.

§. 54.

Hypotheken-Wesen.

c) Das Hypothekenwesen war schon unter der bergischen Herrschaft völlig auf französischen Fuß eingerichtet und der Präclusiv-Termin zur Erneuerung des Eintrags der Hypotheken am 1. Oktober 1810 abgelaufen, als die Vereinigung dieses Bezirks mit Frankreich drei Monate später am 1. Januar 1811 erfolgte.

(*cf.* §. 48, 21 und 31.)

Das Hypotheken Büreau fand sich zu Essen, als dem Hauptort des Arrondissements (48) und verblieb also im Großherzogthum Berg für den übrigen Theil des Arrondissements Essen.

Es blieb gänzlich unberücksichtigt, daß die Einrichtung der französischen Hypotheken-Verfassung in diesem Bezirk schon erfolgt und der Präclusiv-Termin längst abgelaufen war.

Das Dekret vom 8. Novbr. 1810, erlassen für die Departements der Rhein- und Schelde-Mündungen, hatte bestimmt:

daß die vor Einführung des Code Napoleon erlangten Rechte auf Privilegien und Hypotheken, binnen Jahresfrist vom Tage der Einführung des Code Napoleon, bei Verlust des Vorzugrechts in die Hypothekenregister eingeschrieben werden mußten.

Durch das kaiserliche Dekret vom 30. Januar 1811, (6489 des französischen Gesetz-Bülletins) wurde dieses Gesetz auf die holländi-

schen Departements anwendbar erklärt, wozu damals das Arrondissement Rees mitgehörte.

Ein späteres Dekret vom 10. Febr. 1811.

(Gesetz-Bülletin Nr. 6521.) erklärte noch weiter die Anwendbarkeit auf das neu gebildete Lippe-Departement, dem das Arrondissement Rees ebenfalls einverleibt war.

Das Dekret vom 30. Januar 1811 ermächtigte zugleich die Greffiers bei den Tribunälen erster Instanz, die Verrichtungen der Hypotheken-Bewahrer bis zu deren Anstellung zu versehen.

Da nun bestimmt war, daß der Code Napoleon mit dem 1sten März 1811 in den holländischen Departements Gesetzes-Kraft erlangen sollte, so erließ hiernach der Greffier des Tribunals zu Rees unterm 10. Septbr. 1811 eine öffentliche Aufforderung für das ganze Arrondissement:

„die Hypotheken bis zum 29. Februar 1812, als dem Tage des Ablaufs des Präclusiv-Termins von neuem eintragen zu lassen.

Hiernach ist allgemein dafür gehalten worden, daß eine ältere, (vor dem Jahre 1810 bestandene) Hypothek zweimal erneuert seyn müsse, wenn ihr Vorzugsrecht ganz conservirt seyn solle, einmal bei dem Hypotheken Büreau zu Essen, vor dem 1. Oktober 1810, und sodann wiederum zu Rees vor dem 29. Februar 1812.

Ein späterhin unterm 9. März 1812 für die holländischen Departements erlassenes Dekret.

Gesetz-Bülletin Nr. 7747 verlängert zwar die Frist zur Eintragung bis zum 1. Januar 1813, kann aber hier nicht in Betracht kommen, weil das Lippe-Departement schon vor dem 9. Mai 1812 von dem holländischen Departement getrennt war.

Für das Lippe-Departement war zwar ebenfalls die Frist zur Erneuerung der alten Hypotheken bis zum 1. Januar 1813 verlängert, nemlich durch ein kaiserliches Dekret vom 4. Mai 1812.

Gesetz-Bülletin Nr. 7996.

Allein mit einer sehr wesentlichen Einschränkung, denn dasselbe bestimmte wörtlich:

daß die Inscriptionen welche seit dem 1. März 1812 bis zur Publication dieses Dekrets andere Creditoren hätte bewirken lassen, ihre ganze Kraft behielten und die Inscriptionen, welche auf den Grund dieses Dekrets (vom 4. Mai 1812) nachgesucht wurden, jenen Eintragungen nicht entgegengesetzt werden können.

§. 55.

Das Notariat-Wesen erfuhr in dieser Periode erhebliche Veränderungen. Diese greifen aber mehr in die Gerichts-Verfassung als in die Gesetzgebung ein, weshalb davon in dem nächstfolgenden Abschnitt das Nöthige vorkommen wird.

§. 56.

Gerichts-Verfassung. Civil-Prozeß-Ordnung.

In Ansehung der Gerichts-Verfassung bestand:

a) So viel das Prozeß-Verfahren anbelangt noch bis zum 10. April 1811, wo das Tribunal zu Rees installirt ward, die alte Ver-

fassung; von diesem Tage an diente in Civil-Prozeßsachen die französische Civil-Gerichts-Ordnung zur Richtschnur.

(Eigentlich sollte zufolge der Dekrete vom 6. Januar, 10. Februar 1811 die französische Civil-Gerichts-Ordnung vom 30. März 1811 als dem Tage der Constituirung des Apellationshofes zu Haag, schon in Wirkung treten.)

Gerichts-Behörden.

Die durch das Großherzoglich Bergische Dekret vom 14. Novbr. 1808, schon gebildeten drei Cantons Emmerich, Rees und Rheinberg (§. 48) bleiben in der äußeren Form unverändert und es treten für diese die Friedensgerichte ebenfalls mit dem 10. April 1811 in Thätigkeit.

§ 57.

Notariats-Wesen.

b) In Betreff des Notariats ist schon früher §. 48 und 31 bemerkt worden, daß den Notarien durch die Verordnung des Großherzoglich Bergischen Justiz-Ministerii vom 18. Januar 1810 (oder eigentlich durch die Einführung des französischen Gesetzbuchs selbst) mehrere wichtige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Testaments-Aufnahmen zugewachsen waren.

Nach der Vereinigung dieses Bezirks mit dem Departement von Ober-Issel (.18) erging unterm 2ten Febr. 1811 ein Dekret:

Gesetz-Büllетin Nr. 6515 welches verordnet:

daß, bis dahin das Notariat eingerichtet seyn werde, in den drei Departements Ober-Issel, Issel-Mündungen und West-Ems die Greffiers der Friedensgerichte ausschließlich ermächtigt seyn sollten, Verträge und sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen,

Indessen wurde hiernächst die Notariats-Ordnung nicht eigends eingeführt, sondern durch ein Dekret vom 10. Februar 1811.

Gesetz-Bülletin Nr. 6521 nur generell bestimmt:

daß alle in den holländischen Departements eingeführten Gesetze, und Reglements, welche auf die Justiz-Verwaltung Bezug haben, auch für die 4 Arrondissements Rees, Münster, Steinfurt und Neuhaus verbindlich seyn sollten.

In Holland war nun durch die Dekrete vom 6. Januar 1811 und 8. November 1810 (§. 49) unter andern auch die Notariats-Ordnung vom 25. Ventose XI eingeführt, und es erfolgte daher auch in dem Arrondissement Rees nachgehends ein weiteres nicht, als daß der General-Prokurator des Appellations Hofes zu Haag durch den Staats-Prokurator bei dem Tribunal zu Rees unterm 10. April 1811 die in dem Bezirk fungirenden Notarien auffordern ließ, sich in Gemäßheit des Artikuls 64 des Gesetzes vom 25. Ventose des Jahrs 11 zur Ausübung des Notariats zu qualifiziren. Hierauf wurden sodann die Notarien successive bestätigt.

Hiernach läßt es sich nicht ganz genau bestimmen bis zu welchem

Zeitpunkt, die den Greffiers durch das Dekret vom 2. Februar 1811 interimistisch ertheilte Befugniß gewährt habe.

§ 58.

Criminal-Gesetzgebung.

Die Criminal-Gesetzgebung erlitt bald nach Vereinigung dieses Bezirks mit Frankreich eine gänzliche Reform, indem durch das kaiserliche Dekret vom 6. Januar 1811 Beziehungsweise auf das Dekret vom 8. Novbr. 1810 das französische Strafgesetzbuch Code penal, mit dem 1. März 1811 Gesetzeskraft erhalten hat.

Demnächst wurde durch eine Verfügung des Ministers des Innern vom 22. Oktober 1812,

Memor. administratif vom 28. November 1817.

Ein französisches Gesetz vom 6. Oktober 1791

die Polizei auf dem Lande, insonderheit die Beschädigungen der öffentlichen Wege, Feldfluren ꝛc. betreffend

auch auf das Lippe-Departement für anwendbar erklärt.

§ 59.

Criminal-Gerichts-Verfassung.

Die Gerichts-Verfassung in Criminal-Sachen wurde gleichzeitig mit der Gesetzgebung geändert, jedoch durch die Dekrete vom 6. Januar und 10. Februar 1811 bestimmt, daß der Code d'instruction criminelle erst mit dem 30. März 1811 als dem Tage der Introduction des Appellationshofes zu Haag angewandt werden solle. Bey dem Tribunal zu Rees konnte die Anwendung erst mit dem 10. April 1811 beginnen.

Der Instanzenzug gieng in correctionellen Sachen von Rees an das Tribunal der ersten Instanz zu Arnheim, wo auch für die Criminal-Sachen der Assisenhof gehalten wurde; der Appellationshof war zu Haag, indessen bestand dieses Verhältniß nur sehr kurze Zeit. Nachdem das Lippe-Departement gebildet war, wurde durch das Dekret vom 29. Mai 1811.

Gesetz-Bülletin Nro. 6885.

Die zweite Instanz für correctionelle Sachen an das Tribunal zu Münster verwiesen und dort auch der Assisenhof gehalten.

Der Appellationshof war zu Lüttich.

§. 60.

Vom 18. November 1813 bis 1. Januar 1815.

IV. Die Veränderung welche in dem Zeitraum vom 18. Nov. 1813 bis zum 1. Januar 1815 in der Legislation und Gerichts-Verfassung vorgiengen, sind mit einigen Abweichungen die nämlichen, welche in dem südlichen Theil der Provinz (§ 28. 34. 36 und 38.) vorgekommen sind, weshalb auf alles dort bereits erwähnte Bezug genommen wird.

Die wenigen Abweichungen bestehen hauptsächlich in folgenden:

A. In Beziehung auf das Civil-Recht.

1. Da in diesem Bezirk im November 1813 die französischen Enregistrements-Beamten sich mehrentheils von ihren Posten entfernt hatten, so wurde schon durch die Proklamation des General-Lieutenants von Bülow vom 18. November 1813 die Enregistrements-Verfassung aufgehoben und hiernächst wurden durch die Verfügung des Civil-Gouvernements vom 10. Januar 1814 Bestimmungen getroffen, um den Privat-Urkunden ein gewisses Datum zu verschaffen.

1. In demjenigen Theil des Civil Gouvernements, welcher bis dahin zum Großherzogthum Berg gehört hatte, dauerte das Enregistrement bis zum 1. Januar 1815 fort.

2. Durch eine Gouvernements-Verfügung vom 13. Juli 1814 wurde die französische Verfassung wegen der Ausübung der Jagd aufgehoben und die früher bestandene Einrichtung wieder hergestellt.

Im bisherigen Großherzogthum Berg, waren in Rücksicht der Jagd-Berechtigung die früheren Gesetzen in Kraft geblieben. (§ 28.)

B. In Criminal-Sachen wurde in diesem Bezirk schon durch die Gouvernements-Verordnung vom 10. Januar 1814 bey dem Tribunal zu Rees die Preußische Criminal-Ordnung wieder eingeführt (in dem Großherzoglich-Bergischen Theil geschah dies erst unterm 19. May 1814) (§ 39.)

§ 61.

Nach dem 1. Januar 1815.

V. In der Periode vom 1. Januar 1815 ist die Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung überall die nämliche gewesen wie im südlichen Theil der Provinz.

(§ 40.)

Die Gerichte, welche in diesem Bezirk jetzt bestehen, sind:

a) Das Land- und Stadt-Gericht zu Emmerich.
b) — — — Wesel.

Bey der ersten Einrichtung im Jahr 1815, war zwar noch ein drittes Land-Gericht zu Rees etablirt; dies ist aber im Jahr 1820 wieder aufgehoben und der Bezirk zwischen Emmerich und Wesel vertheilt.

II. Abtheilung.

Stift Elten.

§ 62.

Verhältnisse bis zum Jahr 1802.

In dem freien Reichsstift Elten galt vor der Preußischen Besitznahme das Römische Recht und der Reichs-Prozeß.

Die Gerichtsbarkeit übte in erster Instanz ein abtheylicher Richter aus.

Vom 13. bis zum 24. Juny (zur Zeit des St. Viti Markts) wurde jedoch Preußischer Seits durch einen Commissarius, den die Clev-Märkische Regierung für diese Zeit nach Elten absandte, concurrente Jurisdiktion ausgeübt.

Die Appellation gelangte von dem Fürstlichen Gericht an die Clev-Märkische Regierung.

In Criminal-Sachen galten ebenfalls die gemeinen Rechte, so wie der gemeine Prozeß.

In Betreff der Provinzial-Gesetze ist einzig nur das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft zu bemerken.

Diese bestand nach uralter Observanz ganz universal, und es wird solches besonders dadurch nachgewiesen, daß bey jedesmaliger Anstellung des Richters in seiner Instruktion wörtlich eingerückt ward:

> Diese Abweichung vom Römischen Rechte findet sich bey der hier in unserm Stift Elten subsistirenden Observanz, daß von langer Zeit her unter Eheleuten die allgemeine Gemeinschaft der Güter plaz habe, wenn solche nicht durch beiderseits Contrahenten und nächsten Anverwandten oder beiderseits Gedingsfreunden vor der Heirath unterschriebene Heiraths Vorwarden oder sonstige vorherige bündige Verträge namentlich ausgeschlossen werden.

§ 63.

Veränderungen seit dem Jahr 1802.

Nach der Preußischen Besitznahme im Jahr 1802 wurden

1. Durch das Patent vom 5. April 1803 in der Abtey Elten (eben so wie in den übrigen Preußischen Entschädigungs-Ländern in Westphalen) die Preußische Gerichts-Ordnung mit dem 1. Juni 1803 eingeführt.

2. Durch ein zweites Patent vom nämlichen Tage dem allgemeinen Land-Recht vom ersten Juni 1804 an, gesetzliche Kraft verliehen.

3. Die Preußische Hypotheken-Verfassung wurde durch das Patent vom 10. Juni 1804 eingeführt, der Hypotheken-Ordnung vom ersten Januar 1806 an gesetzliche Kraft verliehen und der Ablauf der Präclusiv-Termine zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf den 31. Dez. 1806 bestimmt.

Bis zum 3. Februar 1804 bestand das Gericht zu Elten noch als ein besonderes Königl. Preuß. Gericht.

An diesem Tage wurde dasselbe dem Gericht zu Emmerich einver-leibt. Von dieser Zeit an hat das bisherige Stift Elten in legislativer Hinsicht alle und jede Schicksale des nördlich der Lippe gelegenen Theils des Herzogthums Cleve getheilt, und es waltet dabey nur der einzige Unterschied vor, daß das Herzogthum Cleve schon zu Anfang des Jahrs 1806 von Preußen an Frankreich abgetreten war; Elten aber, als angeblich zu Cleve gehörig, im März 1806 gleichzeitig mit dem Clevischen förmlich in Besitz genommen ward und die Abtretung erst nachher im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 erfolgte. Durch den Gränz-Traktat vom 7. Oktober 1816 ist ein kleiner Theil des Stifts Elten an das Königreich der Niederlande abgetreten. Dieser ist aber schon oben bey der Angabe des jetzigen Bezirks des Oberlandes-Gerichts nicht weiter berücksichtigt.

III. Abtheilung.

Vormals holländisches Kirchspiel Klein-Netterden.

§ 64.

Kirchspiel Klein-Netterden.

In dem durch den Gränz-Traktat vom 7. Oktober 1816 an die Krone Preußen abgetretenen niederländischen Kirchspiel Klein-Netterden sind in Beziehung auf die Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung und die darin vorgegangenen Veränderungen hauptsächlich 5 Perioden zu bemerken:

1. Der Zeitraum bis zum 1. Januar 1809, bis dahin die althergebrachte Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung im wesentlichen unverändert geblieben war.
2. Der Zeitraum vom 1. Januar 1809, von welchem Tage an, durch mehrere Seitens des vormaligen Königs Ludwigs Napoleon von Holland nach und nach erlassene Verordnungen wesentliche Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung eintraten, bis zum 1. Januar 1811, wo für Holland, nachdem dasselbe durch das Dekret vom 9. Juli 1810 mit Frankreich vereinigt war, abermals eine neue Gesetzgebung eintrat.
3. Der Zeitraum vom 1. Januar 1811 bis zum ersten Dezemb. 1813, wo die französische Herrschaft aufhörte und Holland wieder von dem Hause Oranien in Besitz genommen ward.
4. Der Zeitraum vom 1. Dezember 1813 bis zum 1. März 1817, wo auf den Grund des Traktats vom 7. Oktober 1816 die Abtretung dieses Bezirks an Preußen erfolgte.
5. Der Zeitraum vom 1. März 1817, bis hierzu.

§ 65.

Verhältnisse vor dem 1. Januar 1809.

So viel nun

I. Die Periode vor dem 1. Januar 1809 betrifft, so muß im

Allgemeinen bemerkt werden, daß über die Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, welche dahin in Holland und in dieser Provinz insonderheit bestanden hat, in dem Archiv des Ober-Landes-Gericht keine urkundliche Nachrichten beruhen, und alles was darüber mitgetheilt werden kann, sich hauptsächlich auf die Auskunft gründet, welche Seitens der betreffenden Local- und Provinzial-Gerichts-Behörden darüber ertheilt ist.

Das Resultat dieser Correspondenz ist folgendes

§ 66.

Civil-Gesetzgebung.

1. So viel die Civil-Gesetzgebung betrifft, so gehörte das Kirchspiel Netterden zum Bezirk der Drostey und des Gerichts zu Heerenberg; dieses gehörte zu der Grafschaft Berg, welche einen Theil des Quartiers von Zütphen ausmachte, das unter der Provinz oder dem Fürstenthum Gelderland mit begriffen ist.

Hiernach galt in diesem Distrikt

a) Als provinzielles Recht, das Landrecht der Grafschaft Zütphen vom Jahr 1604, welches den Titel führt

Reformatie der Landrechten, Gebruiken en Gewoonheiden der Grafschaft Zütphen,

und welches durch die Ritterschaft und Städte des Fürstenthums Gelderland und der Grafschaft Zütphen unterm 12. May 1604 gesetzlich sanktionirt ist.

Dieses Provinzial-Gesetz gilt allgemein für das platte Land der Grafschaft Zütphen und es wird demselben nur in den Städten durch statutarische Rechte derogirt.

b) Außer diesem Provinzial-Gesetz-Buch sind aber noch mehrere allgemeine Gesetze für die ganze Provinz Gelderland erlassen, worunter Zütphen einbegriffen ist. Diese finden sich in der grosen Geldnerschen Edikten-Sammlung (Placatboeck) gesammelt, sodann in einer Collection fernerer Placate, die bis zum Jahr 1795 reicht, endlich in einer Sammlung von Verordnungen die seit dem Jahr 1795 von den verschiedenen Macht habenden Gewalten in dieser Provinz erlassen sind.

Außerdem bestanden auch viele althergebrachte Gewohnheiten, besonders in Lehnssachen von denen die Schriftsteller über das Geldrische Recht weitere Auskunft geben, insbesondere

de Sande ad consuetud. feudorum Geldriorum. — Schrassert Codex Geldro-Zütphen. — Schreissert opuscul. varii argumenti.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute, welche in diesem Bezirk bestanden, und ob eine eheliche Gütergemeinschaft vorgewaltet habe, darüber ist keine specielle Auskunft von den betreffenden Behörden ertheilt worden.

Das als Provinzial-Gesetzbuch geltende Landrecht der Grafschaft Zütphen muß solches nachweisen, da versichert worden, daß auf dem platten Lande nirgendwo statutarische Gesetze bestanden haben, so wie es dann auch bekanntermaßen überhaupt ein seltener Fall ist,

daß statutarische Gesetze ihre Kraft über das Gebiet der Städte hinaus erstreckten.

Für die Folgezeit hat solches auch kein weiteres Interesse, da die Verordnung vom 8. Februar 1816 für diesen damals noch ausländischen Bezirk nicht ergangen ist, und im Jahr 1818 auch in dieser Rechtsmaterie hier noch der Code Napoleon galt, mithin an dessen Stelle das Landrecht getreten ist.

§ 67.

Gerichts-Verfassung.

2. Ueber die Gerichts-Verfassung und das Verfahren in Civil-Sachen giebt theils das eben erwähnte Zütphensche Landrecht, theils im Reglement op manier von Procedeeren binnen de Grafschaft Zütphen (Reglement über die Art Prozesse zu führen in der Grafschaft Zütphen) de dato den 25. November 1772 und eine Deklaration dieses Reglements vom 31sten Oktober 1777 weitere Auskunft.

In Beziehung auf die Lehns-Prozesse waren die Ordonnanzen vom 20. Oktober 1756 4. und 5. May 1757 und 20. May 1760 erheblich.

Ueber das Verfahren in Vormundschafts-Sachen giebt ein Reglement vom 14. April 1742 nähere Auskunft.

§. 68.

Hypotheken-Wesen.

Das Hypotheken-Buch wurde bey den Landdrosteyen (Justiz- und Polizei-Aemter) geführt, und die Einschreibung der von dem zeitlichen Landdrosten und zwey Keurnoeten oder Zeugen vollzogenen Schuld-Verschreibung in das Protokollbuch (Ragister van Bywaar) begründet die Hypothek und das Vorzugsrecht.

Weitere Auskunft darüber giebt das

Reglement over het Registreeren en Protocolleeren der Acten,

welches hinter dem Reglement über die Prozeß-Ordnung vom 22sten November 1772 in dem Placatbuch abgedruckt ist, und das bis zur Einführung der französischen Gesetze beobachtet worden.

§ 69.

Criminal-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

3. In Criminal-Sachen ist man mehrentheils der Meinung, daß die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Carl V. und die Ordonnanz von Philipp in der Provinz Gelderland keine Gesetzeskraft erhalten habe.

So viel ist gewiß, daß man in der Praxis sich zunächst nach den provinziellen Gesetzen, welche in dem Zütphenschen Landrecht anzutreffen sind, geachtet hat.

Da aber darin die Criminal-Gesetzgebung sehr mangelhaft und unvollständig abgehandelt ist, überhaupt selten eine bestimmte Strafe ausgesprochen ist, so hat das arbitrium des Richters großen Spielraum gehabt, und dieser sich hauptsächlich nur durch die allgemein angenommenen Grundsätze der Lehrer des peinlichen Rechts bestimmt.

Bey dem Verfahren in Criminal-Sachen wurde hauptsächlich die Kanz-

ley-Ordnung der Staaten von Gelderland vom 10. Juli 1622 (anzutreffen in Strasserts Codice Geldrico) befolgt.

Die Landdrosteyen führten die Untersuchung und sie mußten entweder dem Gerichtshofe der Provinz die Abfassung der Erkenntnisse ganz überlassen oder doch die Urtheile dahin zur Confirmation einsenden.

§ 70.

Verordnungen vom 1. Januar 1809 bis zum 1sten Januar 1817.

II. Diese Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung bestand unverändert, bis unter der Regierung des Königs Ludwig von Holland eine neue Epoche der Legislation eintrat.

Civil-Gesetzgebung.

1. Im Betreff der Civil-Gesetze wurde das französische Civil-Gesetzbuch (Code Napoleon) für das Königreich Holland eigends umgearbeitet und diesem besondern Gesetzbuch (Wettboeck für das Königreich Holland durch eine Verordnung vom 24sten Februar 1809 mit mit dem 1. May 1809 gesetzliche Kraft im ganzen Königreich beigelegt, so daß von diesem Augenblick an dasselbe sowohl an die Stelle der allgemeinen als auch der Provinzial-Gesetze trat.

In Handelssachen verblieb es jedoch bey den bestehenden Gesetzen, so daß in allen Angelegenheiten, welche den Handel, das Wechselrecht, die Assecuranz rc. betrafen, alle bisherigen Gesetze und Gewohnheiten bei Kräfte blieben.

§ 71.

Gerichts-Verfassung.

2. Rücksichtlich des Gerichts-Verfahrens wurde nach einer Königlichen Verordnung vom 14. Juli 1809 eine neue Gerichts- und Prozeß Ordnung für das Königreich Holland eingeführt, jedoch durch ein Dekret vom 20. September 1809 bestimmet, daß die bereits angeordneten und von dem Könige bestätigten Beamten in ihrem Wirkungskreise verbleiben und daß sie die Geschäfte unter Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen, wahrnehmen sollten, so daß die Gerichtsbehörden mehrentheils unverändert blieben.

§ 72.

Criminal-Wesen.

3. Die Criminal-Gesetzgebung anbelangend, wurde durch eine Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1808 ein eigends für das Königreich Holland ausgearbeitetes Criminal-Gesetz-Buch erlassen und demselben vom ersten Februar 1809 an, Gesetzes-Kraft beigelegt.

Die Gerichts-Verfassung in Criminal-Sachen wurde nicht wesentlich verändert.

§ 73.

Zeitraum vom 1. Januar 1811 bis zum Dezember 1813.

III. Bei dieser Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung verblieb es, bis durch das Dekret vom 9. Juli 1810.

(Französisches Gesetz-Bülletin No. 5724.)

ganz Holland dem französischen Reiche einverleibt wurde.

Ein Dekret vom 18. Oktober 1810.

(Französisches Gesetz-Bülletin No. 6043.)

verordnete zuvörderst die Territorial-Eintheilung Hollands in Departements, Arrondissements und Cantons, bestimmte den Sitz des Appellatioshofes für ganz Holland in Haag und verordnete:

daß vom ersten Januar 1811 an, alle Justiz-Behörden aufgelöset sein sollten und vom nämlichen Tage an die Justiz von den neu anzuordnenden Tribunälen nach den Allgemeinen Gesetzen des französischen Reichs ausgeübt werden solle.

Indessen kam dieses Gesetz eigentlich gar nicht zur Ausführung, denn inmittelst erschien unterm 13ten Dezember 1810 ein Senatus-Consult

(Gesetz-Bülletin No. 6163.)

welches verordnete:

daß ganz Holland, die Hanseestädte und der ganze Bezirk, welcher nordwärts einer von Wesel bis zur Elbe u. s. w. gezogenen Linie gelegen sey, einen integrirenden Theil von Frankreich ausmachen solle, und daß für diesen Bezirk 2 Appellationshöfe, der eine für die holländischen Departements in Haag (der andere für die Hanseatischen Departements in Hamburg) zu errichten seyn.

Hierauf ergieng nun ein weiteres Dekret vom 6. Januar 1811.

(Nro. 6444 des Gesetz-Bülletins)

welches bestimmte:

daß vom 1. März 1811 an die Gesetze und Verordnungen welche durch die Dekrete vom 22. Juni und 8. November 1810 in den Departements der Rhein- und Schelde-Mündung eingeführt worden, auch in den Departements, die das vormalige Holland bildeten, gesetzliche Kraft haben sollten; sodann:

daß die Criminal-Gerichts-Ordnung und überhaupt alle Gesetze, welche die Justiz-Verwaltung beträfen, nicht eher in Anwendung kommen solle, als mit dem Tage der Installation des Appellations-Hofes zu Haag.

Die Installation des Appellationshofs zu Haag erfolgte am 30. März 1811 und hieraus ergiebt sich also:

daß in ganz Holland die eigentliche französische Gesetzgebung am 1. März 1811, die Gerichts-Verfassung aber erst am 30. März 1811 eingetreten ist.

Da in Holland nicht alle Gesetze des französischen Reichs eingeführt sind, sondern nur die in den Dekreten vom 22. Juni 1810, 8. November 1810 (6. Januar 1811) 19. April 1811 bezeichneten, so hat

ein gewisser Rondonneau alle diese Gesetze in einem besonderen Werke zusammen gestellt, was den Titel führt:

Collection de loix françoises constitutionelles, administratives, judiciaires, commerciales etc. actuellement en vigueur dans l'Empire et declarées par les decrets du 21ieme Juin, 8 Novembre 1810 et 19. Avril 1811 executoires dans les Departements de la Hollande

und welches daher hier das französische Gesetz-Bülletin selbst entbehrlich macht.

Im Allgemeinen kann hierbei übrigens auf dasjenige Bezug genommen werden, was oben § 49 — 59 vorgekommen ist, da vom 1. Januar 1811 bis zum 27. April 1811 Holland mit dem Arrondissement Rees die nämliche Gesetzgebung gehabt hat. Dagegen muß bemerkt werden, daß auch nach dem 27. April 1811 (wo das Arrondissement Rees zum Lippe-Departement und unter den Appellations-Hofe von Lüttich kam.)

Holland ob es gleich mit Frankreich vereinigt war, doch seine besondere Gesetzgebung behielt und in dieser Beziehung insonderheit durch das Dekret vom 7. Juli 1811,

(Französisches Gesetz-Bülletin No. 7092.)

bestimmt ist: daß die Gesetze zu Paris in die holländische Sprache übersetzt und durch den französischen Justiz-Minister sodann die Zufertigung dieser Gesetze in die holländischen Departements in derselben Art bewirkt werden solle, wie darüber in Betreff der Belgischen Departements, des Departements des linken Rhein-Ufers, und des Departements jenseits der Alpen verordnet worden.

Rücksichtlich des Hypotheken-Wesens ist noch zu bemerken, daß die Einrichtung der französischen Hypotheken Verfassung hier auf den Grund der nämlichen Gesetze erfolgte deren schon oben bey dem Arrondissement Rees (§ 54.) gedacht worden.

Nur tritt hier noch hinzu, daß durch ein Dekret vom 9. März 1812.

(Französisches Gesetz Bülletin No. 7747.)

die Frist zur Erneuerung der Hypotheken (welche am 1. März 1812 ablaufen sollte) ohne alle Einschränkung bis zum 1. Januar 1813 verlängert ist.

Durch die im Jahr 1811 eingeführte Territorial-Eintheilung kam das Kirchspiel Klein-Netterden unter das Friedensgericht zu Gendrichen und das Tribunal erster Instanz zu Zütphen.

Der Haupt-Ort des Departements war Arnheim und der Appellationshof, wie schon oben gedacht, zu Haag.

§ 74.

Vom Dezember 1813 bis zum 1. May 1817.

Nachdem im Dezember 1813 in Holland die französische Herrschaft aufgehört hat und das Haus Oranien wieder zum Besitze dieses Landes gelangt ist, sind in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung im Allgemeinen keine wesentliche Veränderungen vorgegangen, sondern nur einzelne Bestimmungen der bestehenden Gesetze aufgehoben und modificirt worden.

Von den erheblichsten Verordnungen, welche in dem Zeitraum vom 1. Dezember 1813 bis zum 28. Februar 1817 ergangen sind, wird das von der holländischen Behörde mitgetheilte Verzeichniß derselben in der Anlage Sub Lit. C. beigefügt.

§. 75.

Seit dem 1. März 1817.

Nachdem das Kirchspiel Klein-Netterden durch den Gränz-Traktat vom 7. Oktober 1816 von dem Königreich der Niederlande an die Krone Preußen abgetreten und sodann am 28. Februar 1817 wirklich in Besitz genommen, ist dasselbe sofort mit dem Gericht zu Emmerich vereinigt und hiernächst durch die Verordnung vom 25. May 1118.

Gesetz-Sammlung von 1818 No. 775.

in diesem Bezirk vom ersten Oktober 1818 an, das Preußische Landrecht und die Preußische Gerichts-Ordnung und zwar nach Anleitung des Publikations-Patentes vom 9. September 1814 (§ 29.) eingeführt worden.

Durch eben dieses Gesetz, ist auch die Preußische Hypotheken-Ordnung nach Maaßgabe des Patents vom 22. May 1815 (§ 29.) eingeführt und der Präclusiv Termin zur kostfreyen Berichtigung des Besitztitels so wie zur Erhaltung des Vorzugsrechts der Real-Ansprüche auf den 1. Mai 1819, der Ablauf der Frist zur Provocation auf die Ausmittelung des Vorzugsrecht aber auf den ersten Novemb. 1819 bestimmt worden.

IV. Abtheilung.

Herrschaft Broich.

§ 76.

Die Veränderungen welche die Herrschaft Broich in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung erlitten hat, werden sich hier am übersichtlichsten in drei Epochen darstellen lassen

1. Die Periode vor dem 21. März 1806 als dem Tage der Besitznahme des Herzogthums Berg Seitens des Prinzen Joachim Mürat.

2. Der Zeitraum vom 21. März 1806 bis zum Nov. 1813 wo die Fremdherrschaft aufhörte.

3. Vom November 1813 bis hiehin.

§ 77.

Verhältnisse bis zum 21. März 1806.

Was

I. Die Verhältnisse bis zum Jahr 1806 betrifft, so erfreute sich zwar diese Herrschaft verschiedener Privilegien, es ist aber außer allem Widerspruch daß der Herzog von Berg die gesetzgebende Macht in die-

ser Herrschaft hatte, und eben so ausgemacht, daß darin alle Gesetze des Herzogthum Berg recipirt waren, und daß alle allgemeine Gewohnheits-Rechte des Herzogthums auch in dieser Herrschaft galten.

Alles was daher von den Gesetzen des Herzogthums Berg im Allgemeinen zu bemerken ist, kommt daher auch hier zur Anwendung.

§ 78.

Civil-Gesetzgebung.

So viel nun

a) Die Civil-Gesetzgebung betrifft, so besitzt das Herzogthum Berg schon seit mehreren Jahrhunderten ein Allgemeines geschriebenes Recht, das theils als allgemeines Landes-Gesetz theils als Provinzial-Recht erscheint.

Provinzial-Recht.

Dies ist die

Jülich- und Bergische Rechts-Ordnung, und dieses Gesetz kam dadurch zu Stande, daß der Herzog Wilhelm von Jülich und Berg im 16ten Jahrhundert alle in beiden Herzogthümern hergebrachten Rechte und Gewohnheiten in ein allgemeines Gesetzbuch zusammen fassen ließ.

Diese Jülich- und Bergische Rechts-Ordnung wurde im Jahr 1554 von den Ständen beider Provinzen angenommen, im Jahr 1555 von dem Kaiser Carl V. bestätigt, und am 12. Juni 1555 von dem Herzog Wilhelm als Gesetz für beide Provinzen promulgirt.

Seit der Publikation dieses Gesetzes sind jedoch verschiedene Zusätze zu demselben ergangen und dazu abgedruckt, auch in neueren Zeiten viele Erläuterungen desselben und weitere Verordnungen über einzelne Rechtszweige erlassen, von denen aber eine vollständige Sammlung schwer anzutreffen ist.

Da wo dieses Provinzial-Gesetzbuch und dessen Additamente nicht zureichten, galt das Römische und Deutsche Privatrecht als subsidiarisches Recht.

Das Charakteristische dieses Jülich-Bergischen Provinzial-Rechts besteht darin, daß sich darin sehr wenig aus dem Schwaben- und Sachsenspiegel aufgenommen findet, aber alle Eigenthümlichkeiten des Brabantischen Rechts darin angetroffen werden.

Das Jülich- und Bergische Provinzial-Recht hat außer dem ehemaligen Bergischen Kanzler Melchior Voetius keinen eigenen Commentator gehabt. Einige Schriftsteller, die einzelne Rechtsmaterien dieses Provinzialgesetzes bearbeitet haben, als Voßwinckel, Schüz, Renner, Neus, sind zu keiner besondern Celebrität gelangt.

Dagegen haben die bewährtesten Schriftsteller des Brabantinischen Rechts aus den schon oben angeführten Gründen bei den Gerichtsbehörden des Herzogthums Berg von jeher vorzügliche Authorität genossen. Hauptsächlich bemerkenswerth unter diesen sind:

Carl de Mean ad jus civile Leodiense.

Christinaeus ad Leges Mechlienses et in practicis observationibus ad jus belgium Simon von Loewen cinosura forensis,

Stockmann decis. Brabant. et tractatus de jure revolutionis Cambert Goris ad versarium juris.
Rodenberg de jure conjugum Abraham a Wesel de connubiali bonorum societate a Sande decisionis frisicae.

§. 79.

Institut der ehelichen Güter-Gemeinschaft.

Die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute in Beziehung auf die Gemeinschaft der Güter, noch mehr aber die Erbfolge-Rechte, hatten vor der Einführung des französischen Rechts in dem Herzogthume Berg und folglich auch in der Herrschaft Broich sehr viel Eigenthümliches und es können hier nur die Hauptgrundzüge dieses provinziellen Rechts angegeben werden.

Im allgemeinen waltet zwar nach dem Bergischen Provinzialrecht eine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten nicht bloß in Rücksicht des Acquests, sondern auch in Betreff des Eingebrachten vor. Sie äußert aber bei der Erbfolge ihre Wirkung hauptsächlich nur in Ansehung des beweglichen Vermögens und in Beziehung auf den dem überlebenden Ehegatten verbleibenden lebenslänglichen Niesbrauch des Vermögens. Das bewegliche Vermögen geht bei dem Tode des einen Ehegatten, selbst wenn Kinder vorhanden sind, gänzlich quo ad dominium auf den überlebenden Ehegatten über.

Er kann darüber einseitig nach Willkühr verfügen.

Schreitet er zur zweiten Ehe, so verlieren sogar die Kinder erster Ehe das Erbrecht in das bewegliche Vermögen, und es erben solches demnächst entweder die Kinder zweiter Ehe, oder der überlebende Ehegatte.

Bei den Immobilien hingegen hangen nicht bloß die Erbfolge-Rechte, sondern selbst die Dispositionsbefugnisse der Eheleute von der Quantität der Grundgüter ab.

Man muß bei den Immobilien hauptsächlich unterscheiden:

1. Erb-, Stock- und Stammgüter, d. h. solche Güter, die dem einen Ehegatten durch Erbfolge in absteigender Linie zugefallen sind.

2. Güter, welche der eine Ehegatte entweder von Seiten-Verwandten ererbt oder sonst vor der Ehe erworben hat, z. B. durch Kauf oder Tausch.

3. Von beiden Eheleuten in stehender Ehe errungenen Güter.

4. Güter, die dem überlebenden Ehegatten erst im Wittwenstande zugefallen sind.

1. Ueber eigentliche Erbgüter, die dem einen Ehegatten im Wege der Erbfolge von den Eltern oder sonstigen Ascendenten zugefallen sind, können die Eheleute von Todeswegen nicht verfügen, sie können sich diese Befugniß selbst in den Ehepacten nicht ausbedingen.

Stirbt der eine Ehegatte, so fällt das Eigenthum sofort ausschließlich den Kindern anheim, und wenn keine Kinder vorhanden sind, den nächsten Verwandten des Ehegatten der das Gut eingebracht hat. Dem überlebenden Ehegatten verbleibt aber der unbeschränkte Niesbrauch auf Lebenszeit.

2. Die aus der Seitenlinie ererbten Güter fallen ebenfalls nach dem Tode des einen Ehegatten, wenn keine Kinder vorhanden sind, vorbehaltlich des den überlebenden Ehegatten verbliebenen Niesbrauchs an die Verwandten zurück.

Eben so die von dem einen Ehegatten vor der Ehe erworbenen Güter.

3. Die in stehender Ehe von beiden Eheleuten gemeinschaftlich erworbene unbewegliche Güter fallen nach dem Tode des einen Ehegatten dennoch rücksichtlich der Substanz des Eigenthums ausschließlich den Kindern zu.

Der überlebende Ehegatte behält auch von diesen Gütern nur den Niesbrauch, und bringt nichts von der Substanz in die zweite Ehe. Die Kinder müssen aber durch Ueberlebung beider Eltern ihr Erbrecht realisiren.

4) Ueber Immobilien, die ein Ehegatte im Wittwenstande erworben hat, kann er nach Gefallen verfügen, solche veräußern, ganz den Kindern zweiter Ehe zuwenden ꝛc. Hat er auf keine Weise darüber verfügt, dann concurriren die Kinder bei der Ehe zur Erbschaft.

In wie fern nun diese früher bestandenen Rechtsverhältnisse durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 in der Herrschaft Broich wieder aufgelebt sind, muß hier dahin gestellt bleiben. Die Verordnung vom 8ten Januar 1816 erwähnt namentlich nur:

a. die in dem Besitznahme-Patent vom 21. Juni 1815 genannte westphälische Provinzen,

b. das Herzogthum Cleve (nicht aber die übrigen in dem Besitznahme-Patent vom 5. April 1815 bezeichneten Distrikte).

Ob demnach die Verordnung vom 8. Januar 1816. auf die Herrschaft Broich, so wie auf die Grafschaften Essen und Werden Anwendung finde, hängt davon ab, ob unter dem Herzogthum Cleve überhaupt der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cleve verstanden sey.

§. 80.

Hypotheken-Wesen.

Was das Hypotheken-Wesen betrifft, so folgte man in dieser Hinsicht den Grundsätzen des gemeinen Rechts.

Man unterschied öffentliche und Privat-Hypotheken.

Mit voller Wirkung konnten Hypotheken nur gerichtlich bestellt werden. Zu diesem Ende mußte die Schuld von dem Debitor gerichtlich anerkannt, vom Gerichte bestätigt und ad acta publica aufgenommen, (in das gewöhnliche gerichtliche Protocollbuch eingeschrieben werden). Die Dispositionsfähigkeit des Schuldners über die zur Hypothek bestellten Güter war gar keiner Prüfung unterworfen.

Nur eine solche gerichtlich bestellte Hypothek hatte die Wirkung, daß die Schuld von einer persönlichen in eine dingliche umgeschaffen wurde, was in Beziehung auf die Erbfolge von großer Wichtigkeit war.

Doch ist es bemerkenswerth, daß sie diese Eigenschaft nur in Beziehung auf das Vermögen des Schuldners erlangte und eine Immobiliarschuld wurde. — Von Seiten des Gläubigers aber gehörten auch hypothekarische Forderungen nach wie vor zum beweglichen und nicht zum unbeweglichen Vermögen. Die von dem nämlichen Zeugen bestellte Hypothek, welcher das Römische Recht die Kraft einer öffentlichen Hypothek beilegt, hatte hier eben so wie in den meisten Territorien Deutschlands nicht diese Wirkung. Auch notariell bestellte Hypotheken wurden den gerichtlichen nicht gleich geachtet.

Uebrigens aber waren auch Privat- und außergerichtliche Hypotheken nach dem Bergischen Landrecht in so fern gültig, daß sie eine hy-

pothekarische Klage und bei Concursen eine Location nach der Zeitfolge unter sich begründeten.

Sie standen aber nach der Constitution des Kaisers Leo.

L. 11. Cod. qui potior in pignore den gerichtlichen nach, wenn sie auch ein früheres Datum hatten.

§. 81.

Gerichts-Verfassung.

b. Was die Gerichtsverfassung anlangt, so wurde unter der Bergischen Herrschaft in Civilsachen die Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Broich von zwei Behörden ausgeübt.

1. Ein Amtsverhör oder Kanzlei, welche mit einem Amtmann, einem Richter und einen Gerichtsschreiber besetzt war. Diese Behörde erkannte in allen persönlichen Civilsachen, auch gehörten die Polizei- und fiscalischen Sachen zu ihrer Competenz.

2. Ein Landgericht, bestehend aus einem Landrichter, Gerichtschreiber und 7 Schöffen.

Für diese Stelle gehörten alle dinglichen Klagen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie die Erkenntnisse in Criminal-Sachen.

Die Prozeßform war die des gemeinen Rechts mit einigen wenigen Modificationen, welche die Bergische Rechts-Ordnung bestimmt.

Von den Erkenntnissen dieser beiden Gerichte gelangte die Appellation in den zugelassenen Fällen an das Hofraths-Dicasterium zu Düsseldorf, dessen Oberaufsicht die Gerichte in der Herrschaft Broich jedoch weniger unterworfen waren, als die übrigen Gerichte des Herzogthums Berg.

§. 82.

Criminal-Wesen.

c. In Criminal-Sachen galt das gemeine Recht, insonderheit die peinliche Halsgerichtsordnung, jedoch mit Anwendung aller milden Grundsätze der Praxis. Seitdem aber eine Churfürstliche Verordnung vom 9. August 1796 die zu große Willkühr rügte und bestimmte:

daß in allen Fällen, wo nach den Criminalgesetzen die Strafen ausdrücklich bestimmt seyn, künftig auch darnach geurtheilt werden solle,

trat größere Strenge ein. Uebrigens waren auch in Criminal-Sachen in dem Herzogthum Berg mehrere specielle Gesetze ergangen. Die Gerichtsbarkeit in Criminal-Sachen war unter beiden Gerichten der Herrschaft in der Art getheilt, daß das Amtsverhör den ersten Angriff hatte, und es ihm zustand und oblag die General-Inquisition zu führen.

Die Special-Inquisition oder das articulirte Verhör hingegen konnte nur von dem Landgericht eröffnet werden, und hierauf wurde das Urtheil von dem Landrichter mit Zuziehung der 7 Gerichtsschöffen gesprochen, und zwar ohne allen Unterschied auf die Schwere der Strafe, so daß diesem Gerichte selbst in Capitalsachen das Urtheil zustand.

Doch mußte vorher ein Gutachten eines vaterländischen Rechtsgelehrten eingeholt seyn, bevor das Gericht erkennen durfte.

Dieses Urtheil bedurfte in keinem Fall einer höheren Confirmation,

und es fand dagegen kein gewöhnliches Rechtsmittel statt, sondern nur querela nullitatis, über welche das Hofraths-Collegium in Düsseldorff zu urtheilen hatte.

§. 38.

Publication der Gesetze.

Die Art und Weise, wie die Gesetze in der Herrschaft Broich zur Publication befördert wurden, war die nemliche wie in den übrigen Theilen des Herzogthums Berg.

Von jeder Verordnung, welche die Regierung erließ, wurden Exemplare an die Amtleute geschickt, und demnächst in den Pfarrkirchen sämmtlicher Confessionen von den Kanzeln verlesen, auch zu jedermanns Einsicht an den Kirchenthüren angeheftet.

Diese Vorlesung der alten und neuen Verordnungen geschah auch bei den sogenannten Herrengedingen, welche gewöhnlich zweimal im Jahr in jedem Amt öffentlich gehalten wurden und wozu eine allgemeine Einladung erfolgte. Wenn die Publication in den Kirchen geschehen war, so hielt man die Verordnung für verbindlich, ohne, daß ein besonderer Tag bestimmt war, von welchem an nach der Publikation die Verbindlichkeit eintreten soll.

Seit dem Jahr 1769 ist in Düsseldorf ein Wochenblatt erschienen, welches eigentlich ein Intelligenzblatt war, und das bis zum Jahr 1818 ununterbrochen fortgedauert hat. In dieses wurden besonders unter der Pfalzbairischen Herrschaft auf Befehl der Regierung alle Verordnungen eingerückt. Es ist aber nie bestimmt worden, daß solches die gesetzliche Publication seyn solle.

Es geschah vielmehr nur, um den zur Publication gebrachten Verordnungen noch mehr Publicität zu geben.

Es ist zwar mehremals verordnet worden, daß die Amtleute die Berichte und Atteste der Pfarrer und Amtsdiener, über die geschehene Publication und Affixion der Verordnungen einsenden sollen. Es ist aber niemals zu einer regelmäßigen und vollständigen Befolgung dieser Vorschrift gekommen und es ist unmöglich nachzuweisen, wann die verschiedenen Verordnungen in den einzelnen Aemtern publicirt sind. War aber eine Verordnung im Druck erschienen, mit der stets angehängten Clausel, daß sie publizirt werden solle, und war sie insonderheit durch das Düsseldorfer Wochenblatt bekannt gemacht, so wurde sie ohne weiteres für verbindlich gehalten, und es ist kein Beispiel bekannt, daß irgend eine Verordnung wegen unterbliebener Publication in dem einen oder andern Amte angefochten wäre.

§ 84.

Veränderungen in dem Zeitraum vom 21. März 1806 bis zum 12. Dez. 1813.

II. Die Veränderungen, welche in dem Zeitraum vom 21. März 1806 bis zum Dez. des Jahrs 1813 in der Herrschaft Broich in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung vorgegangen sind, sind ganz dieselben, die sich in dem südlichen Theil des seit dem März 1806 bis 1813 mit dem Bergischen vereinigten Herzogthums Cleve zugetragen haben, und von denen oben (§. 22 bis 39) die Rede gewesen ist.

Es ist bloß zu bemerken, daß die Herrschaft Broich durch das Dekret vom 14. Nov. 1808 über die neue Eintheilung des Großherzogthums Berg zum Rhein-Departement, Arrondissement Essen, und dem Canton Duisburg geschlagen wurde. Als daher im Februar 1812 die bisherigen Gerichtsbehörden aufgehoben wurden, behielt diese Herrschaft kein eigenes Gericht mehr, sondern ressortirte von dem Friedensgericht zu Duisburg und weiter von dem Tribunal zu Essen.

§. 85.

Periode vom 12. December 1813 bis hierzu.

III. Was die fernern Veränderungen seit dem Nov. 1813 betrifft, so war von den hohen verbündeten Mächten die obere Leitung der Verwaltung in dem Herzogthum Berg dem Gouverneur Gruner aufgetragen, und es erstreckte sich also auch dieser Auftrag über die Herrschaft Broich als ein früherer Bestandtheil des Herzogthums Berg.

Da diese Herrschaft indessen damals zum Canton Duisburg gehörte, und daher sowohl in Betreff der Rechtspflege als der Polizei-Verwaltung nicht ohne Schwierigkeit von diesem zu trennen gewesen seyn würde, so wurde sie durch eine unterm 12. Dec. 1813 zwischen dem Bergischen Gouverneur Gruner und dem Gouverneur zwischen Weser und Rhein, Freiherrn v. Vincke abgeschlossene Convention zu dem Gouvernement zwischen Weser und Rhein, geschlagen, und in Folge dessen eben so wie Duisburg selbst von dem Rhein-Departement getrennt und einstweilen mit dem Ruhr-Departement vereinigt.

Durch das Patent vom 9. Sept. 1814. und die Cabinets-Ordre vom 20. Nov. 1814., welche dieses Patent auf die Enclaven Limburg, Recklinghausen, Dortmund, Broich und Lippstadt extendirt, wurde vom 1. Jan. 1815 an, auch hier die Preußische Gerichtsverfassung und Gesetzgebung eingeführt, und es kommt daher auch hier im allgemeinen, alles das zur Anwendung, was darüber oben §. 29. 30. 35. und 39, bemerkt ist.

Nur die Einrichtung des Hypothekenwesens erfolgte in diesem Bezirk eben so wie in den übrigen Enklaven später als in den wieder erworbenen Provinzen, indem das Patent vom 22. May 1815 nur diese letztern betrifft.

Erst die Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1818 bestimmt, daß auch hier das Hypothekenwesen nach den Vorschriften des Patents vom 22. Mai 1815 eingerichtet werden solle.

Der Präclusiv-Termin zur Nachweisung des Besitztitels und Anmeldung der Real-Ansprüche wurde auf den 1. Mai 1819 und zur Provocation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts auf den 1. Nov. 1819 bestimmt. Die Gerichtsverfassung hat in der Herrschaft Broich seit dem 1. Jan. 1815 zweimal eine Aenderung erlitten.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 25. März 1815 war ein provisorisches Land- und Stadtgericht für die Herrschaft Broich angeordnet, das zu Mülheim an der Ruhr seinen Sitz haben sollte.

Die Constituirung des Landgerichts in der Herrschaft Broich fand indessen Schwierigkeiten und wurde daher dasselbe einstweilen mit dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg combinirt. Diese Vereinigung dauerte bis zum 1. April 1816, wo das von der Landgräfin von Hessen-Darmstadt ernannte Patrimonial-Gericht der Herrschaft Broich in Aktivität trat.

Dieses Gericht hat bloß die Civilgerichtsbarkeit in gleicher Art wie die unmittelbaren landesherrlichen Gerichte auszuüben und in der Criminal-Gerichtsverfassung ist dadurch nichts geändert.

V. Abtheilung.

Abtey Werden.

§. 86.

Die Veränderungen, welche in der Abtey (jetzige Grafschaft) Werden in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung vorgegangen sind, können nach demjenigen, was schon im vorhergehenden vorgekommen ist, kurz dargestellt werden; darnach genügt es hier 3 Perioden zu unterscheiden:

1. Den Zeitraum vor der Preußischen Besitznahme am 3. August 1802.
2. Die Periode von 1802 bis zum 21. März 1806, wo der Großherzog von Berg von diesem Lande Besitz ergreifen ließ.
3. Der Zeitraum vom 21. März 1806 bis hierzu.

§. 87.

Zustand der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung bis zum 3. August 1802.

I. Bis zur Preußischen Besitznahme im Jahr 1802 (§. 7.) galt in der Abtey Werden sowohl das gemeine Recht als der gemeine Prozeß.

Gesetzgebung.

Das Rechts-Verhältniß der Eheleute und das Erbrecht der Descendenten war durch die sogenannte Landesordnung des Abts Benedict vom 26. August 1734. und die Deklaration des Abts Johann vom 21. Januar 1779 bestimmt.

Findet es sich gleich nicht wörtlich in diesen Gesetzen ausgesprochen, so kann es doch nach den Bestimmungen über die Erbfolge nicht in Zweifel gezogen werden,

daß eine allgemeine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten statt hatte.

Die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen, aus denen die übrigen Rechts-Verhältnisse konjectirt werden müssen, bestehen in folgendem:

1) Der überlebende Ehegatte wird Eigenthümer des gesammten Mobiliar-Vermögens und erlangt den Nießbrauch der Immobilien auf Lebenszeit.

2. Sind Kinder vorhanden, so muß er diese erziehen und verpflegen, bis sie sich selbst forthelfen können.

3. Das Eigenthum sämmtlicher Immobilien devolvirt (wenn Kinder vorhanden sind), sobald ein Ehegatte verstirbt, auf die Kinder.

4 Der überlebende Ehegatte darf während des Wittwenstandes die Immobilien nicht angreifen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn er sich und die Kinder auf keine andere Weise durchbringen kann.

5. Die auf den Immobilien haftenden Schulden werden von den Immobiliar-Erben und die übrigen Passiva von den Mobiliar-Erben getragen.

6. Ist bloß Mobiliar-Vermögen vorhanden, so verbleibt solches dem überlebenden Ehegatten, jedoch nur so lange er den Wittwenstand nicht verrückt, in welchem Falle die Kinder die Hälfte bekommen, wovon aber der überlebende Ehegatte die Abnutzung auf Lebenszeit behält.

7. Betragen die Immobilien nicht die gerade Hälfte des Vermögens, so muß der überlebende Ehegatte so viel aus dem Mobiliarvermögen hinzulegen, bis die Hälfte voll wird, und so umgekehrt, wenn das Immobiliar-Vermögen die Hälfte des Nachlasses übersteigt.

Man ersieht aus diesen Bestimmungen sofort, daß die in dem Herzogthum Berg bestandenen Rechts-Verhältnisse im Allgemeinen die Grundlage des Gesetzes sind, so wie denn auch wirklich in der Verordnung des Abts Benedict vom 26. Aug. 1734 ausdrücklich erwähnt ist, daß es bisher sehr zweifelhaft gewesen sey, wie weit die in dem Herzogthum Berg dieserhalb bestehenden Rechtsverhältnisse, auch auf die Abtey Werden anwendbar seyn, und daher durch diese Verordnung jener Ungewißheit abgeholfen werden solle.

In wie weit nun übrigens die Verordnung vom 8. Jan. 1816. auf die Grafschaft Werden Anwendung finde, darüber wird auf das oben bei der Herrschaft Broich (§. 79.) Vorgekommene Bezug genommen.

§. 88.

Gerichts-Verfassung.

Die Gerichtsbarkeit in der Abtey Werden wurde

A. in erster Instanz von zwei Behörden ausgeübt.

1. Einem Landgericht, welches die Jurisdiktion über das platte Land ausübte und der Justiz-Kanzley des Amts zu Werden subordinirt war.

2. Einem Stadt-Magistrat, dem die Gerichtsbarkeit in der Stadt Werden und deren Feldmark zustand. Dieser Justiz-Magistrat erkannte nur die Königl. Preuß. Regierung zu Cleve als seine Oberbehörde an, weil Werden unter Preußischem Schutz stand.

B. Die Appellation gieng von dem Landgericht an die Justiz-Kanzley zu Werden, und die höchste Instanz war bei den Reichsgerichten.

Von dem Erkenntnisse des Magistrats gieng die Appellation an die Regierung zu Cleve und die Revision nach Unterschied des Objekts entweder an diese oder an das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin.

§. 89.

Criminal-Wesen.

In Criminalsachen kam das gemeine deutsche Criminal-Recht in Anwendung, die peinliche Halsgerichtsordnung mit den mildern Grundsätzen, welche die Praxis eingeführt hat.

Die Gerichtsbarkeit übte jedes der beiden Gerichte in seinem Bezirk aus.

§. 90.

Zeitraum vom 3. Aug. 1802 bis 21. März 1806.

II. Diese Verhältnisse bestanden bis zur Preußischen Besitznahme am 3. Aug. 1802. unverändert.

Sie dauerte auch demnächst noch fort, bis im Jahre 1803 die Preußische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung eingeführt war;

a. durch die beiden Patente vom 5. Apr. 1803 erhielt die Preußische Gerichtsordnung vom 1. Jun. 1803 und das Preußische Landrecht vom 1. Jun. 1804 verbindliche Kraft.

b. Durch ein Patent vom 10. Jun. 1804 wurde die Hypotheken-Ordnung vom 1. Jun. 1806 eingeführt und der Präclusiv-Termin auf den 31. Dec. 1806 bestimmt.

c. Die Preußischen Criminal-Gesetze wurden durch das Patent vom 5. April 1803 (über das Landrecht) mit dem 1. Jul. 1804. eingeführt.

Das Patent über die Einführung der Gerichtsordnung enthielt zugleich die Bestimmung, daß vom 1. Juni 1803 die noch zu publicirende Preußische Criminal-Ordnung befolgt werden solle,

Da deren Emanirung aber erst im Jahr 1806 erfolgte, so wurde an deren Stelle immittelst die alte Preußische Criminal-Ordnung mit den Modificationen, welche dieselbe durch neuere Verordnungen, besonders die Instruction vom 26. Febr. 1799 erlitten hatte, befolgt.

Die von dem Magistrat bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit wurde dem Landgericht beigelegt und der Magistrat als Justiz-Behörde aufgehoben.

In Criminal-Sachen aber verblieb dem Landgericht nur der erste Angriff in eben der Art als den übrigen Gerichten des Departements. Die Untersuchungen wurden Anfangs von dem Criminal-Gericht zu Altena, seit dem 2. Okt. 1804 aber von dem Criminalgericht zu Wesel geführt.

§. 91.

Zeitraum nach dem 21. März 1806.

III. Nachdem im März 1806 der Großherzog von Berg von der Abtey Werden hatte Besitz ergreifen lassen und nachgehends durch den Frieden zu Tilsit die wirkliche Abtretung erfolgte, sind hier in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in der Folgezeit überall die nemlichen Veränderungen vorgegangen, welche der südliche Theil des Herzogthums Cleve erfahren hat, und die oben (§. 22. bis 40) ausführlich angezeigt sind.

Durch die Eintheilung des Großherzogthums Berg, welche das Dekret vom 14. Nov. 1808 enthält, wurde mit diesem Bezirk, nemlich der Stadt und dem Amte Werden noch das Gericht Byfang, Amts Essen (§. 8 u. 104.) vereinigt und daraus der Canton Werden gebildet, welcher zu dem Arrondissement Essen und dem Rhein-Departement gehört.

Das Friedensgericht für diesen Canton trat aber erst am 1. Febr. 1812. ein, wo die Einführung der französischen Gerichts-Verfassung erfolgte. Bis dahin hatte noch das Landgericht zu Werden bestanden.

Im April 1815 wurde für diesen ganzen bisherigen Canton Wer-

den ein Land- und Stadtgericht in Werden angeordnet, und das vormals Essendische Gericht Bysang gehört daher auch noch jetzt zu Werden.

VI. Abtheilung.

Abtey Essen.

§. 92.

Die gefürstete Abtey oder das Stift Essen bestand wie schon oben (§. 8.) erwähnt ist, aus vier verschiedenen Theilen:

1. Dem eigentlichen Stift Essen,
2. der freien Stadt Essen,
3. der Herrlichkeit Bysang,
4. den Bauerschaften Hackarde und Dorstfeld.

Bestandtheile vor dem Jahre 1802.

In diesen vier Bezirken walteten Theils urspünglich abweichende Verhältnisse in Betreff der bestehenden Gesetze und der Gerichts-Verfassung vor; theils haben sie verschiedene Veränderungen erlitten.

§. 93.

Eigentliches Stift Essen.

So viel nun

I. das eigentliche Stift Essen betrifft, so bedarf es nach demjenigen, was schon vorgekommen ist, hauptsächlich nur einer kurzen Darstellung der Verhältnisse, welche vor der Preußischen Besitznahme im Jahr 1802 bestanden, und es kann alsdann rücksichtlich der seitdem erfolgten Veränderungen auf andere Bezirke hin verwiesen werden, die ein ganz gleiches Schicksal gehabt haben.

Verhältnisse vor dem Jahre 1802.

Das eigentliche Stift Essen umfaßte außer den Bauerschaften auf dem Lande auch die beiden Städte Steele und Rellinghausen, kurz den ganzen Bezirk mit Ausschluß der Stadt Essen und der Städtischen Feldmark. Man kann aber auch in gewissem Betracht, wegen eintretender Gleichheit der Verhältnisse einen Theil der Stadt, in welcher die Abtey und die Kapitelshäuser gelegen waren, und über die sich die städtische Jurisdiktion nicht erstreckte, mit zu dem Stift Essen rechnen.

§. 94.

Gerichts-Verfassung.

Was die Gerichts-Verfassung betrifft, so wurde die Gerichtsbarkeit in Civilsachen in diesem Bezirk von zwei fürstlichen oder abteylichen Gerichten ausgeübt

1. Dem Landgerit zu Essen,
2. dem Landgericht zu Rellinghausen.
Außerdem bestand
3. für einen Theil der Stadt selbst noch ein fürstliches Official-Gericht, indem über eine in der Stadt gelegene Straße, die Burg genannt, welch das abteyliche Schloß und die Capitelshäuser einschloß, der zeitige Official die Gerichtsbarkeit ausübte.

Die Appellation von diesen drei Gerichten gelangte an die Fürstliche Regierungs Kanzlei zu Essen.

Auch konnte, wenn die Wichtigkeit der Sache es zuließ, unmittelbar an die Reichsgerichte appellirt werden.

Wenn in zweiter Instanz bei der Regierungs-Kanzlei erkannt war, so fand noch eine dritte Instanz in der Art statt, daß die Akten an eine Juristen-Facultät abgesandt wurden.

Auch konnten in dritter Instanz in den geeigneten Fällen die Sachen an die Reichsgerichte gebracht werden.

Endlich
4. übte über die in dem Stift gelegenen Hofes- und Behandigungsgüter, in den das Hofesrecht betreffenden Angelegenheiten, die Essendische Hofes- und Behandigungs-Kammer die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus.

In zweiter Instanz wurden die Akten ad impartiales versandt, und die dritte Instanz gelangte entweder an die Reichsgerichte oder an eine andere Juristen-Facultät.

Das Prozeßverfahren erfolgte bei allen diesen Behörden nach dem gemeinen Rechte.

§. 95.

Gesetzgebung.

Was die Gesetzgebung betrifft, so war für das Stift Essen gar kein besonderes statutarisches Recht vorhanden. Es ward nach dem gemeinen Römischen Rechte und nach den Reichs-Gesetzen geurtheilt.

Verhältnisse der Essendischen Hofes- und Behandigungs-Güter.

Nur bei den vielen in dem Stift Essen gelegenen sogenannten Hofes- und Behandigungs-Gütern bestand ein besonderes herkömmliches Recht; welches hauptsächlich die Succession in diesen Gütern betrifft.

Dieses hergebrachte Recht bei den Essendischen Hofesgütern findet sich hauptsächlich gesammelt in dem

Hobasael oder Hofesrechte des Stifts Essen und in der Reformation der Hofesrechte, welche im Jahr 1454 die Aebtissin Elisabeth von Saffenberg veranlaßt hat.

Durch diese alte Sammlungen der Gesetze des Hofesrechts werden indessen selbstredend neuere entgegenstehende Observanzen nicht ausgeschlossen.

In dieser Hinsicht findet man hauptsächlich nähere Auskunft in einer von dem Fürstlichen Geheimen Rath und Kanzlei-Direktor, jetzigen Land- und Stadtgerichts-Direktor Brockhoff zu Essen im Jahr 1804 entworfenen

Darstellung der Natur und Eigenschaft der Essendischen Hofes- und Behandigungs-Güter,

welche an die damalige Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm eingesandt ist, und wovon sich eine Abschrift bei den General-Akten des Oberlandesgerichts befindet.

Mehrere Essendische Hofes- und Behandigungs-Güter liegen aber noch außerhalb dem Stift Essen, im Herzogthum Cleve, der Grafschaft Mark, dem Veste Recklinghausen, dem Fürstenthum Münster. Rücksichtlich dieser außerhalb dem Stift Essen gelegenen Hofesgüter haben sich bei den betreffenden Gerichtshöfen hin und wieder abweichende Grundsätze gebildet.

In dieser Beziehung findet man über die in Cleve und Mark gelegenen Hofesgüter einige nähere Auskunft in

Hymmens juristischen Beiträgen Band 3 pag. 381.

§. 96.

Rechtsverhältnisse der Eheleute.

Rücksichtlich der Verhältnisse der Eheleute war in dem Stift Essen durchaus keine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten hergebracht.

Es diente darunter in gänzlicher Ermangelung aller Particular-Gesetze und Observanzen lediglich das Gemeine Recht zur Richtschnur und es waltete daher ein reines Dotal-Verhältniß vor. (Einigermaßen anders verhält es sich jedoch in der Stadt Essen, wie gleich bemerkt werden wird.)

Darnach ist es daher auch in jeglichem Betracht völlig außer Zweifel, daß in dem Stift Essen gegenwärtig lediglich der 5te Abschnitt des 1ten Titels des 2ten Theils des Landrechts zur Richtschnur diene, indem jetzt das Landrecht an die Stelle des gemeinen und des späterhin eingeführten französischen Rechts getreten ist.

§. 97.

Hypotheken-Wesen.

Das Hypothekenwesen betreffend, so war zwar bei der Fürstlichen Regierungs-Canzlei ein Hypothekenbuch für das eigentliche Stift Essen vorhanden, es befanden sich aber darin mehrentheils nur die Güter Bauerschafts- oder Quartierweise eingetragen.

Die Eigenthümer constatirten selten daraus, und eine eigentliche Nachweisung des Besitztitels erfolgte nicht.

Für einzelne Parzeele war jedoch ein eigener Band vorhanden, worin der sich meldende Besitzer, wenn er ein Erwerbungs-Document producirte, eingetragen werden konnte.

Die sich mit Schuldverschreibungen meldenden Creditoren wurden auf den Namen der verpfändeten Güter eingetragen, und diese Eintragung des Credits bewirkte das Präferenzrecht, sobald nur in dem Schuld-Dokument wirklich Hypothek bestellt war.

Ein ähnliches Hypothekenbuch wurde bei dem Gericht zu Rellinghausen über die in dessen Bezirk gelegene Güter und Grundstücke geführt.

§ 98.

Criminal-Wesen.

In Criminal-Sachen achtete man sich nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung der mildern Bestimmungen der Praxis.

Die beiden Land-Gerichte zu Essen und Rellinghausen übten ein jedes in seinem Bezirke auch die Criminal-Jurisdiktion aus, führten die Untersuchung und faßten das Urtheil ab.

Dieses mußte aber an die Regierungs-Canzley vor der Publikation zur Confirmation eingesandt werden.

Diese faßte insgemein noch ein besonderes Gutachten ab und legte damit das Urtheil der Fürstin zur Bestätigung vor.

Die Fürstin ließ aber gewöhnlich noch einem Schöppenstuhl die Akten zum Gutachten vorlegen, worauf sie sodann die landesherrliche Confirmation ertheilte.

Es hatte also eigentlich nur eine einzige Instanz in Criminal-Sachen statt.

§ 99.

Freie Stadt Essen.

Zeitraum vor dem Jahre 1802.

Verhältnisse der Stadt zu dem Stift.

II. Die Stadt Essen befand sich seit mehreren Jahrhunderten mit der Fürstin Abtissin über ihre Unabhängigkeit in Streit. Die Stadt behauptete ihrer Seits alle Vorrechte einer freien Reichsstadt.

Die Abtissin hingegen erkannte dieselbe bloß für eine Munizipal-Stadt an, die von ihr abhängig sey.

Es war in den 1660ger Jahren bei dem Reichs-Kammergericht zu Speier ein Urtheil ausgesprochen:

daß die Stadt die Abtissin, als ihre rechte Landes-Obrigkeit anerkennen müsse und ihr Gehör schuldig sey, jedoch der Stadt mehrere Privilegien, besonders rücksichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit zuzuerkennen seyen.

Die Stadt hat sich aber auch seitdem in der Unabhängigkeit von der Fürstin erhalten und befand sich mit einigen Ausnahmen im Besitze aller Vorrechte einer freien Reichsstadt, als im Jahre 1802 die Preußische Okkupation erfolgte.

Zu diesen Einschränkungen der städtischen Vorrechte gehört hauptsächlich, daß sie zu dem Reichs- und Kreis-Tagen nicht zugelassen wurde, in der Reichsmatricul nicht aufgenommen war, und die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit einer Beschränkung unterlag, deren gleich speciell gedacht werden wird.

§ 100.

Gerichts-Verfassung.

Die Gerichtsbarkeit in Civil Sachen übte der Magistrat über die Stadt und deren Gebiet ganz unabhängig aus.

Die erste Instanz war bei dem Magistrat selbst, und die Appellation gieng unmittelbar an die Reichs-Gerichte.

Jedoch wurden häufig mehreren Instanzen durch Versendung der Akten an Juristen-Facultäten Platz gegeben.

Von dieser Gerichtsbarkeit war nicht allein die abteyliche Burg mit allen Capitularhäusern ausgeschlossen, sondern auch sämtliche Capitularinnen und die ganze bei dem Capitul angestellte Geistlichkeit, das abtheyliche Beamten-Personal und die katholische Geistlichkeit, wenn sie auch in der Stadt wohnten.

Sie waren sämtlich den städtischen Statuten nicht unterworfen und wurden nach gemeinen Rechten, wie alle übrige Unterthanen des Stifts beurtheilt.

Das Prozeß-Verfahren war das gemein rechtliche, auch enthielten die städtischen Statute hierüber einige Bestimmungen, die aber übergangen werden können.

§ 101.

Gesetzgebung.

So viel die Legislation betrifft, so galt in der Stadt Essen im allgemeinen das jus commune, und dasselbe erlitt nur einige wenige Abänderungen durch die städtischen Statute.

Diese enthalten außer polizeilichen Anordnungen hauptsächlich Bestimmungen über die Succession der Eheleute und der Kinder.

Rechts-Verhältnisse der Eheleute.

Diese Bestimmungen über die Verhältnisse der Eheleute und Kinder sind aber so wenig erschöpfend, daß fortwährende Streitigkeiten darüber vorgewaltet haben:

ob in der Stadt Essen eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft statt habe?
ob bloß eine communio acquaestus vorwalte? oder
ob gar keine Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten statt finde?

Diese Streitigkeiten sind dadurch noch mehr angefacht worden, daß von dem Magistrat und dessen Beamten zu verschiedenen Zeiten sehr widersprechende Atteste darüber ausgestellt sind.

In den neuesten Jahren hat sich jedoch durch mehrere ergangene Präjudizen die Meinung zureichend befestigt:

daß so wenig durch statutarische Gesetze als durch eine rechtsbegründete Observanz in Essen eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eingeführt sey.

Die Bestimmungen der Statute, aus den man eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft jeden Falls aber eine communionem acquaestus herleiten will, sind die §§ 22 und 28.

Der erstgedachte § enthält Bestimmungen über die Erbfolge, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet, und der letztere, wenn sie Kinderlos geblieben ist.

Der § 22 bestimmt:

daß wenn aus der gebrochenen Ehe Kinder vorhanden sind, alle Immobilien auf die Kinder devolviren, der letztlebende aber die Nutznießung derselben und die Mobilien für sich behalte, jedoch alle Schulden außer denjenigen die von dem Ankauf der Immobilien herrühren, zahlen solle.

Der § 28 verordnet:

> daß wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, der letztlebende seine eingebrachten Güter behalten, die Hälfte der während der Ehe erworbenen Güter und alle Mobilien gegen Zahlung der Schulden haben, die von dem Verstorbenen eingebrachte Güter und die Hälfte der erworbenen, aber salvo usu fructu des Letztlebenden auf die nächsten Verwandten des Verstorbenen fallen sollen, falls ein anderes nicht per testamentum verordnet worden.

Daß eine allgemeine Güter-Gemeinschaft aus diesen Dispositionen nicht nachzuweisen sei, ist wohl außer allem Zweifel.

Das Land-Gericht zu Essen hat nun auch in seinem, über die Rechtsverhältnisse der Eheleute unterm 10. Dezember 1816 erstatteten Berichte angenommen, daß eben wenig eine communio acquaestus vorwalte.

Es ist hier nicht der Ort diese Meinung einer nähern Prüfung zu unterwerfen; ist sie aber richtig, dann ist es außer Zweifel:

> daß die Verordnung vom 8. Januar 1816 auf die Stadt Essen keine Anwendung finde, weil dieselbe nur diejenigen Provinzen betrifft, worin allgemeine oder besondere eheliche Güter-Gemeinschaft hergebracht war.

Es kömmt alsdann auf alles dasjenige für die Folgezeit nicht weiter an, was die Essendischen Statute rücksichtlich der Erbfolge bestimmen, sondern es muß sich alsdann diese in Ermangelung testamentarischer oder vertragsmäßiger Bestimmungen lediglich nach dem Landrecht richten.

Es walten dann gegenwärtig in der Stadt Essen die nämliche Rechtsverhältnisse hierunter vor, wie in dem Stifte.

Nimmt man aber an, daß in der Stadt Essen eine communio acquestus hergebracht sey, dann kommt es weiter darauf an:

> ob überhaupt die Verordnung vom 8. Januar 1816 hier anwendbar sey? (cf. § 79.)

und wann dies dafür gehalten wird, dann hängt bey der ferneren Frage:

> ob die früher bestandenen Erbfolge-Rechte, auch für die Zukunft wieder hergestellt sind?

alles davon ab: in wie weit diese Erbfolge-Rechte als in nothwendiger Verbindung stehend mit dem Institut der ehelichen Gütergemeinschaft betrachtet werden können.

Hypotheken-Wesen.

Ein eigentliches Hypothekenbuch war bei der Stadt Essen nicht vorhanden; doch mußten die Contracte über die Wechselung des Grund-Eigenthums und die Belassung desselben dem Magistrat angezeigt werden.

Von diesem wurden die Contracte alsdann confirmirt und verordnet, daß sie ad acta publica zu bringen seyn.

Hier wurden sie sodann nach der Folgezeit in besondere Protokoll-Bücher eingetragen und nach dem Dekret der Eintragung richtete sich das Präferenz-Recht.

§ 102.

Criminal-Wesen.

In Criminal-Sachen übte der Magistrat die Gerichtsbarkeit im allgemeinen ganz unabhängig aus und es ließ derselbe in erheblichen Sachen die Erkenntnisse insgemein durch Juristen-Facultäten sprechen, solche demnächst auch ohne alle fremde Einwirkung zur Execution stellen.

Nur wenn bey dem Magistrat auf Todesstrafe erkannt worden war, so mußte der Verbrecher Behufs der Vollstreckung des Urtheils auf der Gränze des Stadt Gebiets dem Fürstlichen Gericht ausgeliefert werden.

Die Fürstin ließ alsdann eine neue Untersuchung eröffnen, und das Urtheil mußte ihr demnächst zur Bestätigung vorgelegt werden.

Bey den Entscheidungen diente lediglich das gemeine deutsche Criminal-Recht zur Richtschnur.

§ 103.

Veränderungen seit dem Jahr 1802, welche das Stift und die Stadt gemeinschaftlich betreffen.

Diese Verhältnisse bestanden in dem Stift und der Stadt Essen bis in den Jahren 1803 und 1804 die Preußische Gerichts-Verfassung und Gesetzgebung hier eben so wie in der Abtey Werden (§ 90) einführt ward.

Seitdem ist der Wechsel in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung völlig derselbe gewesen, wie in der Abtey Werden.

An die Stelle des Stadt-Magistrats ward für die Ausübung der Justiz im städtischen Gebiet im Jahr 1804 ein Stadt-Gericht angeordnet.

Das Stift wurde in zwey ziemlich gleiche Bezirke eingetheilt und für den nördischen Theil ein Land-Gericht zu Essen und für den südlichen Theil ein Land-Gericht von Steele und Rellinghausen angeordnet.

Diese 3 Gerichte bestanden bis zum 1. Februar 1812, wo für diesen ganzen Bezirk, der zufolge des Dekrets vom 14 November 1808 den Canton Essen bildete, ein Friedens-Gericht zu Essen niedergesetzt wurde, welches zum Arrondissement Essen und zum Rhein-Departement gehörte.

Dem im April 1815 constituirten jetzigen Land- und Stadtgericht zu Essen ist genau derselbe Bezirk angewiesen, für den bis dahin das Friedens-Gericht fungirt hatte.

§ 104.

Herrlichkeit Byfang.

III. Die Herrlichkeit Byfang dem Freiherrn v. Ritz gehörig, stand unter der Landes-Hoheit des Stifts Essen.

Die Gerichtsbarkeit in derselben ward durch ein Patrimonial-Gericht in Civil- und Criminal-Sachen ausgeübt.

Dieses stand unter der Aufsicht der Regierungs-Canzley zu Essen, die zugleich die Appellations-Instanz bildete.

Von den Gesetzen gilt überall dasselbe, wie von dem Stift Essen, wovon diese Herrlichkeit einen Theil ausmacht.

Eben so von den seit dem Jahr 1801 bis jetzt in der Gesetzgebung vorgegangenen Veränderungen. Das Gericht der Herrlichkeit Byfang bestand bis zum 1. Februar 1812, wo die französische Gerichts-Verfassung eintrat und der ganze Bezirk zu dem Friedens-Gericht des Cantons Werden gelangte.

Jetzt macht diese Herrlichkeit ebenfalls einen Theil des Landgerichts zu Werden aus. (§ 91.)

§ 105.

Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld.

IV. Die Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld ohnweit Dortmund hatten, so lange sie zu dem Stift Essen gehörten ein eigenes Gericht zu Huckarde, das die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Sachen eben so wie die andere Gerichte des Stifts Essen (§ 94) ausübte und auf gleiche Weise der Regierungs-Kanzley daselbst subordinirt war.

Der Instanzen-Zug war auch derselbe, die Gesetzgebung war hier ganz die nämliche, wie in dem Stift Essen.

In den Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld hat demnach insonderheit gar keine eheliche Güter-Gemeinschaft statt.

Nachdem im Jahr 1802 Essen unter Preußische Herrschaft gelangt war, blieb das Gericht zu Huckarde als landesherrliches Gericht bestehen, und es ward hier eben so wie in dem übrigen Theil des Essendischen, im Jahr 1803 und 1804 die Preußische Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung eingeführt.

Im Oktober 1806 wurde dieser kleine Bezirk eben so wie die Grafschaft Mark, die ihn einschließt, von dem französischen Heere militairisch in Besitz genommen (die früher im März 1806 erfolgte Besitznahme des übrigen Theils von Essen und dessen Vereinigung mit dem Großherzogthum Berg hatte sich auf diesen entlegenen Bezirk nicht erstreckt. (§ 8.)

Von den Veränderungen, welche hier seit dem Jahre 1806 in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vorgegangen sind, wird bey der Grafschaft Mark die Rede seyn.

Hier genügt es zu bemerken, daß die Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld als ein Theil des Stifts Essen durch den Frieden von Tilsit gleichzeitig mit der Grafschaft Mark an Frankreich abgetreten sind, und daß sie seitdem in legislativer Hinsicht alle und jede Schicksale der Grafschaft Mark getheilt haben.

Das Gericht zu Huckarde bestand bis zum 1. Februar 1812 als landesherrliches Gericht.

Durch das Dekret vom 14. November 1808 über die Eintheilung des Großherzogthums Berg war dieser Bezirk dem Ruhr-Departement, Arrondissement und Canton Dortmund einverleibt.

In Folge dessen gelangte dieser Bezirk also am 1. Februar 1812 unter das Friedens-Gericht zu Dortmund.

Seitdem dieses im Jahr 1815 aufgelöset und in Dortmund ein Land- und Stadt-Gericht angeordnet ist, machen diese beide Communen einen Theil des Dortmunder Landgerichts-Bezirks aus.

VII. Abtheilung.

Grafschaft Mark.

§ 106.

Verhältnisse vor dem Jahre 1806.

In der Grafschaft Mark galten unter der frühern Preußischen Herrschaft bis zum Jahre 1806 die allgemeinen Preußischen Landes-Gesetze, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen und eben so bestand dort die Preußische Gerichts-Verfassung.

In Betreff der Provinzial-Gesetze und der Eigenthümlichkeiten in der Gerichts-Verfassung kann im Allgemeinen auf dasjenige Bezug genommen werden, was darüber oben bey dem Herzogthum Cleve (§ 14. 21.) bemerkt ist, da in beiden Provinzen ganz dieselben Verhältnisse vorwalteten und sie unter dem nämlichen Ober-Gericht standen.

Gerichts-Behörden.

Die Gerichte welche damals in der Grafschaft Mark bestanden, waren

I. In dem Bezirk des jetzigen Land- und Stadt-Gerichts zu Soest:

1. das Groß-Gericht zu Soest,
2. das Stadt-Gericht zu Soest,
3. das Capitels-Gericht ad St. Patroclum.

Das Großgericht übte in Civil-Sachen im allgemeinen in diesem ganzen Bezirk die Gerichtsbarkeit, in Personal- und Real-Sachen, in erster Instanz aus, selbst über die Eximirten.

Die Appellation gieng an das Stadt-Gericht, und die Revision sobald der Gegenstand mehr als 30 Rthlr. betrug, an die Regierung zu Cleve nachher Münster.

Das Stadt-Gericht hatte außer der Appellations-Instanz in den bey dem Großgericht abgeurtheilten Prozeß-Sachen, die Hypotheken- und Vormundschafts-Sachen, so wie auch Concurs- und Liquidations-Prozesse zu bearbeiten.

Außerdem hatte auch das Stadt-Gericht die Criminal-Jurisdiktion, nicht bloß die Führung der Untersuchung, sondern auch die Abfassung der Erkenntnisse in erster Instanz, die jedoch an die Regierung zur Confirmation eingesandt werden mußten.

Dieses war das einzige Gericht in der Grafschaft Mark, dem die Criminal-Jurisdiktion zustand.

Eine ausführlichere Auskunft giebt das Soester Jurisdiktions-Reglement d. d. Berlin den 4. März 1779.

Das Capitels-Gericht übte die Jurisdiktion über die bey dem Capitul ad St. Patroclum angestellte Geistlichkeit in Personal-Civil-Sachen aus.

II. In dem Bezirk des jetzigen Land- und Stadt-Gerichts zu Hamm

1. das Land-Gericht zu Hamm,
2. das Stadt-Gericht daselbst,
3. das Jurisdiktions-Gericht Reck,
4. — — Haaren-Untrop.

III. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Unna

1. das Land-Gericht zu Unna,
2. das Stadt-Gericht zu Unna,
3. das Patrimonial-Gericht zu Obermaßen,
4. — — Hoinghausen.
5. — — Opherdicke.
6. — — Heeren und Werwe.
7. — — Frömern.

IV. In dem Bezirk des jetzigen Land- und Stadt-Gerichts zu Dortmund

1. Ein Theil des Land-Gerichts zu Unna,
2. das Jurisdiktions-Gericht Mengede,
3. — — Bodelschwingh.
4. — — Alt-Castrop,
5. — — Neu-Castrop,

(welches im Jahr 1804 in 4 besondere kleine Gerichte, Giesenberg, Voerde, Bladenhorst und Schadeburg vertheilt wurde.)

V. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts Schwerte

1. Ein Theil des Land-Gerichts Unna, und
2. Ein Theil des Land-Gerichts Hagen.

VI. In dem Bezirk des Land-Gerichts zu Bochum

1. Das Land-Gericht zu Bochum, zum größten Theil,
2. das Stadt-Gericht zu Bochum,
3. das Jurisdiktions Gericht Witten,
4. — — Langendreer,
5. — — Grimberg,
6. — — Eickel,
7. — — Stränckede.
8. Ein Theil des Gerichts zu Neu-Castrop nachher Bladenhorst.

VII. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Hagen

1. das Land Gericht zu Hagen,
2. das Stadt-Gericht zu Breckerfeld,
3. ein Theil des Freigerichts zu Altena,
4. ein Theil des Land-Gerichts zu Lüdenscheidt.

VIII. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Hattingen

1. Das Stadt-Gericht zu Hattingen,
2. — — Blankenstein,
3. das Jurisdiktions-Gericht zu Herlede,
4. — — Stiepel,
5. — — Bruch,
6. — — Horst,
7. ein Theil des Land-Gerichts zu Bochum.

IX. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Schwelm

1. das Gogericht zu Schwelm,
2. ein Theil des Land-Gerichts zu Hagen.

X. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Iserlohn
1. das Stadt-Gericht zu Iserlohn,
2. ein Theil des Land-Gerichts zu Altena,
3. das Jurisdiktions-Gericht zu Hemer.

XI. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Altena
1. das Land-Gericht zu Altena,
2. das Stadt-Gericht zu Neuenrade,
3. ein Theil des Freigerichts zu Altena,
4. das Stadt-Gericht zu Plettenberg,
5. das Amtsgericht zu Plettenberg.

XII. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Lüdenscheid
1. der größte Theil des Land-Gerichts zu Lüdenscheid,
2. das Jurisdiktions-Gericht Rahde.

Die Criminal-Untersuchungen wurden aus der ganzen Graffschaft Mark mit Ausnahme von Soest, ausschließlich bey dem Criminal-Gericht zu Altena geführt.

Jedoch war schon im Jahre 1801 wegen ungleicher Geschäfte der beiden Criminal-Gerichte der westliche Theil der Graffschaft Mark, der gegenwärtig die Bezirke von Bochum und Hattingen bildet, dem Clevischen Criminal-Gericht zu Wesel mit überwiesen.

§. 107.

Veränderungen seit dem Jahr 1806.

Die Veränderungen, welche seit dem Jahre 1806 vorgegangen sind, fallen in 5 Epochen:

1. Vom Oktober 1806 bis zum 5. May 1808 als dem Tage der Vereinigung dieser Provinz mit dem Großherzogthum Berg.

2. Vom 5. May 1808 bis zum 1 Februar 1812 als dem Tage der Einführung der französischen Gerichts-Verfassung.

3. Vom 1. Februar 1812 bis zum November 1813 als dem Ende der Bergischen Herrschaft.

4. Vom November 1813 bis zum 1. Jannar 1815 als dem Tage der Wieder-Einführung der Preußischen Gesetze.

5. Von dem 1. Januar 1815 bis hiezu.

§ 108.

Vom Oktober 1806 bis 5. May 1808.

Nachdem im Oktober 1806 diese Provinz von dem französischen Heere militairisch in Besitz genommen war, wurde Anfangs von dem Könige von Holland als Chef der Nord-Armee ein General-Gouvernement für alle eroberte Westphälische Provinzen in der Person des General Daendels niedergesetzt, und diesem für das Fürstenthum Paderborn die Graffschaft Mark und Dortmund ein besonderer Gouvernent in der Person des Generals von Heldring untergeordnet, welcher Letztere solches durch die Proklamation d. d. Hamm den 29. Oktober 1806 den Unterthanen bekannt machte.

Zufolge dieser Proklamation wurde die bestehende Verfassung überall beibehalten und alle Behörden blieben in ihrer Funktion.

Dieses Gouvernement bildete die Verwaltung der Provinz im Namen des Königs von Holland. Dasselbe bestand aber nur kurze Zeit, denn es war inmitteist unmittelbar von dem Kaiser von Frankreich schon ein anderer General-Gouverneur für die Provinzen Münster, Tecklenburg, Mark und Osnabrück in der Person des Divisions-Generals Loison ernannt, welcher solches durch die Proklamation vom 14. November 1806 bekannt machte.

Durch diese Proklamation wurden alle Gerichts-Behörden in ihren Funktionen bestätigt, und darnach überhaupt weder in den Gesetzen noch in der Verfassung etwas geändert. Die Gerichts-Behörden wurden nur angewiesen, die Justiz fortan im Namen des Kaisers von Frankreich zu verwalten.

Auch bei dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin verblieb nach wie vor die Revisions-Instanz.

Nachdem durch den Frieden von Tilsit unterm 9. Juli 1807 die Provinz förmlich an den Kaiser von Frankreich abgetreten war, erfolgten noch keine wesentliche Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

Das französische Militair-Gouvernement dauerte fort.

Die Gerichtsbarkeit, welche bisher das General-Post-Amt zu Berlin in Post-Sachen ausgeübt hatte, wurde der Regierung zu Münster übertragen, welche dies unterm 19ten Oktober 1807 bekannt machte.

§. 109.

Vom 5. May 1808 bis zum 1. Februar 1812.

Nachdem durch den Traktat vom 1. März 1808 diese Provinz, Seitens des Kaisers von Frankreich an den Großherzog von Berg abgetreten war, und für diesen unterm 5. May 1808 davon Besitz genommen ward, erfolgten in der ersten Zeit keine wesentlichen Veränderungen in der Legislation.

Es trat jetzt hier dieselbe Gesetzgebung ein, wie in der Provinz Cleve und es giebt daher von hier an auch für diese Provinz das oben (§ 23) erwähnte

Recueil des Actes du Gouvernement du grand Duché de Berg.

über die in dem Zeitraum vom 5. März bis 15. Juli 1808 ergangenen Verordnungen vollständige Auskunft.

Doch ist zu bemerken, daß nur einige weniger früher (nämlich vor dem 5. Mai 1808) schon in dem Großherzogthum Berg erlassene Verordnungen für die Grafschaft Mark anwendbar erklärt und dort publizirt sind.

Welche von diesen Gesetzen speciell in der Grafschaft Mark publicirt sind, weiset das Hammsche Intelligenz Blatt nach, indem schon am 1. September 1806 das Intelligenz-Comtoir für die Grafschaft Mark von Duisburg nach Hamm verlegt war, und in der Regel die ergangenen Verordnungen darin aufgenommen oder doch angezeigt sind.

Von der Zeit an, wo die Grafschaft Mark einen Theil des Großherzogthums Berg ausmachte, hat sie in legislativer Hinsicht fortwäh-

rend ein völlig gleiches Schicksal mit dem südlichen Theil des Herzogthum Cleve gehabt, weshalb hier im Allgemeinen auf alles dasjenige Bezug genommen werden kann, was darüber oben (§ 23 — 40.) vorgekommen ist.

Nur folgendes ist dabey noch speziell zu bemerken.

Die Unter-Gerichte in der Grafschaft Mark blieben in diesem Zeitraum bis zum 1. Februar 1812 ganz in ihren bisherigen Verhältnissen.

Auch in ihrem Ressort zur Regierung zu Münster ward nichts geändert.

Als aber auf den Grund des französischen Senatus-Consults vom 13. November 1810 (§ 49) der nördliche Theil der Provinzen Münster und Cleve von dem Großherzogthum Berg getrennt wurden, verlor die Regierung zu Münster einen Theil ihres Bezirks, und da die Stadt Münster selbst unter dem an Frankreich abgetretenen Distrikt mit begriffen war, so wurde einige Zeit nachher im April 1811 die Regierung von Münster nach Hamm verlegt, wo dieselbe bis zum 1. Februar 1812 für den Großherzoglich-Bergisch gebliebenen Theil, nämlich für die Grafschaft und den südlichen Theil der Provinz Münster fortfungirte.

Schon früher war durch eine Verordnung der Minister des Großherzogthums Berg vom 30. May 1808 bestimmt, daß der 1. Senat des Ober-Appellations-Gerichtshofes zu Düsseldorf als Revisions-Instanz an die Stelle des Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin und resp. der Regierung zu Münster trete.

Durch eine Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1808 wurde die Gerichtsbarkeit, welche bisher das Ober-Collegium Medicum et sanitatis in Berlin in Medicinal-Sachen ausgeübt hatte, der Regierung zu Münster übertragen und derselben sowohl die Abfassung der Erkenntnisse in der höhern Instanz, als auch die Aufsicht über die Collegia medica zu Hamm und Münster in Justiz-Sachen übertragen. Durch einen weitern Ministerial-Beschluß vom 27. Juny 1809 wurde die bisher noch von den Provinzial-Medicinal-Collegien ausgeübte Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwiesen.

Eintheilung der Provinz.

Bildung der Departements, Arrondissements und Cantons.

Durch das Kaiserliche Dekret vom 14. November 1808 war das ganze Großherzogthum Berg in 4 Departements getheilt:

1. Das Rhein-Departement.
2. Das Ruhr- —
3. Das Sieg- —
4. Das Ems- —

Das Ruhr-Departement umfaßte

a) die ganze Grafschaft Mark,
b) die von dieser enclavirten Distrikte Limburg und Dortmund,
c) die Stadt Lippstadt,

(sodann außerdem noch die Herrschaft Rheda und einen Theil des Fürstenthums Münster, welche Distrikte jetzt zu den Bezirken der Ober-Landes-Gerichte Paderborn und Münster gehören).

Dieses Departement war in 3 Arrondissements getheilt:

1. Dortmund.
2. Hamm.
3. Hagen.

Jedes dieser Arrondissements theilt sich wieder in 5 — 7 Cantons.

Diese Eintheilung äußerte jedoch vorläufig nur ihren Einfluß auf die Verwaltung.

In Beziehung auf die Justiz hatte sie wesentlich nur das Interesse, daß die Einregistrirung der Gesetz-Bülletins bey der Präfektur zu Dortmund für das ganze Departement den Tag der Publikation der Gesetze bestimmte. Es wird dieserhalb auf das, was oben § 26 vorgekommen ist, Bezug genommen, und hier nur noch bemerkt, daß insgemein der erste Januar 1810 als der Tag angenommen wird, wo der Code Napoleon im ganzen Großherzogthum Berg insonderheit, also auch im Ruhr Departement Gesetzeskraft erhalten habe, indem der Articul 1 des Dekrets vom 12. November 1809 über die Einführung dieses Gesetzbuchs verordnet:

daß dasselbe unverzüglich publizirt, aber nicht eher als mit dem 1. Januar 1810 zur Ausübung gebracht werden solle.

Es ist aber das Bülletin, womit dieses Gesetzbuch ausgegeben, erst am 4. Januar 1810 bei der Präfektur zu Dortmund einregistrirt und auf solche Weise in dem Ruhr-Departement publizirt worden.

Wann die übrigen Gesetze in dem Ruhr-Departement publizirt worden, weiset die § 26 allegirte Tabelle nach.

§ 110.

Vom 1. Januar 1812 bis zum November 1813.

Als am 1. Februar 1812 die französische Gerichts-Verfassung eingeführt ward, wurden in demjenigen Theil des Ruhr-Departements, welcher die Grafschaft Mark nebst den Grafschaften Dortmund und Limburg befaßt, folgende Friedens-Gerichte angeordnet:

Gerichts-Behörden.

1. Im Arrondissement Hamm
   a) Hamm,
   b) Soest.

Beide Distrikte correspondiren genau mit dem Bezirk der jetzigen beiden Land- und Stadt-Gerichte zu Soest und Hamm.

2. In dem Arrondissement Dortmund
   a) Dortmund (ganz in dem jetzigen Bezirk des Land- und Stadt Gerichts Dortmund belegen.)
   b) Bochum (ganz in dem Bezirk des Land- und Stadtgerichts Bochum gelegen.)
   c) Hoerde (jetzt unter die Gerichte Dortmund, Schwerte und Bochum getheilt.)
   d) Unna (ganz mit dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts Unna übereinstimmend.)

3. In dem Arrondissement Hagen

a) Hagen (ganz dem Bezirk des jetzigen Gerichts entsprechend.)
b) Schwelm (desgleichen.)
c) Hattingen (desgleichen.)
d) Limburg (jetzt unter Iserlohn und Schwelm getheilt.)
e) Iserlohn (unter Iserlohn.)
f) Neuenrade (jetzt unter Iserlohn und Altena getheilt.)
g) Lüdenscheid (ganz der Bezirk des jetzigen Gerichts.)

§ 111.

Gerichts-Verfassung und Instanzen-Zug.

Von der Gerichts-Verfassung ist eben § 33 schon die Rede gewesen.

Der Zug der Instanzen war demnach hier folgendes:

1. In Civil-Sachen

a) von den Friedensgerichten die Appellation an das betreffende Tribunal erster Instanz und die Cassations-Instanz bei dem Appellationshofe zu Düsseldorf,

b) von den Tribunälen, die Appellation an den Appellationshof, die Cassations-Instanz bey dem Cassations-Hof zu Paris.

2. In Straf-Sachen

a) bey dem Friedens-Gerichte derselbe Instanzenzug,

b) von den Tribunälen zu Hamm und Hagen die Appellation an das Tribunal zu Dortmund und von dem Tribunal zu Dortmund an den Appellationshof zu Düsseldorf.

Die Cassations-Instanz überall bey dem Cassations-Hof.

Doch konnte bey den Tribunälen nur in correctionellen Sachen (bis zu 5 Jahr Gefängniß) erkannt werden.

Für die eigentlichen Criminal-Sachen wurde vierteljährig der Assisenhof in Dortmund gehalten.

§ 112.

Vom 18. November 1813 bis 1. Januar 1815.

Von den Veränderungen, welche in dem Zeitraum vom Ende des Jahrs 1813 bis zu Anfang des Jahrs 1815 in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vorgiengen, ist oben (§ 23. 34 und 39) geredet.

Der Zug der Instanzen insonderheit erlitt keine Veränderungen, als daß in Civil-Sachen die Cassations-Instanz an eine Deputation des Appellationshofes zu Düsseldorf gelangte und in Criminal-Sachen an die Stelle des Assissenhofes der Criminal-Gerichtshof zu Dortmund trat und an die Stelle der Cassations-Instanz das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, worüber bey dem Appellationshofe zu Düsseldorf erkannt ward.

§ 113.

Vom 1. Januar 1815.

In Ansehung der Veränderungen, welche seit dem 1. Januar 1815 vorgegangen sind, wird lediglich auf dasjenige Bezug genommen was darüber Sub § 29. 35 und 40 bemerkt ist.

Die Veränderung der Bezirke der Gerichte ergiebt sich schon zureichend, aus dem was darüber (§ 9 und 110) angezeigt ist.

Es wird nur bemerkt, daß außer den oben (§ 9.) angezeigten dermalen bestehenden 9 Land-Gerichten ursprünglich noch ein Land- und Stadt-Gericht zu Plettenberg angeordnet war, welches aber im Laufe des Jahrs 1820 aufgelöset ist.

Der Bezirk ist unter Lüdenscheid und Altena vertheilt.

VIII. Abtheilung.

Freie Reichsstadt Dortmund und deren Gebiet.

Verhältnisse bis zum Jahr 1803.

Die vormalige freie Reichsstadt Dortmund bestand

a) aus der Stadt selbst,

b) der Grafschaft Dortmund, einem Bezirk welcher die 13 Dörfer, Deusen, Ellinghausen, Lindenhorst, Holthausen, Alten-Mengede, Schriveringhausen, Groppenbruch, Brambauerschaft, Brahten, Kemminhausen, Ewing, Wambeln und Ehren befaßt, und der erst späterhin zu dem Gebiete der Reichsstadt Dortmund gekommen ist.

In dieser Stadt und Grafschaft Dortmund galt während der Reichsstädtischen Verfassung bis zum Jahr 1803 im allgemeinen das gemeine Recht und der Reichs-Prozeß, jedoch erlitt der Letztere durch verschiedene specielle Verordnungen einige Modifikationen.

§. 115.

Civil-Gesetzgebung.

Was die Gesetzgebung insbesondere betrifft, so sind zwar alte städtischen Statute vorhanden, sie enthalten aber keine Gesetze, deren specieller Erwähnung es hier bedürfte.

Ueber die Rechts-Verhältnisse der Eheleute aber bestand folgende Observanz.

Rechts-Verhältnisse der Eheleute.

In der Stadt und Grafschaft Dortmund hieng es in Ermangelung von Verträgen über die einzugehende oder auszuschließende Güter-Gemeinschaft davon ab, ob die Ehe mit Kindern gesegnet war oder nicht.

So lange die Ehe Kinderlos war, waltete gar keine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten vor, sondern es galten lediglich die Vorschriften des gemeinen Rechts.

Sobald aber Kinder erzeugt wurden, trat eine universelle Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten ein, sowohl in Rücksicht des Eingebrachten, als das während der Ehe erworbenen und auf irgend einem Wege dem einen oder andern Ehegatten zugefallenen Vermögens.

Ob das Kind vor den Eltern wieder verstarb, machte keinen Unterschied, es durfte nur lebend zur Welt gekommen seyn.

Der überlebende Ehegatte erhielt in dem Falle daß Kinder vorhanden gewesen, aber vor den Eltern wieder gestorben waren nach dem Tode des einen Ehegatten die freie und uneingeschränkte Disposition über das ganze Vermögen.

Waren aber bey dem Ableben des einen Ehegatten noch Kinder am Leben, so traten diese an des verstorbenen Stelle, und setzten mit dem überlebenden Ehegatten die Güter-Gemeinschaft fort.

Der überlebende Ehegatte behielt jedoch die unberechnete Abnutzung und freie Verwaltung des ganzen Vermögens.

Zweifelhaft aber ist es immer gewesen:

ob der überlebende Ehegatte quo ad substantiam über das ganze oder nur über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen berechtigt sey?

Aus dieser Ursache gesteht jetzt das Gericht als vormundschaftliche Behörde den überlebenden Ehegatten die Befugniß nicht zu, zum Nachtheil der Kinder über die Vermögenshälfte des zuerst verstorbenen Ehegatten quo ad substantiam zu disponiren.

Dieses Rechts-Verhältniß gründet sich auf kein geschriebenes Gesetz oder sanctionirtes Statut, sondern lediglich auf eine uralte unbezweifelte Observanz, welche durch mehrere Conclusa des vormaligen reichsstädtischen Magistrats, gerichtliche Atteste und viele Präjudicien nachgewiesen ist.

Hypotheken-Wesen.

In Hypotheken-Sachen fehlte es an allen und jeden speciellen Vorschriften. Man folgte lediglich den Grundsätzen des reinen Römischen Rechts (E. Cod. qui pon. in pign.) wonach bekanntermaßen eine vertragsmäßige Hypothek nicht anders mit voller Wirkung bestellt werden kann, als

a) gerichtlich oder
b) vor drey männlichen Zeugen, womit sodann selbstredend,
c) eine notarielle, mithin ebenfalls von drei Männern bestellte Hypothek gleiche Kraft hat.

Ein auf solche Weise gerichtlich, notariell, oder vor drey männlichen Zeugen bestellte Hypothek wurde eine offene Pfandverschreibung genannt.

§. 116.

Gerichts-Verfassung.

Ueber die Gerichts-Verfassung ist folgendes zu bemerken:

Die Gerichtsbarkeit in der Stadt und Grafschaft Dortmund wurde ausgeübt.

1. Von einem Untergerichte bestehend aus einem Richter, einem Stellvertreter desselben und einem Gerichtsschreiber. Diese hatten in allen durch die sogenannte Tabell-Ordnung vom 25 August 1674 nicht ausgenommenen Sachen in erster Instanz sowohl die Jurisdiktion in Civil-Prozeß-Sachen, als auch die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese Gerichts-Beamten wurden von dem Magistrat angeordnet.

2. Der Rath oder Magistrat bildete gleichzeitig ein Regierungs- und Justiz-Collegium und übte die Gerichtsbarkeit in drey Instanzen aus:

a) In erster Instanz über die nach der Tabell-Ordnung von dem Unter-Gericht eximirten Personen. Diese Gerichtsbarkeit ward hauptsächlich durch den städtischen Syndicus oder einzelne besonders ernannte Commissarien ausgeübt.

b) In zweiter Instanz sowohl in den bey dem Unter-Gericht, als auch bei dem Magistrat, selbst schon in erster Instanz ventilirten Sachen.

c) Die dritte Instanz in denjenigen Sachen, die nicht an die Reichs-Gerichte gediehen. In der Regel durch Versendung der Akten an auswärtige Juristen-Facultäten.

3. Von den Reichs-Gerichten, denen in allen Fällen, wo der Gegenstand des Prozesses nicht zu gering war, die letzte Instanz gebührte.

In eben dieser Art wurde auch die Gerichtsbarkeit über die Grafschaft Dortmund ausgeübt, nur bestand für diese noch ein besonderes Gericht.

Das Freistuhls-Gericht, welches jedoch bloß die Cognition über die Gränzstreitigkeiten hatte.

Außerdem mußten dem Freigrafen auch die von den Eingesessenen der Grafschaft geschlossenen Ehepacte zur Bestätigung vorgelegt worden.

Das Verfahren in Prozeß-Sachen war hauptsächlich vorgeschrieben:

a) In den Statuten.

b) In der Gerichts-Ordnung von Matthei Tag 1621.

c) In der Tabell Ordnung vom 25. August 1674.

d) In der Rathsstuben-Ordnung vom nämlichen Dato, revidirt und erneuert am 22. Juli 1724.

e) In der Appellations-Gerichts-Ordnung vom 4. Febr. 1723.

f) In der Instanzen und Revisions-Ordnung vom 1. Mai 1777.

§. 117.

Criminal-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

In Criminal-Sachen diente als Gesetz die peinliche Halsgerichts-Ordnung und die Praxis zur Richtschnur.

In minder wichtigen Sachen führte der Camerarius mit dem Gerichtschreiber die Untersuchung. Wurde aber in wichtigen Sachen auf Special-Inquisition erkannt, dann wurde die Untersuchung von 4 Personen,

a. dem Camerarius,

b. dem Vice-Camerarius,

c. dem jüngsten Dreyman,

d. dem Gerichtschreiber als Protocollführer

geführt.

Die Urtheile sprach der Magistrat entweder auf die von rechtsgelehrten Mitgliedern, besonders dem Syndicus erstatteten Relation, oder auf eingeholten Rath der Juristen-Facultäten aus.

§. 118.

Veränderungen vom 25. Februar 1803. bis zum Oktober 1806.

Diese Verhältnisse in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung bestanden, bis durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803. die Stadt und Grafschaft Dortmund dem Fürsten von Oranien-Nassau zur Entschädigung überwiesen wurde.

Unter dieser Regierung erlitt weniger die Gesetzgebung als die Gerichts-Verfassung wesentliche Aenderungen.

Durch eine landesherrliche Verordnung vom 21. April 1803. die Organisation des Gerichtswesens betreffend, traten an die Stelle der bisherigen Gerichtsbehörden:

1. Ein Stadt- und Landgericht, bestehend aus einem Justiz-Bürgermeister und zwei Assessoren zur Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in dieser Instanz.

2. Eine Regierung, bestehend aus einem Direktor und zwei Räthe, zur Aufsicht über das Gericht, als erste Instanz für die Eximirten und als zweite Instanz in den bei dem Land- und Stadtgerichte anhängig gewesenen Sachen.

3. Die Revision in minder wichtigen Sachen, so wie die Appellation von den in erster Instanz abgeurtheilten Sachen, gieng an das Revisionsgericht zu Fulda.

Späterhin ward durch eine landesherrliche Verordnung vom 18ten Juli 1804

4. das Oberappellationsgericht zu Hadamar als höchstes Instanzgericht für die Stadt und Grafschaft Dortmund angeordnet und dahin die wichtigern Revisions-Sachen verwiesen.

Es wurde durch eine landesherrliche Verordnung vom 30. April 1803 und einen Nachtrag vom 6. Juni 1803 eine Gerichts-Ordnung, in welcher das Meiste, aus der Preußischen Gerichts-Ordnung entnommen ist, jedoch nur als provisorisches Gesetz eingeführt.

Durch eine interimistische Verordnung vom 30. Mai 1804

über die Einreichung der Contrakte, Hypotheken- und Lagerbücher der Grundgüter

ward eine Hypotheken-Ordnung eingeführt, die in den wesentlichsten Stücken der Preußischen Hypotheken-Ordnung entspricht.

Durch diese Verordnung ward eine dreimonatliche Frist bestimmt, binnen welcher alle offene Pfandverschreibungen (§. 115) bei Verlust des Vorzugrechts zum Eintrag in das Hypothekenbuch producirt werden mußten.

Zur bessern Einrichtung des Deposital- und Vormundschaftswesens ergiengen ebenfalls verschiedene vorläufige Verordnungen.

In der Legislation selbst hingegen ward, einige wenige specielle Gesetze, z. B. über die Verzinsung der Waarenforderungen vom 27. Nov. 1804 abgerechnet, nichts wesentliches geändert.

Von allen landesherrlichen Gesetzen und Verordnungen, welche während der Oranischen Herrschaft erlassen und an die Regierung zu Dortmund ergangen sind, ist ein Auszug angefertigt worden, welcher in der Anlage sub lit. D. beigefügt wird.

§. 119.

Vom October 1806. bis 5. Mai 1808.

Als im October 1806 das französische Heer die hiesige Provinz mit

litärisch in Besitz nahm, betraf dieses Schicksal auch die Stadt und Grafschaft Dortmund. Dieselbe wurde im Allgemeinen so behandelt wie die Grafschaft Mark, von der sie eingeschlossen ist, weshalb auf das §. 108 vorgekommene Bezug genommen wird.

In den Gesetzen ward nichts geändert; die Behörden blieben sämmtlich in ihren bisherigen Verhältnissen.

Auch das Ober Appellationsgericht zu Hadamar fuhr mit Genehmigung des französischen Militär-Gouvernements fort, in letzter Instanz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 120.

Vom 5. May 1808 bis 1. Februar 1812.

Durch den Tractat vom 1. März 1808 wurde die Stadt und Grafschaft Dortmund von dem Kaiser von Frankreich dem Großherzog von Berg abgetreten und für diesen am 5. Mai 1808 in Besitz genommen. Von diesem Augenblick an, trat hier die Großherzoglich Bergische Gesetzgebung gerade so wie in der Grafschaft Mark ein, weshalb auf das §. 109 darüber erwähnte Hinweisen wird.

Durch eine Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1809 wurde
a) dem Revissionsgericht zu Fulda der zweite Senat und
b) dem Appellationsgericht zu Hadamar der 1ste Senat des Ober-Appellationsgerichts zu Düsseldorff substituirt.

§. 121.

Vom 1. Februar 1812 bis zum November 1813.

Diese Einrichtung bestand bis zum 1. Februar 1812, wo die französische Justiz-Organisation eintrat.

Der ganze Bezirk kam nun unter das Friedensgericht zu Dortmund, und die Ressort-Verhältnisse waren im übrigen die nemlichen, wie sie schon oben bei der Grafschaft Mark (§. 110 *seq.*) angezeigt sind.

§. 122.

Vom November 1813 bis 1. Januar 1815.

Ueber die seit dem November 1813 und demnächst seit dem 1. Januar 1815 vorgegangenen Veränderungen wird auf die §. 112, 28, 34 und 39 Bezug genommen.

Es ist dabei bloß zu bemerken, daß hier eben so wie in den übrigen Enclaven und namentlich der Herrschaft Broich (§. 85.) das Patent vom 9 Sept. 1814 wegen Einführung der Preußischen Gesetze durch die Cabinets-Ordre vom 20. Nov. 1814 für anwendbar erklärt ward und eben so hier die Einführung der Preußischen Hypotheken-Verfassung erst durch die Cabinetsordre vom 25. Mai 1818 verordnet ward, und die Präclusiv-Termine auf den 1. Mai 1819 und 1. Nov. 1819 bestimmt wurden.

IX. Abtheilung.

Grafschaft Hohen-Limburg.

§. 123.

Verhältnisse vor dem 12. Mai 1808.

Die vormalige Reichs-Grafschaft Limburg besteht aus der Stadt Limburg und 20 Bauerschaften (welche sich unter andern in der dem Dekret vom 14. November 1808 über die Eintheilung des Großherzogthums Berg beigefügten Uebersicht namentlich aufgeführt finden).

In dieser Grafschaft übte bis zum 12. Mai 1808 der Reichsgraf von Bentheim-Tecklenburg die Landesherrschaft unbeschränkt in eben der Art aus, wie solches in der Regel den deutschen Reichsfürsten zustand.

Nur in Ansehung der Ausschreibung der Steuern war er durch die Stände beschränkt.

Er hatte daher im allgemeinen die gesetzgebende Macht. Es behauptete in dieser Grafschaft das gemeine Recht und der gemeine Prozeß im ganzen Umfange sein Ansehen und es bestanden daselbst nur einige wenige provincielle Gesetze. Unter diesen sind wesentlich nur zu bemerken:

1. Ein landesherrliches Gesetz vom 24. Mai 1786, das Vormundschaftswesen betreffend.

2. Ein Gesetz vom 31. Mai 1786 über das eingebrachte Vermögen der Ehefrau, dessen gleich nähere Erwähnung geschehen wird.

3. Das Villikal-Gesetz vom 10. Mai 1810 die bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

So viel das Rechtsverhältniß der Eheleute betrifft, so findet in der Grafschaft Limburg gar keine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten statt.

Dieselbe ist so wenig durch provinzielle als statutarische Gesetze oder Observanzen irgendwo eingeführt, sondern es diente früherhin lediglich das gemeine Recht, mithin jetzt das Landrecht zur Richtschnur

Im Jahr 1786 wurde aber von dem Grafen zu Bentheim, Tecklenburg als damaligen Landesherrn zur Vorbeugung der Vervortheilung der Gläubiger bei eintretenden Concursen eine Verordnung erlassen, daß eine Ehefrau das in die Ehe eingebrachte Vermögen binnen 6 Wochen nach der Heirath dem Gerichte anzeigen müsse, widrigenfalls solches bei einem eintretenden Concurs nicht zurückgefordert werden könne.

Ein Hypothekenbuch wurde nicht geführt, doch war ein Scrinium vorhanden, in welchem die gerichtlichen Pfandverschreibungen aufbewahrt wurden: indem nur diese nicht aber notarielle Schuld-Dokumente vim hypothecarum publicarum hatten.

In Criminal-Sachen wurde die peinliche Halsgerichtsordnung und die Praxis befolgt.

Die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Limburg wurde in erster Instanz von der Justiz-Kanzlei zu Limburg in Civil- und Criminal-Sachen ausgeübt. Die zweite Instanz war bei der Regierungs-Canzlei in Rheda und (wie in allen Territorien, die kein Privilegium de non appellando hatten), die höchste Instanz bei den Reichsgerichten.

§. 124.

Veränderungen seit dem 12. Mai 1808.

Am 12. Mai 1808 ließ der Großherzog von Berg durch eine abgeordnete Commission von der Grafschaft Limburg Besitz nehmen und solche mit dem Großherzogthum Berg vereinigen.

Von diesem Augenblick an trat auch hier wie in der Grafschaft Mark und Dortmund die Gesetzgebung des Großherzogthums Berg ein, und durch das Dekret vom 14. Nov. 1808 die Eintheilung des Großherzogthums Berg betreffend, wurde die Grafschaft Limburg dem Ruhr-Departement und dem Arrondissement Hagen einverleibt, und bildete einen eigenen Canton, den Canton Limburg. Hierdurch wurde jedoch in der Gerichts-Verfassung nichts wesentliches geändert. An die Stelle der Reichsgerichte trat das Ober-Appellationsgericht zu Düsseldorff.

Die weitern Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung sind überall die nemlichen wie bei Dortmund.

Insonderheit ist die Einführung der Preußischen Hypotheken-Verfassung gleichzeitig erfolgt.

Bei der Einführung der Preußischen Gerichtsverfassung im Jahre 1815 wurde die Grafschaft Limburg unter zwey Gerichte getheilt: der größte Theil (die Bürgermeisterei Limburg) kam zu Iserlohn, ein kleinerer Theil (die Bürgermeisterei Ergste) zu Schwerte.

X. Abtheilung.

Stadt Lippstadt.

§. 125.

Verhältnisse bis zum Jahr 1811.

Die Königlich Preußische und Fürstlich Lippe-Detmoldische Gesammtstadt Lippstadt, zu der kein weiteres Gebiet als die städtische Feldmark gehört, ist seit dem Jahre 1445 zwischen diesen beiden Landesherrschaften gemeinschaftlich, und es ist zufolge eines damals zwischen dem Herzog von Cleve und dem Grafen zur Lippe abgeschlossenen Vergleichs, seitdem die Landeshoheit gemeinschaft ausgeübt worden.

Auch hat sich das Haus Cleve hiebei im Ausübung mehrerer Prärogative befunden, von denen hier nur dieses erwähnt wird, daß in dringenden Fällen zur Beschleunigung der Justiz von den Clevischen Oberbehörden auch ohne Rücksprache mit den Lippeschen Behörden an das Gesammtgericht zu Lippstadt die erforderlichen Befehle erlassen sind.

§. 126.

Civil-Gesetzgebung.

In der Stadt Lippstadt hatten zunächst die im Jahr 1575 eingesammelten und redigirten Statute Gesetzeskraft und hiernächst diente als subsidiarisches Recht das gemeine Recht zur Richtschnur.

§. 127.

Hypotheken-Wesen.

In Hypotheken-Sachen war jedoch durch eine von beiden Landesherrschaften approbirte Verordnung vom 17. Januar 1771 die Schlesische Hypothekenordnung vom 4. August 1750 angeführt.

§. 128.

Rechtsverhältniß der Eheleute.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute und die Erbfolge-Rechte enthalten die Lippstädtischen Statute vom Jahr 1775 bestimmtere Vorschriften, als man insgemein anzutreffen pflegt. Durch diese Statuten ist in der Stadt Lippstadt eine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eingeführt, in so weit nicht vorher gegangene Verträge ein anderes bestimmen.

Zufolge dieser statutarischen Gütergemeinschaft ist der Ehemann als Haupt der Familie und socius primarius (wie sich die Statute ausdrücken) berechtigt, sowohl über die Substanz als über die Früchte des eingebrachten Vermögens, so wie den Aequäst ohne Zuziehung der Ehefrau inter vivos zu disponiren, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Dispositions-Befugniß wesentlich nur eine zum Besten des Sammt-Vermögens dienende völligfreie Administration zum Zweck hat, dagegen der Ehemann bloße Handlungen der Freigebigkeit ohne ausdrückliche Einwilligung der Ehefrau nicht vornehmen kann.

Ueber das ganze gemeinschaftliche Vermögen oder einen Theil desselben kann kein Ehegatte ohne Zuziehung des andern von Todeswegen verfügen; falls die Ehe Kinderlos bleibt, fällt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftliche Vermögen zur ausschließlichen Disposition anheim. Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so theilen diese mit dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftliche Vermögen, doch verbleibt dem Ueberlebenden die Administration und der Niesbrauch gegen die Verbindlichkeit der Erziehung und Ernährung der Kinder und zwar auf Lebenszeit. Doch müssen die Kinder bei der Verheirathung oder Etablirung angemessen dotirt werden.

Dies sind die allgemeinen Bestimmungen, welche die Lippstädtischen Statute über die eheliche Gütergemeinschaft enthalten. Verschiedene specielle Anordnungen, welche besonders für den Fall einer eingegangenen zweiten Ehe getroffen sind, müssen hier übergangen werden.

§. 129.

Gerichts-Verfassung.

Die Gerichtsbarkeit in Lippstadt wurde in Civilsachen von einem, bei den Landesherrschaften verpflichteten Gesammtgericht, bestehend aus einem Richter und Actuarius, ausgeübt.

Diese Beamten wurden alternirend von der einen Landesherrschaft angeordnet und von der andern bestätigt.

Zur Competenz dieses Gesammtgerichts gehörten nicht bloß die Prozeß-Sachen, sondern auch alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens. Die Vormundschafts-Sachen aber gehörten nicht für das Sammtgericht, son-

dern für den städtischen Magistrat. Die Hoheits-Rechte wurden von zwei landesherrlichen Commissarien (Drosten genannt) ausgeübt, außerdem war noch ein gemeinschaftlich angeordneter Commissarius in ecclesiasticis vorhanden, der in dieser Eigenschaft die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte. Bei dem Prozeß-Verfahren wurden sowohl von dem Sammtgericht als auch in den höhern Instanzen die Vorschriften des gemeinen Rechts befolgt.

Die vorgesetzten Behörden des Sammtgerichts zu Lippstadt waren
a) die Königlich Preußische Regierung zu Cleve nachher Münster:
b) die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold.

Diese bildeten zugleich die Appellations-Instanz für die in erster Instanz bei dem Sammtgericht abgeurtheilten Sachen.

Die Urtheile wurden von der Clevischen Regierung abgefaßt und von der Lippeschen sodann mit vollz gen.

In dritter Instanz wurden die Akten an auswärtige Juristen-Facultäten versandt, und es war eine Eigenthümlichkeit der Lippstädtischen Gerichtsverfassung, daß in revisorio die Einwendung eines fernern Rechtsmittels so lange wiederholt werden konnte, bis drei gleichlautende Erkenntnisse vorhanden waren.

§. 130.

Criminal-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

In Criminal-Sachen diente lediglich das gemeine Criminal-Recht zur Richtschnur. Auch der Prozeß war der gemein rechtliche,

Die Criminal-Jurisdiktion übte das Gesammtgericht gemeinschaftlich mit dem Magistrate in der Art aus, daß bei der Führung der Untersuchung der städtische Syndicus zugezogen werden mußte,

Die Akten wurden demnächst zur Abfassung des Erkenntnisses an auswärtige Behörden versandt.

Das Urtheil durfte aber nicht eher publicirt werden, bis es von den Sammt-Regierungen bestätigt war.

§. 131.

Verordnungen vom 1. März 1811 bis 1. Februar 1812.

Diese Verhältnisse der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung dauerten auch unter der Bergischen Herrschaft bis zum Jahr 1811 unverändert fort.

Am 13. Februar 1811 wurden aber durch eine zwischen den beiderseitigen Landes-Herrschaften zu Düsseldorf abgeschlossene Convention verschiedene Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vorgenommen.

Es ward nämlich

1. dem französischen Civil-Gesetzbuch vom 1. März 1811 an in Lippstadt Gesetzeskraft beigelegt,

2. die Großherzoglich Bergischen oberen Justiz-Behörden wurden authorisirt, die Erkenntnisse im Namen der Fürstin zu Lippe auszusprechen, doch durften solche nur in eiligen Fällen ohne Rücksprache mit der Lippeschen Regierung zur Publikation an das Gesammtgericht remittirt werden.

In nicht dringenden Fällen aber mußten die Zufertigungs-Rescripte von der Lippeschen Regierung mit vollzogen werden.

Die Akten-Versendung ad impartiales in dritter Instanz wurde abgeschafft und überhaupt in revisorio nur ein Erkenntniß zugelessen und diese Revisions-Instanz dem Ober-Appellations-Gericht zu Düsseldorf übertragen.

3. Die französische Hypothekenverwaltung sollte nach dieser Convention schon am 1. März 1811 in Lippstadt eingeführt werden, und der Präclusiv-Termin zur Erneuerung der Hypotheken mit dem 1. Sept. 1811 ablaufen.

Indessen verzögerte sich die Publikation der Gesetze und Verordnungen über diese Einrichtungen bis zum 11. Mai 1811.

Deshalb wurde durch ein Dekret des Großherzoglich-Bergischen Ministerii vom 23. August 1811 der Präclusiv-Termin bis zum 1. Dez. 1811 extendirt und in diesem letztgedachten Dekret auch noch bestimmt, daß die Hypotheken-Kammer zu Hamm, den Bezirk von Lippstadt mit zu respiciren habe.

4. In Betreff der Criminal-Sachen wurde in der Convention vom 13. Februar 1811 bestimmt, daß der Sammtrichter die Untersuchungen im Namen beider Landesherrschaften zu führen habe.

Die Versendung der Akten ad impartiales hörte auf, und die Abfassung der Erkenntnisse wurde der Regierung zu Hamm übertragen.

§. 132.

Vom 1. Februar 1812 bis 1. Januar 1815.

Diese Verhältnisse, wo in Lippstadt die französische Civilgesetzgebung neben der Gerichts-Verfassung des gemeinen Rechts bestand, dauerte nur vom 1. März 1811 bis zum 1. Februar 1812.

Schon durch das Dekret vom 14. November 1808 über die Eintheilung des Großherzogthums Berg war für den Bezirk von Lippstadt ein besonderes Canton gebildet, dieser dem Arrondissement Hamm und so dem Ruhr-Departement einverleibt. (§ 109.)

Dies hatte aber nur auf administrative Verhältnisse Einfluß.

Durch das Justiz-Organisations-Dekret vom 17. Dezember 1811 wurde in Lippstadt eben so wie in den übrigen Theile des Großherzogthums Berg vom 1. Februar 1812 an, sowohl die französische Civil- und Criminal-Gerichts-Verfassung als auch die übrigen in dem Justiz-Organisations-Dekret genannten französischen Gesetze eingeführt.

Für den Canton Lippstadt ward ein besonderes Friedens-Gericht in Lippstadt angeordnet, welches von dem Tribunale zu Hamm ressortirte (§ 109 und 110.)

Von diesem Augenblick an hörte alle Einwirkung der Lippschen Ober-Behörden auf das Friedens-Gericht zu Lippstadt auf, dieses war bloß von den Bergischen Ober-Behörden abhängig und Lippstadt hat von dieser Zeit an bis am 1. Januar 1815 mit der Grafschaft Mark ganz die nämliche Gesetzgebung gehabt, weshalb lediglich auf das oben (§ 109 und 112) bemerkte Bezug genommen wird.

§. 133.

Vom 1. Januar 1815 bis 30. November 1817.

Nachdem durch das Patent vom 9. September 1814 in der Grafschaft Mark die Preußische Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung am 1. Januar 1815 wieder eingeführt war, ergieng unterm 20. Nov. 1814

eine Cabinets-Ordre, welche diese Verordnung namentlich auch auf Lippstadt anwendbar erklärte, und es wurde demzufolge für die Stadt Lippstadt und deren Gebiet ein Land- und Stadtgericht angeordnet, welches die Gerichtsbarkeit in der nämlichen Art ausübte, wie die übrigen Gerichte des Departements.

§ 134.

Vom 30. November 1817 bis hiezu.

Späterhin wurde über die Ausübung der der Krone Preußen und dem Hause Lippe-Detmold gemeinschaftlich zustehenden landesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt unter den beiderseitigen Landesherrschaften eine Convention abgeschlossen und auf den Grund derselben unterm 30. November 1817 ein Regulativ hierüber erlassen.

Durch das Regulativ vom 30. Nov. 1817 sind rücksichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den wesentlichen Punkten die Verhältnisse wieder hergestellt, welche bis zum 1. Februar 1812 bestanden hatten.

Es wurde dadurch für die Stadt Lippstadt ein bei den Landesherrschaften verpflichtetes Gesammt-Gericht angeordnet, im übrigen bestimmt, daß die bereits seit dem 1. Januar 1815 eingeführten Preußischen Gesetze auch für die Folge lediglich zur Richtschnur dienen sollten.

Die Publikation der Gesetze geschieht durch die Einrückung in die Preuß. Gesetzsammlung und in die Amtsblätter der Provinz, welche den Local Authoritäten auf dem gewöhnlichen Wege zugefertigt werden.

Die Local-Authoritäten oder Gesammt-Beamten bringen die in den Preußischen Staaten geltenden Gesetze, Beschlüsse und Instruktionen, auch alle darin enthaltenen Bestimmungen im Namen beider Landesherrschaften ohne weitere Rücksprache zur Anwendung. Weisungen an das Gesammt Gericht werden in der Regel von dem Ober-Landesgericht zu Hamm gemeinschaftlich mit der Regierung zu Detmold erlassen.

In eiligen Fällen aber ist das Ober-Landes-Gericht zu Hamm ermächtigt, solche allein ohne weitere Rücksprache zu erlassen und giebt nur der Regierung zu Detmold von dem Verfügten Nachricht.

Die Appellations-Instanz in den Lippstädtischen Sachen ist bey dem Ober-Landes-Gericht zu Hamm, welches die Erkenntnisse im Namen beider Landesherrschaften ausspricht und solche ohne Communication mit der Regierung zu Detmold zur Vollziehung remittirt.

Die dritte Instanz ist in den zulässigen Fällen ohne Ausnahme bey dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin, welches das Urtheil ebenfalls im Namen beider Herrschaften ausspricht.

Die Preußische Hypotheken-Verfassung ist in Lippstadt eben so wie in den übrigen Enclaven und namentlich der Herrschaft Broich (§ 85) durch die Kabinets-Ordre vom 25 Mai 1818 eingeführt und die Präclusiv-Termine sind darnach auf den 1. Mai und 1. Nov. bestimmt worden.

In Criminal-Sachen geht die Jurisdiktion des Sammt-Gerichts zu Lippstadt nicht weiter als die der übrigen Gerichte des Departements und beschränkt sich auf den ersten Angriff.

Münster, den 26. Februar 1821.

Jacobi.

A.

Verzeichniß

der landesherrlichen Verordnungen und der auf dieselben sich beziehenden Ministerial-Beschlüsse, welche in dem Zeitraum vom 21. März 1806 bis zum 15. Juli 1808 für das Großherzogthum Berg erlassen worden sind.

Datum.	Natur der Verordnung.	Gegenstand der Verordnung.	Zahl der außer der Sammlung vorräthigen Exemplare.
1806.			
21. März.	Verordnung.	Besitzergreifung des Landes durch Joachim	
28. —		Huldigungs-Eidesleistung	
8. April,		Jagdstreifereien-Verboth	
11. —		Umlage der Kriegs- und Communallasten betreffend	20
12. —		Verwaltung und Justiz-Organisation in den ehemaligen Herrschaften Gimborn, Neustadt, Homburg und Wildenburg	
24. —		Doppelter Ausfuhrzoll auf Früchte	
24. —		Justizverwaltung des Herzogthums Cleve	
9. Mai.		Mahlstein, Setzung an den Privat-Grundstücken	
10. —		National-Cocarde	
13. —		Collecten-Verboth	30
17. Juni.		Beaufsichtigung der Schulen durch die Schul-Commission	25
18. —		Nachweisung der bezahlten rückständigen Zinsen	
21. —		Kriegskosten-Rechnungs-Ablage und Forderungen	
27. —		Holz- und Ufer-Pflanzungsfrevel betreffend	10
1. Juli.		Verpflichtung zur Tragung der Einquartierungs-Last	
16. —	Publicandum.	Abberufung der Unterthanen aus fremdem Kriegsdienst	
26. —	Verordnung.	Besitzergreifung der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes Berg.	
3. Aug.	Beschluß.	Verwaltungs-Organisation der Herzogthümer Cleve und Berg	50

Datum.	Natur der Verordnung.	Gegenstand der Verordnung.	Zahl der außer der Sammlung vorräthigen. Exemplare.
1806. 5. Aug.	Beschluß.	Anordnungen von 5 Referendarien beim Staatsrath	
5. —	— —	Abschaffung der französischen Colonie-Gerichte im Clevischen	20
5. —	— —	Münz-Tarif	
5. —	— —	Commission zur Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Privaten und Gemeinden wegen öffentlicher Anlagen	
28. —	— —	Regulirung des Bothenwesens	6
9. Sept.	Decret.	Aufhebung der landesherrlichen Binnenzölle	20
27. Oct.	— —	Organisation der Munizipal-Verwaltung zu Düsseldorf.	12
1807. 26. Jan.	— —	Einreichung einer Quiescenz und Pensions-Casse	
1. März.	Ministerialbeschluß	Die Vollziehung der Gesetze gegen die Desertion betreffend	
17. —	— —	Erneuerung der Jagdordnung	
28. —	Decret.	Stempel-Edict	100
4. 5. Mai.	Minister. Beschluß.	Erläuterung des Stempel-Edicts	100
22. Juni.	Decret.	Anordnung eines Hofgerichts zu Bentheim	50
22. —	— —	Anordnung des Personals des Hofgerichts zu idem	20
5. Aug.	— —	Die Strafen der Deserteurs betreffend	100
25. —	— —	Das Stempelpapier betreffend	40
5. Sept.	Minister. Beschluß.	Erneuerung der allgemeinen Feuer-Ordnung	200
8. —	Decret.	Zoll-Tarif	20
27. —	Minister. Beschluß.	Die Zahlung ꝛc. der Remplassants	50
30. —	Decret.	Die Quote der Pächter in der Grundsteuerzahlung	20
7. Oct.	Minister. Beschluß.	Abzug von 1/3 der außer Landes verzehrt werdenden Pensionen	
13. —	Decret.	Organisation der Municipalverwaltungen	40
22. —	— —	Abolition der Prozesse, welche wegen	

Datum.	Natur der Verord=nungen.	Gegenstand der Verordnung.	Zahl der außer der Sammlung vorräthigen Exemplare.
1807.		Uebertretung der Preußischen Berg=werksverordnungen anhängig sind	
30. Oct.	Decret.	Anordnung einer allgemeinen Forst=Verwaltung	
14. Nov.	— —	Organisation des Notariats	1
1808. 15. März.	Minister. Beschluß.	Landmesser=Ordnung	20
11. Juni.	— —	Die Bestrafung der Deserteurs und Refractairs	20

Düsseldorf den 1. Sept. 1819.

Regier. Registr. 1ste Abtheil.

B.

Nachweise

der Tage, an welchen die durch das Gesetz-Bülletin promulgirten Gesetze rc. in den Departements-Haupt-Orten des Großherzogthums Berg, Gesetzeskraft erhalten haben, ausgezogen aus den Präfectur-Acten des Rhein-, Sieg- und Ruhr-Departements.

Nr. des Gesetz-Bülletins.	Tag der Einregistrirung des Bülletin in die Präfectur-Acten des			Anmerkungen.
	Rhein-Departement.	Sieg Departement.	Ruhr-Departement.	
1	23 Dec. 1809	12. Jan. 1810	4. Jan. 1810.	
2	19. Jan. 1810	25. — —	22. — —	
3	3. Febr. —	9. Febr. —	5. Febr. —	
4	12. — —	22. — —	14. — —	
5	20. — —	1. März —	26. — —	
6	10 Oct. —	11. Oct. —	10. — —	
7	29. — —	3. Nov. —	31. — —	
8	21. Nov. —	30. Jan. 1811	23 Nov. —	
9	8. Febr. 1811	6 Febr. —	5. Febr. 1811	
10	22. — —	28. — —	27. — —	
11	11. Juli —	19. Juli —	10. Juli —	
12	29. — —	16 August —	31. — —	
13	11. Aug. —	16. — —	14. August —	
14	21. — —	19. — —	21. — —	
15	23. Oct. —	1. Nov. —	24 Oct. —	
16	4 Jan. 1812	17. Jan. 1812	12 Jan. 1812	
17	11. — —	17. — —	12. — —	
18	11. — —	17. — —	12. — —	
19	1. Febr. —	13. Febr. —	9. Febr. —	
20	10. Jan. —	13. — —	19. — —	
21	27. — —	13. — —	9. — —	
22	1. Febr. —	21. — —	17. — —	
23	25. März —	3. April —	1. April —	
24	22. Aug. —	28. August —	29. August —	
25	25 Nov. —	30. Nov. —	30. Nov. —	
26	18. Juni 1813	21. Juni 1813	22. Jun. 1813	Die Ausgabe ist verspätet worden.
27	4. Mai 1812	14 Mai 1812	11. Mai 1812	1ter Theil.
		4. Juli —	29. Juni —	2ter Theil.
28	3. April 1813	5. April 1813	5. April 1813	
29	4. Jun. 1812	4. Juli 1812	29. Juni 1812	1ter Theil.
29	15. Jul. —	19. — —	20. Juli —	Fortsetzung.
30	2. — —	6. — —	6. — —	

Nr. des Gesetz-Bülletins.	Tag der Einregistrirung des Bülletins in die Präfectur-Acten des			Anmerkungen.
	Rhein-Departement.	Sieg-Departement.	Ruhr-Departement.	
31	27. März 1812	3. April 1812	1. April 1812	
32	25. — —	16. — —	12. — —	
33	31. Oct. —	6. Nov. —	7. Nov. —	
34	5. Febr. —	21. Febr. —	10. Febr. —	
35	16. — —	21. — —	17. — —	
36	25. März —	3. April —	1. April —	
37	17. April —	30. — —	22. — —	
38	25. Nov. —	30. Nov. —	30. Nov. —	
39	29. Jan. 1813	25. Jan. 1813	4. Febr. 1813	
40	15. Febr. —	18. Febr. —	18. — —	
41				ist späterhin erschienen und nicht einregistrirt.
42	26. März —	29. März —	29. März —	
43	15. — —	19. — —	17. — —	die Bergischen Gesetz-Bülletins, bestehend aus 32 Nummern.
44	13. — —	19. — —	17. — —	
45	26. — —	29. — —	29. — —	
46	26. — —	29. — —	29. — —	
47	10. April —	12. April —	13. April —	
48	1. Mai —	7. Mai —	26. Mai —	
49	23. Juli —	26. Juli —	24. Juli —	
50	6. Aug. —	9. August —	7. August —	
51	18. Sept. —	20. Sept. —	18. Sept. —	
52				ist zwar erschienen, aber nicht mehr einregistrirt.

Für den Auszug aus den Departements Präfectur-Acten.

Der Minister des Innern und der Justiz.

Abgegangen an den Herrn Staats-Rath und Präsident des Appellations-Hofes ꝛc. Fuchsius den 30. Mai 1813.

Zur Nachricht.

Die Nummer 26. 49. 50. und 51. sind aus einem nachträglichen Verzeichniß in die vorstehende Reihefolge eingeschaltet worden.

C.

Verzeichniß

der Landesherrlichen Gesetze und Verordnungen welche in dem Königreich der Niederlande und namentlich in der Provinz Gelderland vom 1. Dezember 1813 bis zum 28. Februar 1817 erlassen sind.

1813.

1. Dezember. Abschaffung der Kaiserlichen Titulaturen und des Formulars der gerichtlichen Hülfe.

11. Dez. Abschaffung der allgemeinen in Achterklärung der Güter und des unter Aufsicht stellen von Verbrechen, Abänderung der Todesstrafe, Zwangsarbeit rc. Ermächtigung für den Richter, um in einigen Fällen die Frist der Gefängnißstrafe geringer als die durch das Gesetz bestimmte zu stellen rc.

20. Dez. Einführung eines Reglements über Kriegszucht rc.

1814.

4. Januar. Abschaffung der Enregistrements in debet der Protokolle von Justizbeamten rc.

24. Jan. Abschaffung der Gesetze und Verordnungen in Betreff des Buchhandels und der Buchdruckerei, nebst Einführung neuer Gesetze über denselben.

29 Jan. Einführung über Bezahlungsausstand, und die Art wie er nachgesucht werden müsse.

2. Februar. Bestimmung daß die Armen bei den Gerichten frei von Einregistrirung und Stempel, und durch Procuratoren und Gerichtsvollzieher gratis bedient werden müssen.

Hierzu kommen auch noch die Beschlüsse vom 17. Juni und 17. Juli 1815.

12. Febr. Wieder-Einführung der Verhaft-Setzung in ein Correktionel-Gefängniß wegen unregelmäßigen und schlechten Betragens auf Ersuchen der Verwandten und auch der Justizbeamten.

19. Febr. Erklärung daß der Posten eines Notars mit dem eines Procurators bei den Höfen wohl vereinbart werden könne rc.

13 Juli. Erklärung daß der Art. 21 der Bekanntmachung vom 11. Dezbr. 1813 auf Länder welche nach der Zeit mit den vereinigten Niederlanden einverleibt sind, anwendbar sey.

20. Juli. Criminalgesetzbuch für die Kriegsmacht zu Lande, den 15. März 1815.

21. Septemb. Bestimmungen über das Jagdrecht der Eigenthümer von Herrlichkeiten.

28. Septemb. Ueber das Collationsrecht derselben.

1815.

9. März. Bestimmungen wegen Wegräumung der Geldhindernisse.

10. April. Gesetz zur schleunigen und kräftigen Unterdrückung von Unruhen und Unwillen.

, Novbr. Aufhebung des Beschlusses vom General-Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins d. d. den 14. August 1814, wobei Milderung der Art. 162 und 228 des Cod. Napol. bestimmt war.

1816.

4. Februar. Daß keine Authorisation mehr nöthig sey um gegen Beamte wegen stattgehabter Vergehen in ihrer Funktion zu procediren.

20. Bestimmung der Beobachtung, der in Vollzugsetzung von Urtheilen oder Akten welche in Frankreich ausgesprochen oder angefertigt worden.

31. März. Art des Ansuchens zum Entschlage oder Veränderung von Fideicommiß-Verbindlichkeiten.

12. Juni. Formalitäten bei dem Verkaufe liegender Gründe, wobei Minderjährige betheiligt sind oder diejenigen die Erbschaften sub benefizio inventarii angetreten haben.

16. Juni. Art und Weise wie die bei den Administrativ Gewalten rechtshängigen Prozesse, bei den Gerichten vorgebracht und beurtheilt werden sollen.

28 Septbr. Strafe für diejenigen welche fremde Mächte beleidigen.

30. Novbr. Erklärung daß die Art 132. 133. 134. 135. 136. 137 und 138 des Strafgesetzbuchs gegen Vergehen von Münzen-Verfälschung, und wovon in den Artikeln 12 und 14 des Gesetzes vom 28. Septbr. 1816 Erwähnung geschieht, anwendbar seyen.

1817.

20. Januar. Daß in Zukunft die Gesetze, die bei der Vollziehung von Heyrathen am 21. Oktbr. 1814 in vigore waren, beobachtet werden sollen.

25. Gesetze hinsichtlich des Druckens und der Herausgabe von Büchern und Kunstarbeiten.

5 Febr. Außer der Ehe erzeugte Kinder sind nach erfolgter Heyrath ihrer Eltern rechtmäßige Kinder.

25. Febr. Vorschriften wegen Beeidigung der Gerichtsbeamten.

Die letztern Gesetze sind im Staatsblatte zu erhalten bei den Buchverkäufern zu finden.

Der Criminal-Procurator der Provinz Gelderland.

(Unterzeichnet H. A. Rappard.)

Für die getreue mit dem holländischen Original übereinstimmende Übersetzung.

(gez.) Koch.

D.

Verzeichniß

der Landesherrlichen Verordnungen welche in Beziehung auf die Stadt und Grafschaft Dortmund unter der Oranischen Herrschaft in den Jahren 1803 bis 1806 erlassen sind.

---

1) Rescript des Fürsten Wilhelm an die provisorische Regierungs-Commission zu Dortmund d. d. Fulda den 21sten April 1803. Dieses Rescript betrifft die Organisation des Advokaten-Standes in der Grafschaft Dortmund. Es bezieht sich auf einen Bericht der gedachten Regierungs-Kommission vom 2. Februar ejusd. mit welchem dieselbe, eine von ihr entworfene Verordnung, betreffend die Instruktion für die Advokaten und eine Sporteltaxe für dieselben eingesandt hat. Das Rescript ertheilt der Regierungs-Kommission den Auftrag, die eingesandte Verordnung mit einigen in dem Rescript enthaltenen Zusätzen bekannt zu machen, und enthält noch einige nähere Anweisungen über diesen Gegenstand.

2) Rescript des Fürsten Wilhelm an die provisorische Regierungs-Commission zu Dortmund d. d. Fulda den 29. April 1803.

Durch dieses Rescript wird eine von der gedachten Regierungs-Commission entworfene und eingesandte Stempelordnung provisorisch auf zwei Jahre genehmigt und der Regierungs-Kommission aufgetragen, diese Stempelordnung sofort zu publiziren.

3) Rescript des Fürsten Wilhelm an die provisorische Regierungs-Commission zu Dortmund d. d. Fulda den 30. April 1803. Durch dieses Rescript wird eine von der provisorischen Regierungs-Kommission zu Dortmund entworfene Sportelordnung provisorisch auf drei Jahre genehmigt, und ihr aufgegeben dieselbe sofort einzuführen. Zugleich wird in diesem Rescript der gedachten Regierungs-Commission aufgegeben, die peinliche Sportel- und Prozeß-Ordnung und ein Sporteltaxe für die bei ihr vorkommenden außergerichtlichen Sachen zu entwerfen, und zur Genehmigung einzusenden.

4) Rescript des Fürsten Wilhelm an die provisorische Regierungs-Commission zu Dortmund d. d. Fulda den 30. April 1803 durch dieses Rescript wird eine von der gedachten Regierungs-Kommission für das Fürstlich Oranien-Nassauische Gebiet Dortmund entworfene Prozeß-Ordnung unter einigen geringen Modificationen genehmigt, und der gedachten Regierungs-Kommission der Auftrag ertheilt, diese Prozeß-Ordnung, jedoch vorerst nur als eine provisorische für drei Jahre geltende Vorschrift zu publiziren.

Zugleich giebt das Rescript der Regierungs-Kommission auf ad §. 49 der Prozeß-Ordnung den modum exsequendi näher zu bestimmen.

5) Rescript des Fürsten Wilhelm an die provisorische Regierungs-Commission zu Dortmund d. d. Fulda den 30 April 1803, betreffend die Einführung der Contrakten und Hypothekenbücher. Durch dieses Rescript wird der Regierungs-Kommission aufgegeben, wegen der Einführung dieser Bücher eine Verordnung zu entwerfen und zur Genehmigung einzusenden, auch einen gutachtlichen Vorschlag

über Regulirung der Taxen von gerichtlichen Contrakten und Schuldverschreibungen zu machen.

6) Reskript des Fürsten Wilhelm an die provisorische Regierungs-Commission zu Dortmund d. d. Fulda den 30. April 1803, wodurch diese Regierungs-Kommission angewiesen wird, die Art der Sicherstellung der Depositen bei derselben und bei den Untergerichten zu treffenden Einrichtung in Erwägung zu ziehen und darüber gutachtlich zu berichten.

7) Reskript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 6. Juni 1803, wodurch dem Antrage der Regierung gemäß einem gewissen Nies mit dem Titel eines Hoffiscals das dortige Fiscalat übertragen, und der Regierung aufgetragen wird, den Entwurf der ihm zu ertheilenden Amts-Instruktion einzusenden. Durch dieses Reskript wird zugleich dem Antrage der Regierung gemäß die etatsmäßige Zahl der Advokaten bei den Obergerichten auf einen bestimmt.

8) Reskript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 6. Juni 1803. Durch dieses Reskript werden die von der gedachten Regierung in Gemäßheit des Reskripts vom 30. April ejusd. anni zur nähern Bestimmung des modi exequendi entworfenen weitern Artikel der provisorischen Prozeß-Ordnung §. 49 — §. 52 genehmigt und der Regierung wird aufgegeben, diese Artikel §. 49 — 52 als einen Anhang der provisorischen Prozeß-Ordnung publiziren zu lassen.

9) Reskript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 23. Juni 1803, betreffend die Einführung einiger Controlle rücksichtlich des Stempelpapiers und der Sporteln. Hinsichtlich der Sporteln werden die deshalb in in dem Berichte der Regierung Nr. 20 gemachten Vorschläge gänzlich genehmigt, in Ansehung des Stempelpapiers aber andere Bestimmungen, als der gedachte Bericht in Antrag gebracht hat, getroffen.

10) Verfügung des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 24. Juni 1803. Diese Verfügung fordert von der Regierung blos eine Anzeige über die zur Zeit der frühern Verfassung anhängig gewesenen, noch unerledigten Rechtssachen, nebst einem Verzeichniß derselben und Bemerkung der Rathsglieder, welchen sie früher zugetheilt gewesen sind, und einen gutachtlichen Bericht über die zweckmäßigste Vertheilung dieser Sachen unter die jetzigen Mitglieder des Ober-Justiz-Departements.

11) Reskript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 1. Juli 1803 worin er der Regierung anzeigt, daß er wegen des ihm im letzten Reichsschlusse ertheilten privilegii de non appellando illimitato ein eigenes Tribunal als Gericht der höchsten Instanz errichten wolle. Wegen der Schwierigkeit der Organisation eines solchen Appellationsgerichts wolle er vorläufig eine interimistische Commission niedersetzen, und habe über die Art der Niedersetzung und Einrichtung derselben ein Gutachten von seiner geheimen Conferenz Commission gefordert.

Er fordert nun die Regierung zu Dortmund in diesem Reskript auf, ihre Bedenklichkeiten bei Ausführung dieses Plans in Beziehung auf die Grafschaft Dortmund zu äußern und über die Apellationssumme ihr Gutachten zu erstatten.

12) Reskript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dort-

mund d. d. Fulda den 16. April 1804, wodurch ein Vorschlag der Regierung über Anschaffung und Einrichtung des Depositenkastens in einem Bericht vom 28. Mai ej. an. genehmigt wird, dagegen werden in Hinsicht eines andern in diesem Bericht hinsichtlich des Verfahrens bei Deponirung größerer Summen andere Maaßregeln für zweckmäßig gehalten, und zwar die Ausleihung solcher Gelder zum Besten der Masse gegen hinlängliche Sicherheit. Zugleich wird die Regierung aufgefordert, darüber gutachtlich zu berichten, ob im Fall keine Gelegenheit zum Ausleihen wäre, Summen von 50 Rthlr. und darüber gegen drei Procent und 6 wöchentliche Kündigung in der Renteikasse angenommen werden könnten.

13) Rescript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Berlin den 8. Mai 1804.

Durch dieses Rescript werden die von der Regierung über die gerichtliche Bestätigung der Contrakte und Pfandbriefe und Einführung ordentlicher Kontrakten- Hypotheken- und Lagerbücher entworfenen und mittelst Berichts Nr. 13 eingesandten Verordnungen und Instrukzionen unter Modifikationen genehmigt, und der Regierung wird deshalb eine Verordnung zur Publication zugefertigt. Dieselbe wird angewiesen, das Land- und Stadt-Gericht mit der nöthigen Instruction und Taxordnung nach Maaßgabe der eingesandten Entwürfe und der darüber im Rescript selbst getroffenen Bestimmungen zu versehen. Zugleich wird der Regierung aufgegeben eine Concurs-Ordnung zu entwerfen und zur Genehmigung einzusenden.

14) Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 18. Juli 1804, worin er derselben die förmliche Installation des Oberappellations-Gerichts zu Hadamar, mit dem Auftrage dieses allgemein bekannt zu machen, notifizirt.

15) Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 24. Juli 1804, mit welchem er derselben das wegen Einführung des Appellations-Gerichts am 6. ejusd. abgehaltenen Protokoll zur Nachricht mittheilt.

16) Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 3. Septbr. 1804, worin er derselben aufgiebt, dem Oberappellationsgerichte Abschriften oder Exemplare der vorhandenen Particular-Landesordnungen, einzelnen Gesetze und Verfügungen mitzutheilen.

17) Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 3. Septbr. 1804, betreffend die Communication zwischen dem Oberappellationsgericht zu Hadamar, und den Landes-Regierungen.

18) Rescript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 30. Septbr. 1804, in welchem gutachtlichen Bericht von der Regierung zu Dortmund über ein etwa dort zu errichtendes Leihhaus oder Bank, oder über die Vereinigung eines solchen Instituts mit einem etwa in Fulda zu Stande kommenden erfordert wird.

19) Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Fulda den 4. Novbr. 1804, in welchem er sie von der Anstellung von 6 Personen als Advokaten und Prokuraten beim Apellationsgericht mit dem Auftrage, dieses öffentlich bekannt zu machen, benachrichtigt.

20) Rescript des Fürsten Wilhelm an die Reg. zu Dortmund,

auf deren Bericht Nr. 141 d. d. Fulda den 6. Novbr. 1804. Es enthält Bestimmungen darüber, wie es mit den noch bei den Reichsgerichten schwebenden Sachen gehalten werden solle.

In Hinsicht der in dem Bericht gethanen Vorschläge, welche die Regulirung einer zweiten Instanz, für die in erster Instanz bei der Regierung schwebenden Sachen, und einer dritten oder Revisions-Instanz für diejenigen, in welchen wegen fehlender Appellationssumme, nicht an das Oberappellations-Gericht appellirt werden kann, verlangen, wird der Regierung bekannt gemacht, daß ein Gutachten des Revisions-Departements erfordert worden sey.

21) Landesherrliche Verordnung des Fürsten Wilhelm Friedrich d. d. Fulda den 27. Novbr. 1804, betreffend die Verzeichnung eingeklagter Waaren und verrichteter Arbeiten, Forderungen.

22) Verordnung des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund d. d. Berlin den 20. Febr. 1805 wodurch der Regierung bekannt gemacht wird, daß das Revisions-Departement der Regierung zu Fulda zur zweiten Instanz für die in erster Instanz bei der Regierung zu Dortmund schwebenden Sachen und zur Revisionsinstanz für die Sachen, in welchen aus Mangel der appellablen Summe nicht an das Oberappellationsgericht appellirt werden kann, angeordnet ist.

Zugleich werden Anweisungen über das desfalls zu beobachtende Verfahren ertheilt.

23) Landesherrliche Verordnung des Fürsten Wilhelm Friedrich d. d. Berlin den 21. März 1805, betreffend die Einführung des Stempelpapiers.

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 9 von oben lies: dieselbe, statt dieselben.
— 3 — 6 v. unten ist hinter Öffentlichkeit das Komma zu streichen.
— 8 — 15 v. ob. l.: Allenburg, statt Altenburg.
— 10 — 7 v. u. l.: Ober-Landes-Gerichts, statt Ober-Landes-Gericht.
— 10 — 4 v. u. l.: Mitgliedern st. Mitglieder.
— 17 — 13 v. o. ist das einzeln stehende burg in die folgende Zeile hinter Walden zu setzen.
— 23 — 3 v. u. l.: Gerichte, st. Gericht.
— 25 — 8 v. u. l.: der st. dem.
— 26 — 9 v. o. l.: Corswaren, st. Corswanen.
— 26 — 10 v. o. l.: der, st. den.
— 26 — 7 v. u. l.: welche, st. welches.
— 27 — 16 v. o. l.: Schicksale, st. Schicksal.
— 31 — 16 v. o. l.: Patrimonial-Gericht, st. Patrimonial-Gerichte.
— 32 — 1 v. o. l.: der den gedachten, st. der gedachten.
— 32 — 8 v. u. l.: andere, st. anderer.
— 32 — 3 v. u. l.: Kuranden, st. Kurmeden.
— 34 — 2 v. u. l.: 1817, st. 1814.

Seite 40 Zeile 16 v. u. l.: noch, st. auch.
— 42 — 4 v. o. l.: verstattet, st. erstattet.
— 42 — 19 u. 21 v. o. l. Substantiirung und substantiirt.
— 42 — 3 v. u. l.: einreichen st. einzureichen.
— 44 — 4 v. o. l.: ein, st. einen.
— 46 — 13 v. o. l. seq., st. sep.
— 46 — 1 u. 19 v. u. l.: Einwohnern, st. Einwohner.
— 48 — 2 v. u. l. einen st. einem.
— 50 — 12 u. 11 v. u. l.: vermehren st. vernehmen.
— 51 — 23, 24, 25 v. o. ist überall Justiziar st. Instuziar zu lesen.
— 53 — 3 v. o. l.: Verträge st. Vorträge.
— 53 — 13 v. u. l.: des Besitznahme-Patents, st. der der Besitznahme Patent.
— 60 — 14 v. u. l.: Richtern, st. Richter.
— 61 — 24 v. u. l. den ganzen, st. der ganzen.
— 61 — 23 v. u. l. Ausschluß, st. Ausschuß.
— 83 — 2 v. u. l.: richterliches st. richtiges.
— 96 — 27 v. u. l.: Bezirk, statt Besitz.
— 96 — 29 v. u. ist das Wort: in, und das Komma hinter Hessen, zu streichen.
— 96 — 2 v. u.
— 97 — 15 v. o. } ist überall vom 25., st. vom 23. zu lesen.
so wie
— 95 — 9 v. u.
— 98 — 14 v. u. lies Bentheim-Tecklenburg, st. Bentheim, Tecklenburg.
— 98 — 10 v. u. l. Großherzogthum, st. Großherzog.
— 103 — 2 v. o. l.: b) st. 6.
— 105 — 16 v. o. l.: eintrat, ist bei u. s. w. st. erörtert ist, bei u. s. w.
— 107 — 9 v. o. l. eine, st. ein.
— 109 — 21 v. o. l.: das französische Gesetzbuch st. des französischen Gesetzbuchs.
— 109 — 7 v. u. l.: Dekret, st. Dezember.
— 112 — 9 v. o. l.: Vorschriften, st. Vorschrift.
— 113 — 8 v. o. l. Mai, st. Juli.
— 125 — 22 u. 23 v. o. l.: 3. Nov. 1809 st. bis 8. November 1809.
— 126 — 2 v. u. l.: bestimmen st. bestimmt.
— 128 — 13 v. o. l.: 1810, st. 1816.
— 130 — 25 v. o. l.: März, st. Mai.
— 144 — 14 v. o. l.: beider Ehen, st. bei der Ehe.
— 144 — 7 v. u. l.: drei männlichen, st. dem nämlichen.
— 153 — 12 v. u. l: constirten, st. constatirten.
— 156 — 9 v. o. l.: Dispositionen, st. Depositionen.
— 173 — 12 v. o. l.: Dezember, st. November.
— 177 — 23 v. u. l. L. 11 Cod. qui pot. in pign. st. L. Cod. qui pon. in pign.
— 180 — 17 v. o. l.: hingewiesen, st. hinweisen.
— 183 — 18 v. o. lies vivos st. viros.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.



Digitized by Google



Buchh.

